This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

gift of

Kriegsarchiv, Vienna

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

A— 10, b.

Dienſt-Reglement

für das

kaiſerlich-königliche Heer.

Zweiter Theil.

Zweite Auflage des Reglements vom Jahre 1874.

Wien 1887.

Druck und Verlag der kaiſerlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

H B601
1857
v. 2

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung 1

XVI. Abschnitt.

A. Reisemärsche.

§. 1. Anordnung der Märsche . . . . . [illegible]
§. 2. Vorbereitung der Unterkunft . . . . . [illegible]
§. 3. Abmarsch . . . . . [illegible]
§. 4. Commando-Führung . . . . . [illegible]
§. 5. Marschordnung und Marschformation . . . . . [illegible]
§. 6. Marsch-Tempo, Gangart . . . . . [illegible]
§. 7. Marsch-Disciplin . . . . . [illegible]
§. 8. Rasten . . . . . [illegible]
§. 9. Signale . . . . . [illegible]
§. 10. Einrücken und Verhalten in Marsch- und Stationen
Marsch durch Garnisonsorte und Städte . [illegible]
§. 11. Abkochen . . . . . [illegible]
§. 12. Besondere Bestimmungen [illegible]

B. Gefechtsmärsche.

§. 13. Anordnung der Gefechtsmärsche [illegible]
§. 14. Ausführung der Gefechtsmärsche [illegible]

H B601
1887
v. 2

Inhalt.

Seite

Vorbemerkung 1

XVI. Abschnitt.

A. Reisemärsche.

§. 1. Anordnung der Märsche 3
§. 2. Vorbereitung der Unterkunft 5
§. 3. Abmarsch 15
§. 4. Commando-Führung 18
§. 5. Marschordnung und Marschformation 19
§. 6. Marsch-Tempo, Gangart 22
§. 7. Marsch-Disciplin 24
§. 8. Rasten 28
§. 9. Signale 31
§. 10. Einrücken und Verhalten in Marsch-(End-)Stationen; Marsch durch Garnisonsorte und Städte 33
§. 11. Abkochen 36
§. 12. Besondere Bestimmungen 37

B. Gefechtsmärsche.

§. 13. Anordnung der Gefechtsmärsche 46
§. 14. Ausführung der Gefechtsmärsche 54

Seite

C. Trainwache, Trainbedeckung, Geschützbedeckung; Requisition und Fouragirung.

§. 15. Trainwache und Trainbedeckung 59
§. 16. Geschützbedeckung 63
§. 17. Requisitionen und Fouragirungen 64

D. Militär-Transport auf Eisenbahnen und zu Wasser.

§. 18. Militär-Transport auf Eisenbahnen 68
§. 19. Militär-Transport zu Wasser 83

XVII. Abschnitt.

Lager.

A. Anordnung der Lager.

§. 20. Allgemeine Bestimmungen 100
§. 21. Lagerplätze 102
§. 22. Lagerform 103
§. 23. Ausmittlung der Lagerplätze 110
§. 24. Beziehen des Lagers 112

B. Commando und Dienst im Lager.

§. 25. Lager-Commando 116
§. 26. Dienstbetrieb im allgemeinen 118
§. 27. Inspections-Dienst 120
§. 28. Ordonnanz-Dienst 123
§. 29. Wachdienst 124
§. 30. Bereitschafts-Dienst 133
§. 31. Militär- und Sanitäts-Polizei 134
§. 32. Signale 137
§. 33. Lager-Visitirung 138
§. 34. Verhalten bei einem Alarme 139

Seite
§. 35. Gottesdienst 140
§. 36. Abrücken aus dem Lager 141

XVIII. Abschnitt.

Cantonirungen.

§. 37. Allgemeine Bestimmungen 142
§. 38. Anordnungen für das Beziehen der Cantonirung . . 143
§. 39. Commando und Dienst in Cantonirungen 149
§. 40. Militär- und Sanitäts-Polizei 153
§. 41. Alarmirungen 156

XIX. Abschnitt.

Aufklärungs- und Sicherungsdienst. Streif-Commanden.

A. Aufklärungsdienst.

§. 42. Allgemeine Bestimmungen 158
§. 43. Patrouillen, Nachrichten-Patrouillen und -Detachements; größere aufklärende Cavallerie-Körper . . . 160
§. 44. Kundschafter 167
§. 45. Nachrichten durch Kriegsgefangene, Deserteure und Civil-Personen 168
§. 46. Meldungen 169
§. 47. Überbringer wichtiger Meldungen, Befehle oder Mittheilungen 171

B. Sicherungsdienst.

§. 48. Allgemeine Bestimmungen 173

I. Marsch-Sicherungstruppen.

§. 49. Sicherungsdienst während der Bewegung 176
§. 50. Sicherungsdienst während der Rast 184

gift of

Kriegsarchiv, Vienna

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Seite

Anhang.

Auszeichnungen.

Orden und Ehren 247

Beilage 1. Ausweis über den marschirenden Stand 251
Beilage 2. A. Normal-Marschordnung 253
B. Besondere Bestimmungen für Gefechtsmärsche 267
C. Anmerkung für Reise- und Gefechtsmärsche . 268
Beilage 3. Beiläufige Stärke, Zusammensetzung und Distanz-Verhältnisse der Vor- und Nachhut (bei Gefechtsmärschen) im Vormarsche 269
Beilage 4. Lager eines Infanterie-Regiments zu drei Bataillonen.
Beilage 5. Lager eines Cavallerie-Regiments.
Beilage 6. Lager eines Corps-Artillerie-Regiments.
Beilage 7. Lager eines selbständigen Trains.
Beilage 8. Wagenburg.

A— 10, b.

Dienſt-Reglement

für das

kaiſerlich-königliche Heer.

Zweiter Theil.

Zweite Auflage des Reglements vom Jahre 1874.

Wien 1887.

Druck und Verlag der kaiſerlich-königlichen Hof und Staatsdruckerei.

Unter dem Ausdrucke „Colonne“ werden alle Truppen und Trains verstanden, welche sich unter einem einheitlichen Commando auf ein und derselben Marschlinie befinden. Der Commandant heißt „Colonnen-Commandant.“

Jede Colonne tritt zu den unmittelbar neben ihr befindlichen Colonnen in das Verhältnis einer „Nachbar-Colonne.“

Colonnen, welche sich an den Flügeln des Bewegungsraumes befinden, heißen „Flügel-Colonnen.“

Als „Gruppe“ sind diejenigen Theile eines Ganzen anzusehen, welche — unter ein einheitliches Commando gestellt — zu einer selbständigen Wirksamkeit im Rahmen der ihnen von ihrem vorgesetzten Commando zugewiesenen Aufgabe berufen sind.

Zum „Train“ gehören alle nicht in der Truppen-Colonne eingetheilten Fuhrwerke, Pferde und Tragthiere, das Schlachtvieh, sowie das dazu gehörige Personal.

Trains, welche nicht mit Truppen vereint sind, werden als „selbständige Trains“ bezeichnet.

Die Trains der einzelnen Haupt- und Stabsquartiere, Truppen und Anstalten bilden, sobald sie in einen größeren Train vereinigt sind, „Traintheile“.

XVI. Abschnitt.

A. Reisemärsche.

§. 1.

Anordnung der Märsche.

Die Truppen (Anstalten) müssen über die auszuführenden Marschbewegungen rechtzeitig verständigt werden, damit die zur Ausführung nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können. 1. Marsch-Avis Marschbereitschaft.

Die Verständigung erfolgt entweder durch den Marschbefehl selbst oder, falls derselbe nicht rechtzeitig erlassen werden könnte, durch das Marsch-Aviso. Der Zustand der Truppe nach Durchführung aller Vorbereitungen heißt Marschbereitschaft.

Die Truppen werden, soferne für die Ausführung der Marschbewegung der Marschbefehl allein nicht genügt, von den hiezu berufenen Commanden und Behörden nach besonderen Vorschriften instradirt. 2. Instradirung

Die Instradirung umfasst nicht nur alle Anordnungen für die Marschbewegung selbst, sondern auch die Sicherstellung aller Marschbedürfnisse, sowie auch die Verständigung aller derjenigen, welche von der Marschbewegung Kenntnis haben müssen.

Unter dem Ausdrucke „Colonne“ werden alle Truppen und Trains verstanden, welche sich unter einem einheitlichen Commando auf ein und derselben Marschlinie befinden. Der Commandant heißt „Colonnen-Commandant.“

Jede Colonne tritt zu den unmittelbar neben ihr befindlichen Colonnen in das Verhältnis einer „Nachbar-Colonne.“

Colonnen, welche sich an den Flügeln des Bewegungsraumes befinden, heißen „Flügel-Colonnen.“

Als „Gruppe“ sind diejenigen Theile eines Ganzen anzusehen, welche — unter ein einheitliches Commando gestellt — zu einer selbständigen Wirksamkeit im Rahmen der ihnen von ihrem vorgesetzten Commando zugewiesenen Aufgabe berufen sind.

Zum „Train“ gehören alle nicht in der Truppen-Colonne eingetheilten Fuhrwerke, Pferde und Tragthiere, das Schlachtvieh, sowie das dazu gehörige Personal.

Trains, welche nicht mit Truppen vereint sind, werden als „selbständige Trains“ bezeichnet.

Die Trains der einzelnen Haupt- und Stabsquartiere, Truppen und Anstalten bilden, sobald sie in einen größeren Train vereinigt sind, „Traintheile“.

XVI. Abschnitt.

A. Reisemärsche.

§. 1.

Anordnung der Märsche.

Die Truppen (Anstalten) müssen über die auszuführenden Marschbewegungen rechtzeitig verständigt werden, damit die zur Ausführung nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können. 1. Marsch-Aviso Marschbereitschaft.

Die Verständigung erfolgt entweder durch den Marschbefehl selbst oder, falls derselbe nicht rechtzeitig erlassen werden könnte, durch das Marsch-Aviso. Der Zustand der Truppe nach Durchführung aller Vorbereitungen heißt Marschbereitschaft.

Die Truppen werden, soferne für die Ausführung der Marschbewegung der Marschbefehl allein nicht genügt, von den hiezu berufenen Commanden und Behörden nach besonderen Vorschriften instradirt. 2. Instradirung

Die Instradirung umfasst nicht nur alle Anordnungen für die Marschbewegung selbst, sondern auch die Sicherstellung aller Marschbedürfnisse, sowie auch die Verständigung aller derjenigen, welche von der Marschbewegung Kenntnis haben müssen.

3. Die Instradirung erfolgt mittels des Marschplanes oder mittels der Marschroute.

Der Marschplan wird von dem instradirenden Commando (Behörde) auf Grund des von der marschirenden Truppe nach Beilage 1 auszufertigenden Ausweises über den marschirenden Stand verfasst und enthält insbesondere die Art der Bewegung, die Marsch-Stationen und Rasttage, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der Verpflegung.

ilage 1.

Die Marschroute wird von den dazu berufenen Organen ausgefertigt.

4. Damit die Einleitungen zur Verpflegung und Bequartierung der Truppe während des Marsches rechtzeitig getroffen werden können, sind von den instradirenden Commanden (Behörden) die Verpflegs-Anstalten und die Militär- (Marine-, Landwehr-) Stations- (Etapen-) Commanden der Marsch- und End-Stationen, im Frieden auch die politischen Behörden des Marsch-Raumes, zeitgerecht zu benachrichtigen.

Gegen Vorweisung der Marschroute (des Marschbefehles) sind die Verpflegs-Anstalten zur Abgabe der erforderlichen Verpflegsartikel, die politischen und Ortsbehörden zur Unterbringung und Verköstigung der Truppen, sowie zur Beistellung der nöthigen Pferde und Fuhrwerke im Sinne der hierüber bestehenden Vorschriften verpflichtet.

5. Bei der Anordnung der Märsche ist auf die im nachfolgenden hinsichtlich der Ausführung dieser Märsche gegebenen Bestimmungen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

iven für die ordnung.

Die thunlichste Schonung von Mann und Material darf nicht außeracht gelassen werden.

§. 2.

Vorbereitung der Unterkunft.

6. Allgemeine Bestimmung

Die Unterkunft in den Marsch-Stationen und am Bestimmungsorte ist im Frieden immer, im Kriege wenn thunlich, vorzubereiten.

Hiezu gehört die Anforderung der Unterkünfte bei der politischen Behörde (Bezirksbehörde, Vicegespan, Bürgermeister der mit Jurisdictions-Recht versehenen Städte), sowie die Entsendung des Quartierregulirenden und der Quartiermacher.

Die Unterkünfte sind im Frieden in der Regel von dem instradirenden Commando (Behörde) bei der politischen Behörde schriftlich anzufordern.

Nur in dringenden Fällen, ferner bei kleinen, den Stand von 30 Mann oder 30 Pferden nicht übersteigenden Transporten, kann die Anforderung direct an den Gemeindevorsteher gestellt werden.

Die weiteren Einleitungen zur Bequartierung — eventuell auch zur Verköstigung — fallen den in den Marsch- und End-Stationen etwa befindlichen Militär- (Marine-, Landwehr-) Localbehörden, sonst den Quartierregulirenden und Quartiermachern zu.

Die erwähnten Localbehörden sind von den instradirenden Commanden (Behörden) rechtzeitig mit Marschplänen zu betheilen.

7. Quartierregulirende

Zum Reguliren der Quartiere soll einige Tage vor dem Abmarsche von jedem Truppenkörper und, wenn nöthig, auch von den Abtheilungen ein Hauptmann oder Oberlieutenant vorausgesendet werden. Demselben ist eine

Marschroute für seine Person und eine Abschrift des Marsch-planes mitzugeben.

Dieser Officier hat sich in allen Marsch-Stationen und am Bestimmungsorte mit den Militär-(Marine-, Landwehr-) Local- und politischen, beziehungsweise mit den Ortsbehörden über die Art und Weise der Unterkunft ins Einvernehmen zu setzen und soll hiebei zwar die administrativen und localen Verhältnisse berücksichtigen, doch auch die Truppe vor allzu zerstreuter und von der Marschlinie zu entlegener Bequartierung bewahren. Er bestimmt im Sinne der erhaltenen Weisungen die Unterkunft der Stäbe und Abtheilungen (Unterabtheilungen) mit Rücksicht darauf, dass der taktische Verband so wenig als möglich gestört werde und zwischen den einzelnen Abtheilungen (Unterabtheilungen) hinsichtlich größerer Marschleistungen und ungünstiger Bequartierungs-Verhältnisse im Verlaufe der ganzen Marschbewegung ein billiger Ausgleich stattfinde.

Insoweit Zeit und Umstände es gestatten, hat sich der Quartierregulirende von der Eignung der Unterkünfte persönlich zu überzeugen; keineswegs aber sind die Anträge der politischen und Ortsbehörden ungeprüft anzunehmen.

Im Frieden besteht der engere Einquartierungs-Bezirk aus der Marsch-Station und aus den unmittelbar an diese angrenzenden Orten bis zu 4 Kilometer Entfernung.

Der weitere Einquartierungs-Bezirk, welcher von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Militär-Territorial-Commando festgesetzt ist, soll nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der engere Bezirk für den Bedarf an Unterkunft nicht ausreicht oder schon zu sehr belastet wurde.

Wenn infolge unvorhergesehener Umstände die Truppe weder in der im Marschplane (Marschbefehle) bezeichneten Station selbst, noch in dem zu derselben gehörigen engeren oder weiteren Einquartierungs-Bezirke auch in Nothunterkünften nicht untergebracht werden kann, soll der Quartierregulirende einen geeigneten Platz zum Lagern ausmitteln.

Der Quartierregulirende muss die bezüglich der Unterkunft getroffenen Verfügungen bei den Militär- (Marine-, Landwehr-) Local- oder politischen, beziehungsweise Ortsbehörden der Marsch-Stationen schriftlich zurücklassen und dem Commandanten der Truppe über alle besonderen Anordnungen in den Marsch-Stationen, sowie über die in der End-Station bestehenden Verhältnisse und die daselbst getroffenen Einleitungen sobald als möglich Bericht erstatten.

Wenn nöthig und zulässig, können auch von den Anstalten Quartierregulirende (Officiere oder Beamte) entsendet werden. 8.

Bei Truppen und Anstalten, welche Quartierregulirende nicht entsenden, gehen die Obliegenheiten der letzteren an den Commandanten der Quartiermacher über. 9.

Im Mobilisirungsfalle werden überdies in den Aufmarsch-Raum vom Armee-Ober-Commando, von den Armee-Commanden, den Corps, den Cavallerie- und den nicht in einen Corps-Verband eingetheilten Infanterie-Truppen-Divisionen quartierregulirende Generalstabs-Officiere, außerdem von den Corps Militär-Ärzte und Intendantur-Beamte, und von den Feld-Verpflegs-Anstalten quartierregulirende Verpflegs-Beamte nach besonderen Weisungen entsendet. 10.

11. Die Detailausmittlung der Quartiere für
rtiermacher. die einzelnen Unterabtheilungen in den Marsch-Stationen besorgen die Quartiermacher, welche tags vor dem Abmarsche der Truppe in folgender Stärke vorauszusenden sind:

Von jedem Bataillon (jeder Division) ein Subaltern-Officier;

überdies:

von jeder Compagnie ein Unterofficier mit zwei, auf Kriegsstand mit vier Soldaten;

von jeder Cavallerie-Escadron ein Unterofficier mit einem bis zwei Soldaten von jedem Zuge;

von jeder Batterie ein Unterofficier mit zwei bis sechs Soldaten;

von jeder Train-Escadron auf Friedensstand, sowie von jedem Zuge einer Train-Escadron auf Kriegsstand ein Unterofficier und ein bis zwei Train-Soldaten.

Schwächere Truppen entsenden Quartiermacher in verhältnismäßig geringerer Zahl.

Als Quartiermacher für einen Regimentsstab werden ein Unterofficier und ein Soldat bestimmt und dem quartiermachenden Officier eines Bataillons (einer Division) zugewiesen.

Mit der Besorgung der Quartiere für Bataillons- (Divisions-) Stäbe sind die Quartiermacher einer Unterabtheilung zu betrauen.

Anstalten entsenden die ihrem Standesverhältnisse entsprechende Zahl von Quartiermachern.

Mit den Quartiermachern sind eventuell auch Köche vorauszusenden.

12. Im Mobilisirungsfalle ist in den Aufmarsch-Raum je ein Unterofficier als Quartiermacher mit den quartierregulirenden Officieren vorauszusenden von:

Jedem Infanterie-Regimentsstabe und überdies von jedem eingetheilten Bataillon;

jedem selbständigen Bataillon;

jeder selbständigen Compagnie;

jedem Cavallerie-Regimentsstabe und überdies von jeder eingetheilten Escadron;

dem Commando der Corps-Artillerie; ferner von jeder Batterie.

Von den Reserve-Anstalten werden in den Aufmarsch-Raum Quartiermacher nach besonderer Weisung entsendet.

13. Die Quartiermacher vereint marschirender Abtheilungen (Unterabtheilungen) desselben Truppenkörpers sind unter Commando ihres höchsten (rangältesten) Officiers oder Unterofficiers in gehöriger Ordnung in die Marsch-Station zuführen.

14. Anweisung der Quartiere. Dem Commandanten der Quartiermacher ist eine offene Ordre, ferner jedem quartiermachenden Officier und Unterofficier ein Standes-Ausweis mitzugeben. Auf Grund dieser Documente und der von dem quartierregulirenden Officier getroffenen Anordnungen, welche vom Commandanten der Quartiermacher nach seinem Eintreffen in der Marsch-Station unverzüglich zu erheben sind, lässt jeder quartiermachende Officier, wo aber ein solcher nicht entsendet wurde, der höchste (rangälteste) Unterofficier, sich vom Militär- (Marine-, Landwehr-) Stations- (Platz-, Etapen-) Commando, beziehungsweise von der Ortsbehörde, die Quartiere anweisen.

Die Bequartierung soll derart geschehen, dass der taktische Verband möglichst gewahrt bleibe.

Officiere sind im Kriege immer, im Frieden thunlichst im Bereiche ihrer Abtheilungen (Unterabtheilungen), Berittene und Fahrsoldaten in der Nähe ihrer Pferde, beziehungsweise zunächst der Parkplätze zu bequartieren.

Gebäude, in welchen Kranke mit ansteckenden Übeln sich befinden, dürfen nicht belegt, und ebensowenig sollen Leute in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden.

Stallungen, in welchen Pferde mit ansteckenden Krankheiten eingestellt waren, sind vom Belage auszuschließen.

Wären die Stallungen schlecht oder ungesund, so sollen für die Pferde Scheunen oder andere gedeckte Räume ausgemittelt werden.

Maroden-Zimmer sind nach Bedarf auszumitteln.

Marode Pferde sind zur Erleichterung der thierärztlichen Behandlung und zweckentsprechenden Beaufsichtigung in möglichst nahe beieinander gelegenen Stallungen unterzubringen.

Die quartiermachende Mannschaft überzeugt sich von der Beschaffenheit aller Quartiere und Stallungen und sorgt für die rechtzeitige Bereitung der Kost.

Bei der Bequartierung vorkommende Anstände sind dem quartiermachenden Officier (Unterofficier) zu melden.

Der quartiermachende Officier (Unterofficier) soll die den Abtheilungen (Unterabtheilungen) angewiesenen Bezirke kennen und nach Maßgabe der ihm zu Gebote stehenden Zeit möglichst viele Quartiere und Stallungen, jedenfalls aber diejenigen, bezüglich welcher ihm Anstände gemeldet wurden, besichtigen. Ihm liegt die Behebung der letzteren im ordnungsmäßigen Wege ob.

Die Quartierträger müssen aufgefordert werden, für die Unterkunft und eventuell auch für die Verköstigung der bei ihnen unterzubringenden Personen zeitgerecht angemessene Vorbereitungen zu treffen, damit diese nach den Beschwerlichkeiten des Marsches die nöthige Erholung und Labung finden. Zu diesem Zwecke ist die Stunde des Eintreffens, soweit dieselbe vorausgesehen werden kann, in den Quartieren zu verlautbaren.

Wo Pferde eingestellt werden sollen, sind die Quartierträger aufzufordern, dass sie die Stallungen vor dem Anlangen der Truppe lüften, in gehörigen Stand setzen und Futtermuscheln (Krippen) wie Heuraufen sorgfältig reinigen lassen.

15. Alarm-, Sammel- und Formirungs-Platz, Parkplatz

In jedem Orte sind die erforderlichen Alarm-, Sammel- und Formirungs-Plätze — für Batterien und Trains Parkplätze, welche zugleich als Alarm-Plätze dienen — auszumitteln.

Der Alarm-Platz kann unter Umständen mit dem Sammel- (Formirungs-) Platze übereinfallen.

Werden Mannschaft und Pferde einer Batterie in mehreren Ortschaften bequartiert, so sind doch die Geschütze und Fuhrwerke auf einem Parkplatze zunächst der Station des Commandanten zu vereinigen.

Nach dem gleichen Grundsatze sind bei der Einzeln-Einquartierung die Parkplätze für Munitions-Parks und andere Trains zu bestimmen.

Bei der Wahl der Parkplätze, welche im Einvernehmen mit der Ortsbehörde zu geschehen hat, muss auf festen Boden, Feuersicherheit, genügende Zu- und Ausfahrten, wie auf angemessene Entfernung von bewohnten Häusern Rücksicht genommen werden.

16. rkwache. Die Parkwache ist nach Thunlichkeit nahe dem Parkplatze unterzubringen.

ons-Wache. In Stationen, in denen eine Stations-Wache aufgestellt werden soll, ist ein Local für dieselbe thunlichst in der Nähe der Wohnung des Militär-Stations-Commandanten zu ermitteln.

17. issungen. Wo Naturalien und Service-Artikel zu fassen sind, hat der quartiermachende Officier (Unterofficier) sich von ihrer Qualität zu überzeugen und die Vertheilung vorzubereiten, nach Umständen auch zu veranlassen, dass diese Artikel den abseits bequartierten Abtheilungen (Unterabtheilungen) zugeführt werden.

18. ehmen der rtiermacher Eintreffen Truppe. Die Quartiermacher erwarten die Truppe vor dem Ortseingange und erstatten ihren Commandanten über die Unterkunft, den Zustand der Quartiere und die Lage der Stations-Wache, sowie über den Alarm- (Park-) und Sammel- (Formirungs-) Platz die Meldung. Berittene Officiere reiten hiezu der Colonne entgegen.

Der quartiermachende Officier (Unterofficier) verfasst nach dem Einrücken der Truppe eine Quartier-Liste für die Stations-Wache (Punkt 68).

19. egweiser. Wo in Ortschaften die Häuser oder Häusergruppen in großer Entfernung voneinander liegen, ist durch Vermittlung der Ortsbehörde dafür zu sorgen, dass zur Zeit des Eintreffens der Truppe Wegweiser auf den Aufstellungsplatz gesendet werden, welche die Mannschaft in ihre Quartiere geleiten.

Das gleiche hat auch dann zu geschehen, wenn die Truppe das Marschziel erst nach Einbruch der Dunkelheit erreicht. In diesem Falle ist eventuell auch für Beleuchtung vorzusorgen.

Wenn Truppen in abseits gelegene Ortschaften verlegt werden, müssen sich die Quartiermacher von der Gangbarkeit der dahin führenden Communicationen überzeugen; bei deren Abzweigungen von der Marschlinie sind rechtzeitig Soldaten oder Boten als Wegweiser aufzustellen.

20 Abmarsch Ablösung Quartiern

Sobald die Truppe bequartiert ist, rücken die Quartiermacher in die nächste Marsch-Station ab.

An Rasttagen werden die Quartiermacher abgelöst.

21 Quartiere höheren Co den

Die Quartiere für die Brigade-Commanden sind nach Weisung des Brigadiers durch die Quartiermacher eines der unterstehenden Truppenkörper sicherzustellen.

Mit der Besorgung der Quartiere für die übrigen höheren Commanden wird im Mobilitäts-Verhältnisse nach der „Dienstvorschrift für die Platz-Commanden, die quartierregulirenden und die Proviant-Officiere der Haupt- (Stabs-) Quartiere bei der Armee im Felde" der quartierregulirende Officier des betreffenden Haupt- (Stabs-) Quartiers betraut, dessen Obliegenheiten in jener Vorschrift festgesetzt sind. Demselben werden die nöthigen Quartiermacher von den Stabstruppen beigegeben.

Sind die bezeichneten Commanden nicht mobilisirt, so haben sie das Vorbereiten der Quartiere für ihre Stäbe nach eigenem Ermessen zu verfügen.

Die Wohnungen der höheren Commandanten sind durch schwarzgelbe Fahnen, die Kanzleien durch Aufschriften und bei Nacht überdies durch Laternen zu bezeichnen.

22 Nothunter

Wenn es sich darum handelt, Truppen, für welche die Bequartierung nicht im vorhinein ausgemittelt werden konnte, rasch unter Dach zu bringen, so weist der Com-

mandant des Ganzen den einzelnen Commanden, Truppen und Anstalten die Orte für ihre Unterkunft zu. Der Commandant der zur Unterbringung in einem Orte bestimmten Truppe (Gruppe) sendet sodann einen berittenen Officier (Generalstabs-Officier) mit den nothwendigen Gehilfen, womöglich Truppen-Adjutanten, eventuell unter Beigabe eines Intendantur-Beamten, in den betreffenden Ort voraus; dieser Officier ermittelt entweder durch Einvernehmung des Ortsvorstehers oder durch Abschätzen der Ortsausdehnung für jede Truppe (Anstalt) einen Bequartierungs-Bereich und erstattet hierüber dem Commandanten thunlichst noch vor dem Eintreffen der Truppe Meldung.

Aufgabe des vorausgesendeten Intendantur-Beamten ist es, rücksichtlich der Verpflegung jene Maßnahmen einzuleiten, welche einer einheitlichen Leitung bedürfen.

Über Anordnung des Commandanten werden sodann die Truppen in den zugewiesenen Bereichen bequartiert; die Truppen-, Abtheilungs- und Unterabtheilungs-Commandanten treffen jene Einleitungen, welche in Bezug auf die Verpflegung geboten erscheinen.

In den angegebenen Fällen, welche meist eine Massen-Einquartierung in sich schließen, sind die Ortsbewohner und Quartierträger gewöhnlich sehr hart und ungleichmäßig belastet. Es wird deshalb den Truppen-Commandanten zur besonderen Pflicht gemacht, bei solcher Gelegenheit die Disciplin mit Strenge zu handhaben, den Ortsbewohnern ausreichenden Schutz gegen Unbilden oder übertriebene Anforderungen zuzuwenden und bei längerem Aufenthalte eine billige Regelung der Bequartierungs-Lasten zu veranlassen.

Für Lager und Cantonirungen sind die einschlägigen Bestimmungen im XVII. und XVIII. Abschnitte enthalten. 23. Lager, Cantonirungen.

§. 3.
Abmarsch.

Die Aufbruchstunde ist nach reiflicher Erwägung aller den Marsch beeinflussenden Verhältnisse derart festzusetzen, dass die Colonne das Marschziel selbst dann noch zeitgerecht und ohne Erschöpfung erreichen könne, wenn unvorhergesehene kleinere Marschhindernisse eine Verzögerung herbeiführen. 24. Aufbruchstun

Es ist hiebei auf Jahreszeit und Witterung, auf die etwa zu bewältigenden Marschhindernisse, auf die vorausgegangenen Anstrengungen, sowie auf die Art der Unterkunft, ferner auf die Reihenfolge der Truppen in der zu formirenden Colonne Rücksicht zu nehmen.

In der Regel ist nicht vor Tagesanbruch abzumarschiren; es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, dass die Truppe das Marschziel vor Einbruch der Dunkelheit erreiche.

Den vom Colonnen-Commandanten bezüglich der Aufbruchstunde gegebenen Befehlen entsprechend, lassen die Truppen- (Train-) Commandanten, mit Rücksicht auf die Reihenfolge ihrer Truppenkörper (Trains) in der Marsch-Colonne und auf die Ausdehnung der Bequartierung, das Signal „Vergatterung" („Ausrücken zu Pferd, Ausrücken") in ihren Bequartierungs- (Lager-) Bereichen derart geben, dass die Truppe kurz vor ihrem Abmarsche ralliirt sei. 25. Ralliirung

Auf dieses Zeichen, welchem bei der Cavallerie, den Batterien und Trains das Signal „Satteln" entsprechend voranzugehen hat, rüstet sich die Mannschaft, die Pferde

werden gezäumt, die Geschütze (Fuhrwerke) bespannt und die Unterabtheilungen formirt.

Die Officiere und Unterofficiere sollen stets die ersten auf den Formirungs-Plätzen sein, um die Ralliirung zu überwachen, sowie die Adjustirung, Ausrüstung und Bewaffnung (Sattlung, Packung, Zäumung, Bespannung) ihrer Unterabtheilungen zu prüfen und alles zu beseitigen, was ordnungswidrig ist oder den Abmarsch verzögern könnte.

Sobald die Mannschaft in den Zug rangirt und verlesen ist, darf niemand mehr eigenmächtig aus Reih und Glied treten.

Auf den Sammelplätzen melden die Unterabtheilungs-Commandanten die Stärke ihrer Truppe den Abtheilungs- und diese dem Truppen-Commandanten; die Meldungen werden im Dienstwege bis an den Colonnen-Commandanten geleitet, falls demselben nicht schon nach §. 38 des I. Theiles der Früh-Rapport eingesendet wurde.

Bei der Cavallerie und bei den Batterien sind die Unberittenen (Uneingetheilten) und die Handpferde unter Commando eines Unterofficiers zu stellen.

Hat eine Truppe viele Handpferde, so sind je zwei derselben durch einen Reiter zu führen.

Zugleich mit der Formirung der Truppe werden die Bereitschaften und alle jene Wachen eingezogen, welche während des Marsches nicht beim Train zu verbleiben haben.

Die Maroden und Kranken sind durch die Corporale vom Tage (Inspections-Gefreiten) vor dem Abmarsche zeitgerecht auf den hiefür bestimmten Sammelplatz zu führen, daselbst durch den Arzt zu visitiren und wo nöthig, im Ein-

vernehmen mit dem Proviant-Officier (Train-Commandanten), auf den verfügbaren Fuhrwerken unterzubringen, beziehungsweise an Sanitäts-Anstalten abzugeben.

26. Abmarsch größerer Körper.

Bei größeren Körpern dürfen die einzelnen Truppen nur nach Maß, als die Reihe des Abmarsches an sie kommt, unter die Waffen gerufen werden.

27. Abmarsch bei zerstreuter Unterkunft.

Die abseits der Marschlinie untergebrachten Truppen (Truppentheile) sind, wenn sie die nächste Marsch-Station auf einem kürzeren und guten Wege erreichen können, direct dahin abrücken zu lassen. Die Truppen-(Abtheilungs-)Commandanten können in solchen Fällen mit jedem beliebigen Theile ihrer Truppe marschiren.

Müsste in einer Colonne marschirt werden, so sollen, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme bedingen, die etwa infolge der Unterkunft getrennt formirten Gruppen auf dem kürzesten Wege in die Marsch-Colonne rücken; jedenfalls sind alle den Abmarsch verzögernden und die Truppe vorzeitig ermüdenden Umständlichkeiten zu vermeiden. Die Einreihung der einzelnen Gruppen in die Colonne hat in der Richtung des Marschzieles zu geschehen.

28. Abmarsch der Trains.

Beim Abmarsche der Trains (Traintheile) ist darauf zu sehen, dass dieselben rechtzeitig und richtig in die Colonne einfahren.

29. Alarm.

Müsste eine Truppe ohne Verzug abmarschiren, so ist das Signal „Alarm" zu geben, worauf sich alles in voller Ausrüstung schleunigst auf dem Alarm-Platze ralliirt.

Erfordern es die Umstände, so kann mit den zuerst formirten Abtheilungen unverzüglich aufgebrochen werden.

30. Erleichterungen während des Marsches.

Sobald eine marschirende Colonne (bei größeren Körpern jedes Bataillon, jede Escadron, jede Batterie oder jeder Trainтheil) den Ort des Abmarsches hinter sich hat, lässt der betreffende Commandant das Signal „Ablasen" geben, worauf folgende Erleichterungen gestattet sind:

Die Säbel werden versorgt;

es kann ohne gleichen Schritt marschirt werden; doch bleibt es den Commandanten überlassen, wenn sie es zweckmäßig finden, den gleichen Schritt anzuordnen;

die Mannschaft darf die Gewehre nach Bequemlichkeit, jedoch nur so tragen, dass niemand dadurch belästigt werde;

das Rauchen ist im allgemeinen erlaubt, jedoch den auf Munitions-Wagen und auf Fuhrwerken mit Sprengmitteln sitzenden Soldaten — bei heftigem Luftzuge auch allen in der Nähe solcher Fuhrwerke befindlichen Leuten — verboten.

Überdies können die Colonnen-Commandanten, bei größeren Körpern auch die Commandanten der Truppenkörper und der sonstigen selbständigen Theile das Abnehmen der Halsbinden und das Öffnen der Röcke (Mäntel, Blusen 2c.), sowie das Singen gestatten.

§. 4.
Commando-Führung.

31. Pflichten des Colonnen-Commandanten.

Der Colonnen-Commandant leitet und überwacht die Ausführung des Marsches im Sinne der Marschvorschriften und der erhaltenen Befehle und entscheidet in allen im Marschplane (Marschbefehle) nicht vorgesehenen Fällen nach eigenem Ermessen.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Colonne ohne ungerechtfertigten Zeitaufwand schlagfertig an den Ort ihrer Bestimmung gelange.

Marschiren Truppen oder Anstalten, welche in keinem gemeinsamen organischen Verbande stehen, vereint, so gehen, falls der Colonnen-Commandant nicht bestimmt wurde, dessen Pflichten an den nach §. 20 des I. Theiles zur Commando-Führung Berufenen über. 32.

§. 5.

Marschordnung und Marschformation.

Die Truppen und Trains marschiren, sofern eine Abweichung nicht ausdrücklich angeordnet wird, nach der aus der Beilage 2 ersichtlichen Normal-Marschordnung. 33. Normal-Marschordnung. Beilage 2.

Bei Armeekörpern wird die Reihenfolge der einzelnen Truppen in der Marsch-Colonne jeweilig festgesetzt. 34. Reihenfolge d einzelnen Trup innerhalb de Armeekörper

In dieser Reihenfolge soll, insoweit es zweckdienlich erscheint, ein billiger Wechsel eintreten.

Märsche ganzer Armeekörper sollen zur Schonung der Truppen, sofern es die Verhältnisse zulassen, staffelweise ausgeführt werden, wobei die Bewegungen der einzelnen Marschstaffel vom Commando des Armeekörpers nur insoweit zu regeln sind, als es die einheitliche Durchführung des Marsches erfordert. 35. Staffelweise Marsch.

Die Vereinigung verschiedener Waffen in eine Colonne ist nach Thunlichkeit zu vermeiden.

Jede Colonne marschirt mit Vor- und Nachhut. 36. Vor- und Nachh

Die Vorhut hat die Marschhindernisse zu beseitigen und nach Anordnung des Colonnen-Commandanten auch

die etwa sonst erforderlichen Vorbereitungen für die Haupttruppe zu treffen.

Der Nachhut fällt die Handhabung der Marschpolizei zu; sie marschirt an der Queue der Colonne.

Bewegen sich mehrere Truppen-Divisionen in einer Colonne, so hat jede derselben ihre eigene Nachhut auszuscheiden.

37. Der Vorhut sind nach Bedarf Infanterie- (Jäger-, Cavallerie-) Pionniere oder technische Truppen, nach Umständen auch beide zuzuweisen.

Soll die Vorhut ihren Gefechtstrain bei sich haben, so muss es eigens befohlen werden.

Bei der Nachhut soll ein Arzt, wenn nöthig auch ein Thierarzt (Curschmied) eingetheilt werden.

38. Die nach Beilage 2 zwischen den Colonnentheilen einzuhaltenden Distanzen sollen den Marsch erleichtern und eine fließende Bewegung der ganzen Colonne ermöglichen.

Distanzen. Beilage 2.

Marschirt eine Truppen-Division oder ein kleinerer Körper für sich allein, so kann der Colonnen-Commandant zur größeren Bequemlichkeit die Distanzen vergrößern lassen.

Weder die normalen noch die vergrößerten Distanzen brauchen ängstlich eingehalten zu werden, sondern können sich unter Umständen vergrößern oder verkleinern, eventuell selbst verschwinden, je nachdem Stockungen oder sonstige Verhältnisse dazu Anlass geben.

Die verlorenen Distanzen sollen nie auf einmal, sondern nur allmählich wieder gewonnen werden und sind, falls sie sich nicht von selbst wieder ergeben, erst bei einem für die

ganze Colonne angeordneten „Halt", beziehungsweise beim Wiederantritte der Bewegung wieder anzunehmen.

Unter allen Verhältnissen aber müssen die Unterabtheilungen während des Marsches in sich selbst geschlossen bleiben.

39. Verbindung zwischen den Colonnentheilen

Jeder Colonnentheil hat die Verbindung mit dem vorausmarschirenden ununterbrochen zu erhalten.

Zu diesem Zwecke sind, wo es geboten erscheint, von dem Commandanten der an der Tete eines Colonnentheiles marschirenden Unterabtheilung Patrouillen von je 2 Mann in entsprechenden Abständen voneinander einzuschieben.

Die Commandanten der vorausmarschirenden Colonnentheile sind anderseits verpflichtet, an Weg-Kreuzungen oder -Abzweigungen solche Patrouillen dann zurückzulassen, wenn die Verbindung mit dem nachfolgenden Colonnentheile verloren gehen könnte.

40. Arrestanten-Wachen bei Marsch-Colonne

Zur Übernahme und Escortirung straffälliger Leute, welche nach der Art ihres Vergehens nicht in der Eintheilung belassen werden können, ist im Bedarffalle dort, wo die Nachhut nicht unmittelbar folgt, an die Queue jedes Truppenkörpers oder Trains eine „Arrestanten-Wache" unter Commando eines Unterofficiers in entsprechender Stärke zu beordern.

Diese Wachen benehmen sich im Sinne des §. 44 des I. Theiles und empfangen die nöthigen Befehle von dem an der Queue ihres Truppenkörpers marschirenden Inspections-Officier, beziehungsweise vom betreffenden Train-Commandanten.

41. ittene bei ändig mar- nden Batte- der Trains.

Bei selbständig marschirenden Batterien oder Trains haben ein oder zwei Berittene auf 200 bis 300 Schritte vor der Colonne zu marschiren, damit vorkommende Hindernisse rechtzeitig wahrgenommen und beseitigt oder umgangen werden.

Der Queue einer solchen Colonne haben gleichfalls ein oder zwei Berittene zu folgen, welchen die Obliegenheiten der Nachhut zukommen.

42. arschfor- nation.

Die Marschformation der Colonnentheile hängt von der Breite und Beschaffenheit der Communicationen ab.

In der Regel marschiren Fußtruppen und Festungs-Artillerie in Doppelreihen, Cavallerie zu Vieren, Batterien und Trains in der Marsch-Colonne.

§. 6.

Marsch-Tempo, Gangart.

43. meine Be- mmung.

Der Marsch muss fließend sein, die Colonne also soviel als möglich in gleichmäßiger Bewegung erhalten werden.

Dadurch wird die Truppe weniger ermüdet, bleibt mehr in Ordnung und kann das Marschziel umso leichter zur rechten Zeit im schlagfertigen Zustande erreichen.

44. elung des ch-Tempos.

Der Commandant hat mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Weges, auf das Wetter, den Zustand seiner Truppe und auf die Colonnentiefe das Marsch-Tempo zu regeln.

An der Spitze der Colonne sowohl, als an der jedes Bataillons, jeder Escadron und jeder Batterie soll je ein Officier marschiren, um das geeignete Tempo anzugeben.

Beim Antritte des Marsches und bei jedem Anstiege ist ein mäßiges Tempo einzuhalten.

Sind infolge zu raschen Ausschreitens der Tete Trennungen entstanden, so kann vom Colonnen- beziehungsweise von den rückwärtigen Bataillons- (Escadrons-, Batterie-, Train-) Commandanten das Signal „Kirchenruf" gegeben werden.

45. Gangart für Cavallerie, Artillerie und Trains.

Allein marschirende Cavallerie soll auf günstigem Boden streckenweise, jedoch nicht länger als 20 Minuten ohne Unterbrechung, traben; dies gilt auch für reitende Batterien.

Reitende Batterien, welche mit der Cavallerie marschiren, halten stets das gleiche Tempo mit der letzteren.

Die Nothwendigkeit des frühen Eintreffens, die Beschaffenheit der Marschlinie, die Witterung, der Zustand der Pferde und deren Belastung werden jedoch dafür maßgebend sein, ob und wie oft während eines Tagmarsches getrabt werden kann.

Leichte, schwere und Gebirgs-Batterien, gleichwie Trains haben, wenn sie allein marschiren, sich im ruhigen gleichmäßigen Schritt zu bewegen.

Müssen Cavallerie-Truppen oder Batterien mit Fußtruppen vereint marschiren, so bleibt das Marsch-Tempo der letzteren auch für die anderen Waffen maßgebend. Das Gleiche gilt für die in der Truppen-Colonne eingetheilten Trains.

46. Ausscheidung schwacher Remonten, maroder Pferde und der Handpferde.

Schwache Remonten, marode Pferde und die Handpferde sind, falls getrabt wird, der Truppe im Schritt nachzuführen. Mit maroden Pferden muss überdies öfter angehalten und denselben die nöthige Erholung gelassen werden.

47. Trommeln (Blasen).

Die Spielleute können nach Anordnung des Truppen-Commandanten während des Marsches trommeln (blasen).

Beim Passiren von Brücken hat das Trommeln (Blasen) zu unterbleiben.

§. 7.

Marsch-Disciplin.

48. emeine Bemmungen.

Nebst der Zweckmäßigkeit der Anordnungen für die Ausführung der Märsche überhaupt ist die Einhaltung strenger Disciplin Grundbedingung für die Erzielung großer Marschleistungen.

Die Einhaltung der Marsch-Disciplin fordert die regste Thätigkeit aller Befehlshaber.

Namentlich bei Gewaltmärschen müssen Officiere und Unterofficiere durch das eigene Beispiel voranleuchten, auf die moralische Kraft ihrer Soldaten einwirken und alles aufbieten, um dieselben in Ordnung und bei gutem Muthe zu erhalten. Schnell, in voller Ordnung und ohne Nachzügler zu marschiren, gereicht einer Truppe zur Ehre und zeugt von dem inneren Werte derselben.

49. Straßenbenützung.

In der Regel haben Batterien und Trains eine Seite der Straße, die übrigen Truppen eine Seite oder die Mitte freizulassen.

Die Tete der Colonne benützt die jeweilig zum Marschiren bequemere Seite der Straße; die übrigen Truppen (Trains) folgen ihr.

Beim „Halten" ist stets eine Seite der Straße frei zu lassen.

Berittene, welche längs der Colonne vor oder zurück müssen, haben sich möglichst neben der Straße zu halten.

50. Eintheilung der Inspections- Chargen und der Compagnie- Officiere.

Die Inspections-Chargen marschiren an der Queue jener Abtheilung (Unterabtheilung), auf welche sich ihr Dienst erstreckt. Auch an der Queue jedes Trains (Traintheiles) soll sich immer eine Aufsichts-Charge befinden.

Von den Compagnie-Officieren marschirt je einer an der Queue der Compagnie; die übrigen können an der Tete oder an der Queue der Compagnie verweilen.

51. Aufgabe der Inspections- Chargen.

Die Inspections-Chargen, beziehungsweise die an der Queue der Trains (Traintheile) marschirenden Chargen, haben die Zurückgebliebenen, welche marschfähig sind, aufzuschreiben, zu sammeln und bei der nächsten Rast ihren Unterabtheilungen zu übergeben.

Als marschunfähig Zurückbleibende sind dem Arzte vorzustellen; über dessen Anweisung ist ihnen das Aufsitzen auf Wagen von den Train- (Traintheil-) Commandanten zu gestatten. Wenn nöthig und zulässig, ist diese Anweisung schriftlich zu geben. In Ermanglung eines Arztes entscheidet der Train- (Traintheil-) Commandant nach eigenem Ermessen.

Die Inspections-, beziehungsweise die an der Queue des Trains (der Traintheile) marschirenden Chargen, haben über alle marschunfähig Gewordenen eine Vormerkung zu führen und bei langen Rasten, sowie am Marschziele ihren Commandanten die Meldung zu erstatten.

Erkrankt ein Pferd, so ist es vom Curschmiede (Thierarzte) untersuchen zu lassen.

52. Aufgabe der Officiere und Unterofficiere im allgemeinen.

Officiere und Unterofficiere wachen darüber, dass ihre Unterabtheilungen in sich geschlossen bleiben, dass die Mannschaft das Marsch-Tempo einhalte, die Signale und Aviso rasch befolge, bei der Artillerie überdies, dass die

Protz-Kasten sowie die Munitions-Wagen nicht eigenmächtig geöffnet werden. Wäre aber das Öffnen derselben nöthig, so ist für diese Zeit das Rauchen einzustellen.

53. Aufgabe der Truppen-(Train-), Abtheilungs- Unterabtheilungs-Commandanten.

Die Truppen-, Abtheilungs- und Unterabtheilungs-Commandanten, sowie die Train- (Traintheil-) Commandanten lassen ihre Truppen (Trains) zeitweise an sich vorbeiziehen, um sich von der Einhaltung der Ordnung und Disciplin zu überzeugen.

Hiebei sind alle namhafteren Unordnungen abzustellen; die Commandanten sollen es jedoch vermeiden, durch unwichtige und kleinliche Ausstellungen den guten Muth der Soldaten und die fließende Bewegung der Colonne zu stören; die Behebung geringfügiger Mängel, besonders wenn sie einen Aufenthalt bedingt, ist erst bei der nächstfolgenden Rast zu bewirken.

Beim Train ist mit aller Strenge darauf zu sehen, dass nur die durch die Vorschriften oder durch besondere Befehle normirte Zahl von Pferden und Fuhrwerken mitgeführt werde, und dass sich niemand beim Train aufhalte, der nicht dahin gehört.

Excessen und Unordnungen bei demselben muss von den Train- (Traintheil-) Commandanten mit allen Mitteln entgegengewirkt werden.

54. Sorgung mit Trinkwasser.

Bei warmer Witterung soll die Vorhut nach Thunlichkeit veranlassen, dass in Ortschaften durch die Bewohner Gefäße mit Trinkwasser auf die Straße gestellt werden, damit sich jeder im Vorbeimarsche ohne wesentliche Störung der Ordnung damit versorgen könne.

55. Austreten während des Marsches.

Im übrigen darf das Austreten während des Marsches bloß in den dringendsten Fällen, und zwar nur von den

Vorgesetzten vom Unterabtheilungs-Commandanten aufwärts gestattet werden. Dem Austretenden ist, wenn nöthig, ein Soldat beizugeben.

56. Herstellungen am Hufbeschlage.

Muss an dem Beschlage eines Pferdes etwas gerichtet werden, so hat dies abseits des Weges zu geschehen, damit der Marsch der Colonne nicht aufgehalten werde. Reiter begeben sich sodann im Trabe in ihre Eintheilung.

57. Bestimmungen für Geschütze (Fuhrwerke).

Kein Geschütz (Fuhrwerk) darf eigenmächtig angehalten, aus der Reihe gebracht, oder anderen vorgefahren werden.

Kann ein Geschütz (Fuhrwerk) nicht weiter kommen, so ist es, wenn möglich, bei Seite zu schaffen oder zu umfahren. Sobald es wieder marschfähig geworden, hat es an die Queue der nächsten Geschütz- (Fuhrwerks-) Abtheilung anzuschließen und ist erst während einer Rast in seine Eintheilung zu bringen.

Könnte ein Fuhrwerk jedoch gar nicht weiter gebracht werden, so ist, wenn thunlich, dessen Fracht auf andere Wagen zu verladen.

58. Aufsitzen auf Fuhrwerke und Geschütze.

Auf Train-Fuhrwerke dürfen mit Bewilligung des Train- (Traintheil-) Commandanten nur die Marschunfähigen und ausnahmsweise — wenn es mit Rücksicht auf beschwerliche Arbeiten nöthig erscheint — die nicht zur Train-Bewachung verwendeten Professionisten, ferner die unberittenen Cur- und Beschlagschmiede aufsitzen.

Diese müssen jedoch ihre Plätze den etwa auf den Fuhrwerken unterzubringenden Kranken oder Maroden unweigerlich abtreten.

Der Bedienungs-Mannschaft der schweren und leichten Batterien ist nach größeren Anstrengungen oder wenn solche bevorstehen, das Aufsitzen zu gestatten.

59. handlung illiger Leute.

Soldaten, welche sich während des Marsches grobe Ausschreitungen zuschulden kommen lassen, sind einer Arrestanten-Wache oder der Nachhut zu übergeben.

60. ufgabe der Nachhut.

Die Nachhut hat die Ordnung hinter der marschirenden Colonne aufrecht zu erhalten.

Sie sammelt alle Zurückgebliebenen in eine Abtheilung, sorgt für die Weiterbeförderung der Marschunfähigen und sendet die übrigen bei der nächsten Gelegenheit zu ihrer Truppe. Können Marschunfähige nicht mitgenommen werden, so sind ihnen nöthigenfalls Soldaten beizugeben.

§. 8.

Rasten.

61. urze Rast.

Beiläufig eine halbe Stunde, nachdem die Queue einer Colonne (eines Colonnen-Theiles) den Abmarschort verlassen hat, ist ungefähr 10 Minuten zu rasten, damit kleine Mängel an der Fußbekleidung und am Gepäcke, wie auch an der Sattlung, Beschirrung oder am Hufbeschlage beseitigt, und die natürlichen Bedürfnisse befriedigt werden können.

Diese Rast wird bei selbständig marschirenden Colonnen vom Regimente abwärts, sowie bei Train-Colonnen bis zu 2000 Schritt Länge von der ganzen Colonne gleichzeitig gehalten.

Bei größeren Colonnen ist diese Rast so einzurichten, dass der Weitermarsch der nachfolgenden Truppen oder Trains gar nicht oder doch nur möglichst kurze Zeit aufgehalten werde.

Es sollen daher, wo es angeht, Fußtruppen und Cavallerie truppenkörperweise auf geeigneten, in gleicher Höhe befindlichen Plätzen neben der Straße in der Marschfor-

mation rasten, während Batterien und Trains auf der Straße verbleiben.

Ist das Räumen des Weges nicht möglich und gestattet dessen Breite auch nicht, dass zwei Truppen in der Marschformation nebeneinander Platz finden, so haben die durch Abstände von 250 oder 500 Schritt voneinander getrennten Colonnentheile abgesondert zu rasten und es muss die Rast mit Rücksicht auf den Anmarsch der nachfolgenden Truppen oder Trains entsprechend gekürzt werden.

Am Rastplatze bleibt die Tete stehen, die etwa getrennten Truppentheile schließen gegen die Tete an und es wird sodann compagnieweise „Beim Fuß" genommen, beziehungsweise escadrons- (batterie-, traintheil-) weise abgesessen, worauf es gestattet ist, nach Bedarf aus Reih und Glied zu treten.

Mängel an der Beschuhung, Sattlung u. d. gl. sind sofort zu beheben.

62. Sonstige Rasten.

Die Zahl und Dauer aller weiteren Rasten ist von so vielen Einflüssen abhängig, dass deren Festsetzung der Einsicht des Colonnen-Commandanten überlassen bleiben muss.

Manchmal wird es sich empfehlen, die kurze Rast von Stunde zu Stunde zu wiederholen; diese Rasten können dort, wo es angeht, auch in der ganzen Colonne gleichzeitig gehalten werden.

Eine lange Rast in der Dauer von beiläufig einer Stunde soll bei gewöhnlichen Märschen angeordnet werden, wenn mehr als die Hälfte des Weges zurückgelegt ist.

Sind Weg-, Temperatur- und Witterungsverhältnisse günstig, so können Fußtruppen (Festungs-Artillerie) und Gebirgs-Batterien auf Märschen bis zu 15 Kilometer,

Cavallerie, Feld-Batterien und Trains auf Märschen bis zu 22 Kilometer dieser Rast entbehren.

Wie oft und wie lange auf großen Märschen gerastet werden soll, hängt vom Zwecke des Marsches, von dessen voraussichtlicher Dauer, vom Wetter, von der Beschaffenheit des Weges, der Ausdehnung und Zusammensetzung der Colonne, sowie vom physischen Zustande der Menschen und Thiere ab.

So oft eine lange Rast angeordnet wird, ist auch ihre Dauer bekanntzugeben.

Lange Rast.

Die Plätze für lange Rasten sind abseits der Straße an solchen Punkten, wo Wasser vorhanden ist, und wenn möglich, in der Nähe von Ortschaften zu wählen.

In Ortschaften selbst aber soll nur bei schlechtem Wetter und kalter Jahreszeit, oder wenn es die Wasserversorgung erheischt, gerastet werden.

Von anderen Truppen bereits benützte Rastplätze sind thunlichst zu vermeiden.

Auch soll die Truppe während der Rast weder dem Sonnenbrande noch heftigem Luftzuge ausgesetzt sein.

Die Ausmittlung der Rastplätze erfolgt in ähnlicher Weise, wie dies im Punkte 22 für Nothunterkünfte angegeben ist.

Bei langen Rasten ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Die Truppenkörper gehen in eine gedrängtere Formation über;

b) jede Compagnie stellt, sobald sie ihren Aufstellungsplatz erreicht hat, die Gewehre in Pyramiden und legt die Tornister ab. Cavallerie, Feld- (Gebirgs-) Artillerie und Trains werden escadrons- (batterie-,

traintheil-) weise zum Absitzen (Abpacken) befehligt. Den Pferden sind die Gurten nachzulassen;

c) die Officiere visitiren ihre Unterabtheilungen;

d) für das Austreten zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse sind Plätze anzuweisen; niemand darf ohne Bewilligung den Rastplatz verlassen;

e) hat die Truppe rohes Fleisch bei sich, so ist für dessen Conservirung erneuert vorzusorgen;

f) muss gefüttert werden, so ist in der Regel nur Hafer zu verabreichen;

g) zum Herbeiholen von Wasser und Lebensmitteln sind die Leute zu commandiren, abtheilungsweise zu sammeln und durch die Inspections-Chargen — wenn Orte betreten werden sollen, jedenfalls unter Commando eines Officiers — zu führen.

Während der langen Rasten sind ferner die allenfalls erforderlichen Befehle für das Beziehen der Marsch-Station oder des Lagers, sowie bezüglich der Fassungen, des Wach-, Bereitschafts- und Inspections-Dienstes zu geben.

Zum Antreten (Aufsitzen) sind die einzelnen Unterabtheilungen erst dann zu befehligen, wenn die Reihe des Abmarsches an sie kommt. Wiederantritt der Bewegung.

§. 9.
Signale.

63. Anwendung der Signale während des Marsches.

Die Colonnen-Commandanten vom Brigadier abwärts — bei Marsch-Colonnen von der Truppen-Division aufwärts die Brigade-Commandanten, die Commandanten der Divisions- (Corps-) Artillerie und -Cavallerie, des vereinigten Bagage- oder Verpflegstrains, sowie der durch Distanzen von 500 Schritten von einander getrennten

Trains — können sich zur Leitung ihrer Truppe (ihres Trains) der reglementmäßigen Horn- (Trompeten-) Signale bedienen, von denen die nachstehenden auf Märschen folgende besondere Bedeutung haben:

a) „Abblasen": Gestattung der nach Punkt 30 zulässigen Erleichterungen.

b) „Halber Ruf": Annahme der reglementmäßigen Haltung. Die Einstellung der Adjustirungs-Erleichterungen ist dem Ermessen des Colonnen-Commandanten anheimgestellt.

c) „Halt": Einstellen der Bewegung (wenn Trennungen entstanden wären erst nach Erreichung der vorgeschriebenen Distanzen); die Colonne bleibt auf der Straße zum Weitermarsche bereit.

d) „Halt" — „Rast" („Absitzen"): Kurze Rast nach Punkt 61.

e) „Halt" — dreimal „Rast" („Absitzen"): Zufälliger Aufenthalt, welcher voraussichtlich mindestens eine halbe Stunde dauert (Punkt 76), oder beabsichtigte lange Rast.

f) „Vergatterung" („Aufsitzen"): Marschfertigmachen aller Truppen und Trains.

g) „Vorwärts": Weitermarsch in der Marschrichtung.

h) „Links" — „Rechts": Übergehen auf die bezeichnete Seite der Straße.

i) „Einfacher Stoß" — „Rechts" oder „Links": Marschiren der Bedienungs-Mannschaft der Artillerie auf der bezeichneten Seite der Geschütze (Fuhrwerke).

j) „Ganzer Ruf": Übergang der Bedienungs-Mannschaft der Artillerie in die Normalstellung.

k) „Kirchenruf": Mäßigen des Tempos an der Tete.

Wenn nöthig, sind besondere Aviso-Signale festzusetzen. Jedem Signal, welches nur einen Truppenkörper betrifft, hat dessen (Regiments-) Ruf voranzugehen. 64. Aviso-Signa

Die Signale sind bataillons- (escadrons-, batterie-) weise, beim Train von den einzelnen Traintheilen abzunehmen. 65. Abnehmen d Signale

§. 10.

Einrücken und Verhalten in Marsch- (End-) Stationen; Marsch durch Garnisonsorte und Städte.

Nach Empfang der von den Quartiermachern zu erstattenden Meldung trifft der Truppen-Commandant, insofern dies nicht schon früher geschehen wäre, alle nöthigen Anordnungen, namentlich in Bezug auf Fassungen, Kranke und Arrestanten, den Wach-, Bereitschafts- und Inspections-Dienst; er bestimmt ferner den Zeitpunkt für das Ausgeben des Tags-Befehles und gibt den Alarmplatz, sowie auch den Sammelplatz zum Behufe des Weitermarsches bekannt. 66. Anordnungen das Beziehen Marsch- (End Stationen.

Die Bereitschaft ist in der Regel den zunächst der Stations-Wache bequartierten Unterabtheilungen zu entnehmen.

Das Einrücken erfolgt in reglementmäßiger Haltung. 67. Einrücken.

Zur Zeitersparung können die einzelnen Abtheilungen (Unterabtheilungen) direct in ihre Quartier-Bereiche, beziehungsweise auf ihre Parkplätze abgeschickt werden.

Die Truppen marschiren in den ihnen zugewiesenen Ortsabschnitten (Gassen) auf dem Sammel-, beziehungsweise Formirungs-Platze — Batterien und Trains auf den Parkplätzen — auf. Sodann wird — nachdem die Fahne

abgegeben und die Unter-Commandanten die nöthigen Detail-Anordnungen getroffen haben, wozu auch die Verständigung über die Quartiere der Abtheilungs-Commandanten, Adjutanten, Ärzte und über den Standort der Stations-Wache gehört — ohne Verzögerung zur Einquartierung geschritten.

Die Zugs-Commandanten, welche die vorbezeichneten Quartiere vormerken müssen, dürfen sich nicht eher der Ruhe hingeben, als bis ihre Züge gehörig bequartiert sind.

Fahnen werden im Quartiere des Regiments- oder des Bataillons-Commandanten, Kassen nach den hierüber bestehenden Vorschriften und Arrestanten auf der Stations-Wache oder in sonst geeigneten Locale untergebracht.

Die Arrestanten- und die während des Marsches verwendeten Trainwachen rücken nach Übergabe der Arrestanten, beziehungsweise nach der Ablösung zu ihren Unterabtheilungen ein.

68. Stations-Wachen sind in jenen Marsch-Stationen, wo tions-Wache. solche Wachen nicht schon bestehen, wie in Garnisonsorten zu unterhalten.

Bei den Stations-Wachen sind alle für den Dienstbetrieb erforderlichen Auskünfte einzuholen, beziehungsweise zu hinterlassen; ebendaselbst sammeln sich, wenn nicht ein anderer Ort hiezu bestimmt wurde, alle Arbeits-, Fassungs- und sonstigen Commanden, die im Inspections-Dienste Stehenden zur Erstattung der anbefohlenen Rapporte, die Leichtkranken behufs ärztlicher Visitirung, die Adjutanten und Rechnungs-Unterofficiere zur Abfertigung.

Die quartiermachenden Officiere haben für die Stations-Wache eine Quartier-Liste zu verfassen, aus welcher das

Quartier des Truppen-Commandanten und der zum Stabe gehörigen Organe, die Bequartierungs-Bereiche der Abtheilungen und Unterabtheilungen, wie die Unterkünfte ihrer Commandanten und Ärzte ersichtlich sein müssen.

69. Innerer Dien

Der innere Dienst ist in der Marsch-Station wie in Garnisonsorten zu handhaben.

Der Mann ist vor jeder Verkürzung an den ihm vom Quartierträger zu leistenden Gebüren zu schützen, anderseits ist aber auch ungerechtfertigten Ansprüchen seitens der Mannschaft entgegen zu treten.

Die Unterabtheilungs-Commandanten müssen sich an den Rasttagen durch eine genaue Besichtigung ihrer Unterabtheilungen überzeugen, dass alles in gehörigen Stand gesetzt wurde. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Zustande der Waffen und Munition, der Beschuhung, dem Hufbeschlage und der Sattlung zuzuwenden.

Die Bataillons-Inspections-Chargen und der Regiments-Inspections-Officier haben ihre Quartiere der Stations-Wache bekanntzugeben.

Von den Inspections-Feldwebeln (-Wachtmeistern, -Feuerwerkern) eines in derselben Station bequartierten Regiments muss (nach Weisung des Regiments-Inspections-Officiers) stets einer bei der Stations-Wache verweilen.

70. Besondere B stimmungen f das Einrücken Garnisonsor

Unmittelbar vor dem Einrücken in Festungen oder in solche offene Garnisonsorte (Standlager), in denen Generale (Admirale) als Militär-, (Marine-, Landwehr-) Stations- (Lager-) Commandanten fungiren, ist ein Officier an den in der Station (Festung, Standlager) befindlichen höchsten Commandanten abzuschicken, um ihm das Anlangen der Colonne anzuzeigen und, falls der Commandant ein Vor-

gesetzter des Colonnen-Commandanten oder höher (rangälter) als dieser wäre, auch dessen Weisungen einzuholen.

Das Einrücken erfolgt mit klingendem Spiele und fliegender Fahne (bei der Cavallerie mit ergriffenem Säbel).

Nach dem Einrücken marschirt die Truppe auf dem bestimmten Platze auf, leistet dem anwesenden höchsten Commandanten die Ehrenbezeigung, worauf das Signal „Gebet" geschlagen (geblasen), und nachdem die Fahne abgegeben, in die Kasernen oder Quartier- (Lager-) Bereiche abgerückt wird.

71. Marsch durch Garnisonsorte und Städte.

Die im ersten und zweiten Absatze des Punktes 70 für das Einrücken in Garnisonsorte gegebenen Bestimmungen gelten auch für bloße Durchmärsche.

Durch Städte, in welchen sich keine Garnison befindet, soll in reglementmäßiger Haltung marschirt werden.

§. 11.

Abkochen.

72.

In der Regel wird erst nach dem Eintreffen am Marschziele, bei Gewaltmärschen während einer langen Rast, welche zu diesem Zwecke wenigstens mit 4 Stunden zu bemessen ist, abgekocht.

Sollte erst nach 11 Uhr vormittags abmarschirt werden, so ist vor dem Aufbruche abessen zu lassen.

§. 12.
Besondere Bestimmungen.

a) Verhalten in besonderen Fällen.

73. Verhalten beim Eintritte unvorhergesehener Ereignisse, welche die Truppe oder das Material gefährden.

Wenn im Frieden unvorhergesehene, namentlich elementare Ereignisse, die auf dem Marsche befindliche Truppe oder das Material gefährden, so ist der Commandant ermächtigt, den Marsch einzustellen und seine Truppe ohne Rücksicht auf den Marschplan (die Marschroute) in den nächsten Ortschaften einzuquartieren.

Hievon müssen aber sowohl das instradirende Commando, als das Militär- (Marine-, Landwehr-) Stations-Commando und, wo kein solches besteht, die politische, beziehungsweise Ortsbehörde der nächsten Marsch-Station ohne Verzug — wenn möglich telegraphisch — verständigt werden.

Wäre die Truppe nahe daran, in den Bereich einer anderen Instradirungs-Behörde überzutreten, so ist auch dieser in gleicher Weise die Anzeige zu erstatten.

74. Verhalten bei großer Kälte.

Bei großer Kälte sollen die Berittenen zeitweilig absitzen und die auf den Fuhrwerken befindlichen Marschfähigen absteigen, um durch streckenweisen Fußmarsch dem Erstarren der Glieder vorzubeugen.

75. Verhalten beim Zusammentreffen zweier Colonnen

Treffen zwei in entgegengesetzter Richtung marschirende Colonnen aufeinander, so haben sie sich rechts auszuweichen.

Wenn die Breite des Weges den Vorbeimarsch nicht gestattet, desgleichen wenn eine Colonne mit einer anderen zusammentrifft, welche dieselbe Richtung verfolgt, oder deren Marschrichtung die eigene kreuzt, so entscheidet die Wichtigkeit des Zweckes oder die erhaltene Weisung, welcher Colonne der Vor- oder Durchmarsch zu gestatten, oder in welcher Ordnung der Kreuzungspunkt zu überschreiten ist.

In einem solchen Falle hat der nach §. 20 des I. Theiles dazu berufene Commandant im Sinne des Punktes 67 des I. Theiles die Entscheidung zu treffen.

Gestatten es die Verhältnisse beim Kreuzen von Truppen-Colonnen nicht, dass eine den Vorbeimarsch der anderen abwarte, so ordnet der obbezeichnete Commandant das möglichst dichte Anschließen in beiden Colonnen und die Annahme einer breiteren Formation bei den Bataillonen (Escadronen, Batterien) an und lässt die Abtheilungen wechselweise im Laufschritte (Trabe) den Kreuzungspunkt überschreiten, wobei er das geordnete Durchbrechen der Abtheilungen persönlich zu überwachen hat. Sollte er, besonders wichtiger Gründe halber, dieser Pflicht nicht nachkommen können, so lässt er sich durch einen der ihm in Charge und Rang nächsten Commandanten vertreten.

76. Wird der Marsch einer Colonne oder eines Theiles derselben durch irgend ein Hindernis voraussichtlich für längere Zeit aufgehalten, so hat der Commandant der vordersten im Weitermarsche gehinderten Abtheilung die muthmaßliche Dauer des Aufenthaltes sowohl dem Colonnen-Commandanten, als der folgenden Truppe (Train) bekanntzugeben. Die aufgehaltenen Truppen (Trains) benehmen sich wie bei Rasten.

rhergesehene fenthalte.

77. Die im §. 45 des I. Theiles für Commanden und Transporte enthaltenen Vorschriften betreffs der Anzeige wichtiger Vorfälle, sowie hinsichtlich des Vorganges, wenn Leute erkranken, sterben oder desertiren, wenn Pferde erkranken, verenden oder entlaufen, gelten auch für marschirende Truppen und Trains.

is auf §. 45 I. Theiles.

b) Passiren von Wegsteilen und Engwegen.

78. Passiren von Wegsteilen.

Beim Passiren von Wegsteilen kann von den Truppen (Trains) zur Erholung öfter gehalten werden.

Cavallerie hinterlegt sehr steile Wegstrecken sowohl auf- als abwärts zu Fuß.

In Feld-Batterien und Trains können beim Bergauffahren über längere steile Strecken zwischen den einzelnen Geschützen (Fuhrwerken) größere Distanzen genommen werden. Alle Marschfähigen und in der Regel die gesammte Fahrmannschaft haben abzusitzen; die Sattelpferde sind an der Hand zu führen.

Beim Bergabfahren müssen die Räder gebremst oder gesperrt werden. Die Stangenreiter bleiben zu Pferde, die Vor- und Mittelreiter sitzen in der Regel ab und verhüten, dass ihre Pferde ziehen.

Bei anhaltendem Bergabfahren kann man selbst die Bracke (Zugwage) abnehmen und das Fuhrwerk bloß durch die Stangenpferde fortbewegen lassen.

An besonders schwierigen Wegstellen können die Bespannungszüge der einzelnen Fuhrwerke einander vorgespannt werden.

79. Passiren von Engwegen.

Bei kurzen Engwegen, welche den Übergang in eine schmälere Formation nothwendig machen, sind die allenfalls im Neben-Terrain befindlichen gangbaren Stellen von einem Theile der Truppe zu benützen.

Ist es nach Passirung eines Engweges zur Wiederannahme der früheren Marschformation nothwendig, die Tete halten zu lassen, so soll dies erst geschehen, bis sie um die dieser Formation entsprechende Länge der ganzen Colonne über den Defilé-Ausgang vorgerückt ist.

c) Übergang über Kriegs- (Noth-) Brücken, Furten, dann über gefrorene Gewässer u. d. gl.

80. Übergang über eine Kriegs- (Noth-) Brücke.

Der Übergang über eine Kriegsbrücke (Nothbrücke) darf erst dann beginnen, wenn der Brücken-Commandant die Meldung erstattet hat, dass der Verkehr eröffnet werden könne. Seinen auf den Übergang bezugnehmenden Weisungen ist unbedingt Folge zu geben.

Kriegsbrücken sind in Doppelreihen, nöthigenfalls in Reihen, von Cavallerie zu Zweien, von Batterien und Trains in der Marsch-Colonne zu passiren. Reiter und Fahrsoldaten, mit Ausnahme der Stangenreiter, sitzen ab und führen die Pferde derart an der Hand, dass der Mann gegen den Brückenrand komme.

Nöthigenfalls sind auch scheue Handpferde in ähnlicher Weise führen zu lassen.

Die Geschütze (Fuhrwerke) bleiben möglichst in der Mitte der Brückenbahn. Bei geringer Breite derselben sind die auf den Seiten der Wagen verpackten Gegenstände, welche hinderlich sein könnten, in anderer Weise zu verladen.

Fußtruppen sollen im Schnellschritt (jedoch ohne Schritt zu halten) über die Brücke marschiren.

Würde die Truppe auf der Brücke zum Halten gezwungen, so dürfen die Reihen (Geschütze, Fuhrwerke) nicht aneinander schließen und es ist der Marsch am Eingange der Brücke sogleich einzustellen.

Bei einem Aufenthalte von voraussichtlich längerer Dauer muss die Brücke geräumt werden.

Auf rampenartig gebauten Kriegsbrücken ist zur Vermeidung allzugroßer Erschütterung das Sperren der Räder

untersagt; es soll jedoch deren zu rasche Bewegung mittels der Bremse, oder durch das Eingreifen der Leute hintangehalten werden.

Stürzt ein Pferd von der Brücke ins Wasser, so ist es sogleich loszulassen.

Jede Abtheilung muss, sobald sie die Brücke passirt hat, den Ausgang sofort frei machen. Deshalb soll das Aufsitzen auf die Pferde und Geschütze (Fuhrwerke) nach dem Übergange immer erst in entsprechender Entfernung von der Brücke geschehen.

Die Abtheilungs- (Train-) Commandanten passiren die Brücke an der Spitze ihrer Abtheilungen (ihres Trains) und überwachen beim Ausgange derselben den fließenden Fortgang des Marsches, während ein berittener Officier zu gleichem Zwecke am Eingange der Brücke verbleibt.

Der Colonnen-Commandant beaufsichtigt die Einhaltung der Reihenfolge der Truppen und Trains beim Übergange, sowie der Richtung ihres Weitermarsches oder lässt dies durch seine Organe bewirken.

Brücken von geringer Festigkeit sind stets mit der gebotenen Vorsicht zu passiren.

81. Passiren von Furten.

Furten sind, wenn es zulässig ist, zuerst von den Fußtruppen, dann von den Batterien und dem Train, zuletzt von der Cavallerie zu durchschreiten.

Fußtruppen und Cavallerie haben den Übergang in möglichst breiter Formation, Geschütze (Fuhrwerke) zu Zweien zu bewirken.

Die Distanzen zwischen den Abtheilungen (Unterabtheilungen), nach Umständen auch die zwischen den Gliedern

(Reihen), müssen je nach der Stärke der Strömung ver größert werden, um das Wasser nicht zu stauen; in jede Reihe aber haben die Leute möglichst nahe aneinander z schließen und sich die Hände zu reichen. Damit Einzeln nicht vom Schwindel erfasst werden, ist die Mann schaft vor dem Durchschreiten einer Furt aufmerksam z machen, dass jeder gerade vor sich nach dem Ufer blicke.

Geschütze und Fuhrwerke nehmen möglichst kleine In tervalle.

82. gang über ne Gewässer sumpfige stellen.

Gefrorene Gewässer sind vor dem Übergange auf ihr Tragfähigkeit zu untersuchen und mit entsprechenden D stanzen zu passiren.

Der Übergang über sumpfige Stellen ist mit der g botenen Vorsicht zu bewirken; Fuhrwerke sollen möglich rasch fahren und dabei das Geleise wechseln.

83. chnung der ergänge.

Die Brückenstellen oder andere eigens hergerichte Übergänge über Terrain-Hindernisse werden bei Tag dur blaue Fahnen, bei Nacht überdies durch blaue Laterne kenntlich gemacht.

d) Überschiffung.

84. s Pionnier- hrzeuge.

Findet eine Überschiffung mittels Pionnier-Fahrzeug statt, so ist hinsichtlich der technischen Ausführung de Transportes nach den Weisungen der Pionnier-Officie vorzugehen; bei allen anderen Arten von Überfuhren fin die Anforderungen, welche Bootleute, Kahnführer und Fäh männer in Ansehung ihrer Obliegenheiten stellen, zu beachte

Zur Überschiffung mittels einfacher Pontons ode Kähne steigt die Mannschaft einzeln, in größere Fah zeuge zu Zweien beim Vordertheile (Kranzel), nicht ab über die Bordwände ein.

Die Leute rücken dann nach und nach gegen den rückwärtigen Theil (das Steuer) vor, stellen sich mit dem Gewehre beim Fuß, Front gegen das Kranzel, aneinander geschlossen so auf, dass die Schiffleute im Handhaben der Fahr-Requisiten nicht beirrt werden, oder begeben sich auf die hergerichteten Sitzplätze. Auch kann das Niedersetzen auf den Schiffboden in zwei oder drei Reihen derart angeordnet werden, dass zwischen den Füßen je eines Mannes ein anderer sich befinde.

Letzteres hat bei heftigem Winde, besonders wenn er gegen die Fahrrichtung weht, immer zu geschehen.

Bei der Überschiffung von Pferden sitzen die Reiter ab, führen ihre Pferde einzeln, höchstens zu Zweien beim Kranzel ein, und rücken nach und nach gegen das Steuer vor.

Die Pferde sind stets senkrecht auf die Längenrichtung des Fahrzeuges zu stellen. Gestattet die Breite des Schiffes die Aufstellung der Pferde bloß in einer Reihe, so müssen der gleichmäßigen Belastung wegen, je zwei nebeneinander befindliche Pferde oder Pferdepaare in entgegengesetzter Richtung stehen.

Wenn zwei Reihen gebildet werden können, so sind die Pferde mit den Köpfen gegeneinander zu stellen. In diesem Falle ist es räthlich, an den Bordwänden ein Geländer anzubringen.

Auswärts sind vertraute Pferde zu stellen, und solche, die aneinander gewöhnt sind, beisammen zu lassen.

Die Vertheilung der Last muss gleichmäßig erfolgen und der Einmarsch beschleunigt werden, wobei jeder Mann sein Pferd gleich an jene Stelle zu führen hat, wo es stehen soll.

Wenn das Fahrzeug beladen ist, soll eine Änderung in der Aufstellung der Pferde nicht mehr stattfinden.

Während der Fahrt hält jeder Mann sein Pferd am Zügel und trachtet, dass es ruhig bleibe.

Springt ein Pferd ins Wasser, so ist es loszulassen.

Geschütze (Fuhrwerke) werden zur Überschiffung unbespannt in das Fahrzeug geschafft und entweder parallel mit dessen Längenrichtung oder senkrecht auf diese gestellt.

Die Pferde bleiben auch während der Überfahrt ausgespannt.

In jedem Fahrzeuge ist die Last durch entsprechende Aufstellung der Geschütze (Fuhrwerke) und Pferde gleichmäßig zu vertheilen. Letztere dürfen nur dann getrennt von ihren Geschützen (Fuhrwerken) übersetzt werden, wenn dies durch die Beschaffenheit der Fahrzeuge geboten ist.

Das Ausschiffen von Mannschaft und Pferden hat, wie das Einschiffen, nur beim Vordertheile zu erfolgen.

Niemand darf sich eher von seinem Platze bewegen, als bis das Aussteigen anbefohlen worden ist, welches sodann in Ordnung und ohne Drängen gegen den Ausgang zu geschehen hat.

Leute, welche sitzen, dürfen sich erst dann erheben, wenn die Reihe zum Aussteigen an sie kommt.

85. Mittels Flöße.

Wenn zum Übersetzen eines Gewässers Flöße verwendet werden, ist besondere Vorsicht anzuwenden; die Truppe darf nie in zu großer Menge gleichzeitig ein- oder aussteigen.

Die Fußtruppe rückt reihenweise, Cavallerie abgesessen zu Zweien auf das Floß, die zuerst Anlangenden nehmen dessen Mitte ein, die Folgenden aber sind rechts und links

nach und nach so zu vertheilen, dass die Belastung möglichst gleichmäßig sei.

Sind Geschütze (Fuhrwerke) zu überführen, so sollen die schwersten in die Mitte, die weniger Beladenen an die Ränder des Floßes gestellt werden.

Beim Ausschiffen verlassen die äußersten Reihen (Geschütze, Fuhrwerke) das Floß zuerst, die mittleren zuletzt.

86. Bestimmungen für das Schlachtvieh.

Das Überschiffen von Schlachtvieh ist, wenn möglich, zu vermeiden, weil das Zusammendrängen der Thiere auf dem Fahrzeuge gefährlich werden kann; dagegen empfiehlt es sich, das Schlachtvieh durchwaten oder durchschwimmen und von nachfolgenden Kähnen aus treiben zu lassen.

e) Wagen-Transport.

87. Wagen-Transport.

Wenn Fußtruppen mittels Wagen zu befördern sind, so werden letztere in Partien abgetheilt, welche je eine Compagnie aufnehmen.

Die Fuhrwerke sollen mit Sitzen oder mit Stroh versehen sein. Die Leute behalten ihre Ausrüstung bei sich. In jeder Wagenpartie sind einige Plätze frei zu lassen, um für den Fall, als ein Wagen unbrauchbar würde, niemanden zurücklassen zu müssen.

Officiere und Unterofficiere werden gleichmäßig auf den Fuhrwerken bei der Mannschaft, jedoch so vertheilt, dass auf dem ersten und letzten Wagen jeder Compagnie ein Officier sich befinde, welchem die Sorge für das gleichmäßige Fahren und Beisammenbleiben der Wagen-Colonne obliegt.

Die berittenen Officiere bleiben zu Pferde im Bereiche ihrer Abtheilung.

f) Nachtmärsche.

88. Nachtmärsche. Bei Nachtmärschen ist eine erhöhte Thätigkeit aller Chargen erforderlich, um die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Die Truppe, sowie die Fahrmannschaft, soll ununterbrochen wach erhalten werden.

Bei allen Stockungen müssen hauptsächlich die berittenen Officiere sogleich nach der Ursache forschen und abhelfen. Das Setzen oder Niederlegen der Leute ist jedenfalls hintanzuhalten.

Der Erhaltung der Verbindung ist erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

An Weg-Kreuzungen und -Abzweigungen muss für den Fall, als die nächstfolgende Abtheilung nicht dicht angeschlossen wäre, eine der an der Queue marschirenden Chargen deren Eintreffen abwarten oder einen (eventuell auch mehrere) Soldaten daselbst zurücklassen.

In Ortschaften sollen während des Durchmarsches die an der Marschlinie gelegenen Fenster womöglich erleuchtet werden. Ob dies die Vorhut zu veranlassen hat, entscheidet der Colonnen-Commandant, ebenso ob Zugslaternen (Laternen der Fuhrwerke) und wie viele derselben angezündet werden sollen.

B. Gefechtsmärsche.

§. 13.

Anordnung der Gefechtsmärsche.

89. Allgemeinen. Für die Anordnung der Gefechtsmärsche sind die operativen und taktischen Anforderungen in erster Linie maßgebend, und es darf den Rücksichten auf die Schonung der

Truppen, des Materiales und des Landes nur insoweit Rechnung getragen werden, als dies ohne Beeinträchtigung der operativen und taktischen Zwecke zulässig ist.

Bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse können für die Anordnung der Gefechtsmärsche keine allgemein giltigen Bestimmungen gegeben werden. Die Größe der Körper, ihre Aufgabe, die Stellung und der Wirkungskreis ihrer Commandanten, sowie die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit eines Zusammenstoßes mit dem Feinde werden für den Umfang der zu treffenden Anordnungen und auch dafür maßgebend sein, inwieweit nur allgemeine oder mehr ins Detail gehende Verfügungen erforderlich sind.

Die Anordnungen sind in der Regel nur an die unmittelbar untergebenen Commandanten zu richten; sie sollen nicht Bestimmungen enthalten, welche naturgemäß in den Wirkungskreis der Unter-Commandanten fallen.

90. Inhalt der Marsch-Disposition.

Die Anordnungen (Dispositionen) für Gefechtsmärsche sollen, falls sie im vollen Umfange gegeben werden müssen, im allgemeinen Folgendes enthalten:

a) Die Nachrichten über den Feind und die allgemeine eigene Situation;
b) die eigene Absicht, beziehungsweise den Marschzweck;
c) die Zusammensetzung der Colonnen und die Commando-Verhältnisse, die Marschlinien (Bewegungsräume), die Marschziele, die Marschordnung, wenn nöthig auch die Marschformation in den einzelnen Colonnen;
d) den Zeitpunkt des Aufbruches eventuell des Eintreffens an bestimmten Punkten;

e) die Orte und die Dauer der langen Rasten;
f) die Bestimmungen für die Verpflegung und für das Abkochen;
g) die Maßnahmen zur Aufklärung und zur Sicherung während des Marsches und nach dessen Beendigung, dann hinsichtlich der Erhaltung der Verbindung mit Nachbar-Colonnen;
h) den Aufenthaltort des Commandanten während des Marsches und dessen Nachtquartier;
i) die Bestimmungen hinsichtlich des Meldedienstes;
j) das Verhalten beim Zusammentreffen mit dem Feinde;
k) alle etwa sonst noch erforderlichen besonderen Verfügungen.

Die Dispositionen müssen sich in dem Maße vereinfachen, als die Verhältnisse einzelne der erwähnten Anordnungen entbehrlich machen.

91. Bei diesen Anordnungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) und b). Die Nachrichten über den Feind, dann die allgemeine eigene Situation und die eigene Absicht, beziehungsweise der Marschzweck sind den untergebenen Commandanten insoweit bekanntzugeben, dass diese in allen Fällen im Geiste der Absichten des Befehlshabers handeln können. Darüber hinausgehende Verlautbarungen, insbesondere bezüglich der Absichten der höheren Commandanten, sind zu vermeiden.

Zu c). Für die Zusammensetzung der Colonnen, sowie für die Reihenfolge der Truppen und Trainttheile in den einzelnen Colonnen sind hauptsächlich die taktischen Anforderungen maßgebend.

Im allgemeinen sind die einzelnen Waffengattungen und Trains in die Colonne in derjenigen Reihenfolge einzureihen, wie sie voraussichtlich im Gefechte zur Verwendung gelangen.

Die bei der Colonne eingetheilte Cavallerie versieht den ihr bei den Sicherungstruppen und bei der Haupttruppe zufallenden Dienst. Der entbehrliche Theil kann im Bedarffalle zur Entsendung von Nachrichten-Patrouillen (-Detachements) oder als aufklärende Cavallerie verwendet werden.

Die Artillerie wird derart in die Colonne eingereiht, dass sie rechtzeitig zur Wirkung gelangen könne.

Die Eintheilung der technischen Truppen soll ihrer voraussichtlichen Verwendung entsprechen.

Die Marschordnung in den einzelnen Colonnen wird in der Regel vom Colonnen-Commandanten — bei den Sicherungstruppen von den Commandanten der letzteren festgesetzt.

Für die Eintheilung der Trains in die Colonne ist die Wahrscheinlichkeit des Zusammenstoßes mit dem Gegner maßgebend; je wahrscheinlicher das Zusammentreffen ist, desto mehr Trains müssen aus der Colonne ausgeschieden werden.

Werden einem Körper mehrere Orte als Marschziele angewiesen, so ist anzugeben, wohin das Commando dieses Körpers zu gelangen hat.

Die Marschlinien (Bewegungsräume) sind nöthigenfalls durch Angabe von Zwischenpunkten oder durch Skizzen zweifellos festzustellen.

Anordnungen hinsichtlich der Marschformation sind nur dann zu geben, wenn Abweichungen von der für Reisemärsche festgesetzten Marschformation einzutreten haben.

So oft es mit Rücksicht auf den Zweck des Marsches und besonders im Hinblicke auf die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenstoßes mit dem Feinde angemessen oder nothwendig erscheint, ist die gedrängte Marschformation (Punkt 95) anzunehmen.

Zu d). Die Aufbruch- oder Eintreffzeiten sind im allgemeinen mit Rücksicht auf die Entfernung des Feindes und auf das Terrain derart festzustellen, dass die Colonnen unter möglichst günstigen Verhältnissen in das Gefecht treten können.

Sie beziehen sich stets auf die Tete der Haupttruppe des betreffenden Körpers und sind vom Commandanten des letzteren auch für alle unmittelbar unterstehenden Colonnen (Colonnentheile) besonders festzusetzen.

Bei zerstreuten Cantonirungen oder Lager, wenn es sich um das Einreihen in eine Colonne oder darum handelt, bei gewissen Punkten zu bestimmten Zeiten anzulangen, empfiehlt es sich, nicht die Aufbruch-, sondern die Eintreffzeiten anzugeben.

Unter Umständen kann auch festgesetzt werden, wann die Queue einer Colonne (eines Colonnentheiles) einen bestimmten Punkt passirt haben muss.

Zu e). Bei den langen Rasten ist die Dauer derselben oder besser der Zeitpunkt des Wiederantrittes der Bewegung für die einzelnen Colonnen (Colonnentheile) zu bestimmen.

Für die Festsetzung der Rastorte sind in erster Linie taktische Rücksichten maßgebend.

Die Anordnungen bezüglich der langen Rasten können eventuell auch an Ort und Stelle erlassen werden, besonders dann, wenn die Karte keine genügenden Anhaltspunkte für die Wahl der Rastorte gibt, wenn auf nachfolgende oder Nachbar-Colonnen keine Rücksicht genommen zu werden braucht, oder wenn dem Verhalten des Gegners Rechnung getragen werden müsste.

Die Anordnungen für die Verpflegung umfassen alles, Zu f).
was sich auf die Verschiebung der Vorräthe oder der leeren Fuhrwerks-Colonnen, ferner auf die Beschaffung der Verpflegs-Vorräthe, sei es durch Ankauf, durch Lieferung oder durch Requisition, dann auf die Fassungen und die Evidenz der Vorräthe nach ihrer Menge und örtlichen Vertheilung bezieht.

Hat die Truppe zu requiriren, so sind für die einzelnen Gruppen Requisitions-Bereiche zu bezeichnen.

Bei Fassungsanordnungen muss bestimmt ausgesprochen werden, auf welche Tage der currente Bedarf zu fassen ist, dann wann, wo und auf welche Weise die Proviantwagen- und die Verpflegs-Colonnen-Vorräthe zu ergänzen sind.

Der Zeitpunkt für das Abkochen ist im allgemeinen derart zu bestimmen, dass dasselbe voraussichtlich ohne Störung erfolgen könne.

Besondere Anordnungen sind hiefür nur dann zu treffen, wenn während der langen Rast oder schon in der vorhergehenden Nacht abgekocht werden soll; letzteres wird stattfinden müssen, wenn der Zusammenstoß mit dem Feinde während des Marsches wahrscheinlich ist.

zu g). Hinsichtlich der Aufklärungs- und Sicherungsmaßnahmen gelten die einschlägigen Bestimmungen des XIX. Abschnittes.

Welchen Colonnen und Colonnentheilen der Aufklärungs- und der Marsch-Sicherungsdienst zufällt, ergibt sich schon aus den unter c) gegebenen Anordnungen. Es sind daher hier nur etwaige besondere Befehle wie: betreffs der Aufklärung eines bestimmten Raumes, der Besetzung einzelner Punkte u. d. gl., ferner — falls es nicht erst während der langen Rast geschieht — auch betreffs der Sicherung nach Beendigung des Marsches zu geben.

Die Herstellung, beziehungsweise die Erhaltung der Verbindung mit selbständigen Nachbar-Colonnen kann entweder der zunächst befindlichen Colonne (Seitenhut) übertragen oder vom Commandanten des Ganzen selbst geleitet werden. Im ersteren Falle sind dem betreffenden Commandanten die Linien, eventuell auch die Punkte zu bezeichnen, über welche hinaus die Verbindung zu suchen, beziehungsweise zu erhalten ist.

Für die Erhaltung der Verbindung der Haupttruppe mit allen ihren Sicherungstruppen gelten die im Punkte 95 gegebenen Bestimmungen.

zu i). Die Verfügungen hinsichtlich des Meldedienstes beziehen sich auf die allgemeine Festsetzung, wohin die am Marschtage zu erstattenden Meldungen einzusenden sind, und eventuell auch auf die Anordnungen für diejenigen Truppen, welche von bestimmten Punkten aus oder zu bestimmten Zeiten zu melden haben.

zu j). Directiven für das Verhalten beim Zusammentreffen mit dem Feinde werden in der Regel nur jenen Theilen im

voraus gegeben, welche die Befehle für das Gefecht nicht rechtzeitig erhalten könnten.

Zu den besonderen Verfügungen gehören: die Anordnungen hinsichtlich der Trains, insoweit dieselben nicht schon durch die Punkte c) und f) gegeben sind, die Weisungen, um bei Kreuzungen Stockungen zu vermeiden, die Vornahme von Recognoscirungen, die Herstellung oder Zerstörung von Communicationen, die Aufstellung von Ordonnanz-Coursen, die Aufnahme von Wegweisern, die das Kundschaftswesen betreffenden Verfügungen u. d. gl. Zu k).

Am Schlusse jeder schriftlichen Marsch-Disposition ist anzugeben, wer mit derselben betheilt wurde.

Die Anordnungen (Dispositionen) für Gefechtsmärsche werden bei Armeekörpern von der Truppen-Division aufwärts in der Regel schriftlich ertheilt, bei kleineren Körpern nur in denjenigen Fällen, in denen die mündliche Befehlgebung nicht platzgreifen kann. 92. Art und Form der Befehlertheilung

Wenn nöthig, hat der Marsch-Disposition ein Marsch-Aviso voranzugehen, welches alle ungesäumt ins Werk zu setzenden Maßregeln, wie: Fassungen, Abkochen, Requisition von Fuhrwerken, Munitions-Ergänzung, Krankenabschub u. d. gl. enthält.

Die Unter-Commandanten haben im Sinne der erhaltenen Marsch-Disposition die nöthigen Detail-Anordnungen so zu treffen, dass die präcise Ausführung des Marsches gesichert ist. 93. Anordnungen der Unter-Commandanten.

Die für den nächsten Tag festgesetzte Gruppirung tritt, wenn keine anderen Verfügungen getroffen werden, erst von dem Zeitpunkte des Abmarsches in Kraft. Haben infolge der Marsch-Disposition Änderungen in der bisherigen

Gruppirung einzutreten, so sind diese den hievon betroffenen Truppen und Trains von ihrem bisherigen Gruppen-Commandanten bekanntzugeben.

§. 14.

Ausführung der Gefechtsmärsche.

94. Im allgemeinen.

Gefechtsmärsche müssen derart ausgeführt werden, dass jederzeit mit schlagfertigen Truppen und unter möglichst günstigen Verhältnissen in das Gefecht eingetreten werden könne.

Die für Reisemärsche gegebenen Bestimmungen haben auf Gefechtsmärsche insoweit Anwendung, als sie mit der erwähnten Anforderung und mit den im §. 13 sowie in der Beilage 2 unter B gegebenen Bestimmungen im Einklange stehen.

Beilage 2.

95. Besondere Bestimmungen: Kampfbereitschaft.

Im besonderen ist bei Gefechtsmärschen Folgendes zu beobachten:

Der Grad der Kampfbereitschaft wird von der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit eines überraschenden Zusammentreffens mit dem Feinde abhängen. Im allgemeinen wird es zulässig sein, auch bei Gefechtsmärschen die im Punkte 30 angeführten Erleichterungen eintreten zu lassen. In Feindesnähe marschiren alle Officiere auf den ihnen nach dem Exercir-Reglement zukommenden Plätzen.

Gedrängte Marschformation.

In der „gedrängten Marschformation" marschiren die Truppen in möglichst breiten Formationen, und es sind bei denselben, wenn nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wurde, alle Distanzen von 50 Schritte aufwärts auf die Hälfte zu verringern.

Aufenthalt des Commandanten.

Der Commandant hat sich in der Regel bei dem zunächst des Feindes befindlichen Theil der Haupttruppe

aufzuhalten. Ist der Zusammenstoß mit dem Gegner wahrscheinlich, so begibt sich der Commandant zu der dem Feinde zunächst befindlichen Sicherungstruppe, übergibt auf die Dauer seiner Abwesenheit den Befehl über die Haupttruppe an den zu seiner Vertretung Berufenen, ertheilt ihm die nothwendigen Anordnungen für die weitere Führung der Haupttruppe und lässt ihm eventuell auch einen Theil seines Stabes zurück.

Verbindung.

Der Verbindung zwischen der Haupttruppe und ihren Marsch-Sicherungstruppen, sowie auch mit ihren Nebencolonnen ist unausgesetzte Sorge zu widmen.

Behufs Erzielung des Einklanges in den Bewegungen gilt als Grundsatz, dass die kleineren Theile sich stets nach den größeren richten, die Marsch-Sicherungstruppen jedoch in Bezug auf die Verbindung mit der Haupttruppe von dieser aus geleitet werden sollen.

Für die Verbindung der auf ein und derselben Linie marschirenden Colonnentheile ist im allgemeinen wie bei Reisemärschen vorzusorgen. Zur Erhaltung der Verbindung nach seitwärts sind, falls die Colonnen sich nicht sehen und keine anderen Verfügungen getroffen wurden, von demjenigen, dem die Erhaltung der Verbindung obliegt, Patrouillen (Truppentheile) einzuschieben, welche, wenn es das Terrain zulässt, zwischen den Colonnen marschiren, sonst aber auf den die Marschlinien verbindenden Communicationen zur Nachbar-Colonne entsendet werden.

Wo immer thunlich, ist zu diesem Dienste Cavallerie zu verwenden.

Im übrigen ist es Pflicht jedes einzelnen Colonnen-Commandanten, in jenen Fällen, in welchen die Verbindung

mit den Nachbar-Colonnen nicht hergestellt wurde, für die Herstellung derselben selbst zu sorgen.

ge Rasten. Bei den langen Rasten, deren Sicherung nach den im Punkte 307 gegebenen Bestimmungen erfolgt, ist die Gruppirung derart zu treffen, dass die Entwicklung zum Gefechte, sowie ein eventuelles Eingreifen in den Kampf von Nachbar-Colonnen rasch und unter günstigen Verhältnissen erfolgen könne. Die Rastplätze sollen nach Thunlichkeit der feindlichen Einsicht entzogen sein.

bkochen. Während der Operationen ist vor dem Aufbruche Kaffee, Thee oder die Einbrenn- (Conserven-) Suppe zu nehmen. Nach dem Eintreffen am Marschziele ist die Einbrenn-Suppe, falls sie jedoch schon in der Früh gegessen wurde, Kaffee, Thee — ausnahmsweise Cacao — zu verabfolgen, damit der Mann besser imstande sei, bis zur Beendigung des Abkochens zu warten. Bei spätem Einrücken und frühem Aufbruche am nächsten Tage empfiehlt sich ein Mahl ohne Rindsuppe, damit die Mannschaft bald zur Ruhe kommt.

Erfolgt das Abkochen während der dem Marsche vorangehenden Nacht, so hat nur die zum Kochen unbedingt nöthige Mannschaft aufzubleiben; sie soll jedoch bald abgelöst werden, damit auch sie vor der Vertheilung der Kost noch ausruhen könne. Das gekochte Fleisch soll für den nächsten Tag mitgenommen werden.

ignale. Signale sind auf Gefechtsmärschen nur dann, wenn es unbedingt geboten ist, anzuwenden.

Soll in der Stille abgerückt werden, so haben alle Signale und auffälligen Vorkehrungen zu unterbleiben.

Bestimmunge betreffs zurückbl bender Person und Fuhrwerk

Zurückbleibende Leute sind, namentlich beim Marsche durch insurgirte Gegenden, in Sicherheit zu bringen.

Fuhrwerke, welche nicht weitergebracht werden können, sowie deren Ladung müssen in jenen dringenden Fällen, in denen die Communicationen um jeden Preis frei zu machen sind, über Befehl des betreffenden Truppen- oder Train-Commandanten unverzüglich auf was immer für eine Weise beseitigt werden. Die Weiterbeförderung von Kassen und Kanzleien aber ist jederzeit anzustreben und hiezu nöthigenfalls die Entlastung von Fuhrwerken anzuordnen, deren Ladung aus anderen Gegenständen besteht.

In einem solchen Falle sind erst Heu und Getränke, dann Hafer und Brot unter Bewachung zurückzulassen, und die nächstfolgenden Truppen aufzufordern, diese Artikel, wenn sie deren bedürfen, zu übernehmen.

Jeder Truppen- oder Train-Commandant hat — soweit es ausführbar — die Verpflichtung, zurückbleibendes ärarisches Gut mit Ausnahme von Sanitäts-Material vernichten zu lassen, wenn es sonst offenbar dem Feinde in die Hände fallen würde.

Kreuzungen.

Bei Kreuzungen ist im allgemeinen daran festzuhalten, dass — insofern keine besonderen Befehle erlassen wurden — der Zurückgehende dem Vorrückenden und die Train-Colonne der Truppen-Colonne den Vortritt lasse.

Unterkunft at Marschziele.

Nach Beendigung des Marsches sind in der Regel Marsch-Cantonirungen (Ortschaftslager), und von jenen Truppen, für welche ein höherer Grad der Gefechtsbereitschaft geboten erscheint, Lager zu beziehen. Die Bestimmungen hierüber sind im XVII. und XVIII. Abschnitte enthalten.

96. halten beim mmentreffen iem Feinde.

Für das Verhalten der Commandanten beim Zusammentreffen mit dem Feinde sind die einschlägigen Bestimmungen des XXI. Abschnittes und der Exercir-Reglements maßgebend.

Beim Beginne eines Gefechtes begeben sich sämmtliche Inspections-Chargen auf die ihnen nach dem Exercir-Reglement zukommenden Plätze.

Die Arrestantenwachen und die nur zu marschpolizeilichen Zwecken ausgeschiedenen Nachhuten rücken mit thunlichster Beschleunigung zu ihren Unterabtheilungen ein; die Arrestanten sind in die Gefechtslinie mitzunehmen.

Die Rechnungs-Unterofficiere der Infanterie und der Jägertruppe begeben sich zu den Munitions-Wagen ihrer Truppe, diejenigen der übrigen Truppen zu ihrem Gefechtstrain. Der Höchste (Rangälteste) übernimmt dort das Commando.

Die für die Hilfsplätze und für den Verbandplatz bestimmten Militär-Ärzte verfügen sich mit ihren Bandagenträgern zur Divisions-Sanitäts-Anstalt; für das Verhalten der Blessirtenträger und der übrigen, in der Truppen-Colonne eingetheilten, nicht zum Gefechtsstande gehörigen Personen sind die besonderen Weisungen ihrer Truppen-Commandanten maßgebend.

Die Divisions-Sanitäts-Anstalt und der Divisions-Munitions-Park folgen ins Gefecht und werden bezüglich ihrer Aufstellung besonders angewiesen.

Der Gefechtstrain bleibt auf mindestens 4 Kilometer hinter der Gefechtslinie zurück; der Bagagetrain, die Proviant-Colonnen und der Verpflegstrain sind auf 10 bis 16 Kilometer von der Gefechtslinie zurück zu halten.

Der Train-Commandant der Truppen-Division übernimmt ohne weitere Weisung den directen Befehl über sämmtliche in seinem Bereiche befindlichen Trains der Division.

97. Behandlung der Wegweiser.

Civil-Personen, welche als Wegweiser aufgenommen wurden, sind gut zu behandeln, jedoch unter Aufsicht zu stellen und zu bewachen.

Vor Beginn ihrer Verwendung ist ihnen bekanntzugeben, dass sie für jede absichtliche Irreleitung strengstens, nach Maßgabe des entstandenen Schadens oder der herbeigeführten Gefahr mit dem Tode bestraft und bei Fluchtversuchen niedergeschossen würden.

Wegweiser dürfen erst dann entlassen werden, wenn sie durch Verrath nicht mehr zu schaden vermögen.

C. Trainwache, Trainbedeckung, Geschützbedeckung; Requisition und Fouragirung.

§. 15.

Trainwache und Trainbedeckung.

98. Im allgemeinen

Jedem aus ärarischen oder Landesfuhren bestehenden Train, welcher nicht schon durch das bei ihm organisationsgemäß eingetheilte Personal ausreichend bewacht werden kann, ist auf Märschen eine besondere Trainwache zuzuweisen.

99. Trainwache für den Truppentrai

Die Trainwache zu dem einer Truppe gehörigen Train ist von dieser selbst beizustellen und nach Weisung des Train- (Traintheil-) Commandanten wie folgt zu verwenden:

a) 1 Unterofficier und 3 Mann als Kassawache für jeden Wagen mit der Regiments- oder Bataillons- (Divisions-) Kassa;

b) 1 Gefreiter und 3 Mann als Wache bei den Proviantwagen, wenn diese zu Fassungen abrücken und nicht in die vereinigte Proviant-Colonne der Truppen-Division zusammengezogen sind; für einzelne Proviantwagen ist nur 1 Mann zu bestimmen;

c) 1 Gefreiter und 3 Mann als Wache für das Schlachtvieh, wenn dieses von der Truppe bereits ausgefasst wurde; ist das Schlachtvieh mehrerer Truppenkörper vereinigt, so genügt eine Wache in der angegebenen Stärke; ferner

d) je 1 Mann zur Bewachung von beiläufig 4 bis 6 der übrigen Train-Fuhrwerke (einschließlich der in der Train-Colonne befindlichen Proviantwagen). Zu diesem Dienste sind bei den Fußtruppen (der Festungs-Artillerie) nach Thunlichkeit Professionisten und minder Marschfähige, bei der Cavallerie die Unberittenen, bei der Feld- (Gebirgs-) Artillerie die uneingetheilte Reserve-Mannschaft zu verwenden.

Der Train eines Brigadestabes ist von der Trainwache jener Truppe zu bewachen, mit deren Train er marschirt.

Wird nach dem Einrücken in das Lager oder in die Marsch-Station der Train der Truppen mit diesen vereint, so übernimmt die Lager-Haupt- (Park-) oder die Stations-Wache, beziehungsweise die dort speciell aufzustellende Trainwache die Bewachung desselben.

100. Trainwache für Haupt- und Stabsquartiere und für Feld-Verpflegs-Anstalten.

Die Trainwache für die Trains der Haupt- und Stabsquartiere wird von den dort eingetheilten Stabstruppen, für die Feld-Verpflegs-Anstalten von den Stabs- (Etapen-) Truppen, eventuell von dem zunächst befindlichen Truppenkörper beigestellt. Das gleiche gilt für das bei der Truppen-Division zur Abgabe an die Truppen etwa angesammelte Schlachtvieh.

Die Stärke dieser Trainwachen ist — von den etwa zur Bewachung einzelner Fuhrwerke erforderlichen besonderen (Kassa-) Wachen abgesehen — so zu bemessen, dass ungefähr auf 10 Wagen 1 Soldat, auf 8 bis 10 Soldaten ein Unterofficier oder Gefreiter, auf 40 bis 60 Soldaten ein Officier kommt.

Für beiläufig 100 Stück Schlachtvieh genügt in der Regel eine Trainwache in der Stärke von 1 Gefreiten, 3 Mann und 2 Stabs-Cavalleristen.

101. Verhalten der Trainwachen.

Die zu den einzelnen Fuhrwerken bestimmten Trainwachen marschiren neben diesen, der etwa verbleibende Rest der Trainwache geschlossen nach Weisung des Train- (Traintheil-) Commandanten.

Trainwachen der Fußtruppen (der Festungs-Artillerie) haben das Bajonnett versorgt und es kann ihnen gestattet werden, die Tornister auf die Fuhrwerke zu legen; jene der Cavallerie tragen den Carabiner umgehängt und — gleich denen der Feld- (Gebirgs-) Artillerie — das Seitengewehr versorgt.

Trainwachen haben nebst der Bewachung des Trains die Obliegenheit, Marschhindernisse zu beseitigen, bei den einzelnen Fuhrwerken, wo es nothwendig ist, Hilfe zu leisten, den Train-(Traintheil-)Commandanten und dessen Organe

in der Aufrechthaltung der Marsch-Disciplin zu unterstützen und zur Sicherung sowie zur Vertheidigung des Trains mitzuwirken.

Ergeben sich bei einem Fuhrwerke während des Marsches Anstände, so sind sie von der Trainwache unverzüglich dem Train-(Traintheil-)Commandanten oder seinen Organen zu melden.

Die Trainwache hat darauf zu sehen, dass die Fahrmannschaft, namentlich im Falle eines Alarmes, in der Colonne bleibe und sich unter keiner Bedingung von den Pferden und Fuhrwerken entferne.

Würde ein Fahrsoldat oder Civil-Fuhrmann bei einer feindlichen Gelegenheit die Reihe verlassen, um zu entfliehen, oder gar den Pferden die Zugstränge eigenmächtig abschneiden, so ist der Betreffende, falls er der ergangenen Abmahnung nicht Folge leistet und ein abschreckendes Beispiel geboten erscheint, vom Train-Commandanten oder von einem beim Train eingetheilten Officier oder auf deren Befehl auf der Stelle niederzumachen.

102. nbewachung i sonstigen Reserve- nstalten.

Bei den Artillerie-, Genie-, Pionnier- und Train-Reserve-Anstalten, dann bei den Feld-Sanitäts-Anstalten wird der Dienst der Trainwache durch das bei diesen Anstalten organisationsgemäß eingetheilte Personal versehen.

103. inbedeckung.

Sind feindliche Angriffe zu gewärtigen, so ist die Trainwache nach den jeweiligen Verhältnissen von dem betreffenden Truppen-Commandanten zu verstärken, oder es sind ganze Truppenkörper (Abtheilungen) als Bedeckung zu verwenden.

Die verstärkte Trainwache oder -Bedeckung hat sich dann als „Sicherungstruppe“ der Train-Colonne zu be-

trachten und diese in ähnlicher Weise zu sichern, wie dies für Truppen-Colonnen im XIX. Abschnitte vorgeschrieben ist.

Das Commando über die gesammte Trainwache oder -Bedeckung behält in der Regel der Train-Commandant. Sollte in besonderen Fällen ein höherer (rangälterer) Officier als der Train-Commandant das Commando über die Bedeckung führen, so ist der Train-Commandant dessen Befehlen untergeordnet, bleibt aber innerhalb seines gewöhnlichen Wirkungskreises für alle Anordnungen beim Train verantwortlich.

Die in diesem Paragraphe gegebenen Bestimmungen finden beim Gebirgstrain sinngemäße Anwendung. 104. Gebirgstrain.

§. 16.

Geschützbedeckung.

Jeder Commandant, welchem Geschütze unterstellt oder zugetheilt sind, hat sowohl auf Märschen, in Lagern und Cantonirungen, als auch im Gefechte für deren ausreichende Sicherung zu sorgen und ihnen in denjenigen Fällen, in welchen die Sicherheit nicht durch den Anschluss der Geschütze an andere Waffen im Rahmen der allgemeinen Kräftegruppirung vollkommen erzielt werden könnte, besondere Geschützbedeckungen zuzuweisen. 105. Im allgemeinen.

Letzteres wird namentlich dann stattfinden müssen, wenn die Geschütze bei ihrer Verwendung im Gefechte — außer unmittelbaren Anschluss an andere Waffen — überraschenden feindlichen Angriffen ausgesetzt sind.

Die Geschützbedeckungen sind in einer dem unumgänglichen Bedarfe entsprechenden Stärke den Fußtruppen oder

der Cavallerie zu entnehmen, je nachdem die eine oder die andere dieser Waffen verfügbar ist, oder für die Sicherung der Geschütze in dem gegebenen Falle geeigneter erscheint.

Der bei größeren Cavallerie-Körpern eingetheilten Artillerie ist zur Aufklärung des Terrains, sowie zur Abwehr kleiner feindlicher Abtheilungen mindestens $^1/_2$ Escadron als Geschützbedeckung beizugeben.

106. Verhalten der Geschützbedeckung.

Die Geschützbedeckung hat sich als Sicherungstruppe des betreffenden Artillerie-Körpers zu betrachten und ihr Verhalten so einzurichten, dass jede feindliche Bedrohung rechtzeitig entdeckt und wirksam abgewehrt werden könne.

Der Commandant der Geschützbedeckung muss unter allen Umständen auch unaufgefordert für den Schutz der Artillerie sorgen.

Er untersteht dem Artillerie-Commandanten, sobald er niederer (rangjünger) ist, als dieser. Im entgegengesetzten Falle tritt ein Verhältnis der Unterordnung zwar nicht ein, die Verpflichtung des Commandanten der Geschützbedeckung aber, für den Schutz der Artillerie sowohl aus eigener Initiative, als über Aufforderung ihres Commandanten zu sorgen und seine Maßnahmen den artilleristischen Dispositionen anzupassen, bleibt aufrecht.

107. Sicherung der Geschütze in dringenden Fällen.

In dringenden Fällen muss der Commandant einer bedrohten oder ungeschützten Artillerie die Unterstützung von dem Befehlshaber der nächsten Truppe ansprechen, welcher dieselbe nach Möglichkeit zu leisten verpflichtet ist.

§. 17.

Requisitionen und Fouragirungen.

108. Requisitionen im Feindeslande: im Allgemeinen.

Die Requisition ist im Feindeslande die regelmäßige Beschaffungsweise der Subsistenz-Mittel.

Für den directen Verbrauch der Truppe (Anstalt) sind im allgemeinen außer den Schlachtthieren und der Weide für dieselben noch jene Artikel zu requiriren, welche ihres großen Volumens oder der großen Masse des Bedarfes wegen aus großer Entfernung nur schwer nachgeschoben werden können.

109. Anordnung.

Das Recht zur Anordnung der Requisition oder zur Festsetzung einer Geld-Contribution an Stelle derselben steht den höheren Commanden zu. Truppen (Anstalten) dürfen nur in jenen Fällen zur Requisition greifen, wenn sie hiezu von dem vorgesetzten höheren Commando besonders ermächtigt oder durch Noth dazu bemüssigt sind.

Lagerbedürfnisse und kleine Erforderniss zur Verbesserung der Kost, dann die Weide für die Schlachtthiere können jedoch von den Truppen (Anstalten) in den Nächtigungs-Stationen auch ohne besondere Ermächtigung requirirt werden.

Zur Durchführung der Requisition sind den einzelnen Colonnen die Bereiche oder Orte zu bezeichnen, aus welchen sie ihre Verpflegserforderniss zu decken haben; soll die Requisition auch für andere Colonnen oder für die Anlage von Magazinen bewirkt werden, so ist auch der Umfang derselben anzugeben.

Bei der Feststellung der Requisitions-Bereiche ist nach Thunlichkeit auch auf abseits der Marschlinie liegende Orte Bedacht zu nehmen.

110. Durchführung.

Die Durchführung der Requisition selbst ist Sache der Colonnen-Commandanten; diese bestimmen für jeden Requisitions-Bereich, wenn thunlich, einen Intendantur-Beamten, sonst einen Officier als Requisitions-Leiter und geben ihm das erforderliche Personal bei.

Der Requisitions-Leiter marschirt in der Regel mit der Vorhut, beziehungsweise mit der vorgesendeten Cavallerie. Er vertheilt die ganze Lieferung auf die Orte des Bereiches und fertigt bei vorauszusetzender Willfährigkeit der Gemeinden Requisitions-Schreiben aus, welche unter Berufung auf den Befehl des Colonnen-Commandanten den Umfang der Leistung der betreffenden Gemeinde, dann den Ort und die Zeit für die Ablieferung der Artikel feststellen. Die Zustellung der Requisitions-Schreiben an die abseits der Marschlinie liegenden Gemeinden erfolgt durch die Seitenhuten oder durch besondere Detachements.

Sind die Verhältnisse jedoch derart, dass von vornherein ohne Zwang auf keinen Erfolg gerechnet werden kann, so ist die Requisition unter Zuhilfenahme von Requisitions-Commanden durchzuführen, welche von der Vorhut (vorgesendeten Cavallerie) — eventuell von der Haupttruppe — in die Orte, einzeln stehenden Meierhöfe u. d. gl., in denen requirirt werden soll, entsendet werden. Die Commandanten dieser Requisitions-Commanden erhalten vom Requisitions-Leiter die nöthigen Informationen über die Menge der zu requirirenden Artikel, sowie über den Ort und die Zeit ihrer Ablieferung und fordern die Leistung beim Gemeindevorsteher, eventuell beim Eigenthümer mündlich an. Die Ausfertigung von Requisitions-Schreiben entfällt.

Jedes Requisitions-Commando ist durch einen Officier zu führen. Es rückt in voller Ausrüstung unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaßregeln ab.

Das Commando muss stets in strenger Ordnung gehalten und jeder Ausschreitung vorgebeugt werden. Ein-

zelne Leute dürfen Häuser nur über besondere Ermächtigung betreten.

Zur Verschärfung des Zwanges sind, wenn nöthig, Geiseln auszuheben und diese nach Zustandebringung der Lieferung wieder freizugeben.

Der Commandant des Requisitions-Commandos hat darauf zu sehen, dass die Lieferung und der Transport in die ihm bezeichnete Sammelstation rechtzeitig beginne und dass nur Verpflegsartikel guter Qualität abgeliefert werden.

Die Lieferungs-Transporte sind vom Requisitions-Commando zu begleiten.

Die requirirten Artikel sind vom Requisitions-Leiter oder nach dessen Weisung mittels des Requisitions-Buches zu quittiren. Quittung.

111. Geld-Contributionen.

Für die Einbringung von Geld-Contributionen gelten analoge Bestimmungen.

112. Fouragirungen.

Unter Fouragirung versteht man die Wegnahme von Gras oder Feldfrüchten zur Fütterung der Thiere. Sie wird im Feindeslande angewendet, wenn trockenes Futter nicht beigestellt werden kann.

Für Fouragirungen ist — wo immer thunlich — die Vermittlung der Gemeinde in Anspruch zu nehmen, und es sind ihr die nach dem Gebür-Ausmaße entfallenden Bedarfmengen bekanntzugeben. Die Ausmittlung der Wiesen und Felder hat dann unter Intervenirung von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung zu geschehen.

Dem requirirenden Officier ist, wenn nöthig, eine Truppe zur Unterstützung beizugeben. Für das Verhalten dieser Truppe gelten die analogen Bestimmungen wie für Requisitions-Commanden.

Das Mähen und Sammeln des Futters soll durch die Ortsbewohner und nur ausnahmsweise durch die eigene Mannschaft geschehen.

Das im Wege der Fouragirung gewonnene Futter wird gleichfalls mittels des Requisitions-Buches quittirt.

113. Besondere Bestimmungen.

Eingehendere Bestimmungen über Requisitionen und Fouragirungen sind aus der Vorschrift für die Verpflegung des k. k. Heeres, II. Theil zu entnehmen.

Ob und inwieweit im eigenen oder befreundeten Lande Requisitionen und Fouragirungen vorgenommen werden können, wird jeweilig besonders festgesetzt.

D. Militär-Transport auf Eisenbahnen und zu Wasser.

§. 18.

Militär-Transport auf Eisenbahnen.

Instradirung.

114. Landes-Aus- s; Marsch- Anmeldung.

Über Transporte, welche mittels Eisenbahn befördert werden sollen, ist der Ausweis über den marschirenden Stand zu dem festgesetzten Zeitpunkte, wenn dieser nicht angegeben wurde, spätestens 10 Tage vor Beginn der Marschbewegung dem instradirenden Commando (Behörde) direct einzusenden.

In dringenden Fällen sind die nothwendigsten Daten telegraphisch zu melden.

Das instradirende Commando (Behörde) fertigt den Marschplan aus und besorgt auch die Verständigung der betreffenden Behörden und Bahnämter.

Unter Transport werden hier Truppen (Truppentheile), sowie alle behufs einer Ortsveränderung vereinigten Personen, Thiere und Güter, ohne Rücksicht, ob sie einem organischen Verbande angehören oder nicht, verstanden.

Transport-Regulirender, Verladungs-Officier, Inspections-Officier, Wache.

115. Transport-Regulirender, Verladungs-Officier.

Jeder Truppenkörper oder größere Militär-Transport, wenn nöthig auch eine selbständig marschirende Abtheilung, hat, womöglich 24 Stunden vor der Abfahrt, einen Officier als „Transport-Regulirenden" auf den Bahnhof zu entsenden, welcher im Sinne der Vorschrift für den Militär-Transport auf Eisenbahnen die Detail-Vorkehrungen mit den Organen des Eisenbahn-Betriebes (Bahnamt, beziehungsweise Linien- oder Etapen-Commission) zu vereinbaren und sich nach Umständen zu dem gleichen Zwecke auch in die Zwischen-Stationen und in die End-Station voraus zu begeben hat.

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Transporten genügt es, wenn für je einen der Stärke eines Regiments gleichkommenden Transportstaffel ein Transport-Regulirender bestimmt wird; in diesem Falle sind jedoch von der instradirenden Behörde in den Marschplänen diejenigen Truppen zu bezeichnen, welche Transport-Regulirende abzusenden haben.

Für die Detail-Regelung der Einwaggonirung, beziehungsweise der Verladung hat ferner von jedem Bataillon, jeder Escadron oder Batterie, sowie von jedem diesen Körpern gleichkommenden Transporte ein Officier als „Verladungs-Officier" wenigstens 3 Stunden vor der Abfahrt auf dem Bahnhofe einzutreffen.

Die Verrichtungen des Transport-Regulirenden und des Verladungs-Officiers können auch von ein und demselben Officier versehen werden, wenn das Reguliren sich auf den Abfahrt-Bahnhof zu beschränken hat.

Desgleichen können in Ermanglung von Officieren geeignete Unterofficiere mit diesen Aufgaben betraut werden.

116. Obliegenheiten des Transport-Regulirenden und des Verladungs-Officiers im allgemeinen.

Der Transport-Regulirende hat von den Local-Verhältnissen und allen bezüglich der Beförderung der Truppe getroffenen Verfügungen Kenntnis zu nehmen und die etwa noch nöthigen Anordnungen mit den Organen des Eisenbahn-Betriebes zu vereinbaren.

Der Transport-Regulirende hat auf der End-Station, sofern er nicht durch die Geschäfte der Quartier-Regulirung verhindert ist, die Truppe zu erwarten. Über die getroffenen Vorkehrungen, Vereinbarungen und etwaigen Anstände hat der Transport-Regulirende seinem Commandanten mündlich oder schriftlich zu melden.

Dem Verladungs-Officier liegt am Abfahrt-Bahnhofe insbesondere ob: die Besichtigung der Zugänge und der Verlade-Vorrichtungen, dann der Transportmittel hinsichtlich des Fassungsraumes und der vorschriftmäßigen Einrichtung, die Zuweisung der Mannschaftswagen an jede Unterabtheilung, sowie die Numerirung jedes einzelnen Wagens und die Bezeichnung des auszunützenden Fassungsraumes, die Bestimmung des Wagens für die Wache, die nöthigen Vereinbarungen mit den Organen des Eisenbahn-Betriebes, die Feststellung des Vorganges beim Verladen der Transport-Theile, die Sicherungsmaßnahmen und endlich die Vermittlung der Abrechnung mit der Bahn-Kassa.

trachten und diese in ähnlicher Weise zu sichern, wie dies für Truppen-Colonnen im XIX. Abschnitte vorgeschrieben ist.

Das Commando über die gesammte Trainwache oder -Bedeckung behält in der Regel der Train-Commandant. Sollte in besonderen Fällen ein höherer (rangälterer) Officier als der Train-Commandant das Commando über die Bedeckung führen, so ist der Train-Commandant dessen Befehlen untergeordnet, bleibt aber innerhalb seines gewöhnlichen Wirkungskreises für alle Anordnungen beim Train verantwortlich.

Die in diesem Paragraphe gegebenen Bestimmungen finden beim Gebirgstrain sinngemäße Anwendung. 104. Gebirgstrain.

§. 16.

Geschützbedeckung.

Jeder Commandant, welchem Geschütze unterstellt oder zugetheilt sind, hat sowohl auf Märschen, in Lagern und Cantonirungen, als auch im Gefechte für deren ausreichende Sicherung zu sorgen und ihnen in denjenigen Fällen, in welchen die Sicherheit nicht durch den Anschluss der Geschütze an andere Waffen im Rahmen der allgemeinen Kräftegruppirung vollkommen erzielt werden könnte, besondere Geschützbedeckungen zuzuweisen. 105. Im allgemeinen

Letzteres wird namentlich dann stattfinden müssen, wenn die Geschütze bei ihrer Verwendung im Gefechte — außer unmittelbaren Anschluss an andere Waffen — überraschenden feindlichen Angriffen ausgesetzt sind.

Die Geschützbedeckungen sind in einer dem unumgänglichen Bedarfe entsprechenden Stärke den Fußtruppen oder

der Cavallerie zu entnehmen, je nachdem die eine oder die andere dieser Waffen verfügbar ist, oder für die Sicherung der Geschütze in dem gegebenen Falle geeigneter erscheint.

Der bei größeren Cavallerie-Körpern eingetheilten Artillerie ist zur Aufklärung des Terrains, sowie zur Abwehr kleiner feindlicher Abtheilungen mindestens $^1/_2$ Escadron als Geschützbedeckung beizugeben.

106. Erhalten der Geschützbedeckung.

Die Geschützbedeckung hat sich als Sicherungstruppe des betreffenden Artillerie-Körpers zu betrachten und ihr Verhalten so einzurichten, dass jede feindliche Bedrohung rechtzeitig entdeckt und wirksam abgewehrt werden könne.

Der Commandant der Geschützbedeckung muss unter allen Umständen auch unaufgefordert für den Schutz der Artillerie sorgen.

Er untersteht dem Artillerie-Commandanten, sobald er niederer (rangjünger) ist, als dieser. Im entgegengesetzten Falle tritt ein Verhältnis der Unterordnung zwar nicht ein, die Verpflichtung des Commandanten der Geschützbedeckung aber, für den Schutz der Artillerie sowohl aus eigener Initiative, als über Aufforderung ihres Commandanten zu sorgen und seine Maßnahmen den artilleristischen Dispositionen anzupassen, bleibt aufrecht.

107. Sicherung der Geschütze in dringenden Fällen.

In dringenden Fällen muss der Commandant einer bedrohten oder ungeschützten Artillerie die Unterstützung von dem Befehlshaber der nächsten Truppe ansprechen, welcher dieselbe nach Möglichkeit zu leisten verpflichtet ist.

§. 17.

Requisitionen und Fouragirungen.

108. Requisitionen im Feindeslande: im Allgemeinen.

Die Requisition ist im Feindeslande die regelmäßige Beschaffungsweise der Subsistenz-Mittel.

Für den directen Verbrauch der Truppe (Anstalt) sind im allgemeinen außer den Schlachtthieren und der Weide für dieselben noch jene Artikel zu requiriren, welche ihres großen Volumens oder der großen Masse des Bedarfes wegen aus großer Entfernung nur schwer nachgeschoben werden können.

109. Anordnung

Das Recht zur Anordnung der Requisition oder zur Festsetzung einer Geld-Contribution an Stelle derselben steht den höheren Commanden zu. Truppen (Anstalten) dürfen nur in jenen Fällen zur Requisition greifen, wenn sie hiezu von dem vorgesetzten höheren Commando besonders ermächtigt oder durch Noth dazu bemüssigt sind.

Lagerbedürfnisse und kleine Erfordernisse zur Verbesserung der Kost, dann die Weide für die Schlachtthiere können jedoch von den Truppen (Anstalten) in den Nächtigungs-Stationen auch ohne besondere Ermächtigung requirirt werden.

Zur Durchführung der Requisition sind den einzelnen Colonnen die Bereiche oder Orte zu bezeichnen, aus welchen sie ihre Verpflegserfordernisse zu decken haben; soll die Requisition auch für andere Colonnen oder für die Anlage von Magazinen bewirkt werden, so ist auch der Umfang derselben anzugeben.

Bei der Feststellung der Requisitions-Bereiche ist nach Thunlichkeit auch auf abseits der Marschlinie liegende Orte Bedacht zu nehmen.

110. Durchführun

Die Durchführung der Requisition selbst ist Sache der Colonnen-Commandanten; diese bestimmen für jeden Requisitions-Bereich, wenn thunlich, einen Intendantur-Beamten, sonst einen Officier als Requisitions-Leiter und geben ihm das erforderliche Personal bei.

die Unterabtheilungen von ihren Commandanten zu den zugewiesenen Wagen geführt und mit der Front gegen diese auf 4 bis 5 Schritte in einer entsprechenden (viergliedrigen) Formation (auf Kriegsstand in Colonne mit Halb-Compagnien) aufgestellt.

Officiere, Cadet-Officiers-Stellvertreter und Cadeten treten aus ihrer Eintheilung; die Mannschaft nimmt „Beim Fuß".

Jeder Unterabtheilungs-Commandant theilt unter Berücksichtigung des angeordneten Standesausgleiches zwischen den Unterabtheilungen die Mannschaft nach dem auszunützenden Fassungsraume der einzelnen Wagen (Coupés) in Partien ab, bestimmt für jeden Wagen (jedes Coupé) einen Commandanten und befehligt jede Partie sogleich unter Benennung der Wagennummer zum Einsteigen.

Erfolgt die Eintheilung in Wagenpartien noch vor dem Einmarsche in den Bahnhof, so geschieht der Einmarsch in den Bahnhof unterabtheilungsweise, die Wagen- (Coupé-) Partien hintereinander, deren Commandanten jedoch seitwärts der Tete ihrer Partie. Sobald eine Partie in die Höhe der ihr zugewiesenen Wagennummer gelangt, befehligt sie ihr Commandant sogleich zum Einsteigen.

Die etwa zu besonderen Diensten beigestellte Mannschaft ist bei ihren Unterabtheilungen unterzubringen.

Beim Einsteigen sind die Gewehre „In die Balance" zu nehmen.

Die Wagen- (Coupé-) Commandanten überwachen das Einsteigen ihrer Partien, steigen zuletzt ein und nehmen ihre Plätze bei der Wagenthür.

Nach dem Einsteigen ordnen sie das Anbringen der Sicherheitsvorrichtungen bei den Eingangthüren der Güterwagen, das Einziehen und Vorlegen des Stiegenbrettes, das Abnehmen der Tornister und Brotsäcke, dann das zweckmäßige Unterbringen des Gepäckes an. Hiebei sind die Wagen-Ein- und Durchgänge möglichst frei zu lassen.

Jeder Mann behält sein Gewehr bei sich. Beim Aufstehen oder beim Aussteigen in einer Zwischen-Station sind die Gewehre in die Ecke zu lehnen oder auf die Sitzbänke zu legen.

Jede mit Rücksicht auf Gesundheit und Ordnung in den Wagen verträgliche Bequemlichkeit, als: Aufknöpfen des Rockes, Abnehmen der Halsbinde und Kopfbedeckung, Ausziehen der Schuhe ist gestattet.

Cavallerie, Batterien und Trains.

Cavallerie, Batterien und Trains werden nach Maßgabe der localen Verhältnisse zu Pferde oder abgesessen in den Bahnhof geführt.

Die einzuwaggonirende Abtheilung ist in der Nähe der Verladungs-Vorrichtung aufzustellen und für jeden Wagen ein Commandant zu bestimmen.

Geschütze oder Fuhrwerke sind derart an die Rampe zu führen, dass sie leicht auf dieselbe gebracht werden können.

Bei breiten, festen Rampen wird das Hinaufführen durch die Stangenpferde bewirkt; ist dies aber nicht zulässig, so hat es durch die Mannschaft und das Bahn-Personal zu geschehen.

Die ausgespannten Pferde werden durch die Fahrmannschaft ohne Aufenthalt auf den Pferde-Verladungsplatz

gebracht und in Wagenpartien abgetheilt, welche nöthigenfalls durch Reitpferde zu ergänzen sind.

Beobachtungen beim Pferde-Transporte.

Das Einführen der Pferde soll immer mit Ruhe und Gelassenheit geschehen. Zur Verhütung des Ausbrechens der Pferde vor der Ladebrücke sind seitwärts derselben einige Leute aufzustellen.

Bei Fahrten unter 12 Stunden können die Pferde gesattelt bleiben; die Gurten sind jedoch nachzulassen. Bei Fahrten von längerer Dauer wird abgesattelt; für je zwei Pferde verbleibt ein Mann in den Pferdewagen, während die übrigen Leute in Personen- oder Mannschaftwagen unterzubringen sind. Die Pferderüstung und das Futter für 2 Tage bleiben in den Pferdewagen.

Verladen der Geschütze, Fuhrwerke, Fahne, Kassa und des Gepäckes.

Das Verladen der Geschütze oder Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen derart zu geschehen, dass die Eisenbahnwagen möglichst voll belastet werden.

Die mit Munition beladenen Fuhrwerke sollen zuletzt verladen werden und müssen bis zum Zeitpunkte der Verladung außerhalb des Bahnhofes, durch Posten bewacht, verbleiben.

Um das Verladen nicht zu verzögern, hat das Befestigen der Geschütze und Fuhrwerke nöthigenfalls erst zu geschehen, wenn die beladenen Bahnwagen von der Rampe entfernt sind.

Die Fahne und Kassa soll nach Thunlichkeit im Wagen des betreffenden Commandanten, sonst bei der Wache untergebracht werden.

Das Gepäck ist bei allen Transporten, welche mit Fuhrwerken versehen sind, auf diese zu verladen, sonst aber, in Kisten u. d. gl. wohl verpackt, dem Bahnamte zu übergeben. Die Gepäck-Aufgabe besorgt in der Regel ein Officier.

Verhalten d nicht bei de Pferden ble benden Man schaft der Cat lerie, Artille und der Trai

Die nicht bei den Pferden bleibende Mannschaft der Cavallerie, Artillerie und der Trains begibt sich nach dem Verladen der Pferde, Geschütze, Fuhrwerke und des sonstigen Materials abtheilungsweise in die für sie bestimmten Wagen.

Die Leute nehmen ihre Seitengewehre und Carabiner, ferner zum Gebrauche während der Fahrt ihre Feldlappen, Essschalen, Essbestecke und Feldflaschen in die Personen- (Mannschafts-) Wagen mit.

123. Verköstigung Stationen Schutzdecke

Der Mannschaft sind die Verköstigungs-Stationen bekannt zu geben.

Soll die Mannschaft Schutzdecken erhalten, so ist deren Vertheilung zu veranlassen.

124. Beobachtung nach dem E waggonire

Wenn die Mannschaft einwaggonirt ist und Pferde, Fuhrwerke und Gepäck verladen sind, werden die allenfalls noch aufgestellten Posten eingezogen und in den für die Wache bestimmten Wagen gewiesen.

Der Transport-Commandant nimmt in Begleitung des die Abfahrt leitenden Bahnbeamten oder Zugführers schließlich eine Besichtigung des Bahnzuges vor und überzeugt sich von der Verladung und von der Anbringung der nothwendigen Sicherheitsvorrichtungen.

Bei Güterwagen sind die Thüren der Witterung angemessen zu schließen.

Sobald der Bahnzug zur Abfahrt bereit ist, begeben sich auch die Officiere, Cadet-Officiers-Stellvertreter und Cadeten in ihre Wagen.

Fahrt.

25. abe der en- und Comman- nten.

Die Wagen- und Coupé-Commandanten sind für die Aufrechthaltung der Ordnung, sowie für den pünktlichen Befolg der ertheilten Befehle und Signale verantwortlich. Sie haben besonders darauf zu sehen, dass die Mannschaft nicht ohne Erlaubnis aussteige.

26. eigen der schaft bei i Aufent- alten.

Der Transport-Commandant bestimmt je nach der Aufenthaltdauer, ob die Mannschaft und welcher Theil derselben aussteigen dürfe.

Bei kurzen Aufenthalten — unter 5 Minuten — ist das Aussteigen der Mannschaft im allgemeinen gar nicht, bei Aufenthalten von 5 bis 10 Minuten nur in dringenden Fällen zu gestatten.

Auf jeder Station, wo ein kurzer Aufenthalt stattfindet und einzelne Leute aussteigen dürfen, verlassen der Inspections-Officier und der Adjutant (beziehungsweise ein anderer Officier), und zwar auf jeder Seite einer, ihren Wagen, um den Bahnzug im Auge zu behalten, denselben nach Umständen abzugehen, und Meldungen der Wagen- (Coupé-) Commandanten entgegen zu nehmen.

Bei länger dauernder Fahrt sind hiezu von Zeit zu Zeit andere Officiere zu bestimmen.

27. e Aufent- und Ver- igungs- tionen.

Sobald ein Bahnzug in eine Station kömmt, in der ein längerer Aufenthalt stattfindet, verlassen zuerst die Officiere und die Wache ihre Wagen.

Die Officiere verfügen sich zu den Wagen ihrer Abtheilungen und geben der Mannschaft die Dauer des Aufenthaltes und die auf das Aussteigen bezüglichen Befehle bekannt.

Die Pferde-, sowie die mit Fuhrwerken beladenen Wagen sind von denjenigen Officieren (Unterofficieren), welche die

betreffende Verladung bewirkt haben, zu visitiren. Jeder Lockerung der Verbindungen bei den Fuhrwerken ist sogleich abzuhelfen.

Der Inspections-Officier stellt nach Anordnung des Transport-Commandanten die aus bahnpolizeilichen Rücksichten oder zur Aufrechthaltung der Ordnung etwa erforderlichen Posten auf.

Der Transport-Commandant läßt sodann:

a) Wenn der Aufenthalt nur als längere Rast dient und das Aussteigen den Leuten freigestellt ist, die Signale: „Habt Acht", „Rast" („Absitzen") und unmittelbar darauf „Rechts" oder „Links";

b) wenn das Aussteigen behufs Verköstigung erfolgt, daher die ganze Truppe aussteigen muss: „Habt Acht", „Rast" („Absitzen") und „Halben Ruf", dann „Rechts" oder „Links" geben.

In beiden Fällen steigt die Mannschaft in der Regel ohne Schusswaffe, jedenfalls aber ohne Gepäck, auf der signalisirten Seite aus.

Erfolgt das Aussteigen behufs Verköstigung, so sammeln sich die Unterabtheilungen vor ihren Wagen, Front gegen dieselben, und werden sodann auf die für die Verköstigung bestimmten Plätze geführt.

In Verköstigungs-Stationen ist die Wache, sowie die bei den Pferden befindliche Mannschaft rechtzeitig abzulösen, damit sie essen könne.

Das Tränken der Pferde geschieht in den nach vorheriger Vereinbarung mit den Bahnverwaltungen im Marschplane bezeichneten Stationen.

Wenn ein Theil der Leute in Personen-(Mannschafts-), der andere in Pferdewagen untergebracht ist, kann der Commandant bei länger dauernder Fahrt auf einer geeigneten Halt-Station einen Wechsel der Mannschaft vornehmen lassen.

Zum Wiedereinsteigen lässt der Commandant rechtzeitig die Signale „Habt Acht", „Vorwärts" (Trommelstreich „Marsch") geben. Die Mannschaft begibt sich ungesäumt in die Wagen.

Die Officiere überzeugen sich, ob die Mannschaft vollzählig sei, der Inspections-Officier zieht die Posten ein, der Transport-Commandant nimmt die für die Abfahrt vorgeschriebene Besichtigung des Bahnzuges vor.

28. nwechsel. Wenn unterwegs ein Wagenwechsel vorgenommen werden müsste, wird dies von dem Zugführer auf einer der vorhergehenden Halt-Stationen dem Transport-Commandanten angemeldet; dieser hat die Mannschaft rechtzeitig davon in Kenntnis setzen zu lassen.

Das Verlassen des Bahnzuges geschieht dann in gleicher Weise, wie es für das Anlangen auf der End-Station vorgeschrieben ist.

Das Wieder-Einwaggoniren geschieht analog wie auf der Einlade-Station.

29. eitungen usssteigen. Auf dem der End-Station vorangehenden Haltpunkte ist die Mannschaft zu verständigen, dass sie sich vollständig adjustire und zum Aussteigen bereit mache.

Die Pferde sind zu satteln (anzuschirren) und zu zäumen, jedoch nicht loszubinden.

Auswaggoniren.

30. annschaft. Nach dem Anlangen auf der End-Station nimmt der Transport-Commandant die mündliche oder schriftliche

Meldung des Transport-Regulirenden entgegen und informirt sich erforderlichenfalls beim Etapen-Commandanten oder beim anwesenden Bahnbeamten.

Die Unterabtheilungs-Commandanten begeben sich zum Transport-Commandanten, die übrigen Officiere zu ihren Unterabtheilungen und beaufsichtigen alle zum Aussteigen nöthigen Vorkehrungen; der Inspections-Officier läßt die Wache aussteigen und verwendet sie den Umständen angemessen.

Nachdem der Transport-Commandant die nöthigen Officiere und Mannschafts-Partien für die Ausladung, ferner den Sammel- (Formirungs-) Platz außerhalb des Bahnhofes und die zu benützenden Ausgänge (Ausfahrten) bezeichnet hat, läßt er zum Aussteigen der Mannschaft die Signale „Habt Acht", „Vergatterung" („Ausrücken zu Pferd", „Ausrücken"), dann „Rechts" oder „Links" geben.

Die Unterabtheilungen sammeln sich wie zum Einsteigen gegenüber ihren Wagen und rücken, sobald sie formirt sind, auf den Sammelplatz, bei der Cavallerie, der Artillerie und den Trains auf einen geeigneten Platz in der Nähe der Rampen. Zu letzteren begeben sich bei den Fußtruppen (der Festungs-Artillerie) gleich nach dem Aussteigen die zum Ausladen der Pferde und Fuhrwerke bestimmten Officiere und Mannschafts-Partien. Die zum Abladen des Gepäckes bestimmten Leute verfügen sich auf den betreffenden Platz.

Die Übergabe der Schutzdecken erfolgt durch denjenigen Officier, welcher dieselben übernommen hat.

b) der Pferde, Geschütze (Fuhrwerke).

Das Auswaggoniren der Pferde, beziehungsweise das Abladen der Geschütze oder Fuhrwerke überwachen jene

Officiere (Unterofficiere), welche mit der Verladung beauftragt waren.

Jede ausgeladene Partie Reitpferde, sowie jedes abgeladene und bespannte Geschütz oder Fuhrwerk ist sogleich auf den Formirungs- (Sammel-) Platz vor den Bahnhof zu führen.

des Gepäckes.

Die Veranlassung zum Abladen des Gepäckes, sowie die Übernahme desselben liegt jenem Officier ob, welcher es aufgegeben hat.

er Munitions-Wagen.

Die mit Munition beladenen Fuhrwerke sind vor allen anderen vom Bahnhofe zu entfernen und bis zu ihrer Weiterbeförderung durch Posten zu bewachen.

nlangen des ansportes bei Nacht.

Auch wenn der Transport zur Nachtzeit in der End-Station anlangt, hat das Auswaggoniren der Pferde und das Abladen der Geschütze oder Fuhrwerke in der Regel sogleich zu geschehen und nur, wenn das Bahnamt sich einverstanden erklärt und der militärische Zweck es erlaubt, kann der Anbruch des Tages abgewartet werden.

131. marsch vom Bahnhofe.

Sobald das Auswaggoniren bewirkt ist, formiren sich die Abtheilungen.

Auf dem Sammel- (Formirungs-) Platze ordnet der Transport-Commandant an, ob die Truppe das Ausladen des Gepäckes und der Fuhrwerke erwarten oder gleich abmarschiren soll.

Im letzteren Falle ist die beim Abladen verwendete Mannschaft als Wache zurückzulassen.

Wirkungskreis der Transport-Commandanten.

132. Der Wirkungskreis der Transport-Commandanten erstreckt sich unter gewöhnlichen Verhältnissen auf die Erhaltung der Ordnung und Disciplin der Truppe,

die genaue Ausführung der erhaltenen Anordnungen, auf die Beobachtung der Eisenbahn-Betriebsordnung von Seite des die Bahn benützenden Militärs, sowie auf die Maßregeln zum rechtzeitigen Eintreffen der Truppe und ihres Materiales auf dem Bahnhofe, zum Ein- und Auswaggoniren der Mannschaft, der Pferde und Schlachtthiere, zum Auf- und Abladen der Geschütze, Fuhrwerke und Güter.

Jede Reibung mit dem Bahn-Personale ist zu vermeiden. Anstände, welche auf gütlichem Wege nicht behoben werden können, sind von den Transport-Commandanten der nächsten Instradirungs-Behörde direct anzuzeigen und jedenfalls in dem auf jeder Bahn-Station erliegenden Beschwerdebuche einzutragen.

133. Besondere Vorschrift.

Nähere Bestimmungen über den Militär-Transport auf Eisenbahnen enthält die bezügliche Vorschrift.

§. 19.

Militär-Transport zu Wasser.

134. Standes-Ausweis Marschplan; Anmeldung.

Hinsichtlich der Einsendung der Standes-Ausweise, der Ausfertigung der Marschpläne und der Anmeldung der Transporte gelten die analogen Bestimmungen wie für den Militär-Transport auf Eisenbahnen (Punkt 114).

Transport mittels Dampf- und Schleppschiffen auf Flüssen und Binnenseen.

Transport-Regulirender, Verladungs- und Inspections-Officier, Wache.

135. Transport-Regulirender, Verladungs- und Inspections-Officier, Wache.

Die in den Punkten 115 bis 118 bezüglich des Transport-Regulirenden, des Verladungs- und des Inspections-Officiers, sowie der Wache für Militär-Transporte auf Eisenbahnen gegebenen Bestimmungen finden auch auf

Transporte mittels Dampf- und Schleppschiffen auf Flüssen und Binnenseen sinngemäße Anwendung.

Belehrung der Mannschaft.

136. Die Mannschaft ist über ihr Benehmen an Bord zu belehren und es sind ihr insbesondere folgende Verhaltungs-Vorschriften einzuschärfen:

a) Es ist strenge verboten, ohne Erlaubnis das Schiff zu verlassen, sich während der Fahrt im vordersten Schiffbuge oder rückwärts der Steuermaschine aufzuhalten, sich auf eine Schiffseite zu drängen, sich auf die Schiffgeländer oder außerhalb derselben zu setzen, sich an die Geländer zu lehnen, in der Nähe der Luken-Eingänge und Stiegen zu sitzen oder zu liegen, den Kapitänsteg, die Maschinen- und reservirten Räume zu betreten, oder endlich die Schiffs-Equipage irgendwie in ihrem Dienste zu stören.

b) In finsteren Nächten darf nur mit Erlaubnis des Schiffs-Kapitäns geraucht werden.

Unter Deck oder in der Nähe von feuergefährlichen Transport-Gegenständen ist das Rauchen überhaupt, sowie auch das Unterhalten freien Lichtes verboten.

Die größte Vorsicht gegen Feuergefahr müssen insbesondere die Köche beobachten.

c) Mit dem an Bord befindlichen Trinkwasser muss wirtschaftlich umgegangen werden, es ist daher auch nicht zum Waschen oder Kochen zu verwenden.

d) Endlich sind die Signale, mittels welcher das Ein- und Ausschiffen oder sonstige Verrichtungen angeordnet werden, der Mannschaft einzuprägen.

Bei Truppen, welche Pferde im Stande führen, ist die Mannschaft überdies zu belehren:

e) Wie die Pferde ein- und auszuschiffen sind;
f) wie sich die bei den Pferden eingetheilte Mannschaft zu benehmen hat;
g) was rücksichtlich des Fütterns und Tränkens der Pferde besonders zu beobachten ist.

Einschiffung.

137. Marsch zum E schiffungs-Pl

Kleine Mannschaft-Transporte, welche ohne besondere Vorkehrungen, bloß auf die erfolgte Anmeldung hin mit den gewöhnlichen Passagier-Schiffen befördert werden, haben eine halbe Stunde vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit am Einschiffungsplatze einzutreffen.

Die bei solchen Transporten etwa befindlichen Pferde und Fuhrwerke müssen aber sammt den dazugehörigen Leuten 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden vor Abgang des Dampfers am Einschiffungsplatze sein.

Größere Transporte, welche mit Separat-Dampfern oder Militär-Schiffzügen abgesendet werden, haben die vom Transport-Regulirenden bestimmte Ankunftzeit einzuhalten.

Eintheilung Truppe.

Die Eintheilung der Truppe auf die verschiedenen Schiffe wird durch den Verladungs-Officier, in dessen Verhinderung durch den Adjutanten besorgt, und es ist jeder Abtheilung der Name oder die Nummer des Schiffes, sowie der ihr auf demselben zugewiesene Platz bekannt zu geben.

Wenn die Einschiffung mit Booten geschieht, so sind die für die einzelnen Schiffe bestimmten Abtheilungen überdies in Boot-Partien zu scheiden.

lung der tiere.

Die Officiere und deren Diener werden bei größeren Transporten gewöhnlich auf den Remorqueuren untergebracht.

Von jeder Unterabtheilung bleibt jedoch ein Officier bei der Mannschaft; wird dieselbe getrennt eingeschifft, so hat er sich bei dem größten Theile aufzuhalten. Beträgt die Stärke der auf einem Fahrzeuge eingeschifften Truppe 4 Compagnien (Escadronen, Batterien) oder mehr, so hat außer diesen Officieren noch ein Hauptmann bei der Mannschaft zu sein.

Bei Flussübersetzungen und Verschiffungen zu taktischen Zwecken haben alle Officiere bei ihren Abtheilungen zu bleiben.

nando- ung.

Der höchste (rangälteste) Commandant, bei Truppen, welche in keinem gemeinsamen organischen Verbande stehen, der nach §. 20 des I. Theiles hiezu berufene Officier führt das Commando über die ganze auf einem Schiffe (Schiffzuge) befindliche Truppe.

waffen.

Die Schusswaffen dürfen nur bei Flussübersetzungen und Verschiffungen zu taktischen Zwecken geladen sein.

hrung der nd Kassa.

Die Fahne kommt auf jenes Schiff, auf welchem sich der betreffende Truppen-Commandant befindet; desgleichen die Kassa, wenn sie nicht im Wagen untergebracht ist.

bdecken.

Soll die Mannschaft Schutzdecken erhalten, so sind dieselben nach Eintheilung der Leute in Schiffspartien zu vertheilen. Wenn sich jedoch die Decken schon auf den Schiffen befinden, so wird auf diesen die Übernahme und Vertheilung vorgenommen.

gen der rwerke.

Fuhrwerke, welche in zerlegtem Zustande auf das Schiff zu verladen sind, sollen soweit als möglich schon vor dem Marsch zum Landungsplatze zerlegt werden.

Bei Übersetzungen und Verschiffungen zu taktischen Zwecken hat aber das Zerlegen der Fuhrwerke zu unterbleiben.

Das Gepäck ist bei allen Transporten, welche mit Fuhrwerken versehen sind, möglichst auf diesen zu verladen. Verladen des Gepäckes.

Das nicht auf Fuhrwerken verladene Gepäck wird, wenn die Verschiffung mittels gewöhnlicher Passagier-Dampfer oder Schiffzüge stattfindet, in Kisten u. d. gl. wohl verwahrt, den Schiff-Agentien übergeben, bei Separatfahrten aber womöglich vor der Einschiffung auf jenen Plätzen untergebracht, welche für Mannschaft, Pferde oder Fuhrwerke nicht benützbar sind.

Effecten, welche mehr als zwei Metercentner wiegen, sind nöthigenfalls schon tagsvorher als Fracht aufzugeben.

Nach Bedarf ist zur Verladung des Gepäckes und der Fuhrwerke eine entsprechende Anzahl Soldaten zu bestimmen.

138. Ärztliche Visitirung.

Vor der Einschiffung soll die Mannschaft ärztlich visitirt werden, damit nicht Kranke, namentlich mit ansteckenden Übeln behaftete Leute, an Bord kommen. Desgleichen sind die Pferde zu untersuchen.

139. Einmarsch.

Die Breite und Gattung der Landungsbrücken ist dafür maßgebend, ob die Fußtruppen in Doppel- oder einfachen Reihen oder einzeln einmarschiren, die Pferde einzeln oder zu Zweien eingeführt werden sollen.

Zum Einmarsche ist, wenn nöthig, das Signal „Habt Acht", „Vorwärts" (Trommelstreich „Marsch") geben zu lassen.

Jene Abtheilungen, welchen der Platz unter Deck zugewiesen ist, marschiren stets zuerst ein.

Geschütze und Fuhrwerke werden vor den Pferden eingeschifft und hiezu durch die Stangenpferde bis zu den Landungsbrücken, dann durch die Mannschaft vollends an Bord gebracht.

Nach dem Einführen der Pferde marschirt die unberittene Mannschaft an Bord.

140. Beobachtungen nach dem Einmarsche.

Die Leute haben solange in Reih und Glied, beziehungsweise bei den Pferden zu bleiben, bis der Commandant „Abtreten" commandirt, oder das Signal „Abblasen" („Abschlagen") geben läßt.

Bei Flußüberseßungen verbleiben jedoch die Leute während der ganzen Fahrt in der Eintheilung, beziehungsweise bei den Pferden und halten dieselben während der Fahrt am Zügel.

Bei anderen Fahrten ist der Mannschaft jede zulässige Bequemlichkeit zu gestatten.

Waffen und Gepäck behalten die Leute stets bei sich.

Die Pferde werden bei Fahrten von längerer Dauer angehalftert, sodann abgesattelt (abgeschirrt) und die Rüstung, nachdem vorher die für die Bedürfnisse der Leute und Pferde nothwendigen Gegenstände herabgenommen wurden, sowie das Futter auf geeigneten Plätzen hinterlegt.

141. Verdeckwache.

Bei größeren Transporten und längeren Fahrten ist auf jedem Dampfer und auf jedem Schleppschiffe eine Verdeckwache zu unterhalten.

Der Commandant der auf dem Schiffe befindlichen Truppe verwendet diese Wache zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Bewachung der Fahne, der Kassen, der Arrestanten sowie zur Bestreitung etwa sonst nöthiger Posten.

Sie hält sich gewöhnlich am Hinterdeck auf, es kann jedoch auch einem Theile der Wachmannschaft bei schlechter Witterung ein Raum unter Deck zugewiesen werden.

Fahrt.

142. Benehmen im c gemeinen.

Im allgemeinen ist während der Fahrt nach den im Punkte 136 enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Bei längeren Fahrten ist die auf Deck befindliche Mannschaft mit jener unter Deck in entsprechenden Zeiträumen zu wechseln.

Aufenthalte.

Bei Aufenthalten in Zwischen-Stationen darf niemand eigenmächtig das Schiff verlassen.

Wird zum Bewirken von Fassungen, zum Einkaufe von Lebensmitteln oder zum Einfüllen von Trinkwasser gelandet, so lässt der Transport-Commandant das Signal „Rast" („Absitzen") ertheilen und die Dauer des Aufenthaltes bekanntgeben.

Der Inspections-Officier stellt hierauf die etwa erforderlichen Wachen am Landungsplatze auf.

Zur Fortsetzung der Fahrt lässt der Transport-Commandant rechtzeitig das Signal „Vorwärts" (Trommelstreich „Marsch") geben und verständigt den Schiffs-Kapitän, nachdem er die Meldung des Inspections-Officiers über die Rückkehr der Köche oder Fassungs-Commanden erhalten hat, dass die Fahrt fortgesetzt werden könne.

Verständigung mittel.

Um während der Fahrt eine Verständigung der im Schiffzuge rückwärts angehängten Schleppe mit dem Dampfer für jene Fälle zu ermöglichen, in denen weder Rufe noch Signale gehört werden können, sind vor der Abfahrt leicht auszuführende sichtbare Signale zu verabreden.

Schiffwechsel.

Müsste unterwegs ein Schiffwechsel stattfinden, so wird der Schiffs-Kapitän den Transport-Commandanten rechtzeitig darauf aufmerksam machen, damit die Mannschaft davon in Kenntnis gesetzt werde und sich vorbereiten könne.

Das Aus- und Einschiffen geschieht auf gleiche Weise, wie dies für die End- beziehungsweise Anfang-Station vorgeschrieben ist.

Vorbereitungen zum Ausschiffen.

Vor dem Eintreffen in der End-Station muss die Mannschaft rechtzeitig angewiesen werden, sich zum Ausschiffen bereit zu machen.

In der Nähe der Station lässt der Transport-Commandant, wenn nöthig, das Signal „Vergatterung" („Ausrücken zu Pferd", „Ausrücken") und dann „Rechts" oder „Links" geben.

Die gleichen Signale wären zu ertheilen, wenn sich die Mannschaft ohne vorausgegangenes Aviso zum Ausschiffen in Bereitschaft setzen soll.

Die in Verwendung gewesenen Schutzdecken, Wassereimer und Reinigungs-Requisiten sind zu sammeln und an die hiezu bestimmten Organe der Dampf-Schiffahrt-Unternehmung zu übergeben.

Ausschiffung.

143. Verhalten beim Ausschiffen.

Das Ausschiffen erfolgt in analoger Weise, jedoch in umgekehrter Ordnung, wie das Einschiffen.

Das Aufsitzen zu Pferde, sowie das Einspannen der Vorauspferde darf erst in entsprechender Entfernung vom Landungsplatze stattfinden, damit die Ausschiffung nicht verzögert werde.

Aus gleichem Grunde sind überhaupt die Ausgänge der Landungsbrücken möglichst frei zu halten.

Das Ausschiffen der Pferde und Fuhrwerke hat in der Regel auch dann sogleich zu geschehen, wenn der Transport zur Nachtzeit die End-Station erreicht; nur in dem Falle, als die Schiff-Agentie sich damit einverstanden erklärt, dem Ärar keine Mehrauslagen für die längere Benützung der Schiffe erwachsen, und der militärische Zweck es überhaupt erlaubt, kann der Anbruch des Tages abgewartet werden.

Zum Ausschiffen von Fuhrwerken und Gepäck ist wie beim Einschiffen nach Bedarf Mannschaft beizustellen.

Wirkungskreis der Transport-Commandanten.

144. Der Commandant der eingeschifften Truppe ist für die pünktliche Befolgung aller Transport-Vorschriften, der ertheilten besonderen Befehle und Signale verantwortlich und wacht über die Aufrechthaltung der Ordnung während der Fahrt.

Er veranlasst die Commandirung der Verdeckwache und der Stallwarten, sowie den Wechsel der auf und unter Deck eingetheilten Leute und bestimmt die Zeit und Reihenfolge des Abkochens.

Muss Trinkwasser geholt, sollen Verpflegsartikel u. d. gl. gefasst oder eingekauft werden, so bestimmt er die Fassungs-Commanden und die Zeit für ihre Rückkehr nach vorher gepflogener Verständigung mit dem Schiffs-Kapitän.

Der Commandant der eingeschifften Truppe ist verpflichtet, bei Noth oder Gefahr dem Schiffs-Kapitän über Aufforderung jede Assistenz zu leisten und bei vorkommenden Fällen von Feuer, Leckwerden des Schiffes sich nach den Anordnungen des Schiffs-Kapitäns zu benehmen.

Im übrigen gelten analoge Bestimmungen wie für den Militär-Transport auf Eisenbahnen.

Transport zur See.

Allgemeine Bestimmungen.

145. Wenn Militär-Transporte auf einem k. k. Kriegsschiffe eingeschifft werden, gebürt dem Commandanten desselben in allem, was die Schiff-Disciplin und die Operationen gegen den Feind betrifft, selbst dann der Befehl über die Truppe, wenn deren Commandant höher (rangälter) wäre, als der Schiffs-Commandant.

Letzterer ist verpflichtet, den Transport-Commandanten von allen jenen Vorschriften und Schiffgebräuchen in Kenntnis zu setzen, welche sich auf das Verhalten der Truppe während ihres Aufenthaltes an Bord beziehen.

Die Handhabung der Disciplin und Schiff-Ordnung auf Seiner Majestät Kriegsschiffen liegt in erster Linie dem Gesammt-Detail-Officier ob, an welchen daher alle bezüglichen Meldungen und Beschwerden zu richten sind, damit er entweder im eigenen Wirkungskreise die nöthige Abhilfe treffen oder vom Schiffs-Commandanten die erforderlichen Weisungen einholen könne.

Die übrigen Organe, denen die Aufrechthaltung der Ordnung wie die Überwachung der Disciplin obliegt und welchen daher in allen ihren Anordnungen nachgekommen werden muss, sind: der Wach-Officier, die Wach- und Inspections-Cadeten, sowie der Schiffs-Profoß.

Über transene Truppen des Heeres haben die auf dem Schiffe befindlichen Marine-Befehlshaber nur dann das Disciplinar-Strafbefugnis, wenn der Transport-Commandant niederer (rangjünger) ist.

Wann und wo die Strafen in Vollzug zu setzen sind, welche der Transport-Commandant innerhalb seines Befugnisses über seine Untergebenen zu verhängen findet, bleibt in jedem Falle dem Schiffs-Commandanten anheimgestellt. Die Bestrafung kann zwar immer nur auf Grund und nach Maßgabe der für die Truppe geltenden Disciplinar-Strafvorschriften erfolgen, doch haben anstatt der in den letzteren normirten Arrest-Strafen stets nur die auf den Schiffen eingeführten, u. zw. nöthigenfalls bis zu dem höchsten zulässigen Ausmaße analog in Anwendung zu kommen.

Im Falle ein größerer Transport mittels mehrerer Schiffe, die nicht in einem militärisch-taktischen Verbande stehen, stattfinden soll, wird ein See-Stabsofficier zum See-transport-Commandanten bestimmt, welcher auf Grund der ihm zu übermittelnden Standes- und Gepäcks-Ausweise die Vertheilung der Truppen auf die hiezu bestimmten Schiffe je nach deren Größe und Räumlichkeit vornimmt, wie auch die Ein- und Ausschiffung leitet.

Findet ein solcher größerer Transport mittels einer Flotte (Escadre u. d. gl.) statt, so trifft der Commandirende alle nöthigen Dispositionen.

146.
Transport auf Handelsschiffen

Wird ein Transport auf Fahrzeuge eingeschifft, welche nicht zur Kriegsmarine gehören, so muss sich der Commandant mit dem Schiffs-Kapitän oder Schiffführer über das zu beobachtende Verhalten ins Einvernehmen setzen, weil er in solchem Falle für das Benehmen der eingeschifften Truppen in jeder Hinsicht die Verantwortung trägt.

Die Leitung des Schiffes liegt ausschließlich dem Schiffs-Kapitän oder Schiffführer ob. Er allein ist für die

Sicherheit und Regelmäßigkeit der Fahrt verantwortlich und seinen Weisungen muss daher innerhalb des ihm zukommenden Wirkungskreises unbedingt nachgekommen werden.

Sollte unter kriegerischen Verhältnissen der Commandant einer auf andere als Kriegsschiffe einzuschiffenden oder bereits eingeschifften Truppe finden, dass bei der durch die Schiff-Agentien oder -Kapitäne beabsichtigten Beförderungsweise der vorgezeichnete militärische Zweck nicht erreicht werden kann, und Gefahr im Verzuge ist, so hat der Commandant die volle und pünktliche Durchführung seiner diesfalls zu treffenden Anordnungen von dem Agenten oder Schiffs-Kapitän unter eigener Verantwortung zu verlangen und demselben hiezu die Aufforderung schriftlich zuzustellen.

Dabei muss sich der Commandant die Verantwortlichkeit für solche selbst getroffene Verfügungen wohl gegenwärtig halten und seine Forderungen nur auf wirklich Ausführbares beschränken.

Insofern mit Schiffahrt-Gesellschaften besondere Übereinkommen betreffs Beförderung von Militär-Transporten bestehen, sind die in denselben enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

Einschiffen.

147. Transport-Regulirende und Verladungs-Officiere sind bezüglich ihrer die Einleitung des Transportes betreffenden Obliegenheiten an den Schiffs-Commandanten (Schiffs-Kapitän, Schiffführer), beziehungsweise wo ein Seetransport-Commandant fungirt, an diesen, und wo zum Transporte eine

nsport-ulirende; ladungs-ifficiere.

Flotte (Escadre u. d. gl.) verwendet wird, an den Stabs-Chef gewiesen.

Standes- und Gepäcks-Ausweis

Wenn möglich, ist mindestens vierundzwanzig Stunden vor der Einschiffung dem Schiffs-Commandanten (Schiffs-Kapitän, Schiffführer), beziehungsweise dem Seetransport-Commandanten (Commandirenden), ein summarischer Ausweis der zu befördernden Generale, Stabs- und Oberofficiere, Beamten, Cadet-Officiers-Stellvertreter und Cadeten, Officiersfrauen und -Kinder, wie auch der Mannschaft vom Feldwebel abwärts, ihrer Frauen und Kinder, des gesammten ärarischen und Privatgepäckes nach Zahl und Gewicht der Kisten, endlich der mitzunehmenden Pferde und Wagen zu übermitteln, damit deren Unterbringung und Verpflegung entsprechend vorbereitet werden könne.

Obliegenheiten des Transport-Commandanten.

Der Transport-Commandant sorgt für das rechtzeitige Eintreffen seiner Truppe auf dem Landungsplatze, besichtigt vor der Einschiffung alle für die Truppe bestimmten Räume und muss sich mit dem Schiffs-Commandanten (Schiffs-Kapitän, Schiffführer) über die Vertheilung der Mannschaft in den Schiffräumen verständigen.

Sind Geschütze, Fuhrwerke oder Pferde einzuschiffen, so hat sich der Transport-Commandant zu erkundigen, in welcher Art dieselben an Bord zu bringen sind und ob hiebei die Mitwirkung seiner Mannschaft nothwendig ist.

Geschütze und zerlegbare Wagen sind, wenn es nöthig ist, zu zerlegen. Sämmtliches Gepäck muss wohl verwahrt und zum Transporte geeignet an Bord gebracht werden.

Ärztliche Untersuchung.

Der Einschiffung muss die ärztliche Untersuchung der Mannschaft und die thierärztliche Untersuchung der Pferde vorangehen.

Abgabe der Armatur und Rüstung.

Die zu transportirende Mannschaft hat ihre Waffen und Rüstungen in den vom Schiffs-Commandanten (Schiffs-Kapitän, Schiffführer) angewiesenen Raum zu hinterlegen; hiefür müssen solche Räume gewählt werden, dass die deponirte Armatur durch Feuchtigkeit und eindringendes Meerwasser nicht leidet. Auf Kriegsschiffen dürfen diese Gegenstände von dort nur mit Bewilligung des Schiffs-Commandanten wieder genommen werden.

Die Schusswaffen dürfen nicht geladen sein.

Bei kürzeren Fahrten können nach Vereinbarung des Transport-Commandanten mit dem Schiffs-Commandanten (Schiffs-Kapitän, Schiffführer) in Bezug auf die Abgabe der Armatur und Rüstung andere Dispositionen getroffen werden.

Die Officiere behalten in jedem Falle ihre Waffen.

Für längere Fahrten sind die Pferde abzusatteln (abzuschirren) und deren Rüstungen entsprechend aufzubewahren, nachdem vorher alle für die Bedürfnisse der Leute und Wartung der Pferde nothwendigen Gegenstände herabgenommen wurden.

Deponirung der Munition.

Die in den Patrontaschen der Mannschaft verwahrte Munition ist stets abzunehmen, damit dieselbe auf Kriegsschiffen in den für solche Munition bestimmten Kammern, auf anderen Schiffen aber an sicherem Orte verwahrt werde.

Desgleichen sind die Officiere verpflichtet, Munition, welche sie etwa im eigenen Besitze haben, zur Aufbewahrung abzugeben.

Inspections-Officier und Wachen.

Die am Einschiffungsplatze behufs Aufrechthaltung der Ordnung für jedes Schiff von der Truppe commandirte Wache untersteht bei Einschiffungen auf Kriegsschiffen im

Wege ihres Inspections-Officiers dem Gesammt-Detail-Officier in dem Falle, wenn das zur Aufnahme der Truppe bestimmte Schiff an dem betreffenden Ufer angelegt hat.

Während der Fahrt werden auf Kriegsschiffen seitens der eingeschifften Truppe nur über Aufforderung oder im Einvernehmen mit dem Schiffs-Commandanten Wachen unterhalten, welche dann im Wege des Truppen-Inspections-Officiers dem Gesammt-Detail-Officier unterstehen.

Auf Handelsschiffen werden jedoch stets Verdeckwachen aufgestellt.

Wo nöthig, werden die erforderlichen Stallwarten commandirt. Stallwarten.

Fahrt.

148. Aufenthalt.

Die Truppe hat sich während der Fahrt bloß in den ihr angewiesenen Räumen aufzuhalten und es soll sich insbesondere niemand in die Nähe der Maschinen-Lucken, Treppen oder Scheilichter oder überhaupt an Stellen begeben, welche nicht betreten werden dürfen.

Pflichten der Officiere und Unterofficiere.

Die Officiere und Unterofficiere haben Ordnung unter ihrer Mannschaft zu erhalten und die Beobachtung der Reinlichkeit zu überwachen.

Reinlichkeit.

Abfälle von Menage-Artikeln müssen sogleich über Bord geworfen und überhaupt jeder Unrath baldigst beseitigt werden.

Vorsicht gegen Feuergefahr.

Niemand darf Feuer aus einer Küche in eine andere übertragen, mit unverwahrtem Lichte herumgehen oder sich irgend eine andere Unvorsichtigkeit erlauben, durch welche das Fahrzeug einer Feuergefahr ausgesetzt würde.

Rauchen.

Das Rauchen ist sowohl den Officieren als der Mannschaft nur an den dazu bestimmten Orten und auf Kriegsschiffen nur zu den festgesetzten Stunden gestattet.

Der Gebrauch von Zündhölzchen, Feuerstein u. d. gl. ist unbedingt untersagt.

Während der Rauchstunden wird auf Kriegsschiffen zum Anzünden der Pfeifen und Cigarren eine Lunte brennend erhalten; es ist darauf zu sehen, dass nur diese zum besagten Zwecke verwendet werde.

Ausbruch eines Feuers.

Bei Ausbruch eines Feuers an Bord ist die hievon ergriffene Stelle sofort von der Truppe zu räumen; diese hat sich ruhig auf den ihr angewiesenen Plätzen zu verhalten und das Löschen des Feuers der hiezu berufenen Schiffsmannschaft zu überlassen.

Signale.

So oft auf dem Schiffe Pfeifen- oder Horn-Signale gegeben werden, hat sofort Stille einzutreten.

Arbeiten.

Wenn ein Theil der eingeschifften Truppen auf Ansuchen des Schiffs-Commandanten zur Arbeit befehligt wird, haben sich die betreffenden Leute jeder unberufenen Geschäftigkeit zu enthalten und dürfen sich in keinem Falle in die den Matrosen zukommenden Dienste mengen.

Abkochen, Pferdewartung.

Das Abkochen seitens der Truppe, sowie die Wartung der auf einem Kriegsschiffe eingeschifften Pferde soll nur zu der vom Schiffs-Commandanten bestimmten Zeit vorgenommen werden.

Spielen der Militär-Musik.

Die etwa eingeschiffte Militär-Musik darf nur mit Bewilligung des Schiffs-Commandanten spielen.

Ausschiffen.

149. Sowohl beim Anlaufen von Zwischenhäfen als beim Anlangen in der End-Station ist der Verkehr mit dem Lande gleichwie mit anderen Schiffen an die Erlaubnis des Schiffs- (Seetransport-) Commandanten (Commandirenden) gebunden.

Auf Schiffen, welche nicht zur k. k. Kriegsmarine gehören, muss sich der Transport-Commandant mit dem Kapitän oder Schiffführer sowohl bezüglich Gestattung einer zeitweiligen Entfernung von dem Fahrzeuge bei Aufenthalten in Zwischen-Stationen, als auch wegen der Ausschiffung in der End-Station verständigen.

150. Besondere Vorschrift. Nähere Bestimmungen über den Militär-Transport zu Wasser enthält die bezügliche Vorschrift.

XVII. Abschnitt.

Lager.

A. Anordnung der Lager.

§. 20.

Allgemeine Bestimmungen.

151. Die Anordnungen für die Ruhestellungen vor dem Feinde sind in gleicher Weise wie jene für Gefechtsmärsche von operativen und taktischen Rücksichten abhängig, welche einen umso bestimmenderen Einfluss gewinnen, je wahrscheinlicher die Eventualität einer Berührung mit dem Feinde ist.

Innerhalb der den einzelnen Körpern nach vorstehenden Rücksichten zugewiesenen Unterkunftsbereiche sollen der thunlichsten Schonung von Mann und Material wegen nur diejenigen Truppen lagern, für welche ein höherer Grad der Gefechtsbereitschaft geboten ist, oder welche bei möglichster Ausnützung aller in dem betreffenden Bereiche befindlichen Unterkünfte nicht unter Dach gebracht werden können.

Bei Lagern, welche nur wegen Mangel an Unterkünften bezogen werden, ist auf die thunlichste Bequemlichkeit der Truppen Rücksicht zu nehmen. Dies bedingt, dass in nicht zu großen Körpern gelagert werde, der Platz

zum Lagern geeignet sei, von der Truppe auf kurzem Wege erreicht und leicht bezogen werden könne, dass für den Weitermarsch der rasche Übergang in die Marschformation ermöglicht sei und dass die Lagerbedürfnisse leicht herbeigeschafft werden können.

Für größere Körper insbesondere sind die Lager in solcher Weise anzuordnen, dass der taktische Verband gewahrt bleibe.

In der Regel soll nicht mehr als eine Brigade (bei Trains 200 bis 300 Fuhrwerke) auf einem Platze vereint werden.

In Lagern, welche von Truppen der größeren Gefechtsbereitschaft wegen bezogen werden (Gefechtslager), ist den vorstehenden Rücksichten nur insoweit Rechnung zu tragen, als dies mit dem angestrebten Zwecke im Einklange steht. In solchen Lagern muss bei der Gruppirung der Truppen auch darauf Bedacht genommen werden, dass an den bedrohten Seiten Waffengattungen eingetheilt werden, welche schnell gefechtsbereit sind.

152. Schutz gegen Witterungs-Einflüsse.

Müssen Truppen lagern, so sind, um sie gegen nachtheilige Einflüsse der Witterung thunlichst zu schützen, nach Möglichkeit — im Frieden soweit es die gebotene Schonung der Cultur und des Eigenthums zulässt — einfache Laub-, Schilf- oder Strohhütten, Wetter- (Flug-) Dächer oder Windschirme (Wände einfachster Construction) herzustellen.

Standlager.

Zelt-, normale Hütten oder Barackenlager (Standlager) werden nur über besondere Anordnung errichtet.

153. Unterbringung i Haupt- und Sta

Haupt- und Stabsquartiere, Brigade-Stäbe, ferner die Kanzleien der Truppenkörper und größeren Trains

uartiere, gade-Stäbe Kanzleien, der zum Ma- sdienste ver- ideten oder ankten Offi- und Militär- Beamten.

sind auch dann, wenn die Truppen (Trains) lagern, thunlichst in Häusern unfern des Lagerplatzes unterzubringen. Das gleiche gilt auch bei Reserve-Anstalten für die zum Magazinsdienste verwendeten Officiere und Militär-Beamten. Im übrigen haben jedoch alle zu einer Truppe (einem Train) gehörigen Officiere (Beamten), einschließlich der Commandanten der Truppenkörper, zu lagern. Nur denjenigen, welche erkranken, darf ein Quartier angewiesen und gestattet werden, sich außerhalb des Lagers aufzuhalten.

erbringung werkranker annschaft.

Schwerkranke Mannschaft ist bis zu ihrer Abgabe an Sanitäts-Anstalten nach Thunlichkeit in Maroden-Zimmern unterzubringen.

indesnähe.

In Feindesnähe müssen die Kanzleien der Truppenkörper jeden Abend gepackt und auf die Wagen verladen werden.

154. icherung.

Lagernde Truppen und Trains sind nach den im XIX. Abschnitte gegebenen Bestimmungen zu sichern.

§. 21.

Lagerplätze.

155. orderungen.

Lagerplätze sollen entsprechend geräumig und vor ungesunden Ausdünstungen und heftigen Winden geschützt sein, trockenen Boden, sowie gute Zu- und Ausgänge in genügender Anzahl besitzen und trinkbares Wasser, Holz, Stroh und Lebensmittel in der Nähe haben; auch sollen sie nach Thunlichkeit der feindlichen Einsicht entzogen sein.

Lagerplätze für Cavallerie, Batterien und Trains sind auch womöglich an Gewässern, jedoch gegen plötzliche Überschwemmungsgefahr gesichert und so zu wählen, dass die Pferde zum Tränken nicht durch die Lager anderer

Truppen (Trains) geführt werden müssen. Bei der Wahl der Lagerplätze für Batterien und Trains ist ferner auf festen Boden, Feuersicherheit und angemessene Entfernung von bewohnten Häusern Rücksicht zu nehmen.

Bei Gefechtslagern ist es günstig, wenn denselben auf der dem Feinde zugekehrten Seite Annäherungshindernisse oder vertheidigungsfähige Abschnitte vorliegen.

156. Abschließung.

Die Lagerplätze sind, wenn nöthig, den localen Verhältnissen entsprechend durch Lagerwachen abzuschließen, denen unter besonderen Verhältnissen, namentlich in insurgirten Ländern, in Vervollständigung der durch die Vorposten erzielten Sicherheit auch der unmittelbare Schutz des Lagers gegen Überfälle zufällt.

§. 22.

Lagerform.

157. Allgemeine Bestimmungen

Die Form, in welcher gelagert werden soll, richtet sich nach der Gestalt und Größe des Platzes, nach der Lage der Zu- und Ausgänge, der Brunnen und Tränken, sowie nach den Rücksichten auf die Bequemlichkeit der Truppe.

Der Latrinen-Einrichtung wegen soll das Lagern in mehreren Treffen thunlichst vermieden werden.

Von den für die verschiedenen Lagerformen nachstehend festgesetzten Distanzen und Intervallen kann im Bedarffalle auch abgewichen werden.

Lager der Fußtruppen (und der Festungs-Artillerie).

158. Normallager. Beilage 4.

Fußtruppen (Festungs-Artillerie) lagern normalmäßig nach Beilage 4.

Der Platz für die Mannschaft jedes Zuges ist unmittelbar hinter dessen Gewehr-Pyramiden, jener der Rechnungs-Unterofficiere hinter der Officiers-Linie in der Nähe ihrer Commandanten. Rückwärts und zunächst der Officiere lagern deren Diener und Pferde.

Lagerfeuer können zu beiden Seiten jedes Bataillons und in den Intervallen zwischen den Halb-Bataillonen angezündet werden.

Erfordert es die Windrichtung, so sind Koch- und Lagerfeuer angemessen zu verlegen.

Die Lager-Hauptwache hat ihr Feuer 20 Schritte vor- und seitwärts ihres Standortes.

Die Formirungs-Linie bezeichnet die Front-Linie für alle ausrückenden Abtheilungen.

Der Pionnier-Abtheilung ist der Lagerplatz vom Truppen-Commandanten anzuweisen.

Die Munitions-Wagen und der Train jedes Truppenkörpers lagern, mit Ausnahme der bei den Bataillonen verbleibenden Marketender-Wagen, in der Regel vereint. Die Fuhrwerke sind — insofern keine anderweitige Verfügung getroffen wird — in der ihrer Marschordnung entsprechenden Reihenfolge mit Intervallen von 6 Schritten von Mitte zu Mitte aufzustellen.

Selbständige Körper vom Bataillon abwärts halten von daneben lagernden Truppen Intervalle von 20 Schritten ein.

159. Nach Erfordernis kann auch in entwickelter Linie oder in Colonne neben- oder hintereinander gelagert werden.

entwickelter Linie oder in Colonne.

Beim Lager in entwickelter Linie werden die Lagerfeuer in der Linie der Kochfeuer angelegt; beim Lager in

Colonne hintereinander nehmen die Züge gleichfalls 20 Schritte Distanz voneinander, die Formirungs-Linie entfällt, die Plätze für die Officiere sowie für die Koch- und Lagerfeuer sind seitwärts der Colonne, und es kann auch die Lager-Hauptwache auf einer Seite derselben aufgestellt werden.

Zwischen hintereinander lagernden Bataillonen oder kleineren selbständigen Körpern ist von der letzten Linie des vorderen bis zur ersten des rückwärtigen eine Distanz von mindestens 50 Schritten einzuhalten.

160. Für Brigaden.

Eine vereint lagernde Brigade soll, wenn es das Terrain zuläßt, ein Treffen formiren, wobei die Regimenter mit einem Intervalle von 100 Schritten nebeneinander lagern. Müssen jedoch zwei Treffen formirt werden, so ist zwischen denselben eine Distanz von mindestens 100 Schritten zu nehmen.

Die Munitions-Wagen und der Train jeder Truppe bleiben in der Regel bei derselben.

Es können aber die Munitions-Wagen, eventuell auch der gesammte Train einer Brigade, mit Ausnahme der bei den Bataillonen verbleibenden Marketender-Wagen, der leichteren Bewachung wegen, vereint lagern.

Lager der Cavallerie.

161. Normallager. Beilage 5.

Cavallerie lagert normalmäßig nach Beilage 5.

Hinter jeder Linie der Pferde lagert die zugehörige Mannschaft.

Rechnungs-Unterofficiere, Trompeter, Curschmiede und Escadrons-Riemer haben ihre Plätze hinter der Offi-

ciers-Linie in der Nähe ihrer Commandanten. Rückwärts und zunächst der Officiere lagern deren Diener und Pferde.

Lagerfeuer sind in der Linie der Kochfeuer anzuzünden. Erfordert es die Windrichtung, so sind Koch- und Lagerfeuer angemessen zu verlegen.

Die Lager-Hauptwache hat ihr Feuer 20 Schritte vor- und seitwärts ihres Standortes. Auf der entgegengesetzten Seite stehen die Pferde derselben.

Die Formirungs-Linie bezeichnet die Front-Linie für alle ausrückenden Abtheilungen.

Hinsichtlich der Lagerung des Pionnierzuges und des Trains gelten analoge Bestimmungen wie für Fußtruppen.

Selbständig auftretende Divisionen oder kleinere Körper halten von daneben lagernden Truppen Intervalle von 20 Schritten ein.

162. Escadronen hintereinander.

Nach Erfordernis können alle oder nur einzelne Escadronen auch hintereinander lagern. In diesem Falle soll die Distanz von der letzten Pferde-Linie jeder vorderen bis zur Formirungs-Linie der rückwärtigen Escadron 20 Schritte betragen; die Plätze für die Officiere sowie für die Koch- und Lagerfeuer sind seitwärts der Escadronen, und es kann auch die Lager-Hauptwache auf einer Seite derselben aufgestellt werden.

In ähnlicher Weise können die Divisionen mit hintereinander befindlichen Escadronen nebeneinander lagern.

163. Brigaden.

Für lagernde Cavallerie-Brigaden gelten die analogen Bestimmungen des Punktes 160.

Lager der Feld- (Gebirgs-) Artillerie.

164. Normallager. Beilage 6.

Feld- (Gebirgs-) Artillerie lagert normalmäßig nach Beilage 6, wobei im übrigen die Geschütze und Fuhrwerke nach dem Exercir-Reglement aufzustellen sind.

Bei Gebirgs-Batterien ist 20 Schritte hinter den Geschützen die Munition, und 20 Schritte hinter dieser die Bagage und der Proviant zu legen.

Die Pferde (Tragthiere) bilden soviele Reihen als nothwendig. Die Pferde der Bedienungs-Mannschaft der reitenden Batterien sind in die rückwärtigsten Reihen zu stellen.

Hinter jeder Linie der Pferde (Tragthiere) befindet sich die zugehörige Mannschaft. Rechnungs-Unterofficiere, Trompeter, Curschmiede und Sattler haben ihre Plätze hinter der Officiers-Linie in der Nähe ihrer Commandanten. Rückwärts und zunächst der Officiere lagern deren Diener und Pferde.

Lagerfeuer sind in der Linie der Kochfeuer anzuzünden. Erfordert es die Windrichtung, so sind Koch- und Lagerfeuer angemessen zu verlegen.

Die Parkwache hat ihr Feuer 20 Schritte vor- und seitwärts ihres Standortes.

Die Linie der Parkwache bezeichnet zugleich die Front-Linie der Truppe, wenn ohne Geschütze ausgerückt werden soll.

Selbständige Batterie-Divisionen oder selbständig auftretende Batterien halten von daneben lagernden Truppen Intervalle von 20 Schritten ein.

165. Mit Batterien hintereinander.

Nach Erfordernis können alle oder nur einzelne Batterien hintereinander lagern. In diesem Falle soll die Distanz von der letzten Linie der vorderen Batterie bis zur Geschützlinie der rückwärtigen Batterie 40 Schritte betragen. Die Plätze für die Officiere sowie für die Koch- und Lagerfeuer sind seitwärts der Batterien und es kann auch die Parkwache auf einer Seite derselben aufgestellt werden.

In ähnlicher Weise können die Batterie-Divisionen mit hintereinander befindlichen Batterien nebeneinander lagern.

166. Munitions-Parks.

Die vorstehenden für die Feld- und Gebirgs-Artillerie gegebenen Bestimmungen haben auch auf Munitions-Parks analoge Anwendung.

167. Bedeckungen.

Bedeckungen lagern in der ihrer Waffengattung entsprechenden Formation auf den ihnen besonders zuzuweisenden Plätzen.

Lager selbständiger Trains.

168. Normallager. Beilage 7.

Die Lagerform für selbständige Trains, welche nicht zur Artillerie zählen, ist aus der Beilage 7 zu ersehen.

Die Fuhrwerke stehen in zwei oder mehreren 30 Schritte voneinander entfernten Reihen; zwischen den einzelnen Fuhrwerken jeder Reihe ist ein Zwischenraum von 6 Schritten von Mitte zu Mitte, nach je 12 Fuhrwerken ein Intervall von 15 Schritten anzunehmen.

Die Pferde bilden soviele Reihen als nothwendig.

Hinter jeder Linie der Pferde befindet sich die zugehörige Mannschaft. Rechnungs-Unterofficiere, Trompeter, Curschmiede und Professionisten haben ihre Plätze hinter der Officiers-Linie in der Nähe ihrer Commandanten.

Rückwärts und zunächst der Officiere lagern deren Diener und Pferde.

Lagerfeuer sind in der Linie der Kochfeuer anzuzünden. Erfordert es die Windrichtung, so sind Koch- und Lagerfeuer angemessen zu verlegen.

Die Parkwache hat ihr Feuer 20 Schritte vor- und seitwärts ihres Standortes.

Die Linie der Parkwache bezeichnet zugleich die Front-Linie der Truppe, wenn ohne Fuhrwerke ausgerückt werden soll.

Die Trainwache oder Trainbedeckung lagert in der ihrer Waffengattung entsprechenden Formation auf dem ihr besonders zuzuweisenden Platze.

Muss in mehreren Treffen gelagert werden, so ist von der letzten Linie jedes vorderen bis zur ersten des folgenden Treffens eine Distanz von 100 Schritten einzuhalten.

Wenn es der besseren Überwachung wegen oder bei Bedrohung der lagernden Trains durch die Landesbewohner oder feindliche Streif-Commanden zweckmäßig erscheint, so können auch die Trains nach Ermessen der Train-Commandanten in Wagenburgen (ungefähr nach der in der Beilage 8 ersichtlichen Form) lagern. Eine Wagenburg soll in der Regel nicht von mehr als 100 Wagen gebildet werden, weshalb bei stärkeren Train-Colonnen mehrere Wagenburgen zu formiren wären. 169. Wagenburg. Beilage 8.

Hütten- und Zeltlager.

Die Hütten oder Zelte sind — mit den Eingängen gegen die Formirungs-Linie gerichtet — unter Freilassung der durch 170. Hütten- und Zellager.

die Intervalle gebildeten Lagergassen, in einer oder mehreren Reihen zu errichten, und zwar:

Bei den Fußtruppen (der Festungs-Artillerie) hinter der Linie ihrer Gewehr-Pyramiden, bei den übrigen Waffen und den Trains hinter der letzten Pferdereihe.

Die Distanzen zwischen den Lagerlinien sind, insoweit es durch die Beschaffenheit und Zahl der Hütten oder Zelte bedingt wird, entsprechend zu vergrößern.

Koch- und Lagerfeuer müssen mindestens 20 Schritte von den Hütten oder Zelten entfernt sein.

Wenn Fußtruppen (Festungs-Artillerie) in entwickelter Linie unter Hütten oder Zelten lagern, so sind zur Förderung der Communication, auch innerhalb der Bataillone, zwischen den Compagnien und Halb-Compagnien, Intervalle von wenigstens 10 Schritten anzunehmen.

§. 23.

Ausmittlung der Lagerplätze.

171. Ausmittelnde Organe.

Die Ausmittlung der Lagerplätze, sowie die Durchführung der Detail-Vorkehrungen für das Beziehen des Lagers fällt jenen Organen zu, welche nach den Bestimmungen des XVI. und XVIII. Abschnittes zur Vorbereitung der Unterkunft im allgemeinen entsendet werden.

172. Detail-Vorkehrungen.

Die Detail-Vorkehrungen für das Beziehen des Lagers umfassen:

a) Wenn nöthig, die Bezeichnung der Hauptpunkte des Lagers durch Stangen, Strauchwerk u. d. gl.

b) die Zuweisung der vorhandenen Brunnen und Quellen an die einzelnen Truppen (Trains), ferner die Bezeichnung der Uferstellen von Gewässern mit Rücksicht auf

die Benützung der letzteren zur Beschaffung des Trink- und Kochwassers, zum Tränken, Reinigen der Kochgeschirre, Waschen, Baden und Schwemmen. Bei fließenden Gewässern sind die Plätze hiefür nach der Richtung des Wasserlaufes in der vorbezeichneten Reihenfolge zu bestimmen;

c) die Sicherstellung des Bedarfes an Holz, Stroh und Lebensmitteln (durch das beigegebene Intendantur-Organ), wobei zu trachten ist, dass diese Artikel von den Bewohnern der umliegenden Ortschaften auf den Lagerplatz geschafft, oder mindestens zur Übergabe bereit gehalten werden. Im letzteren Falle ist auszumitteln, wohin die Fassungs-Commanden zu senden sind und vorzusorgen, dass nicht deren mehrere an einem Orte zusammentreffen oder später anlangende benachtheiligt werden;

d) Bezeichnung der Orte für die Latrinen.

173. Lagerplätze für die höheren Commandanten

Lagern Brigadiere oder höhere Commandanten, so sind die Plätze für dieselben, wie für ihre Stäbe den Dienstverhältnissen entsprechend zu bestimmen.

174. Meldung an den Commandanten

Die getroffenen Vorbereitungen sind von dem betreffenden Organe dem Commandanten, welcher eventuell der Truppe (dem Train) vorauseilt, nach Thunlichkeit noch vor deren Eintreffen zu melden; der Commandant ertheilt hierauf die für das Beziehen des Lagers erforderlichen Befehle.

175. Regelung gemeinsamer Angelegenheiten.

Wird in mehreren Gruppen nahe aneinander gelagert, so hat der Commandant des Ganzen auch die gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere die Commando-Verhältnisse, die etwa erforderliche gemeinsame Abschließung mehrerer

Gruppen durch Lagerwachen, sofern es zweckmäßig erscheint, die Vereinigung der Munitions-Fuhrwerke der Infanterie und der Jägertruppe, der sonstigen Fuhrwerke, sowie des Schlachtviehes mehrerer Körper auf einem Platze, die Handhabung der Militär-Polizei, das Verhalten bei einem Alarme, die Maßregeln zur raschen und sicheren Vermittlung des Verkehres mit den vorgesetzten Commanden, die Befehlausgabe, die Fassungen oder Requisitionen u. d. gl. zu regeln.

176. Parten der inzelnen nnentheile.

Die Organe (Gehilfen) des mit der Ausmittlung der Lagerplätze, beziehungsweise mit der Vorbereitung der Unterkunft im allgemeinen betrauten Officiers erwarten die Colonnentheile dort, wo diese von der Straße abzubiegen haben.

§. 24.

Beziehen des Lagers.

177. nungen vor Beziehen.

Die für den Dienst und das Verhalten im Lager erforderlichen Detail-Anordnungen sind von dem nach Punkt 187 zur Führung des Lager-Commandos berufenen Commandanten, wenn thunlich noch vor dem Einrücken in das Lager, zu treffen, damit dasselbe ohne Verzögerung bezogen werden könne.

178. lcken in das Lager.

Das Einrücken in das Lager geschieht in reglementmäßiger Haltung.

Die Abtheilungen marschiren auf den für sie bestimmten Plätzen mit Rücksicht auf die nach §. 22 anzunehmende Formation — Cavallerie mit dem zweiten Gliede auf der vierten Pferdelinie auf. Die Gewehre sind in Pyra-

miden anzusetzen; bei der Cavallerie, der Artillerie, und dem Train ist absitzen und bei allen Truppen ruhen zu lassen.

179. Lager-Haupt- (Park-)Wache.

Die zur Lager-Haupt- (Park-) Wache bestimmte Truppe rückt (mit der Fahne) auf den für sie bestimmten Aufstellungsort und entsendet von dort die von ihr beizustellenden Lager- und Trainwachen.

180. Detail-Bestimmungen.

Bei den Unterabtheilungen ist der Stand zu überprüfen; die Unterabtheilungs-Commandanten melden das Ergebnis ihren unmittelbar vorgesetzten Commandanten und ordnen hierauf das Beziehen des Lagers an.

Hiebei ist Folgendes zu beobachten:

Fußtruppen und Festungs-Artillerie legen die Rüstungen hinter den Gewehr-Pyramiden ab.

Bei der Cavallerie lassen die Escadrons-Commandanten das erste Glied 30 Schritte, dann die Ungeraden beider Glieder 15 Schritte vorrücken. Die Pferdepflöcke werden unmittelbar vor den Pferden eingeschlagen, die Pferde angehalftert und gefesselt. Waffen und Pferderüstungen sind hinter den Pferden auf den Boden niederzulegen; je zwei Sättel übereinander, die Pferdedecken zwischen dieselben, die Carabiner an die Sättel angelehnt.

Bei Batterien und Trains lassen die Commandanten die Pferdepflöcke einschlagen und ausspannen (abpacken).

Bei der Feld-Artillerie geschieht das Einschlagen der Pferdepflöcke durch vorher dazu bestimmte Bedienungs-Kanoniere, während die übrigen auf Befehl abtreten. Die Pferde werden auf ihre Plätze geführt, angehalftert und abgeschirrt; die Kummete jedes Pferdepaares mit den Leibern gegeneinander gekehrt, thunlichst auf einer Unter-

lage hinter den Pferden auf den Boden gestellt und das Riemzeug — die Pferdedecken darauf — über die Kummetdeckel derart gelegt, daß es den Boden nicht berühre. Die Sättel kommen über die Deckel der paarweise aufgestellten Kummete. Bezüglich des Niederlegens der Waffen berittener Unterofficiere und Bedienungs-Mannschaft, dann der Fahrmannschaft, ferner hinsichtlich der Reitzeuge ist wie bei der Cavallerie vorzugehen; unberittene Unterofficiere und Bedienungs-Mannschaft, dann überzählige Fahr-Kanoniere legen ihre Waffen vor sich nieder.

Bei Gebirgs-Batterien werden nach dem Abpacken die Packladungen auf die betreffenden Linien getragen und hierauf die Tragthiere auf ihre Plätze geführt und angehalftert; im übrigen ist sich in ähnlicher Weise wie bei der Feld-Artillerie zu benehmen.

Trains beobachten einen ähnlichen Vorgang wie die Artillerie.

181. Wird im Regimentsverbande gelagert, so begeben sich die Abtheilungs-Commandanten mit ihren Adjutanten (Inspections-Chargen) zum Regiments-Commandanten, um dessen Befehle einzuholen.

Die Unterabtheilungs-Commandanten und ihre Inspections-Chargen sammeln sich vor der Mitte der Abtheilungen und erwarten dort die höheren Anordnungen; sobald diese erfolgt sind und die Adjutanten bezüglich des Dienstes und der Proviant-Officier bezüglich der Fassungen das Erforderliche bekanntgegeben haben, begeben sich die Unterabtheilungs-Commandanten zu ihrer Truppe und verfügen ihrerseits mündlich das Nothwendige, insbesondere hinsichtlich der Fassungen und der Menage-Bereitung.

182. Beziehen eines Hütten- oder Zeltlagers.

Soll ein Hütten- oder Zeltlager bezogen werden, so ist die Mannschaft mit den dazu gehörigen Chargen nach dem Fassungsraume der Hütten oder Zelte derart abzutheilen, dass der taktische Verband gewahrt bleibe.

Rüstungen und Waffen sind in den Hütten oder Zelten unterzubringen.

183. Beistellung der Ordonnanzen und Park-Inspectionen.

Sobald das Lager bezogen ist, sind im Sinne des §. 28 die nöthigen Ordonnanzen zu entsenden.

Die von den Batterien und Munitions-Parks nach Punkt 200 beizustellenden Park-Inspectionen verfügen sich zur Parkwache.

184. Obliegenheiten nach dem Beziehen

Gleich nach dem Beziehen eines Lagers ist sofort mit der Anlage der Latrinen zu beginnen und ferner alles Nöthige hinsichtlich des Abkochens und der Pferdewartung, zur Ergänzung der Verpflegs- und Munitions-Vorräthe, sowie zum Instandsetzen des Materiales zu veranlassen.

Die Latrinen sind in gehöriger Entfernung seit- und rückwärts des Lagerplatzes anzulegen, nach Thunlichkeit mit Blendungen zu umgeben und durch Stangen mit Strohwischen — bei Nacht überdies durch Laternen — kenntlich zu machen.

Die sonstige Lager-Einrichtung, welche nach Bedarf zu veranlassen ist, umfasst die Herstellung der nöthigen Verbindungen im Innern des Lagers, sowie der erforderlichen Communicationen nach außen, damit sich die Truppe schnell und leicht bewegen könne, ferner die Herrichtung von Brunnen, Tränken u. d. gl.

185. Verhalten der Officiere.

Die Officiere dürfen sich erst dann der Bequemlichkeit überlassen, wenn die Lagerung der Leute und Pferde gehörig erfolgt ist.

186. Die Haupt- und Stabsquartiere, sowie die Aufenthaltorte der Brigadiere sind nach Punkt 21 zu bezeichnen.

schriften, Fahnen, Laternen.

Desgleichen ist der Aufstellungsort:

Jeder Feld-Sanitäts-Anstalt durch eine weiße Fahne mit dem rothen Kreuze, neben welcher eine schwarz-gelbe Fahne anzubringen ist, bei Nacht überdies durch eine Laterne mit dem rothen Kreuze,

jedes Munitions-Parkes durch eine blau-rothe Fahne, bei Nacht überdies durch eine blaue Laterne und

jeder Feld-Verpflegs-Anstalt durch eine gelbe Fahne, bei Nacht überdies durch Laternen mit der Aufschrift der betreffenden Anstalt zu markiren.

Befinden sich die Lagerplätze des Trains abseits der Straße, dass sie nicht leicht gefunden werden können, so ist dafür zu sorgen, dass an den Straßenpunkten, von welchen aus die Zufahrt geschieht, ebenfalls eine Fahne, beziehungsweise Laterne die einzuschlagende Richtung bezeichne oder eine Ordonnanz dort aufgestellt werde.

Die Aufstellungsorte der abseits der Truppe vereint lagernden Munitions-Wagen der Infanterie und der Jägertruppe sind bei Tag durch rothe Fahnen, bei Nacht überdies durch grüne Laternen zu markiren.

B. Commando und Dienst im Lager.

§. 25.

Lager-Commando.

187. Der höchste (rangälteste) unter den im Lager selbst befindlichen Commandanten — bei einer vereint lagernden Brigade der Brigade-Commandant — führt das Lager-Commando.

-Commando.

188. Rechte, Pflichten und Wirkungskreis des Lager-Commandanten

Der Lager-Commandant hat im allgemeinen die Rechte ıd Pflichten eines Militär-Stations-Commandanten.

Sein Wirkungskreis umfaſst insbeſondere alle dienigen, den Dienſt und das Verhalten im Lager betreffenden ngelegenheiten, welche einer einheitlichen Leitung bedürfen.

Hieher gehören:

a) Die Maßregeln zur Sicherung des Lagers, inſoweit dieſelben nicht infolge höherer Anordnungen getroffen wären, ſowie die Regelung des Verhaltens bei einem Alarme;

b) die Regelung des Lager-Dienſtes und des Dienſtbetriebes überhaupt nach den in dieſem Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen, insbeſondere die Aufſtellung der Lagerwachen, die Commandirung der Lagerbereitſchaft und des Lager-Inſpections-Dienſtes, die Regelung des Patrouillen-Ganges, die Beſtimmung hinſichtlich der Ausgabe der Befehle, der Erkennungszeichen u. d. gl.

c) die Aufrechthaltung der Ordnung und Diſciplin im Lager, die Regelung der gemeinſchaftlichen Beſchäftigungen und Verrichtungen, eventuell Feſtſetzung der Tagwache und Retraite, ſowie des Abtheilens der Wachen, die Beſtimmungen hinſichtlich der Anwendung der Signale, hinſichtlich des Entfernens aus dem Lager, bezüglich des Anzündens von Lagerfeuer, die Regelung der Faſſungen, welche von mehreren Truppen an einem gemeinſamen Orte zu bewirken ſind, ſowie die Handhabung der Militär- und Sanitäts-Polizei;

d) die Maßregeln zur raschen und sicheren Vermittlung des Verkehres mit den vorgesetzten Commanden, insbesondere Regelung des Ordonnanz-Dienstes, Bekanntgabe der Quartiere (Standorte) der höheren Commandanten an die Lager-Hauptwache, sowie an alle diejenigen, welche sie des Dienstes wegen kennen müssen

e) die Berichterstattung über außergewöhnliche Ereignisse von Fall zu Fall.

189. Unterstellung. Der Lager-Commandant untersteht auch in Lager-Angelegenheiten direct seinem unmittelbar vorgesetzten Truppen-Commando, in besonderen Fällen jedoch derjenigen Behörde, an welche er durch die Natur der Dienstverhältnisse oder durch die getroffene Anordnung gewiesen wird.

190. Aufenthaltort. Der Lager-Commandant muss stets schnell zu finden sein. Zu diesem Zwecke soll er seinen Aufenthaltort der Lager-Haupt- (Park-) Wache und allen denjenigen, die ihn des Dienstes wegen kennen müssen, bekanntgeben.

191. Früh-Rapporte. Dem Lager-Commando sind seitens der lagernden Truppen (Trains) Früh-Rapporte nur über besondere Anordnung einzusenden.

§. 26.

Dienstbetrieb im allgemeinen.

192. Allgemeine Bestimmungen. Der Dienstbetrieb findet im allgemeinen in der im VI. Abschnitte des I. Theiles vorgezeichneten Weise statt.

Für den Inspections-Dienst gelten insbesondere die im §. 27 folgenden Bestimmungen.

193. Ausgabe der Befehle. Das Ausgeben der Befehle für den ganzen Truppenkörper geschieht bei der Lager-Haupt- (Park-) Wache, deren

Commandant auch alle von auswärts einlangenden Befehle, Meldungen und dienstlichen Mittheilungen entgegennimmt.

Bei einem aus verschiedenen Truppen (Anstalten) bestehenden Körper bestimmt dessen Commandant, wo die von ihm ergehenden Tags-Befehle ausgegeben werden, und an welche Lager-Hauptwache die für ihn bestimmten Meldungen, Befehle und Mittheilungen zu leiten sind.

194. Ausgabe der Erkennungszeichen

Das Ausgeben und Verlautbaren der Erkennungszeichen erfolgt in analoger Weise, wie dies in den §§. 32 und 63 des I. Theiles festgesetzt ist.

195. Entfernen aus dem Lager.

Das Entfernen aus dem Lager darf außer Dienst nur nach Ermessen des Lager-Commandanten stattfinden. Die Erlaubnis hiezu ertheilen sodann für Officiere die Truppen-, für Mannschaft die Unterabtheilungs- (Traintheil-) Commandanten.

Jeder Mann vom Cadet-Officiers-Stellvertreter abwärts, der eine solche Bewilligung erhält, ist mit einem Erlaubnisscheine zu versehen, in dem die Zeit, für welche derselbe gilt, angegeben sein soll.

Der Mannschaft ist übrigens das Verlassen des Lagers nur bei der Lager-Haupt-(Park-)Wache oder bei einer hiefür bezeichneten Lagerwache gestattet, zu welcher der Controle wegen ein Unterofficier zu commandiren ist.

196. Herbeiholen der Lagerbedürfniss und Lebensmitte

Das Herbeiholen von Wasser, Holz, Stroh und Lebensmitteln hat unter Beobachtung der etwa gebotenen Sicherungsmaßregeln nach den im Punkte 62 gegebenen Bestimmungen zu geschehen.

197. Requisitionen u Fouragirungen

Etwaige Requisitionen und Fouragirungen sind nach den im XVI. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen.

198. Weiden und Tränken der Pferde.

Sollen die Pferde weiden, so sind dieselben partienweise unter Aufsicht der Chargen auf die bestimmten Plätze zu reiten.

Um Unordnungen zu verhüten, können Posten ausgestellt werden.

Zur Tränke sollen die Pferde gleichfalls unter Aufsicht geritten werden; ein Mann darf nicht mehr als ein Handpferd führen.

§. 27.

Inspections-Dienst.

199. Inspections-Dienst.

Der Inspections-Dienst im Lager wird in analoger Weise, wie es im §. 28 des I. Theiles vorgeschrieben ist, verrichtet und erstreckt sich auch auf die Handhabung der Militär- und Sanitäts-Polizei.

Wenn bloß Theile eines Truppenkörpers auf einem Lagerplatze vereint sind, fällt der höchsten (rangältesten) Inspections-Charge auch der Lager-Inspections-Dienst zu.

Von den Inspections-Feldwebeln (-Wachtmeistern, -Feuerwerkern) verweilt abwechselnd einer bei der Lager-Hauptwache (Parkwache) seines Truppenkörpers (Trains).

So oft die Lager-Haupt- (Park-) Wache unter das Gewehr tritt, stellt sich der dort befindliche Bataillons- (Divisions-) Inspections-Unterofficier 6 Schritte links seitwärts derselben (der Park-Inspectionen) auf und hat, wenn eine Ehrenbezeigung geleistet wird, zu salutiren, wenn aber die Wache sich zum Gebete stellt, dies gleichfalls zu thun.

Auf das sie betreffende Signal versammeln sich die Corporale vom Tage und zugleich mit ihnen die Inspections-

Feldwebel (-Wachtmeister, -Feuerwerker) bei der Lager- Haupt- (Park-) Wache ihres Truppenkörpers.

Die Inspections-Officiere haben beim Ausgeben der Befehle stets anwesend zu sein und vorher die etwa nothwendigen Detail-Anordnungen ihrer Commandanten einzuholen.

200. Park-Inspections-Dienst.

Bei der Feld- (Gebirgs-) Artillerie wird ein besonderer Park-Inspections-Dienst verrichtet, wozu täglich von jeder Batterie zwei, von jedem Munitions-Parke (-Colonne des Armee-Munitions-Parkes) drei Bedienungs-Kanoniere zu bestimmen sind.

Diese halten sich bei der Parkwache auf und sind dem Commandanten derselben untergeordnet.

Sie müssen insbesondere darauf achten, dass die Artillerie-Mannschaft nichts eigenmächtig bei den Geschützen oder Munitions-Wagen vornehme und dass unbefugter Weise nichts weggetragen werde.

Zu diesem Zwecke sollen sie im Bereiche des Parkes häufig patrouilliren und auch während der Nacht abwechselnd wach sein.

Den Park-Inspections-Kanonieren liegt weiter das Überbringen der von außen einlangenden Befehle und Meldungen an ihre Commandanten ob.

So oft die Parkwache unter das Gewehr tritt, stellen sich die Park-Inspections-Kanoniere 3 Schritte links seitwärts derselben in einem Gliede mit versorgtem Säbel auf und haben, wenn eine Ehrenbezeigung geleistet wird, zu salutiren, wenn aber die Wache sich zum Gebete stellt, dies gleichfalls zu thun.

201. Lager-Inspections-Dienst.

Wenn in einem Lager mehr als vier Bataillone (6 Escadronen, 5 Batterien) vereinigt sind, wird ein besonderer Lager-Inspections-Dienst verrichtet; bei

geringerer Stärke nur dann, wenn Theile verschiedener Körper vereint lagern.

Der Lager-Inspections-Dienst wird in analoger Weise, wie es für den Garnisons-Inspections-Dienst vorgeschrieben ist, durch den „Lager-Inspections-Officier" versehen, und es liegt demselben überdies die Handhabung der Militär- und Sanitäts-Polizei im Bereiche des ganzen Lagers ob.

Werden die Munitions-Wagen der Infanterie oder der Jägertruppe oder der gesammte Train mehrerer Körper der leichteren Bewachung wegen in eine Gruppe vereint, so hat der Lager-Inspections-Officier eine Lager-Hauptwache zur Beistellung des erforderlichen Postens (Wache) anzuweisen. Das gleiche gilt auch für den Fall, als das Schlachtvieh mehrerer Truppen auf größerer Entfernung von den Train-Fuhrwerken vereint wird.

Zum Dienste des Lager-Inspections-Officiers sind Stabs- eventuell Oberofficiere zu verwenden.

Der Lager-Inspections-Officier hält sich in der Regel in der Nähe jener Lager-Hauptwache auf, bei der das Ausgeben der Befehle für die im Lager vereinigten Truppen (Anstalten) erfolgt und hat hiebei stets anwesend zu sein.

Er untersteht dem Lager-Commandanten, dem er alle wichtigen Vorfallenheiten mündlich zu melden hat. Sofern diese letzteren eine einzelne Truppe (Train) betreffen, läßt er sie auch dem Commandanten derselben zur Kenntnis bringen.

202. Aufenthaltorte er Inspections-Officiere.

Die Inspections-Officiere müssen stets schnell zu finden sein und zu diesem Zwecke dem Commandanten der Lager-Haupt-(Park-)Wache ihren jeweiligen Aufenthaltort bekanntgeben.

Jeder berittene (Lager-) Inspections-Officier muss im Kriege ein gesatteltes Pferd in Bereitschaft haben. Bereithalten gesattelter Pferd

§. 28.

Ordonnanz-Dienst.

An Ordonnanzen sind beizustellen: 203.

a) In das Divisions-Stabsquartier von jeder Brigade und jeder außerhalb eines Brigade-Verbandes befindlichen Truppe oder Anstalt: 1 Unterofficier und 1 Soldat; Beistellung.

b) zum Brigade-Commando von jeder selbständigen Truppe oder Anstalt: 2 Soldaten;

c) zu derjenigen Lager-Hauptwache, bei welcher das Ausgeben der Befehle für verschiedene vereint lagernde Truppen und Anstalten erfolgt, von jeder selbständigen Truppe oder Anstalt: 1 Soldat.

Die Beistellung der Ordonnanzen zu den höheren Commanden hat nur dann zu erfolgen, wenn sich diese im Lager oder zunächst desselben befinden.

Die Beistellung von Ordonnanz-Officieren und Ordonnanz-Unterofficieren nach dem VIII. Abschnitte des I. Theiles findet nur in Standlagern und nur über besondere Anordnung desjenigen statt, dem sie gebüren.

Damit sich bei der Truppe stets Leute befinden, welche den Weg zu den vorgesetzten Commanden genau kennen, sind die außerhalb des Lagers zu entsendenden Ordonnanzen durch eine gleiche Anzahl Soldaten begleiten zu lassen. Nachdem diese letzteren sich bei dem betreffenden Commando gemeldet und sich im Orte, namentlich hinsichtlich der Unterkunft dieses Commandos, orientirt haben, rücken sie wieder zu ihrer Truppe ein. 204. Orientirung der zum Ordonnanz-Dienste bestimmten Soldaten.

205. Verhalten der Ordonnanzen.

Hinsichtlich des Verhaltens der Ordonnanzen gelten im allgemeinen die im §. 41 des I. Theiles gegebenen Bestimmungen.

Die Ordonnanzen müssen allen Eifer anwenden, um den Commandanten, an den sie entsendet werden, schnell aufzufinden.

Wäre ihnen dessen Aufenthaltort unbekannt, so ist derselbe bei der Lager-Haupt-(Park-)Wache zu erfragen, welche sie nöthigenfalls dahin geleiten zu lassen hat.

Die Ordonnanzen sollen sich den zu hinterlegenden Weg so genau merken, dass sie sich selbst bei Nacht oder Nebel zurechtzufinden vermögen.

206. Zubereitung der Kost.

Die Zubereitung der Kost für die außerhalb des Lagers beigestellten Ordonnanzen ist durch jene Commanden zu veranlassen, welchen sie beigestellt wurden.

207. Einrücken.

Die Ordonnanzen haben, sobald aus dem Lager aufgebrochen wird, zu ihrer Truppe (Anstalt) einzurücken.

§. 29.

Wachdienst.

Eintheilung der Wachen.

208. Ehrenwachen.

a) Ehrenwachen (wie Ehrenposten) werden nach den im VIII. Abschnitte des I. Theiles enthaltenen Bestimmungen beigestellt.

Stabswachen.

b) Als Stabswachen gebüren im Kriege:

Dem Reichs-Kriegs-Minister im Falle seines bleibenden Aufenthaltes bei einer operirenden Armee, ebenso wie dem Armee-Ober-Commandanten und dem Armee-Commandanten ein Officier, zwei Unterofficiere, ein Spielmann und zwölf Soldaten;

dem Corps-Commandanten zwei Unterofficiere, ein Spielmann und zwölf Soldaten;

dem Truppen-Divisions-Commandanten ein Unterofficier und acht Soldaten;

dem Brigadier ein Gefreiter und vier Soldaten.

Die Stabswachen sind, wo die eingetheilten Stabstruppen ausreichen, von diesen zu bestreiten, und können von denjenigen, welchen sie gebüren, ganz oder zum Theile abbestellt werden.

c) Für den Lager-Wachdienst dienen:

Lager-Wachdienst. Bei Truppenkörpern und selbständig auftretenden Abtheilungen;

Die Lager-Hauptwache bei jedem Truppenkörper und jeder selbständig auftretenden Abtheilung der Fußtruppen, der Cavallerie und der Festungs-Artillerie. Sie besteht:

Bei Regimentern aus einer halben Compagnie (Escadron);

bei Bataillonen (Divisionen) aus einem Zuge.

Die Lager-Hauptwache muss stets von einem Officier befehligt werden, und es ist ihr ein Spielmann — wo eine Fahne vorhanden, auch ein Cadet oder Unterofficier als Fahnenträger — beizugeben; sie darf nicht aus Leuten verschiedener Unterabtheilungen zusammengesetzt werden.

Die Lager-Hauptwache stellt auch die nöthigen Lager- und Trainwachen bei.

Jede Lagerwache besteht aus einem Gefreiten und drei Soldaten,

die Trainwache aus einem Unterofficier, einem Aufführer und drei bis sechs Mann.

Werden die Munitions-Wagen der Infanterie oder der Jägertruppe oder der gesammte Train mehrerer Körper der leichteren Bewachung wegen in eine Gruppe vereint, so ist der zu ihrer Bewachung nothwendige Posten (Wache) nach Weisung des Lager-Inspections-Officiers von einer Lager-Hauptwache beizustellen.

Ist das Schlachtvieh mehrerer Truppen auf größerer Entfernung von den Train-Fuhrwerken vereint, so ist für dasselbe gleichfalls nach Weisung des Lager-Inspections-Officiers von einer Lager-Hauptwache eine Wache in der Stärke von einem Gefreiten und drei Mann beizustellen.

Truppen, je schwächer d als ein aillon (eine sion Caval- lerie);

Bei Truppen, welche schwächer sind als ein Bataillon (eine Division Cavallerie), wird an Stelle der Lager-Hauptwache eine Lagerwache in der Stärke von einem Unterofficier und sechs Mann, und wenn erforderlich, auch eine Trainwache in der Stärke von einem Aufführer und drei Mann unterhalten.

der Feld- ebirgs-) illerie und elbständigen Trains.

Die Parkwache bei jedem Truppenkörper und jeder selbständig auftretenden Abtheilung (Unterabtheilung) der Feld- und Gebirgs-Artillerie, bei jedem Munitions-Parke und bei jedem selbständigen Train. Sie besteht:

Bei Regimentern und Batterie-Divisionen, dann beim Armee-Munitions-Parke aus einem Officier, einem Trompeter und soviel Unterofficieren (Vormeistern) und Kanonieren, dass auf jede der lagernden Batterien (Munitions-Colonnen) fünf bis sechs Mann entfallen;

bei Batterien, Divisions- und Corps-Munitions-Parks aus einem Unterofficier (Vormeister) und sechs Kanonieren;

bei jedem selbständigen Train aus soviel Mann, dass, insofern besondere Vorschriften nicht eine Abweichung bedingen, auf je 50 Wagen — bei Feld-Verpflegs-Magazinen aber auf je 100 Wagen und bei Schlachtvieh-Depots auf je 100 Stück Schlachtvieh — ein Posten (auf jeden Posten ein Aufführer und drei Mann) entfällt.

Diese Parkwachen sind bei größeren Trainkörpern von Officieren zu commandiren und es ist ihnen die nöthige Zahl von Unterofficieren, wenn thunlich auch ein Hornist (Trompeter) beizugeben.

Die Parkwache stellt nach Anordnung des Lager-Commandanten auch die etwa erforderlichen Lagerwachen auf und ist in diesem Falle angemessen stärker zu halten.

Ist das Schlachtvieh mehrerer Artillerie- oder Trainkörper auf größerer Entfernung von den Fuhrwerken vereint, so ist für dasselbe nach Weisung des Lager-Inspections-Officiers von einer Parkwache ein Posten (eventuell eine Wache) beizustellen.

Die Parkwachen für Batterien werden von diesen, für die Artillerie-, Train-, Genie- und Pionnier-Reserve-, sowie für die Feld-Sanitäts-Anstalten von dem bei ihnen organisationsgemäß eingetheilten Personale, für die Feld-Verpflegs-Anstalten jedoch von den Stabs- (Etapen-) Truppen, eventuell vom nächsten Truppenkörper beigestellt.

Ist der Train einer Truppen-Division ganz oder theilweise vereinigt, so ist er durch die Stabstruppen, eventuell durch die ihm etwa zugewiesene Bedeckung zu bewachen. Das gleiche gilt für das bei der Truppen-Division zur Abgabe an die Truppen etwa angesammelte Schlachtvieh.

Verstärkung der Wachen.

Fällt der Lager-Haupt- (Park-) Wache und den Lagerwachen auch die unmittelbare Sicherung des Lagers gegen Überfälle zu, so sind sie angemessen stärker zu halten.

Bei isolirten Artillerie- und Trainkörpern sind in diesem Falle die zugewiesenen Bedeckungen zur Sicherung des Lagers zu verwenden.

Allgemeine Bestimmungen für Wachen.

209.

Abtheilen, Auf- und Abziehen.

Das Abtheilen, Auf- und Abziehen der Wachen, sowie das Aufführen und Ablösen der Posten findet im allgemeinen wie in Garnisonsorten statt.

Alle Wachen haben stets feldmäßig ausgerüstet zu sein.

Cavallerie zieht grundsätzlich zu Pferde auf.

Das Abtheilen erfolgt bei jedem Truppenkörper auf der Formirungs-Linie; wo keine solche vorhanden, auf dem vom Commandanten bezeichneten Platze.

Beim Aufziehen marschiren die neuen Wachen links seitwärts der alten auf.

Sobald die Wache bezogen ist, werden die Gewehre in Pyramiden angesetzt und hinter dieselben die Tornister gelegt.

Cavallerie formirt sich nach Punkt 180 in vier Glieder und sitzt ab. Sodann werden die Pferde angehalftert, abgezäumt und die Gurten nachgelassen.

Cavallerie-Posten stehen zu Fuß.

Für das Verhalten der Wachen und Posten im Lager gelten — insoweit nicht im nachstehenden Abänderungen getroffen sind — die gleichen Bestimmungen, wie in Garnisonsorten. 210. Verhalten.

Die Lager-Haupt- (Park-) Wache, die Lager- und Trainwachen, sowie die etwa im Innern des Lagers aufgestellten Ehren- und Stabswachen haben zur Handhabung der Militär- und Sanitäts-Polizei mitzuwirken.

Die Lager-Haupt- (Park-) Wache und die Lagerwachen lassen niemanden unbefugt sich aus dem Lager entfernen und gestatten den Zutritt in dasselbe nur den hiezu Berechtigten.

Cavallerie-Wachen und -Posten sitzen nur dann auf, wenn ein Einschreiten der Wache zu Pferde zweckentsprechend erscheint, Alarm, Feuerlärm, die Ablösung oder das Abrücken erfolgt.

Zur Leistung der Ehrenbezeigung treten nur die Lager-Haupt- (Park-) Wache und die etwa im Innern des Lagers aufgestellten Stabswachen, und zwar nur vor:

Der Allerhöchsten Herrschaft;

den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses;

den Generalen (vor Oberst-Brigadieren nur die eigene Stabswache);

den Fahnen der bewaffneten Macht und

Truppen, welche von Officieren mit gezogenem Säbel commandirt werden —

Ehrenwachen nur in den im Punkte 601 des I. Theiles unter b), c), g) und h) bezeichneten Fällen — unter das Gewehr.

In Feindesnähe unterbleibt das Schlagen (Blasen) des Spieles.

Von den Posten leisten nur die Schnarr- und die Ehrenposten die Ehrenbezeigung.

Verhalten während eines Gottesdienstes.

Während eines Gottesdienstes stehen alle Wachen unter Gewehr („Beim Fuß"), Front gegen den Altar und beobachten das gleiche Verhalten wie die Truppen. Die Posten behalten ihre ursprüngliche Front.

Rapporte.

Die für Garnisons-Wachen vorgeschriebenen Ablösungs- und Früh-Rapporte entfallen für alle im Lager befindlichen Wachen.

Besondere Bestimmungen.

211. Stabswachen.

Die Stabswachen haben bei den betreffenden Commanden die gebürenden Ehrenposten zu bestreiten und sind zur Bewachung der Kanzleien und — falls die Fuhrwerke nicht zu entfernt sind — auch zur Bewachung der letzteren bestimmt.

Sie müssen auf alle sich Nähernden ein sorgfältiges Augenmerk richten und Verdächtige sogleich anhalten.

Die Stabswache untersteht dem Platz-Commandanten des betreffenden Haupt- (Stabs-) Quartiers.

212. Lager-Hauptwache.

Die Lager-Hauptwache bildet den Mittelpunkt für den Lager-Wachdienst ihrer Truppe. An sie sind die Lagerwachen und die Trainwache der Truppe zunächst gewiesen.

Die Lager-Hauptwache nimmt die Front gegen das Außenfeld und unterhält einen Schnarrposten. Vier Schritte vor dem rechten Flügel ist die Fahne (fliegend) aufzupflanzen.

Auf der Lager-Hauptwache müssen die Quartiere der in der Nähe des Lagers befindlichen vorgesetzten Commandanten bekannt sein.

Alle von auswärts einlangenden Meldungen, Befehle und dienstlichen Mittheilungen sind von der Lager-Haupt-

wache in Empfang zu nehmen und, unter Beisetzung der Zeit des Anlangens, wie jener der Absendung, weiter zu befördern.

Kriegsgefangene, Arrestanten und andere von den Vorposten, Patrouillen und Wachen aufgegriffene Personen werden von der Lager-Hauptwache übernommen, und es sind hinsichtlich derselben die Weisungen des Truppen-Commandanten — wenn solche Personen aber nicht dem eigenen Truppenkörper angehören, jene des Lager-Commandanten — einzuholen.

Zur Visitirung der von ihr aufgestellten Wachen und Posten, sowie zur Handhabung der Militär- und Sanitäts-Polizei und — wo es nöthig ist — zur Sicherung gegen Überfälle entsendet der Commandant der Lager-Hauptwache, vornehmlich bei Nacht, sowohl innerhalb des Lagers, als auch im Bereiche desselben Patrouillen, zumal in die nahe gelegenen Gehöfte, Ortschaften und Gehölze.

Der Commandant der Lager-Hauptwache ist unmittelbar an seinen Truppen-Commandanten und sofern er niederer (rangjünger) als der Lager-Inspections-Officier (beziehungsweise die diesen Dienst versehende Inspections-Charge) ist, hinsichtlich der in dessen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten auch an letzteren gewiesen.

Von diesen Vorgesetzten empfängt er seine Befehle, an sie erstattet er die Meldungen über außerordentliche Vorfallenheiten.

213. Lagerwachen.

Die Lagerwachen schließen im Vereine mit der Lager-Hauptwache das Lager nach außen ab und haben sowohl das unbefugte Verlassen als Betreten desselben hintanzuhalten — wo es nöthig ist — auch das Lager gegen Überfälle zu schützen.

Eine Lagerwache, welche die Stelle der Lager-Hauptwache vertritt, hat auch verhältnismäßig den der letzteren zukommenden Dienst zu versehen.

Die Lagerwachen nehmen ihre Front nach außen und unterhalten je einen Posten.

Sie unterstehen dem Commandanten der Lager-Haupt- (Park-) Wache — wo eine solche nicht besteht, dem Commandanten der betreffenden Truppe — welchem sie alle außergewöhnlichen Vorfallenheiten mündlich melden lassen.

214. Trainwachen. Der Trainwache liegt die Bewachung der Munitions- und Train-Fuhrwerke ihrer Truppe nach den für Parkwachen geltenden Bestimmungen ob; sie stellt einen Posten beim Kassawagen auf und bewacht auch das bei der Truppe befindliche Schlachtvieh.

Die Trainwache untersteht dem Commandanten der Lager-Hauptwache — wo eine solche nicht besteht, dem Commandanten der betreffenden Truppe; alle außergewöhnlichen Vorfallenheiten sind sowohl dem genannten Commandanten als auch dem Train-Commandanten mündlich melden zu lassen.

Trainwachen der Stabstruppen, welche zur Bewachung der Fuhrwerke der Haupt- (Stabs-) Quartiere beigestellt werden, unterstehen dem Platz-Commandanten des betreffenden Haupt- (Stabs-) Quartiers.

215. Parkwachen. Die Parkwache verrichtet im allgemeinen den Dienst der Lager-Hauptwache und ist zugleich dort, wo ein besonderer Park-Inspections-Dienst nicht verrichtet wird, zur Bewachung des Parkes bestimmt. Sie nimmt Front gegen das Außenfeld und unterhält einen Schnarrposten.

Von der Parkwache sind nach Anordnung des betreffenden Artillerie- oder Train-Commandanten die zur Bewachung der Kassawagen und des Schlachtviehes erforderlichen Posten (Wachen), ferner dort, wo kein Park-Inspections-Dienst verrichtet wird, die zur Bewachung der Fuhrwerke erforderlichen Posten und eventuell — über Anordnung des Lager-Commandanten — auch Lagerwachen aufzustellen.

Die Parkwache untersteht dem Commandanten des betreffenden Artillerie- (Train-) Körpers, welchem alle Vorfallenheiten von Wichtigkeit sogleich mündlich gemeldet werden müssen.

Ist der Commandant der Parkwache niederer oder rangjünger als der Lager-Inspections-Officier, so ist er hinsichtlich der in dessen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten auch an letzteren gewiesen.

Für das Verhalten der Parkwache gelten die im §. 81 des I. Theiles gegebenen Bestimmungen.

Die von der Stabstruppe im Standorte des Haupt- (Stabs-) Quartiers beigestellten Parkwachen unterstehen auch dem Platz-Commandanten des betreffenden Haupt- (Stabs-) Quartiers.

§. 30.

Bereitschafts-Dienst.

216. Allgemeine Bestimmungen.

Im Lager ist nach Anordnung des Lager-Commandanten eine Bereitschaft in der durch den Zweck bedingten Stärke und Zusammensetzung zu unterhalten.

Zu diesem Dienste müssen stets ganze Abtheilungen oder Unterabtheilungen beziehungsweise Theile derselben befehligt und, falls eine erhöhte Kampfbereitschaft geboten ist,

an einem geeigneten Platze außerhalb des Raumes der lagernden Truppe bereit gehalten werden.

217. Verhalten der Bereitschaft.

Die Bereitschaft benimmt sich im allgemeinen nach §. 65 des I. Theiles.

Officiere und Mannschaft sind jedoch gerüstet, die Gewehre in Pyramiden angesetzt und hinter diesen die Tornister abgelegt; Cavallerie legt die Carabiner ab.

Von der Bereitschaft darf niemand den angewiesenen Platz verlassen.

Für das Abkochen ist, wenn nöthig, von dem Commandanten derjenigen Truppe, welche die Bereitschaft beistellt, eventuell vom Lager-Commandanten selbst das Erforderliche zu veranlassen.

Müssten die Pferde zur Weide oder zur Tränke geführt werden, so darf dies nur partienweise geschehen.

§. 31.

Militär- und Sanitäts-Polizei.

218. Im allgemeinen.

Die Militär- und Sanitäts-Polizei im Lager umfasst alle Verfügungen, welche zur Aufrechthaltung der militärischen Ordnung und aus Gesundheitsrücksichten im Lager getroffen werden müssen, sowie die Überwachung des Befolges derselben.

Sie muss von dem Lager-Commandanten namentlich dann, wenn der Lagerplatz von nachfolgenden Truppen benützt werden müsste, mit der größten Strenge gehandhabt werden, damit der Entstehung von Krankheiten oder Seuchen vorgebeugt werde und die Benützbarkeit des Lagerplatzes erhalten bleibe. Die Anregung zur Durchführung aller zu diesem Zwecke erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maß-

nahmen fällt in erster Linie den im Lager befindlichen Militär-Ärzten zu.

Im Innern des Lagers und in dessen unmittelbarer Nähe muss die größte Reinlichkeit herrschen. 219. Reinlichkeit.

Es ist strenge darauf zu sehen, dass zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse nur die Latrinen benützt werden.

Die Abfälle der Menage-Artikel sind in Gruben zu schaffen, welche gleich den Latrinen mindestens jeden zweiten Tag mit einer 20 Centimeter hohen Erdschichte überworfen und nach Thunlichkeit auch desinficirt werden müssen.

Der Pferdedünger ist zusammenzuscharren und baldmöglichst aus dem Lager zu entfernen, oder in tiefe Gruben zu versenken, welche sodann mit Erde bedeckt werden.

Wesentliche Sorgfalt erfordert die Reinhaltung der Brunnen und Quellen. Gewässer sind bloß auf die im Punkte 172 bestimmte Weise für die verschiedenen Zwecke auszunützen. 220.

Den in diesen Beziehungen getroffenen Anordnungen ist nach Bedarf durch Aufstellen von Posten Nachdruck zu geben.

Zum Schlachten des Viehes ist ein geeigneter, dem Lager nicht allzunaher Ort, womöglich an einem fließenden Wasser, zu bestimmen. Wo unfern des Lagers sich Schlachthäuser befinden, sind diese zu benützen. 221. Schlachten des Viehes.

Die Häute und das Unschlitt dürfen nicht in der Nähe des Lagerplatzes getrocknet, sondern sollen womöglich an Ort und Stelle veräußert, oder der nächsten Verpflegs-Anstalt oder Ortsgemeinde übergeben werden.

Gefallenes Vieh ist wenigstens 600 Schritte vom Lager entfernt, an den angewiesenen Plätzen mindestens

2 Meter tief zu vergraben. Das gleiche hat mit den nicht verwendeten Schlachtungs-Abfällen zu geschehen.

222. Marketender.

Die Marketender müssen mit genießbaren Lebensmitteln und guten Getränken versehen sein, beim Verkaufe richtiges Maß und Gewicht einhalten und dürfen niemanden ohne Erlaubnis beherbergen.

Die Überwachung der Marketender liegt in den Haupt- und Stabsquartieren den betreffenden Platz-Commandanten, bei den Truppen den Truppen-Commandanten ob, welche hiezu die Proviant-Officiere, eventuell Inspections-Officiere und nach Bedarf auch Ärzte verwenden.

Schlechte Artikel sollen — wo es angeht, nach vorheriger Untersuchung durch einen Arzt — auf Anordnung des Truppen- (Platz-) oder des Lager-Commandanten vernichtet werden.

223. Überwachung der Civil-Personen.

Es bildet eine besondere Pflicht der Inspections-Chargen, die im Lager verweilenden Civil-Personen zur Hintanhaltung von Spionagen und Unzukömmlichkeiten scharf zu beobachten und nach Umständen zur Legitimirung zu verhalten.

Verdächtige Personen sind anzuhalten und der Lager-Haupt- (Park-) Wache zu übergeben.

Hausirern und sonstigen herumziehenden Leuten, sowie liederlichen Personen darf der Eintritt in das Lager nicht gestattet werden. Werden solche dennoch darin betroffen, so sind sie auf die Lager-Haupt- (Park-) Wache zu führen.

Die zur Lager-Haupt- (Park-) Wache gebrachten Personen werden nach Anordnung des Lager-Commandanten entweder dem nächsten Platz- (Etapen-) Commando oder der Ortsbehörde zur weiteren Amtshandlung übergeben.

Nach der Retraite darf sich niemand im Lager aufhalten, der nicht hiezu befugt oder vom Lager-Commandanten besonders ermächtigt ist.

Die Intervalle zwischen den lagernden Truppen, sowie die Lagergassen bei Hütten- oder Zeltlagern müssen stets insoweit frei gehalten werden, dass die Communication nicht behindert wird. 224. Lagerordnung.

In Feindesnähe oder wenn Feuergefahr zu besorgen wäre, sollen Feuer gar nicht oder nur an verdeckten Orten angemacht werden. Feldschmieden sind zur Arbeit auf einem geeigneten Platze abseits aufzustellen.

Willkürliches Schießen im Lager und in dessen Nähe ist bei schärfster Strafe verboten.

Wenn das Wasser aus Ortschaften bezogen wird, ist jeder Abtheilung, soweit als thunlich, ein eigener Ortsabschnitt anzuweisen. Auch innerhalb dieser Bezirke soll dem Andrängen zu einzelnen Brunnen vorgebeugt werden.

Erscheint es zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendig, so sind in der Nähe von Lagerplätzen gelegene Ortschaften durch Wachen zu besetzen.

Jede ungerechtfertigte Schädigung der Culturen ist hintanzuhalten. 225.

Das Fällen von Holz darf nur an den hiefür zugewiesenen Plätzen stattfinden und es ist dabei mit der möglichsten Schonung — insbesondere von Fruchtbäumen — vorzugehen.

§. 32.

Signale.

Im Lager werden alle Signale durch den Spielmann der Lager-Haupt- (Park-) Wache gegeben. 226. Geben der Signale.

Bei Annäherung der Allerhöchsten Herrschaft, eines Mitgliedes des Allerhöchsten Kaiserhauses oder eines vorgesetzten Generals jedoch hat ein Spielmann jener Abtheilung, bei welcher der Ankommende zuerst bemerkt wird, das vorgeschriebene Avertissement-Signal zu blasen (schlagen), welches sodann auf der Lager-Haupt- (Park-) Wache abzunehmen ist.

227. Aviso-Signal. Wenn mehrere Truppenkörper auf einem Platze vereint lagern, so hat jedem Signal, welches die ganze im Lager befindliche Truppe betrifft, das Aviso „dreimal Habt Acht" (drei Wirbel), jedem Signal, welches nur einen Truppenkörper betrifft, dessen (Regiments-) Ruf voranzugehen.

228. Retraite in Begleitung von Musik. Soll auf Anordnung des Lager-Commandanten die Retraite in Begleitung von Musik erfolgen, so versammelt sich letztere mit den Tambouren (Hornisten) bei der hiefür bezeichneten Lager-Hauptwache, benimmt sich im allgemeinen wie es im §. 27 des I. Theiles vorgeschrieben ist, und beendigt die Retraite bei der vorerwähnten Lager-Hauptwache.

229. Feindesnähe. In der Nähe des Feindes darf außer „Alarm" kein Signal gegeben werden.

§. 33.

Lager-Visitirung.

230. Lager-Visitirung. Kommt die Allerhöchste Herrschaft, ein Mitglied des Allerhöchsten Kaiserhauses oder ein Vorgesetzter, welcher höher (rangälter) als der Lager-Commandant ist, in das Lager, so gibt der Spielmann der Lager-Haupt- (Park-) Wache, sofern es mit Rücksicht auf einen wirklichen oder angenommenen Gegner zulässig erscheint, das im Exercir-

Reglement für die Ankunft des Betreffenden vorgeschriebene Avertissement-Signal.

Der Lager-Commandant und sein Inspections-Organ melden sich bei dem Ankommenden; desgleichen die übrigen selbständigen Commandanten und ihre Inspections-Organe, sobald der Visitirende in ihrem Bereiche erscheint.

Die Truppen verbleiben bei ihrer Beschäftigung.

231. Standlager.

Bei der angesagten Visitirung eines Standlagers ist sich in ähnlicher Weise wie bei angesagten Quartier-Visitirungen zu benehmen.

§. 34.

Verhalten bei einem Alarme.

232. Anordnung der Alarmirung. Alarm-Signal.

Zur Alarmirung der lagernden Truppe dient das vorgeschriebene Alarm-Signal, welches auf Anordnung des Lager-Commandanten — in besonders dringenden Fällen auch auf Befehl des Lager-Inspections-Officiers oder des Commandanten einer Lager-Haupt- (Park-) Wache — gegeben wird. Das Alarm-Signal ist von sämmtlichen Spielleuten abzunehmen und so oft als nöthig zu wiederholen.

Für besondere Fälle, zumal zur Alarmirung größerer nicht auf einem Lagerplatze vereinigter Körper, können auch Kanonenschüsse, Signal-Raketen, Feuersignale u. d. gl. als Alarm-Zeichen festgesetzt werden, bei deren Wahrnehmung sofort in der vorbezeichneten Weise Alarm zu blasen (schlagen) ist.

233. Verhalten bei einem Alarme.

Auf das Alarm-Signal muss mit aller Beschleunigung und in voller Ausrüstung ausgerückt werden. Hiebei ist — wenn nicht ausnahmsweise ein anderer Alarm-Platz bestimmt worden — mit dem ersten Gliede der vordersten Abtheilung

oder der Front auf der Formirungs-Linie Aufstellung zu nehmen.

Außerhalb des Lagers Befindliche haben sofort dahin zurückzukehren.

Alles, was während des Marsches zum Train gehört, begibt sich zu demselben.

Die Fahne wird vom Adjutanten jenes Bataillons abgeholt, bei welchem sie eingetheilt ist.

Die Lager-Haupt- (Park-) Wache und die Lagerwachen, ferner die Stabs- und die Trainwachen bleiben insolange stehen, bis der Lager-Commandant ihr Einziehen anordnet oder sie werfen sich erforderlichenfalls mit der Lager-Bereitschaft dem Feinde entgegen; die Park-Inspectionen rücken zu ihrer Truppe ein.

Es ist mit Strenge darauf zu halten, dass Ordnung und Stille herrsche, und niemand Verfügungen treffe, zu welchen er nicht befugt ist.

egenheiten der Officiere.

Die Officiere sehen bei ihren Truppen nach, ob alles kampfbereit sei und benehmen sich bei ihren Vorkehrungen mit Ruhe, Kaltblütigkeit und Energie.

§. 35.

Gottesdienst.

234. richtung des Altars.

Soll im Lager Gottesdienst gehalten werden, so ist auf einem hiezu geeigneten Platze unter einem Zelte oder Schutzdache ein Altar zu errichten.

235. nehmen der Truppen.

Die gesammte Truppe (Cavallerie, Feld-Artillerie und Trainkörper in der Regel zu Fuß) rückt zum Gottesdienste aus und stellt sich — Front gegen den Altar — nach den hiefür getroffenen Anordnungen auf.

Im übrigen ist das gleiche Verhalten zu beobachten, wie bei einem Gottesdienste in Garnisonsorten.

Während des Gottesdienstes ist von den zurückgebliebenen Inspections-Officieren darauf zu sehen, dass im Lager Ruhe herrsche.

§. 36.

Abrücken aus dem Lager.

236. Sanitäre Maßnahmen.

Vor dem Abrücken aus dem Lager hat im Sinne des Punktes 218 alles zu geschehen, was nothwendig ist, um der Entstehung von Krankheiten und Seuchen vorzubeugen und die weitere Benützbarkeit des Lagerplatzes sicherzustellen. Hiezu gehört vor allem, dass die Latrinen und die Gruben für die Abfälle verschüttet, nach Thunlichkeit auch desinficirt und der Lagerplatz entsprechend gereinigt werde.

Anzünden der Lagerhütten.

Das Anzünden der Lagerhütten oder der zurückbleibenden Gegenstände darf nur dann, wenn es durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist und nur auf Befehl des Lager-Commandanten geschehen.

Abrücken.

Das Abrücken aus dem Lager erfolgt in der im §. 3 vorgeschriebenen Weise.

Einrücken der Ordonnanzen.

Sämmtliche Ordonnanzen haben, sobald aus dem Lager aufgebrochen wird, zu ihrer Truppe einzurücken.

XVIII. Abschnitt.

Cantonirungen.

§. 37.

Allgemeine Bestimmungen.

237. emeiner der Canto- ungen.

Cantonirungen haben den Zweck, Truppen — nach operativen oder taktischen Anforderungen vereint — derart unterzubringen, dass sie gegen die Einflüsse der Witterung möglichst geschützt sind.

Die Bequemlichkeit, welche die Truppe in Cantonirungen findet, hängt von dem Verhältnisse der Truppenstärke zur Ausdehnung des zugewiesenen Cantonirungs-Bereiches und von der Zahl, Größe und Wohlhabenheit der in diesem Bereiche befindlichen Ortschaften ab. Sie wird verhältnismäßig bei länger dauernden Cantonirungen und entfernt vom Gegner am größten sein können und bei der Annäherung an den Feind in dem Maße abnehmen müssen, als es die Nothwendigkeit einer größeren Gefechtsbereitschaft erheischt.

238. b-Cantoni- en, Ort- ftslager.

Bei Cantonirungen, welche nach zurückgelegtem Marsche in der Absicht bezogen werden, die Bewegung am nächsten Tage fortzusetzen — Marsch-Cantonirungen — wird sich in der Regel, um die Marschleistungen einzelner Truppen nicht erheblich zu steigern, damit begnügt werden müssen, nur

die an und zunächst der Marschlinie gelegenen Ortschaften zur Unterbringung der Truppen zu benützen.

Diese Cantonirungen werden daher zumeist den Charakter von Noth-Unterkünften annehmen und in denjenigen Fällen, in welchen auch bei einer solchen Anordnung nicht alle zur Unterbringung in einem Orte bestimmten Truppen unter Dach gebracht werden könnten, so durchgeführt werden, dass den im Freien verbleibenden Truppen (Truppentheilen) unter Aufrechthaltung ihres taktischen Verbandes im Orte oder zunächst desselben Lagerplätze zugewiesen werden — Ortschaftslager. Eine solche Anordnung bietet die Möglichkeit, durch Benützung der Hilfsmittel des Ortes mehr als im gewöhnlichen Lager für die Schonung der Truppe vorzusorgen; sie erheischt jedoch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin strenge militär-polizeiliche Maßnahmen.

Bei einer zweckmäßigen Anordnung der Ortschaftslager wird sich in der Regel ein genügender Grad von Gefechtsbereitschaft erzielen lassen. Sie sollen daher zur Schonung der Truppen auch in Feindesnähe nach Thunlichkeit angewendet werden.

239. Sicherung.

Cantonirende Truppen (Trains) werden nach den Bestimmungen des XIX. Abschnittes gesichert.

§. 38.

Anordnungen für das Beziehen der Cantonirung.

240. Cantonirung von längerer Dauer.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Cantonirungen erfordern besondere Anordnungen, welche von den Commandanten in der durch die Umstände gebotenen und zulässigen Ausdehnung zu treffen sind. Diese Anordnungen erstrecken

sich bei Cantonirungen auf längere Dauer hauptsächlich auf:

a) Die Zuweisung der Cantonirungs-Räume und — sofern es nicht den Unter-Commandanten überlassen bleiben soll — auch auf die Vertheilung der Truppen in denselben;
b) die Sicherung der Cantonirung;
c) die Verpflegung der Truppen;
d) die Sanitäts-Maßregeln;
e) die Communicationen, sowie die Verkehrs- und Verbindungsmittel überhaupt;
f) das Verhalten bei einem Alarme;
g) die Handhabung der Militär-Polizei.

241. Zu a). Die Zuweisung der Cantonirungs-Räume erfolgt nach operativen oder taktischen Rücksichten. Bei Vertheilung der Truppen im Cantonirungs-Bereiche ist der taktische Verband thunlichst zu wahren.

In Feindesnähe muss auf die wechselseitige Unterstützung der einzelnen Waffen Bedacht genommen werden; Artillerie und Trains sind dann, insoweit es zu ihrer Sicherung nothwendig ist, im Vereine mit Fußtruppen oder Cavallerie und mehr in der Mitte des Cantonirungs-Bereiches unterzubringen, — selbst Cavallerie soll, wenn sie in vorderster Linie sein muss, gemeinschaftlich mit Fußtruppen cantoniren.

Sonst ist der Bequemlichkeit der Truppen und den Bedürfnissen der einzelnen Waffen möglichst Rechnung zu tragen und es sind — um die Quartiere und Stallungen gleichmäßig zu verwerten — die berittenen Waffen auf die Fußtruppen zu vertheilen.

Der Train wird in der Regel mit seiner Truppe vereint.

Stäbe sind möglichst dort zu bequartieren, wo es zur raschen Vermittlung des dienstlichen Verkehrs — in Landesnähe insbesondere zum schnellen Ertheilen der Dispositionen — am zweckmäßigsten erscheint.

Für die Verpflegung sind in erster Linie die in den Cantonirungs-Bereichen aufbringbaren Verpflegs-Artikel zu benützen. Zu c).

Reichen diese nicht aus, so ist der Zuschub der erforderlichen Artikel wenn thunlich mittels Eisenbahn oder Schiff zu den im Bereiche der einzelnen Körper etablirten Feld-Verpflegs-Anstalten einzuleiten.

Die Sanitäts-Maßregeln beziehen sich hauptsächlich auf die Benützung der vorhandenen stabilen Militär- und Civil-Heilanstalten, eventuell auch auf die Errichtung solcher Anstalten, auf die Etablirung und Zuweisung der Feld-Sanitäts-Anstalten, auf die Errichtung von Marodenzimmern bei den einzelnen Truppen, den Abschub der Kranken aus dem Cantonirungs-Bereiche und auf die Regelung der Militär-Sanitäts-Polizei. Zu d).

Die zur Erleichterung des Verkehrs, namentlich mit Hinblick auf die Möglichkeit einer raschen Concentrirung erforderlichen Communicationen sind herzustellen und die vorhandenen Verkehrs- und Verbindungsmittel durch Errichtung neuer Telegraphen-Linien, Eröffnung neuer Telegraphen- oder Postämter, Etablirung von Ordonnanz-Cursen, eventuell auch durch Einrichtung eines zweckmäßigen Signal-Dienstes u. d. gl. insoweit zu vervollständigen, als es die rasche und sichere Vermittlung des dienstlichen Verkehrs erheischt. Zu e).

Die Eisenbahn-, Schiffahrt- und Telegraphen-Linien, sowie die sonstigen in Betracht kommenden Verkehrs- und Verbindungsmittel sind, wenn nöthig, auch gegen feindliche Unternehmungen zu sichern.

Das Post- und Telegraphenwesen ist dem militärischen Bedürfnisse entsprechend zu regeln.

Zu f). Um die Truppen eines Cantonirungs-Bereiches rasch concentriren zu können und das allgemeine Verhalten bei einem Alarme zu regeln, hat der Commandant eine Instruction zu erlassen, welche hauptsächlich Folgendes zu enthalten hat:

1. Die Sammelplätze der einzelnen Gruppen und die Wege, welche die Truppen dahin einzuschlagen haben;
2. das Alarmzeichen (Punkt 232);
3. welche Objecte zu besetzen sind und welchen Truppen dies zukommt;
4. das Verhalten der Eisenbahn-, Schiffahrt-, Telegraphen- und Postämter u. d. gl., der Trains und Anstalten; ferner die Maßregeln zu deren Schutz.

Die Unter-Commandanten haben im Sinne dieser Instruction und des §. 41 die nöthigen Detail-Anordnungen zu treffen.

Zu g). Für die Anordnungen hinsichtlich der Handhabung der Militär-Polizei sind die im §. 40 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Marsch-Cantonirungen (Ortschaftslager).

242. Bei Marsch-Cantonirungen (Ortschaftslagern) werden die vorstehenden Anordnungen nur insoweit zu treffen sein, als es mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und die Kürze der Zeit nothwendig oder zulässig erscheint. Die

Festsetzung der Alarmplätze seitens der einzelnen Militär-Stations-Commandanten darf jedoch nie unterlassen werden.

243. Vorbereitung der Cantonirung.

Zur Vorbereitung der Cantonirung sind, wenn thunlich, von den größeren Armeekörpern quartierregulirende Generalstabs-Officiere mit den nöthigen Gehilfen (eventuell auch mit ärztlichen und Intendantur-Organen) — von den Haupt- und Stabsquartieren, Truppen und Anstalten die nach §. 2 bestimmten Quartierregulirenden und Quartiermacher vorauszusenden.

Die quartierregulirenden Generalstabs-Officiere ertheilen nach Maßgabe der ihnen von ihrem höheren Commando zugekommenen Directiven den Quartierregulirenden (Quartiermachern) der Haupt- und Stabsquartiere, Truppen und Anstalten die für die Detail-Ausmittlung erforderlichen Weisungen und melden die getroffenen Vorbereitungen sobald als möglich ihrem vorgesetzten Commando, welches sodann die Anordnungen für das Beziehen der Cantonirung gibt.

Treffen Truppen und Anstalten jedoch vor dem betreffenden höheren Commando im Cantonirungsbereiche ein, oder könnten ihnen die für das Beziehen der Cantonirung erforderlichen Befehle überhaupt nicht rechtzeitig gegeben werden, so haben die quartierregulirenden Generalstabs-Officiere im übertragenen Wirkungskreise die für das Beziehen der Cantonirung unerläßlichen Weisungen selbst zu ertheilen.

Die Quartierregulirenden (Quartiermacher) der Haupt- und Stabsquartiere, sowie der Truppen und Anstalten haben im Sinne der vom quartierregulirenden Generalstabs-

Officier, beziehungsweiſe von ihrem Commando erhaltenen Weiſungen die ihnen nach §. 2 zufallenden Detail-Vorkehrungen zu treffen.

Wenn mehrere Truppen in einem Orte zu cantoniren haben, ſo ſind ihnen die Ortsabſchnitte zuzuweiſen und dieſe (eventuell auch die Gaſſen und Häuſer) durch Aufſchriften oder in ſonſt leicht erkennbarer Weiſe zu bezeichnen. Wo nöthig, ſind auch Wegweiſer anzubringen.

Können nicht alle zur Unterbringung in einem Orte beſtimmten Truppen unter Dach gebracht werden, ſo ſind von den Quartierregulirenden (Quartiermachern) auch die erforderlichen Lagerplätze auszumitteln. Der nach Punkt 247 zur Führung des Militär-Stations-Commandos berufene Befehlshaber beſtimmt ſodann, welche Truppen zu cantoniren und welche zu lagern haben, oder er weist jeder unterſtehenden Truppe einen Ortsabſchnitt zu und überläſst es den betreffenden Unter-Commandanten, zu entſcheiden, welche Theile ihrer Truppe lagern und welche cantoniren.

244. In Feindesnähe, ſowie in allen denjenigen Fällen, in welchen Quartierregulirende (Quartiermacher) nicht vorausgeſendet werden können, ſind die Cantonirungen in ähnlicher Weiſe wie Nothunterkünfte (Punkt 22) vorzubereiten.

245. Beziehen. Damit Cantonirungen (Ortſchaftslager) ohne unnöthige Verzögerung bezogen werden können, ſind von den einzelnen Commandanten die für das Beziehen nöthigen Anordnungen — von den nach Punkt 247 zur Führung des Militär-Stations-Commandos Berufenen auch die für den Dienſt und das Verhalten in der Station (im Ortſchaftslager) erforderlichen Detail-Verfügungen — thunlichſt noch vor dem Einrücken zu treffen.

Das Beziehen der Cantonirung erfolgt unter Berücksichtigung der durch die Verhältnisse gebotenen Vorsichtmaßregeln nach §. 10.

Hat in Feindesnähe nicht schon eine Truppe den Ort passirt, so gilt als Regel, dass die Colonne erst dann einrückt, bis die Sicherungstruppen den Ort passirt (durchsucht) haben.

Hinsichtlich der in Cantonirungs-Stationen (im Ortschaftslager) aufzustellenden Wachen und Posten, sowie der zu unterhaltenden Bereitschaft enthält der §. 39 die erforderlichen Bestimmungen.

Nach dem Beziehen der Cantonirung sind die nach §. 39 beizustellenden Ordonnanzen zu entsenden; ferner ist alles Nöthige hinsichtlich des Abkochens und der Pferdewartung, zur Ergänzung der Verpflegs- und Munitions-Vorräthe, sowie zum Instandsetzen des Materiales zu veranlassen. Auch ist mit der etwa nöthigen Einrichtung der Cantonirung zu beginnen. 246.

§. 39.

Commando und Dienst in Cantonirungen.

In jeder Cantonirungs-Station (jedem Ortschaftslager) führt der nach Punkt 439, beziehungsweise 448 des I. Theiles hiezu berufene Officier das Militär-Stations-Commando. 247. Militär-Station Commando.

Der Militär-Stations-Commandant hat, außer den ihm sonst zukommenden Rechten und Pflichten, hinsichtlich der im §. 38 festgesetzten Vorkehrungen im Sinne der höheren Befehle die erforderlichen Detail-Anordnungen zu treffen. Hieher gehören bei Ortschaftslagern auch alle die-

jenigen Verfügungen, welche nothwendig sind, um den Lager- und Cantonirungs-Dienst in Einklang zu bringen, insbesondere die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Festsetzung der von den lagernden Truppen etwa zu unterhaltenden Wachen und Bereitschaften u. d. gl.

In Marsch-Cantonirungen (Ortschaftslagern) entfällt die Einsendung der Früh-Rapporte seitens der Truppen (Anstalten) an das Militär-Stations-Commando.

Commando.

Bei länger dauernden Cantonirungen ist in jeder größeren Station, sofern sich nicht schon ein Platz-Commando daselbst befindet, ein solches aufzustellen, oder ein Stations-Officier zu bestimmen.

Die Commandirung und Überwachung des Cantonirungs- (Wach-, Bereitschafts- und Inspections-) Dienstes fällt den Platz-Commanden nur in denjenigen Fällen zu, in welchen der Militär-Stations-Commandant nicht einen Truppen-Commandanten mit der Leitung dieses Dienstes betraut.

248.

Der Dienstbetrieb findet im allgemeinen wie in Garnisonsorten statt.

stbetrieb im jemeinen. ppen- und rnisons- pections- Dienst.

Die im I. Theile gegebenen Bestimmungen über den Truppen- und Garnisons-Inspections-Dienst finden auch während der Cantonirung analoge Anwendung.

Truppenkörper (Abtheilungen), welche bei Anwendung des Ortschaftslagers lagern müssen, benehmen sich, insoweit vom Militär-Stations-Commandanten nicht anderweitige Bestimmungen getroffen wurden, wie im Lager.

chdienst.

In jeder Cantonirungs-Station ist eine Stations- (Haupt-) Wache zu unterhalten, deren Stärke den jeweiligen Verhältnissen angemessen zu bestimmen ist.

Zur Handhabung der Militär-Polizei, Beobachtung von Alarm-Zeichen und, wenn es nothwendig ist, auch zum Schutze gegen den Feind sind an den Ortsausgängen und wichtigen Punkten nach Bedarf Cantonirungs-Wachen oder -Posten aufzustellen und die erforderlichen Patrouillen zu entsenden.

Auf der Stations- (Haupt)- Wache soll eine Quartier-Liste vorhanden sein, aus welcher entnommen werden kann, wo die höheren Befehlshaber, Kanzleien und Anstalten untergebracht sind.

Die Beistellung der Ehrenwachen (Ehrenposten), Stabswachen, Train- und Parkwachen erfolgt nach §. 29.

Für das Verhalten der Wachen und Posten gelten die gleichen Bestimmungen, wie in Garnisonsorten; die Cantonirungs- und die Trainwachen treten nicht unter das Gewehr; von den Posten leisten nur die Schnarr- und die Ehrenposten die Ehrenbezeigung.

In Marsch-Cantonirungen (Ortschaftslagern) treten die Stations- (Haupt-) Wache, sowie die Stabswachen zur Leistung der Ehrenbezeigung nur vor:

Der Allerhöchsten Herrschaft;

den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses;

den Generalen (vor Oberst-Brigadieren nur die eigene Stabswache);

den Fahnen der bewaffneten Macht und

Truppen, welche von Officieren mit gezogenem Säbel commandirt werden —

Ehrenwachen nur in den im Punkte 601 des I. Theiles unter b), c), g) und h) bezeichneten Fällen — unter das Gewehr.

In Feindesnähe unterbleibt das Schlagen (Blasen) des Spieles.

In Marsch-Cantonirungen (Ortschaftslagern) entfallen die für Garnisons-Wachen vorgeschriebenen Ablösungs- und Früh-Rapporte für alle Wachen.

reitschafts-Dienst. Bereitschaften sind nach §. 30 zu unterhalten. Sie müssen in Feindesnähe stets in geeigneten Localitäten (Alarm-Quartieren) vereint gehalten werden.

rdonnanz-Dienst. Hinsichtlich des Ordonnanz-Dienstes gelten die im §. 28 gegebenen Bestimmungen. Überdies ist zur Stations- (Haupt-) Wache von jeder selbständigen Truppe und Anstalt je ein Soldat als Ordonnanz zu commandiren. Die Beistellung von Ordonnanzen zum Militär-Stations-Commando ist von diesem nach Bedarf zu veranlassen.

Besondere stimmung. In Marsch-Cantonirungen (Ortschaftslagern) findet der im VIII. Abschnitte des I. Theiles vorgeschriebene Empfang nicht statt; auch entfällt die Beistellung von Ordonnanz-Officieren und Ordonnanz-Unterofficieren. Für länger dauernde Cantonirungen dagegen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Garnisonsorte.

249. fernen aus ntonirungs-Station. Das Entfernen aus der Cantonirungs-Station (dem Ortschaftslager) darf außer Dienst nur nach Ermessen des Militär-Stations-Commandanten stattfinden.

Für das Ertheilen der Erlaubnis und das Ausstellen von Erlaubnisscheinen gilt das im Punkte 195 Gesagte.

250. ngen u. d. gl. Für das Herbeiholen von Wasser, Holz, Stroh und Lebensmitteln, für Requisitionen und Fouragirungen, sowie für das Weiden und Tränken der Pferde finden die im §. 26 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

251. Signale. In Marsch-Cantonirungen (Ortschaftslagern) in der Nähe des Feindes darf außer „Alarm" kein Signal gegeben werden.

§. 40.

Militär- und Sanitäts-Polizei.

252. Im allgemeinen.

Die Handhabung der Militär- und Sanitäts-Polizei obliegt im Cantonirungs-Bereiche dem Commandanten der cantonirenden Truppen, in den einzelnen Stationen (Ortschaftslagern) den Militär-Stations-Commandanten, welche hiezu die Platz-Commanden, nach Umständen auch andere Organe verwenden.

253. Militär-Polizei.

In kriegerischen Verhältnissen haben in Bezug auf die Militär-Polizei nachstehende außerordentliche Maßregeln in Wirksamkeit zu treten:

Zur Hintanhaltung von Spionage sind die Einwohner im allgemeinen, vornehmlich aber die mit den Truppen in Berührung kommenden Civil-Personen, sorgsam zu überwachen. Jede nicht im Cantonirungs-Bereiche ansässige Civil-Person hat, wenn sie daselbst verweilen will, mit einem vom Militär-Stations- oder einem höheren Commando, beziehungsweise von der Generalstabs- (Detail-, Militär-) Abtheilung ausgestellten oder vidirten Passe — jede im Gefolge der Armee befindliche Civil-Person mit der vorgeschriebenen Legitimation — versehen zu sein. Alle Passanten — Officiere nicht ausgenommen — sind nach Umständen zur Legitimirung zu verhalten. Verdächtige Personen gleichwie solche, welche bei einem Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates betroffen werden, müssen angehalten, vernommen und erstere erforderlichenfalls dem nächsten Haupt- oder Stabsquartiere, letztere unbedingt dem nächsten Militär-Gerichte zur weiteren Amtshandlung übergeben werden.

Unausgesetzte Aufmerksamkeit ist dem Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Schiffahrtverkehre zuzuwenden, insbesondere sind die Post-Stations-Plätze, Bahnhöfe und Landungsplätze sowohl in Bezug auf die Reisenden, als auf das Betriebs-Personal strengstens überwachen zu lassen.

Privat-Telegramme bedürfen zur Absendung der Vidirung des Militär-Stations-Commandanten, bei höheren Commanden des betreffenden Generalstabs-Chefs.

Im Feindeslande sind auch alle Postsendungen unter militärische Controle zu stellen, die Post ist überhaupt gleich in Beschlag zu nehmen und nöthigenfalls der Postverkehr, selbst nach den vom Feinde nicht besetzten Gegenden, ganz einzustellen.

Besondere Anordnungen für das Verhalten der Bewohner müssen öffentlich kundgemacht werden.

Im Feindeslande dürfen sich die Bewohner nur mit Bewilligung des Militär-Stations- (Platz-) Commandos zeitweilig aus der Station entfernen. Personen, welche diese Bewilligung erhalten haben, sind mit Erlaubnisscheinen zu versehen.

Für die Aufrechthaltung der Ordnung ist eventuell im Vereine mit den Civil-Behörden vorzusorgen, nach Umständen auch bezüglich der Beleuchtung der Straßen und Plätze das Erforderliche zu veranlassen.

Böswilligen Einwirkungen zur Erregung der Bevölkerung wider die bewaffnete Macht, zumal durch die Presse, ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten und jeder größere Zusammenfluss von Menschen hintanzuhalten.

Die Sperrstunde für öffentliche Localitäten muss in den Stationen geregelt werden.

Nach Umständen ist das Läuten der Glocken, in Gebirgsgegenden das Rufen von Berg zu Berg, sowie die Anwendung sonstiger zur Verständigung dienender Zeichen zu untersagen, desgleichen muss, zur Vermeidung falscher Alarmirungen, die Ausübung der Jagd — der Civil-Bevölkerung das Schießen überhaupt — verboten werden.

In Feindesnähe ist den Ortsbewohnern strenge aufzutragen, dass sie bei einem Alarme in den Häusern bleiben und nachts die Fenster beleuchten.

Hinsichtlich der Entwaffnung der Bevölkerung im Feindeslande ist nach den Weisungen des Armee-Commandos vorzugehen.

Den Einwohnern ist Schutz gegen Plünderung, Erpressungen, ungebürliche Beistellungen oder andere Gewaltthätigkeiten zu gewähren, und sind wenn nöthig Schutzwachen beizustellen.

In sanitäts-polizeilicher Hinsicht sind alle jene Anordnungen zu treffen, welche zur Hintanhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse nothwendig erscheinen. 254. Sanitäts-Polizei

Die Anlage von Latrinen ist nach Bedarf zu veranlassen.

Plätze und Gassen müssen rein gehalten werden.

Es ist Sorge zu tragen, dass den Truppen nur gute Lebensmittel feilgeboten werden.

Insofern es die Anzahl und Beschaffenheit der vorhandenen Brunnen (Cisternen) erheischt, sind diese den Truppen dem Bedarfe gemäß zuzuweisen und, zur Aufrechthaltung der Ordnung wie zur Überwachung der Reinlichkeit, bei denselben Posten aufzustellen.

Wird das Fleisch aus Civil-Schlächtereien bezogen, so ist das Schlachtvieh, wenn thunlich, durch einen Thierarzt untersuchen zu lassen.

Die Sanitäts-Polizei muss mit der größten Strenge gehandhabt werden, damit der Entstehung von Krankheiten oder Seuchen vorgebeugt werde.

Von dem selbst nur vereinzelten Auftreten ansteckender Krankheiten bei den Bewohnern, sowie von dem Ausbruche einer Thierseuche ist sofort die Meldung zu erstatten.

255. Wirkung der I-Behörden.

In allen polizeilichen Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis der Civil-Behörden berühren, ist zunächst mit denselben das Einvernehmen zu pflegen.

In Feindesland sind diese Behörden zur energischen Fortsetzung ihrer Thätigkeit aufzufordern und bei Ausübung ihrer Amtspflichten zu unterstützen, zugleich aber sorgfältig zu überwachen; hiebei sollen ihnen nur jene Änderungen, Beschränkungen und Erfordernisse vorgeschrieben werden, welche die Verhältnisse erheischen.

Falls die Civil-Behörden zu fungiren aufgehört hätten, ist bis zu deren Wiedereinsetzung die Durchführung der im militärischen Interesse gelegenen polizeilichen Maßregeln mit Hilfe hiezu geeigneter Bewohner zu sichern.

§. 41.

Alarmirungen.

256. Allgemeine Larmirung.

Nur der oberste Befehlshaber hat das Recht, die allgemeine Alarmirung der Truppen des Cantonirungs-Bereiches anzuordnen.

Wo es geboten erſcheint, muſs der Befehl hiezu gleichzeitig mit dem Alarm-Zeichen, wenn thunlich telegraphiſch, ſonſt ſchriftlich ertheilt werden.

b) Alarmirung in den einzelnen Cantonirungs-Stationen (Ortſchaftslagern).

Die Alarmirung in den einzelnen Cantonirungs-Stationen (Ortſchaftslagern) erfolgt wie in Garniſonsorten. Zu derſelben ſind bloß die Militär-Stations-Commandanten — in Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt, jedoch auch die im Garniſons-Inſpections-Dienſte Stehenden (wo keine ſolchen fungiren, die Truppen-Inſpections-Officiere) und die Commandanten der Stations- (Haupt-) Wachen — befugt.

Mittels der Alarm-Dispoſition ſind auch die beſonderen Verhaltungen für Trains und Anſtalten, gleichwie die Maßnahmen zu deren Sicherung zu regeln.

XIX. Abschnitt.

Aufklärungs- und Sicherungsdienst. Streif-Commanden.

A. Aufklärungsdienst.

§. 42.

Allgemeine Bestimmungen.

257. Zweck. Der Aufklärungsdienst bezweckt die Aufklärung über den Feind, über das Terrain oder über sonst militärisch wichtige Gegenstände.

258. Mittel. Als Mittel zu diesem Zwecke dient die Entsendung von Patrouillen, Nachrichten-Patrouillen, Nachrichten-Detachements — in größeren Verhältnissen von selbständigen Cavallerie-Körpern, denen unter Umständen auch Jägertruppen oder Infanterie beigegeben werden — und von Kundschaftern, sowie das Befragen von Kriegsgefangenen, Deserteuren und Civil-Personen.

Zudem können Postsendungen (Zeitungen, Briefe und sonstige Schriftstücke), sowie die jüngsten Postacten, die Register über die abgegangenen und eingelaufenen Telegramme, die letzten Schriftstücke der Behörden, eventuell auch die Correspondenzen und Aufzeichnungen einflussreicher Persönlichkeiten wichtige Aufschlüsse geben, weshalb die-

selben im Feindeslande, insoweit es Zeit und Umstände gestatten, in Beschlag zu nehmen sind.

Die mit Beschlag belegten Gegenstände sind durchzusehen und die wichtigeren durch die vorgesetzten Commanden dem Armee-Commando einzusenden, alle übrigen aber zurückzustellen. Gebricht es an Zeit, so ist das gesammte Material unter Bezeichnung des Eigenthümers dem Armee-Commando zu übermitteln.

259. Verwendung der Waffen zum Aufklärungsdienste.

Der Aufklärungsdienst fällt hauptsächlich der Cavallerie zu.

Wo Cavallerie nicht zur Verfügung steht oder mit Rücksicht auf die Terrain- oder sonstigen Verhältnisse nicht verwendet werden kann, ist der Aufklärungsdienst innerhalb räumlich beschränkterer Grenzen von den Fußtruppen zu versehen. Letztere werden zu diesem Dienste auch dann beigezogen, wenn — wie namentlich bei den Sicherungstruppen — eine Vervollständigung des durch die Cavallerie betriebenen Aufklärungsdienstes geboten erscheint.

260. Leitung des Aufklärungsdienstes.

Jeder Commandant einer selbständig auftretenden Truppe — in größeren Verbänden auch jeder Colonnen- (Gruppen-) Commandant — hat die Verpflichtung, sich nach Maßgabe des Bedarfes und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Aufklärung über den Gegner und über das Terrain, in welchem er zu wirken berufen ist, zu verschaffen. Ihm fällt daher auch die Leitung des hiezu erforderlichen Aufklärungsdienstes — falls höhere Weisungen ergangen sind, nach diesen — zu.

Sicherungstruppen klären in der Regel nur insoweit auf, als es zu ihrer taktischen Sicherung nothwendig ist.

Nachrichten-Patrouillen (-Detachements) sind von ihnen nur über besonderen Befehl zu entsenden.

Die Verwendung selbständiger Cavallerie-Körper zum Aufklärungsdienste fällt demjenigen höheren Commando zu, dem diese Körper unterstehen.

§. 43.

Patrouillen, Nachrichten-Patrouillen und -Detachements; größere aufklärende Cavallerie-Körper.

261. Patrouillen.

Zur Aufklärung ist das Sehen die Hauptsache, das Gefecht lediglich Mittel zu diesem Zwecke.

Zum Sehen sind einzelne Reiter oder kleine Patrouillen am geeignetsten, weil sie einen geringen Kräfteverbrauch bedingen, größere Beweglichkeit besitzen und auch leichter dem Feinde verborgen bleiben.

Das unmittelbare Aufsuchen des Feindes, beziehungsweise die Erforschung des Terrains geschieht daher in der Regel durch Patrouillen, welche, wenn sie weiter, als es für die taktische Sicherung erforderlich, entsendet werden, Nachrichten-Patrouillen heißen.

262. Nachrichten-Patrouillen: Zusammensetzung.

Der Commandant der Nachrichten-Patrouille muss mit Umsicht gewählt werden. In belangreichen Fällen sind stets die geeignetsten Oberofficiere hiezu zu bestimmen; auch bei der Commandirung der Mannschaft ist auf deren Eignung entsprechend Rücksicht zu nehmen. Nachrichten-Patrouillen der Cavallerie müssen namentlich gut beritten sein.

Stärkeren Infanterie- (Jäger-) Patrouillen sollen für den Ordonnanz-Dienst Reiter beigegeben werden.

263. Stärke.

Die Stärke einer Nachrichten-Patrouille hängt von den Umständen, insbesondere von der Nothwendigkeit ab, feindliche Patrouillen zurückzuweisen, und die Zurücksendung von Meldungen durch mehrere Überbringer — bei weiten Entfernungen durch Ordonnanz-Posten — sicherzustellen.

264. Abfertigung

Nachrichten-Patrouillen sollen, wenn thunlich, von demjenigen Commandanten, der sie entsendet, persönlich abgefertigt werden.

Der Auftrag einer Nachrichten-Patrouille, sowie jeder aufklärenden Truppe überhaupt muss — ohne bindende Vorschriften für die Art der Durchführung der Aufgabe zu enthalten — doch diejenigen Punkte unzweifelhaft bezeichnen, auf deren Aufklärung es ankommt.

Den Commandanten ist ferner bekanntzugeben, wohin — eventuell auch wann oder von wo aus — sie zu melden haben.

Wichtige und umfassende Aufträge sind nach Umständen dem Patrouille-Commandanten schriftlich zu ertheilen. Jedenfalls muss die Überzeugung gewonnen werden, dass er den Auftrag wohl verstanden habe. Mündliche Befehle hat der Patrouille-Commandant vor seinem Abgehen zu wiederholen. Die nothwendigen Erkennungszeichen sind ihm bekanntzugeben.

265. Verhalten.

Vor dem Abgehen visitirt der Patrouille-Commandant die Patrouille betreffs ihrer Schlagfertigkeit, versieht sich — wenn es nöthig ist — mit einem der Gegend kundigen Boten, orientirt sich — wo thunlich mit Benützung einer Karte — über den einzuschlagenden Weg und theilt der Mannschaft, was ihr zu wissen nöthig ist, seinem Stellvertreter aber den erhaltenen Auftrag vollinhaltlich mit.

Die Patrouille muſs ſtill und aufmerkſam vorgehen, und möglichſt verborgen zu bleiben trachten. Ortſchaften und andere Objecte, wo Überfälle drohen, ſind mit der nöthigen Vorſicht zu betreten.

Auf Überſicht gewährenden Punkten iſt, inſofern es die Orientirung erfordert, zu halten.

Die Patrouille iſt an eine beſtimmte Marſchform nicht gebunden.

Zur Erweiterung ihres Beobachtungskreiſes, ſowie zur eigenen Sicherung hat die Patrouille nach ihrer Stärke Reiterpaare (Rotten) oder einzelne Reiter zu entſenden, welche nach früher vereinbarten Zeichen geleitet werden und Wahrnehmungen ſignaliſiren.

Während des Marſches müſſen die Leute das Terrain ihrem Gedächtniſſe wohl einprägen und ſich in demſelben zu orientiren ſuchen.

Der Aufmerkſamkeit der Patrouille ſoll nichts entgehen, kein Geräuſch, kein Anzeichen, keine Spur des Feindes. Wird von einem Manne etwas dergleichen wahrgenommen, ſo hat er den Patrouille-Commandanten ſogleich zu verſtändigen.

Civil-Perſonen ſind über den Feind mit Vorſicht, Klugheit und derart zu befragen, daſs hiedurch die eigenen Abſichten nicht verrathen werden.

Gewahrt die Patrouille eine andere Truppe und vermag ſie dieſelbe nicht zu erkennen, ſo muſs ſie — je nachdem es ihre Aufgabe oder ihre Sicherheit erfordert — ſich entweder verborgen halten oder die nöthige Aufklärung verſchaffen.

Um unbemerkt zu bleiben, wird es mitunter angezeigt ſein, daſs der Commandant allein oder mit einigen gut

berittenen Begleitern vorgehe, während die Patrouille an einer leicht wiederzufindenden Stelle zurückbleibt.

Sobald die Anwesenheit feindlicher Kräfte festgestellt ist, hat der Patrouille-Commandant hierüber sofort die Meldung zu erstatten und sodann seine Aufgabe fortzusetzen.

Patrouillen haben jeden Kampf zu vermeiden, welcher zur Lösung ihrer Aufgabe nicht unbedingt nothwendig ist.

Ob, wie weit und in welcher Art fliehende feindliche Soldaten und Patrouillen verfolgt werden sollen, hängt von der zu lösenden Aufgabe ab, welche nicht außeracht gelassen werden darf.

Wird eine Patrouille zersprengt, so trachtet sie, sich wieder zu sammeln und ihrem Auftrage auf einem anderen Wege nachzukommen.

Sollte einer Patrouille der Rückzug verlegt worden sein, so muss sie entweder auf Umwegen zu ihrer Truppe zu gelangen oder sich durchzuschlagen suchen. Gelingt dies nicht, so hat sie sich im äußersten Falle zu zerstreuen, damit wenigstens einige Leute zurückkehren und Nachricht geben können.

Von außen kommende Cavallerie-Patrouillen sollen, wenn der Feind nicht drängt, in der Nähe der Feldwachen nur im Schritt reiten.

Ob und inwieweit die nach Punkt 267 dem Commandanten eines Nachrichten-Detachements zustehenden Befugnisse auch den Commandanten der Nachrichten-Patrouillen zukommen, ist von denjenigen Commandanten, welche diese Patrouillen entsenden, fallweise zu bestimmen.

266. Besondere Bemung.

Um Nachrichten-Patrouillen zu größeren Marschleistungen zu befähigen, können sie, wenn es die Umstände

gestatten mit leerem Sattel — bei den Fußtruppen ohne Torniſter, eventuell auf Wagen — abgeſendet werden.

167. ichten-De- ements.

Müſsten Nachrichten-Patrouillen weiter als einen Tagmarſch vordringen, längere Zeit in der Nähe des Feindes verweilen oder könnte ihre Aufgabe vorausſichtlich nicht ohne Kampf durchgeführt werden, ſo empfiehlt es ſich, „Nachrichten-Detachements“ in angemeſſener Stärke und Zuſammenſetzung zu entſenden.

Für dieſe Nachrichten-Detachements gelten im allgemeinen dieſelben Verhaltungsregeln wie für Nachrichten-Patrouillen; ihre größere Stärke wird ſie jedoch berechtigen, mit mehr Entſchiedenheit aufzutreten.

Dem Commandanten iſt eine größere Freiheit des Handelns eingeräumt, und es wird noch mehr als bei Nachrichten-Patrouillen die Art, wie die Aufgabe zu löſen iſt, ſeinem Ermeſſen überlaſſen bleiben müſſen. Er entſendet auch die erforderlichen Nachrichten-Patrouillen.

Nachrichten-Detachements trachten mit dem Commando, von welchem ſie abhängen, in Verbindung zu bleiben und ihm wenigſtens einmal im Tage eine Nachricht zukommen zu laſſen.

Der Commandant des Nachrichten-Detachements iſt ermächtigt, das Detachement im Bedarffalle nach eigenem Ermeſſen (durch Requiſitionen oder Einkäufe, Verwendung des Reſerve-Verpflegs-Vorrathes, Auszahlung des Relutums oder von Quoten desſelben u. d. gl.) zu verpflegen; auch iſt er befugt, Briefſchaften, Telegramme und ſonſtige Correſpondenzen mit Beſchlag zu belegen und Perſonen aufzuheben; er muſs jedoch über derartige Maßregeln unter Begründung derſelben nach der Rückkehr berichten und die mitgenommenen Gefangenen (Gegenſtände) abliefern.

268. Aufklärungsdienst durch selbständige Cavallerie-Körper.

Der Aufklärungsdienst vor der Front oder in der anke einer Armee wird durch größere selbständige Cavallerie-rper betrieben. Sie sollen — auf größere Entfernung n der Armee entsendet — die Kriegslage klären, zugleich er auch die Bewegungen der eigenen Armee verschleiern.

Für die Verwendung dieser Cavallerie-Körper können ne bindenden Vorschriften gegeben werden. Das Commu-cations-Netz und die Terrain-Verhältnisse im allgemeinen, r allem aber die Gegenwirkung der zu gleichem Zwecke von ite des Gegners verwendeten Truppen werden für die t der Verwendung maßgebend sein.

Der eigentliche Aufklärungsdienst wird auch hier durch chrichten-Patrouillen, eventuell durch Nachrichten-Detache-nts betrieben. Im übrigen soll der Cavallerie-Körper so ppirt sein, dass dem Gegner der Einblick in die Verhält-se der Armee verwehrt und, falls hiezu oder zu Zwecken Aufklärung der Kampf unerlässlich wäre, dieser unter stigen Verhältnissen aufgenommen werden könne.

Die dem Commandanten eines im Aufklärungsdienste tigen Cavallerie-Körpers zu ertheilenden Weisungen erge-t sich aus den Bestimmungen des §. 13 unter Rücksicht-jme auf die besonderen Verhältnisse des Aufklärungs-nstes. Sie werden entweder nur allgemeine oder mehr ins tail gehende Verfügungen enthalten. Für die Aufklärung d dem Commandanten die Räume, wenn nöthig auch ondere Linien oder Punkte und unter Umständen auch tagweise zu erreichenden Abschnitte zu bestimmen.

Die Breite des einem Cavallerie-Körper zur Aufklärung gewiesenen Raumes soll die tägliche Einwirkung des mmandanten auf alle unterstehenden Theile (Detache-

ments) ermöglichen. Große Breitenausdehnungen werden die Schaffung mehrerer selbständig nebeneinander auftretender Aufklärungskörper bedingen, welche sodann vom Armee-Commando einheitlich geleitet werden.

Den im Aufklärungsdienste stehenden Cavallerie-Körpern können unter Umständen Jägertruppen oder Infanterie beigegeben werden, welche ihnen als Rückhalt dienen, sie im Kampfe unterstützen und in den Ruhestellungen nach Zulässigkeit auch zum stehenden Sicherungsdienste für die Haupttruppe beigezogen werden. Zur Erzielung größerer Marschleistungen können die Tornister, eventuell diese Truppen selbst auf Wagen befördert werden.

269. Aufklärungsdienst der Divisions- (Corps-) Cavallerie.

Die bei den Infanterie-Truppen-Divisionen (eventuell Corps) eingetheilte Cavallerie versieht in erster Linie den ihr bei den Sicherungstruppen und bei der Haupttruppe zufallenden Dienst. Der entbehrliche Theil kann im Bedarffalle als aufklärende Cavallerie vorgeschoben werden und erhält die bezüglichen Weisungen vom Truppen-Divisions- (Corps-) Commandanten.

Die Cavallerie hat in diesem Falle in dem ihr zugewiesenen Raume die Fühlung mit dem Feinde zu suchen oder, wenn der Feind zu weit entfernt wäre, doch das Terrain in angemessener Entfernung von den Sicherungstruppen des betreffenden Armeekörpers aufzuklären. Sie muss ihre Bewegungen stets so einrichten, dass sie die Verbindung mit dem eigenen Armeekörper niemals verliere und im Bedarffalle zur Hand sei.

Ist die aufklärende Cavallerie dem eigenen Armeekörper weit vorausgeeilt, so kann sie, um ihre Marschleistungen nicht erheblich zu steigern, über Nacht außen belassen werden.

Unter Umständen wird es genügen, von der Divisions-Cavallerie nur Nachrichten-Patrouillen, eventuell Nachrichten-Detachements zu entsenden.

Sind selbständige Cavallerie-Körper im Aufklärungsdienste thätig, so soll die Divisions- (Corps-) Cavallerie nach Thunlichkeit in Fühlung mit denselben treten.

Während des Gefechtes ist die Aufklärung in den Flanken der Division (des Corps) die ständige Aufgabe der Divisions- (Corps-) Cavallerie.

§. 44.

Kundschafter.

270. Entsendung.

Kundschafter können — selbst gegen Entlohnung — von allen Commandanten, welchen die Einziehung von Nachrichten über den Feind obliegt, ferner von den Commandanten jener Truppen, die mit der Einholung solcher Nachrichten betraut wurden, endlich von den Commandanten der Sicherungstruppen entsendet werden.

271. Behandlung.

Den als Kundschafter sich legitimirenden Personen ist unter Aufrechthaltung der nöthigen Vorsicht in ausgiebiger Weise Vorschub zu leisten und Schutz zu gewähren.

Die von Feindesseite kommenden, sich für Kundschafter ausgebenden oder sich als solche legitimirenden Personen sind unter Bedeckung, ohne Verzögerung — mithin auch ohne Verhör — an jenes Commando zu senden, zu welchem sie gebracht zu werden verlangen.

Beim Geleiten solcher Personen ist dafür zu sorgen, dass sie weder durch Gespräche, noch durch den Augenschein

Verhältnisse erfahren, aus deren Kenntnis oder Verbreitung der eigenen Armee Nachtheil erwachsen könnte.

§. 45.

Nachrichten durch Kriegsgefangene, Deserteure und Civil-Personen.

272. Allgemeine Stimmung.

Alle Personen, welche über den Feind Aufschluss zu geben vermögen, seien es Kriegsgefangene, Deserteure oder Civil-Personen, insbesondere die Vorstände und sonst als angesehen und wohlunterrichtet geltende Einwohner der im Bereiche der Truppe befindlichen Orte sind über den Feind zu befragen.

Dabei ist vornehmlich über Stellung und Marschrichtung, Stärke, Waffengattung und Truppenkörper (Kennzeichen derselben), Verpflegung und Unterkunft, Absichten und Zustand des Feindes, sowie über die Namen der Commandanten Auskunft zu verlangen.

Sind mehrere Leute zu vernehmen, so müssen sie voneinander abgesondert befragt werden.

273. Vorgang bei Kriegsgefangenen, Deserteuren und verdächtigen Personen.

Kriegsgefangenen und Deserteuren sind überdies alle Papiere abzunehmen und durch die vorgesetzten Commanden an das Armee-Commando zu leiten, wohin, wenn es ersprießlich erscheint, auch jene Personen selbst, behufs weiterer Vernehmung gesendet werden sollen.

Verdächtige sind genau zu untersuchen und nach Umständen — unter Anzeige der den Verdacht begründenden Daten — ebenfalls ins Armee-Hauptquartier abzusenden.

§. 46.

Meldungen.

Jede Militär-Person ist verpflichtet, Wahrnehmungen oder Nachrichten über den Feind den Vorgesetzten sobald als möglich zur Kenntnis zu bringen. 274. Verpflichtung.

Meldungen, welche auch für andere Commandanten Wichtigkeit haben, sind nach Thunlichkeit auch diesen mitzutheilen.

Die im Aufklärungsdienste erstatteten Meldungen bilden mit den auf andere Weise erhaltenen Nachrichten über den Feind die Grundlage für die Anordnungen der höheren Befehlshaber. Dies erheischt, dass auf derartige Meldungen eine besondere Sorgfalt verwendet, und jede Nachricht in dem Maße, als es die Verhältnisse zulassen, genau und eingehend geprüft werde. 275. Sorgfalt.

Jede Meldung soll ein getreues Bild der zu schildernden Thatsache geben. 276. Inhalt.

Für den Inhalt des Berichtes verantwortlich, hat der Meldende seine Ausdrücke sorgfältig zu wählen.

Er muss den Gegenstand der Mittheilung ohne vorgefasste Ansicht beurtheilen und in der Meldung stets scharf trennen, was er selbst wahrgenommen hat, was ihm von anderen — und von wem — angezeigt worden ist, und was sich nur als Vermuthung oder Folgerung ergibt.

In Betreff des Feindes ist vornehmlich anzugeben, wo und wann er gesehen wurde, wie stark und aus welchen Waffen- (Truppen-) Gattungen er zusammengesetzt war, ferner ob und eventuell wohin er marschirte, ob er lagerte

oder ob er in einer Aufstellung sich befand. Spuren und Anzeichen, welche auf die Anwesenheit des Feindes in einer Gegend schließen lassen, sind gleichfalls zu melden, vom Gegner zurückgelassene Papiere und Gegenstände, welche Aufschlüsse über denselben zu geben geeignet sind, wenn nöthig und zulässig, einzusenden.

In vielen Fällen ist es für höhere Führer wichtig zu wissen, ob der Feind dort, wo er vermuthet wurde, nicht anwesend ist, oder ob sich während einer gewissen Zeit vorausgesetzte oder bekannte Verhältnisse nicht geändert haben.

Aus jeder Meldung soll zu entnehmen sein, wann und wo eine Wahrnehmung gemacht worden ist.

Erforderten dringende Umstände ein gleichzeitiges Melden an mehrere Stellen, so muss dies in der Meldung bemerkt werden.

277. Ausfertigung. Die Meldungen im Aufklärungsdienste sollen, wenn es Zeit und Umstände zulassen, schriftlich (eventuell auch telegraphisch) erstattet werden.

278. Absendung. Jede Meldung soll möglichst schnell an denjenigen gelangen, an den sie gerichtet ist.

Meldungen sollen in der Regel in offenen Couverts versendet werden. Das Couvert ist als Empfangbestätigung zu verwenden und dem Überbringer zurückzugeben.

Meldungen der Nachrichten-Patrouillen, welche für den Commandanten der Haupttruppe Wichtigkeit haben, sind von dem Commando, welches die Absendung der Patrouille veranlasste, zu vidiren, nöthigenfalls zu ergänzen und sodann ohne Verzug weiter zu senden. Passiren solche Meldungen beim Commandanten der Sicherungstruppen, so sind sie von diesem gleichfalls zu vidiren.

Meldungen von geringerem Belange oder solche, die erst zusammengefasst Wert besitzen, sind zurückzubehalten und seinerzeit zu einem Gesammtbilde der Situation zu vereinen.

Für die Beförderung der Meldungen mittels Ordonnanz-Course gelten die im §. 42 des I. Theiles gegebenen Bestimmungen.

279. Besonderer Hinweis.

Nebst den vorstehenden sind auch die im §. 15 des I. Theiles enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zu beobachten.

§. 47.

Überbringer wichtiger Meldungen, Befehle oder Mittheilungen.

280. Allgemeine Bestimmungen.

Wichtige Meldungen, Befehle oder Mittheilungen sollen durch Officiere oder sehr verlässliche Unterofficiere überbracht werden.

Unsicherheit des zurückzulegenden Weges erheischt eine mehrfache Ausfertigung und die Beförderung auf verschiedenen Wegen. Die Überbringer sollen in diesem Falle vor der Absendung von dem Inhalte in Kenntnis gesetzt werden; nach Bedarf ist ihnen auch eine Bedeckung mitzugeben.

Die Überbringer haben die ihnen anvertrauten Briefschaften sorgfältigst zu verwahren und die ertheilten Aufträge mit aller Beschleunigung zu vollziehen. Sie müssen bei Feindesgefahr die größte Vorsicht beobachten und die Briefschaften im Nothfalle eher vernichten, als dem Feinde preisgeben.

Werden Überbringer wichtiger Meldungen, Befehle oder Mittheilungen reise- oder marschunfähig, so haben sie sich an den nächsten Commandanten zu wenden, welcher

verpflichtet ist, ihre Briefschaften unter Bestätigung des Empfanges zu übernehmen und für deren rasche und sichere Weiterbeförderung Sorge zu tragen.

Auch mündlich erstattete Meldungen, Befehle oder Mittheilungen sollen beim Eintritte dieses Falles nach Thunlichkeit weiter bestellt werden.

281. Couriere.

Bei besonderer Dringlichkeit, oder wenn es die Wichtigkeit der Angelegenheit erheischt und die Benützung des Telegraphen unzulässig ist oder nicht genügende Sicherheit bietet, erfolgt die Vermittlung des Verkehres auf größere Entfernung auch durch Couriere.

Zur Entsendung von Courieren sind im Kriege die Commandanten der Armeekörper, der festen Plätze sowie der selbständig auftretenden Truppen berechtigt.

Jeder Courier ist mit einer offenen Ordre zu versehen

Alle Commanden, Behörden, Truppen und Anstalten sind verpflichtet, Courieren den zu ihrer raschen und unbehinderten Weiterbeförderung benöthigten und angesprochenen Beistand und Vorschub, so ausgiebig als möglich zu gewähren.

282. rsatz unbrauchar gewordener Pferde.

Berittenen Officieren und Feld-Gendarmen, welche Meldungen, Befehle oder Mittheilungen persönlich zu überbringen haben, und deren Pferde plötzlich unbrauchbar werden, sind auf ihr Verlangen Dienstpferde von der nächsten Cavallerie-Truppe gegen Übernahms-Bestätigung unweigerlich beizustellen. Diese Dienstpferde müssen jedoch sobald als thunlich rückgestellt werden.

B. Sicherungsdienst.

§. 48.

Allgemeine Bestimmungen.

283. Der Sicherungsdienst bezweckt hauptsächlich den Schutz gegen überraschende Angriffe.

Zweck des Sicherungsdienstes

Eine active Aufklärung durch Erforschung und stete Beobachtung des Gegners bildet den ersten Schritt zur Sicherung; ihre Ergänzung durch taktische Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Angriffe wird umso unerlässlicher, je wahrscheinlicher solche Angriffe sind.

Sicherungsmaßnahmen: Aufklärung.

Die taktischen Sicherungsmaßnahmen bestehen im wesentlichen darin, dass der Haupttruppe in den gefährdeten Richtungen Truppen (Sicherungstruppen) vorgeschoben werden, deren Widerstand und Entfernung von der Haupttruppe es der letzteren ermöglichen, die nothwendige Ruhe zu finden, sich gefechtsbereit zu machen oder der feindlichen Einwirkung zu entziehen, eventuell auch ihr zufallende besondere Aufgaben zu verfolgen.

Taktische Sicherungsmaßnahmen.

Insolange selbständige Cavallerie-Körper den Aufklärungsdienst versehen, überraschende Angriffe auf die hinter ihnen befindlichen Armeetheile somit weniger wahrscheinlich sind, können bei diesen nach Ermessen der Commandanten die taktischen Sicherungsmaßnahmen vereinfacht werden.

Im übrigen wird auch eine zweckmäßige, die rasche Gefechtsbereitschaft ermöglichende Gruppirung der Kräfte sowohl während der Bewegung, als in der Ruhe das Mittel bieten, um im Interesse der Schonung der Truppen ein-

Vereinfachung der taktischen Sicherungsmaßregeln eintreten zu lassen.

284. rsch-Siche- gstruppen, orposten.

Die Sicherungstruppen werden, wenn sie zum Schutze marschirender oder rastender Colonnen dienen, „Marsch-Sicherungstruppen", wenn ihnen die Deckung lagernder oder cantonirender Truppen obliegt, „Vorposten" genannt. Im besonderen wird die Sicherung der Rast als „gesicherter Halt", die Sicherung ausgedehnter Cantonirungen auf längere Dauer als „Postirung" bezeichnet.

285. rdnung der erungsmaß- nahmen.

Jeder Commandant einer selbständig auftretenden Truppe — in größeren Verbänden auch jeder Colonnen- (Gruppen-) Commandant — ist bei strenger Verantwortung verpflichtet, für deren Sicherung ausreichend zu sorgen.

Den Commandanten der Flügel-Colonnen (-Gruppen) kommt überdies auch ohne besonderen Befehl die Flankensicherung zu.

Die Anordnungen für den Sicherungsdienst werden entweder mit der Marsch-Disposition oder erst während des Marsches ertheilt, beziehungsweise ergänzt.

Wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme bedingen, so wird bei Vormärschen den Marsch-Sicherungstruppen am Ende des Marsches auch das Aufstellen der Vorposten, bei Rückmärschen aber den Vorposten der Dienst der Nachhut zufallen.

286. rke und Zu- enfetzung der icherungs- uppen; Ent- ung von der upttruppe.

Für die Stärke und Zusammensetzung der Sicherungstruppen, sowie für ihre Entfernung von der Haupttruppe ist die Stärke, Zusammensetzung und Gefechtsbereitschaft der letzteren, die Entfernung und der Charakter des Feindes, die Beschaffenheit des Terrains, die Tageszeit und die taktische Absicht, beziehungsweise die den Sicherungstruppen

zufallende besondere Aufgabe, ferner auch der Umstand maßgebend, ob selbständige Cavallerie-Körper im Aufklärungs-Dienste thätig sind oder nicht.

Die thunlichste Ökonomie und Schonung der Kräfte muss stets im Auge behalten werden. Wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, soll zur Versehung des Sicherungsdienstes höchstens der vierte, wenn thunlich aber bloß der sechste oder ein noch geringerer Theil der Truppen zur Verwendung kommen. Der taktische Verband ist möglichst aufrecht zu erhalten.

Den zum Sicherungsdienste verwendeten Fußtruppen ist — wo es angeht — auch Cavallerie zuzuweisen, welche überall dort verwendet wird, wo ihre Beweglichkeit verwertet werden kann, so zur Aufklärung, insoweit diese den Sicherungstruppen zufällt, zu Verbindungs- und Ordonnanz-Diensten u. d. gl.

Den Sicherungstruppen sind nach Bedarf Geschütze und technische Truppen oder Infanterie- (Jäger-, Cavallerie-) Pionniere, eventuell auch Hilfsplätze, Signalstationen u. d. gl. beizugeben.

Ihren Gefechtstrain nehmen sie nur über besondere Anordnung mit.

287. Verhalten der Sicherungstruppen.

Die Sicherungstruppen müssen bereit sein, sich aufzuopfern, sobald der Schutz der Haupttruppe es unbedingt erfordert. Im übrigen haben sie bei einem Zusammenstoße mit dem Gegner das Gefecht stets in der Weise zu führen, wie es ihre besondere Aufgabe, beziehungsweise der von der Haupttruppe zu verfolgende Zweck bedingt.

288. Meldungen.

Die Commandanten der einzelnen Theile der Sicherungstruppen haben alle den Feind betreffenden wichtigen

Vorfälle auch während eines Gefechtes jenem höheren Commandanten zu melden, von welchem sie direct abhängen.

Nachrichten, welche auch für andere Commandanten Wichtigkeit haben, sind nach Thunlichkeit auch diesen mitzutheilen.

289. Signale.

In der Nähe des Feindes dürfen — ausgenommen zur Alarmirung — Horn- (Trommel-) Signale nicht angewendet werden.

290. erung isolirter tillerie- oder rainkörper.

Isolirte Batterien, Munitions-Parks und Trains werden, wenn feindliche Angriffe zu gewärtigen sind, durch deren Bedeckungen (verstärkte Trainwachen) nach den Weisungen des Artillerie-, beziehungsweise Train- (eventuell Bedeckungs-) Commandanten gesichert.

I. Marsch-Sicherungstruppen.

§. 49.

Sicherungsdienst während der Bewegung.

a) Im allgemeinen.

291. iederung der Marsch- icherungs- truppen.

Zur Versehung des Sicherungsdienstes auf Märschen sind die Vorhut, die Nachhut und die Seitenhuten bestimmt.

Die diesen Theilen im Vor-, Rück- und Seiten- (Flanken-) Marsche jeweilig zufallenden Aufgaben werden unter b), c) und d) erörtert.

292. efehlgebung.

Die Anordnungen für den Marsch-Sicherungsdienst werden von dem Commandanten des Ganzen in der Marsch-Disposition ertheilt. Diesen Anordnungen gemäß haben die Commandanten der erwähnten Theile der Marsch-Siche-

rungstruppen die zur Erfüllung ihrer Aufgabe noch nothwendigen Detail-Verfügungen zu treffen.

Hinsichtlich der Erhaltung der Verbindung zwischen der Haupttruppe und den Sicherungstruppen, sowie zwischen den einzelnen Gliedern derselben gelten die einschlägigen Bestimmungen des Punktes 95. 293. Verbindung.

b) Im Vormarsche.

Die Vorhut ist dazu bestimmt, die Colonne in der Richtung ihres Marsches und ihren Aufmarsch zu decken. Sie hat die Marschhindernisse zu beseitigen, das Terrain, welches die Haupttruppe durchziehen soll, aufzuklären, schwache feindliche Abtheilungen zurückzuwerfen, bei einem Zusammenstoße mit stärkeren Kräften aber zu trachten, schon durch den Einleitungskampf eine günstige Situation für die aufmarschirende Haupttruppe vorzubereiten. 294. Aufgabe der Vorhut.

Hinsichtlich der Stärke und Zusammensetzung der Vorhut, sowie ihrer Entfernung von der Haupttruppe sind die im Punkte 286 berührten Verhältnisse maßgebend. Die im Folgenden gegebenen Anhaltspunkte sind somit keineswegs bindend und nur insofern zu berücksichtigen, als nicht die jeweiligen Verhältnisse andere Anordnungen bedingen. 295. Stärke, Zusammensetzung und Gliederung der Vorhut; Distanzen.

Die Vorhut besteht bei Truppen bis zur Stärke eines Bataillons (einer Division Cavallerie) nur aus einer Vorpatrouille, bei Regimentern und Brigaden aus einer Vorpatrouille und aus einem Vortrabe, bei Truppen-Divisionen überdies aus einer Vorhut-Reserve. Befinden sich mehrere Truppen-Divisionen auf derselben Marschlinie, so hat nur die Tete-Division die Vorhut auszuscheiden.

Der Vorpatrouille obliegt, falls ihr nicht der vollständige Dienst der Vorhut zufällt, die Durchsuchung des Terrains auf und zunächst der Marschlinie, dem Vortrabe und der Vorhut-Reserve die Vervollständigung des Beobachtungsdienstes in den eigenen Flanken und die Unterstützung der Vorpatrouille, beziehungsweise des Vortrabes im Gefechte.

Als Vorpatrouille werden vom Vortrabe (von der Haupttruppe) gewöhnlich 1 bis 2 Züge — von der Compagnie (Escadron) abwärts ein angemessen schwächerer Theil; a[illegible]s Vortrab $^1/_2$ bis 1 Bataillon — bei der Cavallerie $^1/_2$ b[illegible]s 1 Escadron; als Vorhut-Reserve 1 bis 2 Bataillone m[illegible]t der erforderlichen Artillerie — bei der Cavallerie 2 E[illegible]cadronen — ausgeschieden.

Einer aus Fußtruppen zusammengesetzten Vorhut ist[illegible], wo es angeht, die für den eigenen Dienst erforderlich[illegible] Cavallerie beizugeben.

Die Vorhut erhält auch nach Bedarf technische Truppen[illegible], ferner, wenn ein Gefecht bevorsteht, auch einen Hilfsplatz.

Die Distanz zwischen der Vorhut und der Haupttruppe soll so groß sein, dass der Haupttruppe bei einem Zusammenstoße mit dem Feinde die nöthige Zeit zur Gefechtsentwicklung gewährt und der Marsch der Haupttruppe vor Unterbrechungen möglichst geschützt werde. Sie darf anderseits nur so groß sein, dass die Vorhut von der Haupttruppe rechtzeitig unterstützt werden könne.

Bei der Cavallerie wird mit Rücksicht auf die Schnelligkeit überraschender Angriffe die Distanz zwischen der Vorhut und der Haupttruppe in der Regel größer sein, als bei den Fußtruppen.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen wird die Vorhut- ie 2500 Schritte — bei der Cavallerie 5000 Schritte r der Haupttruppe, der Vortrab 1000 bis 2000 tte vor der Vorhut-Reserve, beziehungsweise vor der ttruppe und die Vorpatrouille bis zu 1000 Schritte dem Vortrabe (der Haupttruppe) marschiren.

296. Vorhut-Commandant.

Der Vorhut-Commandant wird vom Commandanten Haupttruppe bestimmt. Er leitet den Dienst der Vorhut ertheilt alle hiezu nothwendigen Anordnungen mündlich die Commandanten der einzelnen Theile der Vorhut.

297. Verhalten der Vorhut.

Das Verhalten der Vorhut muss — abgesehen von n im Punkte 294 angeführten besonderen Aufgaben — rauf abzielen, dass die stete und gleichmäßige Fortbewe- ung der Colonne nicht ohne Noth gestört werde, was itens der Vorhut durch eine entsprechende Verwendung er ihr beigegebenen Cavallerie am zweckmäßigsten erreicht erden kann.

Zur Führung der Vorpatrouille ist ein Officier zu bestimmen, welchem der einzuhaltende Weg genau anzugeben ist.

Die Vorpatrouille ist an eine bestimmte Marschform nicht gebunden, sondern bewegt sich, wie es mit Rücksicht auf ihre Stärke, Aufgabe und Sicherung am entsprechendsten erscheint, in steter Kampfbereitschaft. Sie wird gewöhnlich mit einer auf angemessene Entfernung vorgeschobenen Spitze marschiren und auch für die Sicherung der eigenen Flanken entsprechende Maßnahmen treffen.

Trifft die Vorpatrouille auf eine andere Truppe und vermag sie nicht zu erkennen, wer ihr gegenüber steht, so hat sie sich Aufklärung zu verschaffen.

Verdächtige Personen, Deserteure und feindliche Parlamentäre sind unter Bedeckung zum Commandanten der Vorhut, beziehungsweise zum Colonnen-Commandanten zu führen.

Während der Operationen dürfen Civil-Personen über die Vorpatrouille niemals hinausgelassen werden.

Sobald etwas vom Feinde wahrgenommen wird, trachtet der Commandant der Vorpatrouille sich hierüber persönlich nähere Aufklärung zu verschaffen.

ammentreffen
dem Feinde.

Beim Zusammentreffen mit dem Feinde ist dessen Stärke und Aufstellung zu erforschen.

Das Bewusstsein, die im Vormarsche befindliche Haupttruppe hinter sich zu haben, berechtigt den Vorhut-Commandanten zu energischem Handeln im Rahmen der ihm zufallenden Aufgabe.

Punkte, welche für den Kampf der Haupttruppe wichtig erscheinen, sind schnell zu besetzen.

Schwache feindliche Abtheilungen sollen zurückgeworfen, aber nicht ungestüm verfolgt werden.

298.
Nachhut.

Die Nachhut hat die Aufgabe, die Ordnung hinter der marschirenden Truppe (dem Train) aufrecht zu erhalten und in jenen Fällen, in welchen Rückenangriffe zu gewärtigen sind, auch die Colonne zu sichern.

Im ersten Falle besteht die Nachhut bloß aus einer Nachpatrouille (bei einer Infanterie-Truppen-Division aus einer Halb-Compagnie mit einigen Reitern — bei kleineren Körpern angemessen schwächer), welche 100 Schritte hinter der Queue der Haupttruppe, beziehungsweise hinter dem bei der Haupttruppe befindlichen Train marschirt.

Für das Verhalten dieser zu polizeilichen Zwecken ausgeschiedenen Nachhut ist der Punkt 60 maßgebend.

Fällt jedoch der Nachhut die Sicherung der Colonne gegen Rückenangriffe zu, so tritt sie zu dieser in ein ähnliches Verhältnis wie die Nachhut im Rückmarsche und es gelten sodann hinsichtlich der Stärke, Zusammensetzung und Gliederung, sowie hinsichtlich der Distanzen und des Verhaltens im allgemeinen ähnliche Bestimmungen wie für diese.

299. Seitenhute

Die Seitenhuten haben die Bestimmung, in den Flanken der Haupttruppe aufzuklären und diese gegen Flankenangriffe zu sichern.

Sie werden nach der Richtung des Marsches als rechte oder linke Seitenhut benannt.

Die Seitenhuten bestehen nach Umständen aus Patrouillen oder Abtheilungen, welche entweder die Haupttruppe auf Parallel-Wegen fortwährend begleiten, oder von ihr nur nach Bedarf in die Flanken zur vorübergehenden Beobachtung oder zur Besetzung geeigneter Punkte entsendet werden.

Wo immer thunlich, ist für den Dienst der Seitenhuten Cavallerie zu verwenden.

Die für den Sicherungsdienst in den Flanken nothwendigen Anordnungen sind in der Marsch-Disposition zu ertheilen; sie müssen derartig getroffen werden, dass die marschirende Colonne immer in ihrer ganzen Ausdehnung gesichert sei.

300. Beilage 3

Die Beilage 3 enthält eine übersichtliche Zusammenstellung der beiläufigen Stärke, Zusammensetzung und Distanz-Verhältnisse der Vor- und Nachhut (bei Gefechtsmärschen) im Vormarsche.

c) Im Rückmarsche.

301. Die Nachhut hat die wichtige Bestimmung, den
chhut. Rückmarsch, nöthigenfalls mit aller Aufopferung, zu decken.

Für die Gliederung, Stärke und Zusammensetzung wie für die Obliegenheiten der Nachhut im Rückmarsche gelten, mit Rücksicht auf das geänderte Verhältnis zum Feinde, im allgemeinen ähnliche Bestimmungen, wie für die Vorhut und deren Glieder im Vormarsche.

Die Nachhut wird jedoch, da sie auf eine Unterstützung seitens der Haupttruppe in der Regel nicht rechnen kann, stärker sein müssen, als eine Vorhut im Vormarsche, namentlich an Artillerie.

Ihre Distanz von der Haupttruppe wird mit Rücksicht auf etwaige Marschverzögerungen derselben durchschnittlich weiter zu bemessen sein, als jene einer Vorhut.

Um die Fühlung mit dem Feinde zu behalten, bleibt Cavallerie in dem zulässigen Abstande zurück und wendet auch den Flanken ein besonderes Augenmerk zu. In größeren Verhältnissen werden hiezu selbständige Cavallerie-Körper verwendet.

Unter Umständen wird es angezeigt sein, Vertheidigungs-Abschnitte durch Truppen der Vorhut, eventuell der Colonne zu besetzen, welchen nach dem Durchzuge der Colonne und der Nachhut der Dienst der letzteren zufällt.

Die Glieder der Nachhut werden als Nachpatrouille, Nachtrab und Nachhut-Reserve benannt.

302. Die Vorhut hat einerseits alle Marschhinderniſſe für
orhut. die Colonne zu beseitigen, anderseits solche für den Feind derart vorzubereiten, dass die Nachhut sie leicht und schnell zu vollenden imstande sei.

Die Seitenhuten haben dieselbe Aufgabe, Zusam- 30
mensetzung und die gleichen Obliegenheiten wie im Vor- Seitenh
marsche; um Irrungen vorzubeugen, sind die Bezeichnungen „rechte" und „linke" Seitenhut zu vermeiden.

d) Im Seiten- (Flanken-) Marsche.

Beim Seiten- (Flanken-) Marsche ist die Seitenhut 304
dazu berufen, einem Angriffe des Feindes so lange zu Seiten
widerstehen, bis die Haupttruppe ihren Marsch vollführt oder sich zum Gefechte entwickelt hat.

Für die Stärke und Zusammensetzung der Seitenhut ist maßgebend, dass es sich hauptsächlich um Zeitgewinn für die Haupttruppe handelt. Aufklärung und schnelle Verbindung erheischen die Zutheilung von Cavallerie.

Seitenhuten, welche voraussichtlich einen längeren Widerstand zu leisten haben, sind nach Thunlichkeit aus Truppen aller Waffen zusammenzusetzen.

Wo die Communications-Verhältnisse es nicht gestatten, die Seitenhut in gleichmäßiger Bewegung mit der Haupttruppe zu erhalten, ferner bei größeren Armeekörpern überhaupt, erscheint es geboten, Flankenmärsche durch stehende Seitenhuten in der Weise zu decken, dass letztere geeignete Punkte in der Flanke so lange besetzt halten, bis alle Theile der Haupttruppe einschließlich der ihr etwa folgenden Trains diese Punkte passirt haben.

Die Vorhut hat, insolange ein Angriff auf die Tete 30
erfolgen kann, dieselbe Stärke, Zusammensetzung und im all- Vorh
gemeinen auch dieselben Obliegenheiten, wie im Vormarsche. Ist jedoch ein solcher Angriff nicht zu gewärtigen, so kann sie schwächer gehalten werden.

306. Nachhut. Ebenso hat die Nachhut, insolange ein Angriff auf die Queue erfolgen kann, dieselbe Stärke, Zusammensetzung und im allgemeinen auch dieselben Obliegenheiten wie im Rückmarsche und kann, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, schwächer gehalten werden.

§. 50.

Sicherungsdienst während der Rast.

307. Gesicherter Halt. Bei einem längeren Aufenthalte während des Marsches ist jederzeit in den gesicherten Halt überzugehen.

Hiezu bleiben die Sicherungstruppen stehen, nehmen Front nach außen und berichtigen ihr Verhältnis derart, dass ein eventueller Kampf unter günstigen Bedingungen aufgenommen werden könne.

Erforderlichenfalls sind Feldwachen, nach Umständen auch Hauptposten nach §. 51 auf den von der Marschlinie abzweigenden Annäherungslinien von jenen Truppen aufzustellen, welche diesen Communicationen zunächst stehen.

Während eines gesicherten Haltes in Feindesnähe darf, wenn es überhaupt die Verhältnisse zulassen, auch den Sicherungstruppen Erholung zu gewähren, immer nur einem Theile derselben das Ausruhen mit abgelegtem Gewehre (das Absitzen) gestattet werden, während der andere Theil unter den Waffen (zu Pferde) bleibt.

Der Aufklärungsdienst ist jedoch unter allen Verhältnissen fortzusetzen.

II. Vorposten.

§. 51.

Allgemeine Bestimmungen.

Vorposten haben die Aufgabe, lagernde oder cantonirende Truppen (Trains) zu sichern. Sie sollen die Zugänge von Feindesseite beobachten, jede feindliche Annäherung rechtzeitig melden und feindliche Angriffe zurückweisen, oder, wenn ihre Kraft hiezu nicht ausreicht, durch zähen Widerstand das Vorrücken des Gegners mindestens so lange aufhalten, bis die Haupttruppe gefechtsbereit ist. 308. Aufgabe.

Die Vorposten bestehen bei Bataillonen (Divisionen), sowie bei schwächeren Körpern aus Feldwachen, bei Regimentern und Brigaden aus Feldwachen und Hauptposten, bei Truppen-Divisionen überdies aus einer Vorposten-Reserve. 309. Gliederung.

Den Feldwachen liegt in erster Linie der Beobachtungsdienst ob; sie haben überdies jede unbefugte Überschreitung der Vorpostenlinie hintanzuhalten.

Die Hauptposten haben den Beobachtungsdienst zu vervollständigen und bei einem feindlichen Angriffe im Vereine mit den von ihnen abhängigen Feldwachen den eindringenden Gegner zurückzuwerfen oder, wenn dies nicht möglich wäre, doch so lange als möglich aufzuhalten.

Die Vorposten-Reserve endlich ist dazu bestimmt, dem Widerstande der Hauptposten und Feldwachen den erforderlichen Nachdruck zu geben.

Die Aufgabe der Hauptposten und der Vorposten-Reserve fällt dort, wo diese Vorposten-Glieder nicht bestehen, der Bereitschaft der Haupttruppe zu.

Jede Feldwache unterhält einen Doppel-Posten, ausnahmsweise über besondere Anordnung des Commandanten der zu sichernden Truppe einen einfachen Posten, als „Vedette".

310. Stärke und Zusammensetzung.

Für die Stärke und Zusammensetzung der Vorposten im allgemeinen sind die im Punkte 286 angegebenen Verhältnisse maßgebend.

Die Stärke der einzelnen Vorposten-Glieder ist von der Gesammtstärke der Vorposten, von der den einzelnen Gliedern zufallenden Aufgabe, von der Ausdehnung der Vorposten-Aufstellung, dann von dem Umstande abhängig, ob die Verhältnisse eine mehr oder weniger geschlossene Vorposten-Aufstellung erheischen.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen beträgt die Stärke der Vorposten-Reserve mindestens die Hälfte der gesammten als Vorposten bestimmten Truppen, jene der Hauptposten 1 — ausnahmsweise $^1/_2$ — Compagnie (Escadron) und wo ein hartnäckiger Widerstand zu leisten ist, selbst 2 oder mehrere Compagnien (Escadronen). Feldwachen dürfen nicht unter 8 Mann stark sein; sie werden von Unterofficieren, wenn sie jedoch an Haupt-Communicationen oder an sonst wichtigen Punkten aufgestellt sind, von Subaltern-Officieren befehligt.

Durch die Verwendung ganzer Compagnien (Escadronen) als Hauptposten und ganzer Schwärme (Patrouillen) als Feldwachen soll der taktische Verband gewahrt bleiben.

Den aus Fußtruppen zusammengesetzten Vorposten ist — wo es angeht — Cavallerie in solcher Stärke beizugeben, dass sie bei den einzelnen Vorposten-Gliedern den Ordonnanz-Dienst versehen könne.

Artillerie wird nach Bedarf der Vorposten-Reserve zugewiesen; einzelne Geschützzüge können ausnahmsweise auch Hauptposten beigegeben werden, namentlich dann, wenn eine wahrscheinliche feindliche Annäherung durch ein Defilé führt, das unter wirksames Feuer genommen werden kann.

Technische Truppen werden jenen Gruppen zugewiesen, bei welchen größere Verstärkungsarbeiten vorzunehmen sind.

311. Distanzen.

Die Entfernung der Vorposten von der zu sichernden Truppe soll so groß sein, dass der Gegner zur Zurücklegung derselben und zur Bewältigung des Widerstandes der Vorposten mindestens soviel Zeit braucht, als die Haupttruppe, um sich gefechtsbereit zu machen. Sie wird umso größer sein müssen, je geringer die Gefechtsbereitschaft der Haupttruppe ist.

Im allgemeinen wird die Vorposten-Reserve von der Haupttruppe 3000 bis 4000 Schritte entfernt sein; die Entfernung der Hauptposten von der Vorposten-Reserve, beziehungsweise von der Haupttruppe wird 2000 bis 3000 Schritte, jene der Feldwachen von den Hauptposten, beziehungsweise von der Haupttruppe beiläufig 1000 Schritte betragen.

312. Grundsätze für die Vorposten-Aufstellung.

Die Vorposten-Aufstellung soll eine solche Ausdehnung erhalten, dass die wahrscheinlichen Annäherungslinien des Gegners in genügender Breite gesichert sind.

Die Feldwachen sind an Orten, wo sie verdeckt das Terrain gut beobachten können — vornehmlich auf den für den Feind benützbaren Zugängen — die Hauptposten in der Nähe der wichtigsten Annäherungslinien und möglichst auf solchen Punkten aufzustellen, welche diese Linien beherrschen und eine kräftige örtliche Vertheidigung

ermöglichen. Die Vorposten-Reserve wird am zweckmäßigsten nächst der Vereinigung mehrerer Annäherungslinien des Gegners aufgestellt.

Für die Zahl der innerhalb der gegebenen Vorposten-Linie aufzustellenden Hauptposten und Feldwachen ist die Entfernung des Gegners, die Gangbarkeit des Terrains, die Dauer der Ruhe, sowie auch die Zeit maßgebend, welche für die Aufstellung der Vorposten zur Verfügung steht.

Die Bewegungen der Truppen vor und nach dem Gefechte sind — besonders bei Nacht — an die Communicationen gebunden. Es kommt daher bei der Vorposten-Aufstellung hauptsächlich darauf an, die Communicationen, welche von Feindesseite zur Haupttruppe führen, zu besetzen.

h-Vorposten. Bei Vorposten, welche nach zurückgelegtem Marsche nur für eine Nacht aufgestellt werden (Marsch-Vorposten), wird man sich mit der Besetzung der wichtigsten Annäherungslinien begnügen und diese Sicherungsmaßnahmen durch Patrouillirungen vervollständigen.

schlossene posten-Auf-tellung. In Feindesnähe wird die Sicherung in einer geschlossenen Vorposten-Aufstellung gesucht werden müssen.

Bei dieser darf die Entfernung zwischen den Feldwachen nur so groß sein, dass eine unausgesetzte Beobachtung des Zwischenterrains ermöglicht ist. Bei Tage und in einem übersichtlichen Terrain werden daher die Intervalle zwischen den Feldwachen größer sein können — etwa 500 bis 800 Schritte — bei Nacht und Nebel oder im bedeckten Terrain jedoch durch Einschieben von neuen Feldwachen, eventuell durch Zurücknahme der Feldwachen entsprechend verringert werden müssen.

Gefechts-Vorposten.

Wenn bei einem durch die Nacht unterbrochenen Gefechte in unmittelbarer Nähe des Feindes genächtigt werden muſs, wird die Vorposten-Aufstellung den Charakter einer Gefechtslinie annehmen.

Vorposten-Gruppe.

Jeder Hauptposten bildet mit den von ihm aufgestellten Feldwachen eine Vorposten-Gruppe, deren Ausdehnung in der geschlossenen Vorposten-Aufstellung beiläufig 2500 Schritte betragen soll.

313. Vorposten-Abschnitt. (Selbständige Sicherung.)

Nimmt die Vorposten-Aufstellung eine beträchtliche Ausdehnung ein, oder zwingen die Terrain-Verhältnisse zu einer Theilung der Vorposten-Linie überhaupt, so können 2, unter Umständen auch mehr selbständige Vorposten-Abschnitte mit eigenen Vorposten-Reserven gebildet werden.

Bei Gefechts-Vorposten haben sich die einzelnen Gefechts-Gruppen in ihren Abschnitten selbständig zu sichern.

Diese selbständige Sicherung wird auch außer unmittelbarer Feindesnähe seitens einzelner Theile der Haupttruppe dann eintreten, wenn Sicherungsmaßnahmen in den Flanken oder im Rücken der Haupttruppe nothwendig sind.

314. Bezeichnung der Hauptposten und Feldwachen.

Die Hauptposten einer geschlossenen Vorposten-Aufstellung werden vom rechten gegen den linken Flügel — bei Vorposten-Abschnitten nur innerhalb dieser — mit fortlaufenden Nummern, alle Hauptposten überdies nach der Örtlichkeit, wo sie sich befinden, bezeichnet und benannt. Die Feldwachen sind gleichfalls innerhalb der einzelnen Vorposten-Gruppen vom rechten gegen den linken Flügel mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

315. Vorposten-Commandant.

Die Vorposten stehen unter dem Befehle des Vorposten-Commandanten, welcher von dem Commandanten der zu sichernden Truppe bestimmt wird.

Bei Vorposten, welche aus Feldwachen und Hauptposten oder nur aus Feldwachen bestehen, verfügt der Vorposten-Commandant auch über die Bereitschaft der Haupttruppe.

In denjenigen Fällen, in denen mehrere Vorposten-Abschnitte gebildet werden, hat in jedem derselben ein selbständiger Vorposten-Commandant zu fungiren.

Der Vorposten-Commandant haftet für die Sicherheit der ruhenden Truppe.

Er nimmt seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo es für die rasche Befehlgebung am ersprießlichsten ist, wenn eine Vorposten-Reserve besteht, bei dieser. So oft er seinen gewöhnlichen Aufenthaltort verläßt, hat er dies seinem Stellvertreter, welcher überhaupt stets von der ganzen Aufstellung der Vorposten unterrichtet sein muss, bekannt zu geben und ihn über sein Verhalten bei einem Angriffe zu belehren.

Der Vorposten-Commandant versieht dort, wo keine Hauptposten aufgestellt werden, auch alle Obliegenheiten des Hauptposten-Commandanten.

316. Kampfbereitschaft der Vorposten.

Die einzelnen Vorposten-Glieder müssen — bei persönlicher Verantwortung ihrer Commandanten — stets in einer solchen Verfassung sein, dass ein feindlicher Angriff sie unter allen Umständen gefechtsbereit treffe.

317. Benützen der Kapuze.

Den Feldwachen und Vedetten, den Patrouillen, sowie den bei den Hauptposten und bei der Vorposten-Reserve aufgestellten Posten ist das Benützen der Kapuze nicht gestattet.

§. 52.

Aufstellen der Vorposten.

318. Anordnungen d Commandante der zu sichernd Truppe.

Der Befehl zum Aufstellen der Vorposten wird von m Commandanten der zu sichernden Truppe entweder jon in der Marsch-Disposition oder erst während des Marsches ertheilt, beziehungsweise ergänzt.

Dieser Befehl hat aus dem Nachstehenden dasjenige enthalten, dessen Bekanntgabe in dem gegebenen Falle nerlässlich ist:

a) Die Nachrichten über den Feind;
b) die allgemeine Gruppirung der zu sichernden Truppen (Anstalten) und den Aufenthaltort des Commandanten;
c) die Zusammensetzung der auf Vorposten bestimmten Truppe mit Bezeichnung des (der) Vorposten-Commandanten;
d) die Ausdehnung der Vorposten-Aufstellung (Vorposten-Abschnitte) und diejenigen Punkte, wo mit den Vorposten anderer Armeekörper (mit anderen Vorposten-Abschnitten) Verbindung zu suchen oder zu erhalten ist; kann die Linie der Vorposten (Hauptposten eventuell Feldwachen) nicht bezeichnet werden, so ist doch anzugeben, wo die Vorposten-Reserve aufzustellen ist;
e) etwaige besondere Bestimmungen hinsichtlich der Verpflegung und der Ablösung der Vorposten;
f) die Weisungen hinsichtlich der etwa von den Vorposten zu entsendenden Nachrichten-Patrouillen;
g) etwaige besondere Directiven für das Verhalten der Haupttruppe und der Vorposten bei einem feindlichen Angriffe;

h) sofern es möglich und zulässig erscheint — was für d folgenden Morgen im allgemeinen beabsichtigt wird;

i) die Erkennungszeichen (versiegelt).

Ist aufklärende Cavallerie vorgeschoben, so sind die dem Cavallerie-Commandanten ertheilten Weisungen in dem allgemeinen Befehle nur insoweit zu berühren, als es für den Vorposten-Commandanten, beziehungsweise für die einzelnen Vorposten-Glieder zu wissen nöthig ist.

319. Anordnungen des Vorposten-Commandanten.

Der Vorposten-Commandant verfügt diesem Befehle und den obwaltenden Verhältnissen gemäß das zur Lösung der Aufgabe Erforderliche nach seinem Ermessen unter eigener Verantwortung. Er scheidet die Hauptposten, erforderlichenfalls auch die Vorposten-Reserve aus, versinnlicht den Commandanten das Bild der einzunehmenden Aufstellung im allgemeinen und ertheilt ihnen mündlich die nöthigen Befehle, welche sie vorzumerken haben.

Die Befehle des Vorposten-Commandanten umfassen

a) Die Nachrichten über den Feind;

b) die (beiläufigen) Aufstellungsplätze der Hauptposten (wo nur Feldwachen bestehen, die Aufstellungsplätze der letzteren) und die Abschnitte, welche die einzelnen Hauptposten zu decken haben, ferner den Aufstellungsplatz der Vorposten-Reserve und den Aufenthaltort des Vorposten-Commandanten;

c) die erforderlichen Bestimmungen über das Abkochen, Füttern und Tränken, wie über die Ablösung;

d) einheitliche Festsetzungen hinsichtlich der von den einzelnen Hauptposten, beziehungsweise Vorposten-Gruppen zu entsendenden Verbindungs- und Sicherungs-Patrouillen;

h) die Anordnung für die etwa von den Hauptposten zu entsendenden Nachrichten-Patrouillen. Die Nachrichten-Patrouillen sind bis an den Feind oder doch wenigstens 15 Kilometer — jene der Fußtruppen nach Thunlichkeit bis zu 7 Kilometer — über die eigene Feldwachen-Linie hinaus zu entsenden;

f) die Zeit, wann regelmäßige Meldungen einzusenden und Befehle einzuholen sind;

g) das Verhalten bei einem feindlichen Angriffe;

k) die Erkennungszeichen;

l) alle etwa sonst noch erforderlichen besonderen Weisungen, wie:

die Bezeichnung jener Communicationen, auf welchen das Passiren der Vorposten-Linie stattzufinden hat;

das Unterhalten von Feuern bei den Feldwachen u. d. gl.

Ist aufklärende Cavallerie vorgeschoben, so ist auch ren Aufstellung bekanntzugeben.

Sind in einem Vorposten-Abschnitte mehr als 4 Hauptsten aufzustellen, so sollen diese von 2 Bataillonen flügelise beigestellt werden.

320. Beziehen der Vorposten im allgemeinen.

Die Hauptposten und die Vorposten-Reserve rücken er selbständiger Sicherung auf dem nächsten Wege auf ihnen zugewiesenen Plätze.

Das Abrücken soll, wenn die Vorposten am Nachtage aufgestellt werden, so zeitlich erfolgen, dass Theile ihre Plätze vor Einbruch der Dunkelheit eingenommen haben. Officiere und Unterofficiere suchen sich hrend des Marsches und am Aufstellungsplatze im Terrain

zu orientiren, insbesondere die Namen der Örtlichkeiten und sonst wichtiger Objecte in Erfahrung zu bringen.

Sobald die einzelnen Vorposten-Glieder ihre Aufstellungsplätze erreicht haben — wenn Cavallerie zur Verfügung steht, schon während des Anmarsches — sind zur Aufklärung die erforderlichen Patrouillen zu entsenden.

Sowohl die Hauptposten als auch die Feldwachen sollen durch ihre Aufstellung thunlichst dem Auge des Feindes entzogen sein. Wo es ersprießlich erscheint, können die Feldwachen beim Eintritte der Dunkelheit auf kurze Entfernung vor- oder seitwärts oder zurück geschoben werden.

321. Aufstellen der Vorposten-Reserve.

Ist die Vorposten-Reserve auf ihrem Aufstellungsplatze angelangt, so scheidet der Commandant einen angemessenen, in der Regel den vierten, nach Umständen auch nur den achten Theil als Bereitschaft aus. In unmittelbarer Nähe des Feindes und bei Nacht verbleibt die Bereitschaft in Reih und Glied und behält die Gewehre in der Hand (Cavallerie zum Aufsitzen bereit); sonst werden die Gewehre in Pyramiden angesetzt und die Tornister abgelegt (die Pferde mit nachgelassenen Gurten, jedoch aufgezäumt beziehungsweise eingespannt). Den Leuten ist das Niedersetzen zu gestatten.

Die Bereitschaft unterhält einen Posten und stellt außerdem nach Weisung des Commandanten der Vorposten-Reserve die noch zur unmittelbaren Sicherung der Vorposten-Reserve nothwendigen Posten, nach Umständen auch Lager- (Cantonirungs-) Wachen (bei der Cavallerie zu Fuß) auf.

Der Commandant der Vorposten-Reserve bestimmt, ob der Rest der Vorposten-Reserve im Freien verbleibt, oder

aber in nahe gelegene Objecte unter Beobachtung der gebotenen Sicherungsmaßnahmen unter Dach zu bringen ist.

Örtlichkeiten, deren Vertheidigung etwa der Vorposten-Reserve zukommt, sind entsprechend herrichten zu lassen.

322. Aufstellen der Hauptposten.

Sobald ein Hauptposten seinen Aufstellungsplatz erreicht hat, geht er in den gesicherten Halt über und bleibt in Feindesnähe so lange unter Waffen, bis das Aufstellen der Feldwachen beendet ist.

Der Commandant orientirt sich über das umliegende Terrain, scheidet sodann die nöthigen Feldwachen aus und bestimmt die Zeit und die Reihenfolge der Ablösung.

Gewährt ein vor- oder seitwärts der Feldwachen-Linie gelegener Punkt, wie: eine Höhe, ein Kirchthurm u. d. gl. eine gute Übersicht, so ist dahin eine Feldwache, eventuell unter dem Befehle eines Officiers vorzuschieben, wovon jedoch die zunächst befindlichen Feldwachen und die Nachbar-Hauptposten zu verständigen sind.

Den Feldwach-Commandanten werden hierauf die nothwendigen Befehle ertheilt, welche sie vorzumerken haben.

Diese Befehle umfassen:

a) Die Nachrichten über den Feind;
b) die Aufstellungspunkte der Feldwachen;
c) die Regelung des Patrouillen-Ganges zu den Nachbar-Feldwachen, sowie zur Durchsuchung des Terrains vor und zwischen den einzelnen Feldwachen und in den Flanken;
d) falls aufklärende Cavallerie vorgeschoben ist, das hierüber Nöthige;
e) die Erkennungszeichen;

f) die Bezeichnung derjenigen Feldwachen, bei welchen das Passiren der Vorposten-Linie überhaupt gestattet ist;

g) etwaige besondere Anordnungen, wie:
das Unterhalten von Feuern u. d. gl.

Sobald die Feldwachen abmarschirt sind, werden vom Hauptposten-Commandanten die Patrouillen zur Herstellung der Verbindung mit den Nachbar-Hauptposten und — sofern es ihm besonders aufgetragen wurde — auch die Nachrichten-Patrouillen entsendet.

Der vierte Theil, bei Nacht die Hälfte des Hauptpostens, wird als Bereitschaft ausgeschieden; sie verbleibt in Reih und Glied und behält die Gewehre in der Hand (Cavallerie zum Aufsitzen bereit). Den Leuten kann das Niedersetzen gestattet werden.

Von der Bereitschaft sind nach Anordnung des Hauptposten-Commandanten zur Beobachtung in der Richtung der eigenen Feldwachen, ferner zur Sicherung vor Überfällen bei Nacht — soweit es nothwendig ist, auch bei Tag — die erforderlichen Posten (bei der Cavallerie zu Fuß) aufzustellen. Der Commandant der Bereitschaft bestimmt einen Unterofficier, welcher die Abfertigung zu bewirken hat.

Der Rest der Fußtruppen setzt (in Feindesnähe erst nachdem die Feldwachen aufgestellt sind) die Gewehre in Pyramiden oder lehnt sie an und legt die Tornister hinter dieselben; die Pferde bleiben aufgezäumt, beziehungsweise eingespannt (mit nachgelassenen Gurten), die Leute in der Nähe der Gewehre (Pferde, Geschütze).

Hauptposten dürfen abkochen, Lagerfeuer an möglichst gedeckten Orten unterhalten, ferner (partienweise) füttern und tränken.

Wo es zweckdienlich erscheint, sind jene Verstärkungen des Aufstellungsplatzes nicht zu verabsäumen, welche vom Hauptposten mit seinen Werkzeugen und dem in der nächsten Umgebung vorhandenen Materiale in der verfügbaren Zeit hergestellt werden können.

323. Aufstellen d Feldwache

Der Feldwach-Commandant gibt an seine Leute den Feldruf aus und stellt, sobald er den ihm als Aufstellungs-Platz angedeuteten Ort erreicht hat, auf einem zur Beobachtung günstigen Punkte thunlichst verdeckt die Vedette in solcher Entfernung auf, dass die Leute derselben laut sprechend von der Feldwache noch gehört werden können.

Der Feldwach-Commandant ordnet hierauf zum Absuchen des Terrains in der nächsten Umgebung — bei einer geschlossenen Feldwachen-Linie auch zur Herstellung der Verbindung — die erforderlichen Patrouillen-Gänge an.

Die Leute der Vedette bleiben auf ihrem Platze, haben das Gewehr geladen, bei Nacht, Nebel oder bedecktem Terrain auch das Bajonnett gepflanzt und das Gewehr entweder „Beim Fuß" oder wie beim Plänkeln. Cavallerie-Vedetten stehen zu Fuß und halten den Carabiner in der Hand. Die Pferde sind bei der Feldwache zurückzulassen.

Die Leute der Feldwache bleiben in Reih und Glied, bei den Fußtruppen mit dem Gewehre in der Hand und den Tornister umgehängt; Cavallerie ist zum Aufsitzen bereit. Den Leuten kann das Niedersetzen gestattet werden.

Bei den Feldwachen darf in der Regel kein Feuer angemacht werden, doch kann dies, wenn es die Verhältnisse erlauben, von dem Vorposten-Commandanten gestattet werden.

324. cognoscirung d Visitirung) den Haupt- en-Comman- danten.

Sobald das Aufstellen des Hauptpostens bewirkt ist, recognoscirt der Hauptposten-Commandant — von einer Patrouille begleitet — das ihm zur Beobachtung zugewiesene Terrain und verfügt sich sodann zu seinen Feldwachen; er berichtigt — wo nöthig — deren Aufstellung, weist einer jeden die zu beobachtende Strecke an, gibt die noch erforderlichen Detail-Anordnungen hinsichtlich des Patrouillen-Ganges, ertheilt die entsprechende Belehrung über das Verhalten bei einem feindlichen Angriffe, überzeugt sich durch Befragen, ob die Feldwach-Commandanten ihre Aufgabe richtig aufgefasst haben und ihre Obliegenheiten genau kennen und trifft endlich noch alle jene Verfügungen, welche ihm fallweise geboten erscheinen, wie: das Einschieben neuer Feldwachen beim Einbruche der Dunkelheit, bei Nebel oder in einem unübersichtlichen Terrain, die Herrichtung des Aufstellungsplatzes u. d. gl.

Sind dem Hauptposten Reiter zugewiesen, so kann sich der Commandant, wenn er nicht selbst beritten ist, zur Aufstellung und Visitirung der Feldwachen, sowie zur Recognoscirung eines Dienstpferdes bedienen.

325. esetzungs- Rapporte.

Sobald die Aufstellung der Feldwachen bewirkt ist, senden die Hauptposten dem Vorposten-Commandanten einen Besetzungs-Rapport nach folgendem Formulare ein:

. . . . Regiment . . . . Hauptposten-Nr. 2 bei . .

Hauptmann N. N.

Besetzungs-Rapport

am . . . ten . . . . . 18 . .

Obigen Hauptposten mit . . . Officieren und . . . Mann (der . . Compagnie) um 4 Uhr Nachm. bezogen.

Unterhalte drei Feldwachen, und zwar:

Nr. 1 bei N. . . . Zugsführer . . . . Mann.

Nr. 2 vorgeschoben auf die Höhe N. . . . Lieutenant . . . . . Mann.

Nr. 3 bei N. . . . Corporal . . . . . Mann

Die Verbindung ist hergestellt mit den Hauptposten: Nr. 1 bei N., Nr. 3 bei N.

Vom Feinde wahrgenommen:

oder:

Über den Feind in Erfahrung gebracht durch:

Expedirt um . . . . durch N. N.

N. N.
Hauptmann.

Ergaben sich bei Ausführung der erhaltenen Befehle Anstände, oder reicht die Truppe zur gehörigen Bewachung nicht aus, so ist dies im Rapporte zu melden.

Dem Besetzungs-Rapporte soll in der Regel eine Skizze der Aufstellung angeschlossen werden.

326. Obliegenheiten des Vorpostencommandanten.

Der Vorposten-Commandant orientirt sich über das Terrain und überzeugt sich, soweit als möglich persönlich, von der richtigen Aufstellung der Vorposten.

Er sendet dem Commandanten der Haupttruppe eine Skizze der Vorposten-Aufstellung ein und meldet gleichzeitig, was über den Feind in Erfahrung gebracht wurde.

327. Einziehen der Marsch-Sicherungstruppen.

Die nicht zum Vorposten-Dienste verwendeten Theile der Marsch-Sicherungstruppen sind erst dann zur Haupttruppe einzuziehen, wenn die Hauptposten — bei kleineren Körpern die Feldwachen — ihre Aufstellungsplätze erreicht haben.

§. 53.

Vorgeschobene Cavallerie.

328. Allgemeine Bestimmungen.

Die Cavallerie darf nicht ohne Noth zum Nachtdienste verwendet werden.

Ist jedoch die Divisions- (Corps-) Cavallerie im Aufklärungsdienste dem eigenen Armeekörper weit vorausgeeilt, so kann sie, um ihre Marschleistungen nicht erheblich zu steigern, auch über Nacht außen belassen werden.

Sie muss sich in diesem Falle unter Rücksichtnahme auf ihre Aufgabe und die eigene Sicherheit derart gruppiren, dass sie nach Thunlichkeit Ruhe finde, dabei jedoch in einer solchen Verfassung bleiben, dass sie nicht durch einen feindlichen Angriff überrascht werde.

Die Absendung von Nachrichten-Patrouillen am späten Nachmittage (nach zurückgelegtem Marsche) wird es oft ermöglichen, sich bald über die Nachtruhestellung des Gegners Aufklärung zu verschaffen. Diese Patrouillen können nach Umständen zur Erhaltung der Fühlung mit dem Feinde auch über Nacht außen belassen werden.

Sind vor der vorgeschobenen Cavallerie größere Cavallerie-Körper im Aufklärungsdienste thätig, so ist nach Thunlichkeit in Fühlung mit denselben zu treten.

In diesem Falle werden bei der vorgeschobenen Cavallerie nach Ermessen des Commandanten die Sicherungsmaßnahmen vereinfacht und bezüglich der Kampfbereitschaft auch größere Erleichterungen eintreten können.

329. Meldungen.

Der Commandant der vorgeschobenen Cavallerie hat die Aufstellung derselben, die hinsichtlich der Aufklärung getroffenen Maßnahmen sowie die Wahrnehmungen über den Gegner dem Commandanten der Haupttruppe sobald als möglich zu melden.

330. Stehende Nachrichten-Patrouillen.

Ist die Divisions- (Corps-) Cavallerie nicht als aufklärende Cavallerie vorgeschoben, so können Nachrichten-Patrouillen über Nacht vor den Vorposten belassen werden.

331. Zurückziehen für die Nacht.

In allen Fällen, in denen die aufklärende Cavallerie bei Einbruch der Dunkelheit hinter die Vorposten zurückgenommen wird, soll sie dort das für die Nachtruhe Erforderliche (Essen, Futter, Wasser u. d. gl.) vorfinden, wofür vom Commandanten der Haupttruppe die nöthigen Anordnungen zu treffen sind.

§. 54.

Verhalten der Feldwachen.

332. allgemeinen.

Die Feldwachen haben durch ihre Vedetten und durch Patrouillen das vor- und seitwärts liegende Terrain ununterbrochen zu beobachten, alle gemachten Wahrnehmungen rechtzeitig zu melden und jede unbefugte Überschreitung der Vorposten-Linie hintanzuhalten.

Sie dürfen sich mit dem Feinde weder in Gespräche, noch in Neckereien einlassen. Unnöthiges Schießen stört die Ruhe und kann zu Actionen führen, deren Begrenzung nicht mehr in der Hand der Vorposten liegt.

Die Feldwache macht sich, so oft es geboten erscheint, vollkommen kampfbereit.

Wenn das Heranrücken feindlicher Abtheilungen auf größere Entfernung bemerkt wird, muss die Meldung hievon sogleich an den Hauptposten erstattet und nach Thunlichkeit auch den Nachbar-Feldwachen Nachricht gegeben werden.

Einzelne feindliche Beobachter, sowie kleine feindliche Patrouillen sind gefangen zu nehmen, eventuell niederzumachen, auf keinen Fall aber zu verfolgen.

Beim Vordringen größerer feindlicher Abtheilungen zieht sich die Feldwache, den erhaltenen Befehlen oder den Umständen gemäß, fechtend derart auf den Hauptposten zurück, dass dessen Waffenwirkung nicht behindert, der eindringende Feind aber womöglich in den Flanken beschossen oder bedroht werde.

Angegriffene Nachbar-Feldwachen sind insoweit zu unterstützen, als dies aus dem Aufstellungsbereiche ohne Beeinträchtigung der eigenen Aufgabe thunlich ist.

333. Verhalten der Vedette.

Die Leute der Vedette beobachten fortwährend das vor- und seitwärts liegende Terrain mit gespannter Aufmerksamkeit und rufen jede in Betreff des Feindes gemachte oder sonst Verdacht erregende Wahrnehmung dem Feldwach-Commandanten zu.

Sobald jemand, der den Leuten der Vedette nicht persönlich bekannt ist, sich ihnen nähert oder überhaupt die Vorposten-Linie passiren will, haben sie den Feldwach-Commandanten durch Zurufe sogleich zu verständigen.

Sollten die Leute der Vedette ungeachtet aller Vorsicht überfallen werden, so haben sie durch Schuss oder Ruf die Feldwache zu alarmiren.

Die Leute der Vedette können sich bei Tag mit Bewilligung des Feldwach-Commandanten abwechselnd niedersetzen.

334. Obliegenheiten des Feldwach-Commandanten.

Der Feldwach-Commandant ist für den Dienst und die stete Kampfbereitschaft der Feldwache persönlich verantwortlich.

Er ordnet die erforderlichen Patrouillen-Gänge an, regelt die Ablösung der Vedette und bewirkt die Abfertigung.

Bei allen Entsendungen muss darauf Rücksicht genommen werden, dass außer der Vedette noch wenigstens 2 Mann beim Feldwach-Commandanten verbleiben.

In allen Fällen, in denen sein Verhalten nicht besonders vorgeschrieben ist, hat er den Umständen gemäß nach eigener Einsicht zu handeln.

Der Feldwach-Commandant muss beständig aufmerksam bleiben.

Alle gemeldeten Wahrnehmungen soll er insoweit persönlich prüfen, als ihm dies, ohne dass er sich aus dem nächsten Bereiche der Feldwache entferne, möglich ist.

Der Mannschaft, mit Ausnahme der Vedette und der Patrouillen kann das Rauchen gestattet werden.

335. Abfertigung: der von Feindesseite Kommenden;

Wollen Personen, Patrouillen oder Truppen, welche von Feindesseite kommen, die Vorposten-Linie passiren, so sind sie vom Feldwach-Commandanten, falls er sie nicht zweifellos als Angehörige der eigenen Armee erkennt, in der im §. 78 des I. Theiles angegebenen Weise zu stellen; bleibt der Betreffende auf den zweiten Anruf nicht stehen, so ist von der Waffe Gebrauch zu machen.

Gestellte Militär-Personen sind mittels der Erkennungszeichen abzufertigen, Civil-Personen jedoch zum Hauptposten geleiten zu lassen.

Niemand, der von feindlicher Seite kommt, darf zurückgewiesen werden.

Falls eine Verhaftung vorgenommen oder von der Waffe Gebrauch gemacht wurde, so ist dies dem Commandanten des Hauptpostens sofort zu melden.

Darf die Vorposten-Linie nur bei bestimmten Feldwachen passirt werden, so sind die Gestellten, welche nicht zweifellos als Angehörige der eigenen Armee erkannt werden, zu der nächsten dieser Feldwachen geleiten zu lassen.

336. der von innen nach außen Passirenden.

Rücksichtlich des Passirens von innen nach außen gilt als Regel, dass alle sich Nähernden — bei Tag mit Ausnahme von Patrouillen und Truppen, welche zweifellos als der eigenen Armee angehörig erkannt werden — durch den Feldwach-Commandanten gestellt und in der vorgeschriebenen Weise abgefertigt werden.

Einzelne Militär- oder Civil-Personen dürfen, ls das Passiren der Vorposten-Linie nur bei be- nmten Feldwachen gestattet ist, nur bei diesen und über- upt nur dann über die Vorposten-Linie hinausgelassen rden, wenn sie von einem Unterofficier oder Gefreiten s Hauptpostens, welcher einen vom Commandanten dieses stens vidirten Erlaubnisschein überbringt, zur Feldwache gleitet werden.

Sollte jemand versuchen, die Vorposten-Linie eigen- ächtig zu überschreiten, so ist er festzunehmen und zum auptposten zu schicken, im Falle er aber der zweimaligen fforderung zum Halten nicht Folge leistet, ist von der affe Gebrauch zu machen.

337. Verhalten bei der Ankunft visitirender Vorgesetzter.

Erscheint ein visitirender Vorgesetzter, so meldet sich r Feldwach-Commandant bei demselben mit geschultertem ewehre (versorgtem Säbel).

Visitirende Vorgesetzte, welche der Feldwach-Com- andant nicht persönlich kennt, sind vorher zu stellen und zufertigen.

338. Besondere Bestimmungen für das Verhalten gegen: a) feindliche Deserteure und Kriegsgefangene;

Meldet sich ein feindlicher Soldat als Deserteur, fordert ihn der Feldwach-Commandant auf, die Waffen zulegen; Berittene müssen überdies absitzen und die ittelgurten nachlassen. Hierauf haben sie sich von den affen zu entfernen, Front gegen den Feind zu machen d vorwärts der Vedette ruhig zu verweilen.

Sobald sich der Feldwach-Commandant der Waffen rsichert hat, schickt er einzelne Deserteure unter Begleitung es Soldaten zum Hauptposten.

Kommen mehrere Deserteure, so ist dies dem Hauptposten zu melden, damit von letzterem eine Patrouille zur Übernahme derselben vorgeschickt werde.

Deserteuren darf außer den Waffen nichts abgenommen und mit ihnen kein Gespräch geführt werden; die Waffen sind durch Leute des Hauptpostens abzuholen oder von der Feldwache gelegentlich ihrer Ablösung mitzunehmen, die Pferde aber durch die Deserteure an der Hand zu führen.

Gegen Deserteure, welche eine feindliche Absicht verrathen oder zu entfliehen suchen, ist von der Waffe Gebrauch zu machen.

Kriegsgefangene sind gleich Deserteuren zum Hauptposten zurückzuschicken.

339. Feindliche Parlamentäre.

Meldet sich ein feindlicher Parlamentär, so hat derselbe außerhalb der Feldwachen-Linie, Front nach auswärts, so lange zu verweilen, bis der Hauptposten verständigt und von dort das Weitere veranlaßt worden ist.

Außer einem Trompeter oder Tambour und höchstens noch einer Person darf keine Begleitung bei dem Parlamentär geduldet werden.

Müßte dieser in das Innere der Vorposten-Aufstellung geführt werden, so sind ihm und seinen Begleitern die Augen sorgfältig zu verbinden.

Soldaten, welche Parlamentäre begleiten, haben ihre Waffen bereit zu halten und augenblicklich von denselben Gebrauch zu machen, wenn diese Personen eine feindliche Absicht zeigen, oder zu entweichen versuchen sollten.

340. Patrouillirungen.

Bei einer geschlossenen Feldwachen-Linie halten sich die Feldwachen durch je zwei (ausnahmsweise einen) Soldaten,

welche wenigstens alle Stunden zu den Nachbar-Feldwachen abgesendet werden, in Verbindung.

In der Nähe der Feldwache liegende Objecte, welche von der Vedette nicht eingesehen und vom Feinde zur verdeckten Ansammlung benützt werden können, sind zeitweise durchsuchen zu lassen.

Am Flügel stehende Feldwachen lassen auch in den Flanken patrouilliren.

In der Dunkelheit und bei Nebel ist die gebotene Vorsicht auch nach innen nicht zu verabsäumen.

Den Patrouillirenden ist zu bestimmen, wie weit sie zu gehen haben.

Entdecken sie Leute, welche sich durch die Vorposten-Linie zu schleichen suchen, so sind dieselben anzuhalten und zur nächsten Feldwache zu bringen; bleiben solche Personen nicht stehen oder leisten sie Widerstand, so ist Waffengewalt anzuwenden.

Werden Patrouillirende des Feindes ansichtig, so haben sie durch Zeichen oder Zuruf, wenn Gefahr vorhanden, aber durch Schüsse die nächsten Feldwachen zu avisiren.

341. Ablösung.

Die Vedetten sind nach Anordnung des Feldwach-Commandanten in der Regel nach einer Stunde, bei rauher Witterung oder drückender Hitze nach einer halben Stunde abzulösen.

Die Ablösung der Feldwachen ist nach Anordnung des Hauptposten-Commandanten in der Regel nach vier Stunden zu bewirken.

Die Commandanten der für die Nacht als Ablösung bestimmten Feldwachen haben sich schon am Tage über die Verhältnisse der betreffenden Feldwachen zu orientiren.

Die Ablösung der Vedetten geschieht in ähnlicher Weise, wie jene der Posten in Garnisonsorten, doch wird hiebei nicht präsentirt.

Bei der Ablösung der Feldwache stellt sich die neue seit- oder rückwärts der alten auf; beide bleiben solange unter Waffen, bis die Ablösung der Vedette vollzogen ist und der Feldwach-Commandant seinem Nachfolger alles Wissenswerte mitgetheilt hat.

342. nbezeigung. Feldwachen und Vedetten leisten keine Ehrenbezeigung.

343. Besondere stimmung. Wo keine Hauptposten bestehen, sind die Feldwachen in allen vorerwähnten Fällen an den Vorposten-Commandanten, beziehungsweise an die Bereitschaft der Haupttruppe gewiesen.

§. 55.

Verhalten der Hauptposten.

344. liegenheiten Hauptposten- mandanten. Der Commandant des Hauptpostens ist für den pünktlichen Dienstbetrieb im Bereiche der ihm untergeordneten Vorposten-Gruppe verantwortlich.

Außer den bereits im Punkte 324 erwähnten Obliegenheiten muss er auch den zur Vervollständigung der Sicherheit nöthigen Patrouillen-Gang derart regeln, dass bei Tag und Nacht in entsprechenden Zeiträumen Patrouillen zur Aufrechthaltung der Verbindung mit den Nachbar-Hauptposten, ferner zur Durchforschung der etwa von den Feldwachen nicht genügend bewachten Terrainstrecken entsendet werden.

Diese Patrouillen hat der Commandant des Hauptpostens vor dem Abgehen über ihre Aufgabe persönlich zu

belehren und ebenso ihre Meldungen nach dem Einrücken entgegenzunehmen.

Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der etwa vom Hauptposten nach Punkt 319 e) zu entsendenden Nachrichten-Patrouillen.

Um sich von der Wachsamkeit seiner Feldwachen zu überzeugen, hat der Hauptposten-Commandant bei Tag und Nacht Visitirungen derselben zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.

345. Verhalten bei einem feindlichen Angriffe.

Bei einem Alarme, wenn bei den Feldwachen Gewehrfeuer hörbar ist, oder wenn die Feldwachen das Anrücken des Feindes melden, tritt der ganze Hauptposten sogleich unter die Waffen.

Der Commandant hat sich sodann vor allem, wenn thunlich durch eigene Anschauung, über die Sachlage zu unterrichten, hierauf ungesäumt die Meldung zu erstatten und die Nachbar-Hauptposten zu verständigen.

Kleinere feindliche Abtheilungen sollen angegriffen und zurückgeworfen, aber nicht weit über die Feldwachen-Linie hinaus verfolgt, sondern nur durch nachgesendete Patrouillen beobachtet werden.

Vor einem bedeutend überlegenen Gegner haben sich die Hauptposten langsam derart zurückzuziehen, dass der zu deckende Zugang nicht preisgegeben werde.

Gelangt der Commandant zur Kenntnis, dass ein Nachbar-Hauptposten angegriffen wurde, so hat er sofort Patrouillen dahin und in das Vorterrain zu entsenden, um sich über die Sachlage aufzuklären.

Dringt der Feind mit überlegenen Kräften gegen einen Nachbar-Hauptposten vor, und ist ein unmittelbarer Angriff auf die eigene Stellung nicht zu gewärtigen, so ist unter Zurücklassung einer Patrouille auf dem eigenen Aufstellungsplatze der angegriffene Hauptposten zu unterstützen.

Wenn durch die Unterstützung eines Nachbar-Hauptpostens der eigene Aufstellungsplatz zeitweilig bloßgestellt wird, so muss dem Vorposten-Commandanten hievon sogleich die Meldung erstattet werden.

346. fertigung: r von außen ach innen ıssirenden.

Sobald sich jemand von der Feldwachen-Linie her nähert, welcher den zur Sicherung des Hauptpostens aufgestellten Posten nicht persönlich bekannt ist, haben diese den zur Abfertigung bestimmten Unterofficier durch Zuruf hievon zu verständigen.

Dieser Unterofficier bewirkt, falls die sich Nähernden nicht zweifellos als Angehörige der eigenen Armee erkannt wurden, die Abfertigung in der für Feldwachen (Punkt 335) vorgeschriebenen Weise.

Civil-Personen, welche gestellt oder eingebracht werden, sind von dem Commandanten des Hauptpostens oder dessen Stellvertreter auszufragen, durchsuchen, und zur Vorposten-Reserve geleiten zu lassen.

347. : von innen ch außen ıssirenden.

Das Überschreiten der Vorposten von innen nach außen ist bloß Patrouillen, Truppen und solchen Personen zu gestatten, welche sich mit einem vom Commandanten der Haupttruppe oder von einem noch höheren Vorgesetzten ausgestellten Erlaubnisscheine ausweisen.

Der Commandant des Hauptpostens lässt solche Personen — nach Vidirung des Erlaubnisscheines — durch einen Unterofficier oder Gefreiten zu der nächststehenden

Feldwache, falls die Vorposten-Linie jedoch nur bei bestimmten Feldwachen passirt werden darf, zu der nächsten derselben geleiten.

Erscheint ein visitirender Vorgesetzter, so meldet sich der Hauptposten-Commandant bei demselben mit vorschriftsmäßig Säbel. Visitirende Vorgesetzte, welche der Abfertigende nicht persönlich kennt, sind vorher zu stellen und abzufertigen. 348. Verhalten bei Erscheinen visitirender Vorgesetzter.

Begibt sich der visitirende Vorgesetzte zu den Feldwachen, so hat ihn der Commandant des Hauptpostens zu begleiten.

Deserteure und Kriegsgefangene, welche zum Hauptposten gebracht werden, sind abseits der Mannschaft über den Feind zu befragen und sodann unter Vorlage der über ihre Aussagen gemachten Aufzeichnungen an das Vorposten-Commando zu schicken. 349. Vorgang gegen Deserteure, Kriegsgefangene Parlamentäre

Meldet eine Feldwache das Anlangen mehrerer Deserteure oder das Aufgreifen mehrerer Kriegsgefangenen, so ist zu deren Übernahme eine verhältnismäßig starke Patrouille zu beordern.

Die Waffen derselben sind, wenn sie nicht gelegentlich der Ablösung von der einrückenden Feldwache mitgenommen werden können, seitens des Hauptpostens abholen zu lassen.

Wird das Anlangen von Parlamentären gemeldet, so ist nach §. 61 vorzugehen.

Die Bereitschaft des Hauptpostens ist nach 4 bis 6 Stunden abzulösen. 350. Ablösung.

Die Ablösung des Hauptpostens findet in der Regel nur dann statt, wenn die Vorposten für länger als einen

Tag aufgestellt sind. Sie ist am frühen Morgen zu bewirken.

Für das Ablösen gelten im allgemeinen die für das Aufstellen gegebenen Bestimmungen.

Der ablösende Commandant des Hauptpostens geht mit jenem, welcher abgelöst wird, zu den Feldwachen seines Bereiches, lässt sich alle von feindlicher Seite herführenden Zugänge zeigen und erkundigt sich, wo die nächsten feindlichen Posten stehen, wie die Objecte heißen, die man von der eigenen Aufstellung aus sieht, ob und auf welche Art sie vom Feinde besetzt sind, wie oft, bis wie weit und auf welchen Wegen die feindlichen Patrouillen gewöhnlich gehen, wie stark sie sind und aus welchen Waffengattungen sie bestehen.

Die zur Erhaltung der Verbindung dienenden Patrouillen sind von den Feldwachen und Hauptposten sogleich zu entsenden und durch einen Soldaten der abzulösenden Abtheilung geleiten zu lassen.

Wenn die Ablösung bewirkt und der ablösende Commandant über alles ihm zu wissen Nöthige informirt ist, marschirt der abgelöste Hauptposten ab.

351. Die Hauptposten leisten keine Ehrenbezeigung.

nbezeigung.

352. Wo keine Vorposten-Reserve besteht, sind die Hauptposten an den Vorposten-Commandanten gewiesen.

ondere Bemmung.

§. 56.

Verhalten der Vorposten-Reserve.

353. Im Falle eines Alarmes oder eines feindlichen Angriffes, welcher dem Commandanten der Haupttruppe

halten bei feindlichen *ngriffe.*

schleunigst zu melden oder zu signalisiren ist, tritt die Vorposten-Reserve unter die Waffen.

Das Gefecht der Vorposten-Reserve muss, wenn das Zurückwerfen des Feindes nicht durchführbar ist, derart geführt werden, dass der Haupttruppe der nöthige Zeitgewinn und dadurch die Freiheit des Handelns gesichert bleibe.

354. Abfertigung.

In Betreff des Passirens der Vorposten und der Abfertigung gelten analoge Bestimmungen wie für die Hauptposten.

355. Visitirende Vorgesetzte.

Erscheint ein visitirender Vorgesetzter, so hat sich der Commandant der Vorposten-Reserve bei demselben mit versorgtem Säbel zu melden.

356. Ablösung.

Die Bereitschaft der Vorposten-Reserve ist nach 4 bis 6 Stunden abzulösen.

Die Ablösung der Vorposten-Reserve und mit dieser der gesammten Vorposten überhaupt, wird nur dann erforderlich sein, wenn die Vorposten für länger als 2 Tage aufgestellt bleiben sollen.

Sie hat in der Regel am frühen Morgen stattzufinden.

Beim Ablösen sind im allgemeinen die für das Aufstellen gegebenen Bestimmungen einzuhalten.

Alles den ablösenden Commandanten zu wissen Nöthige ist ihnen von den Übergebern mitzutheilen.

357. Ehrenbezeigun

Die Vorposten-Reserve leistet keine Ehrenbezeigung.

§. 57.

Einziehen der Vorposten.

358. Im allge[illegible]nen.

Das Einziehen der Vorposten wird von demjenigen Commandanten angeordnet, der die Aufstellung verfügt hat.

359. Vormarsche.

Beim Vormarsche werden die Vorposten eingezogen, sobald die neue Vorhut durch die Feldwachen-Linie bricht.

Die an und zunächst der Marschlinie stehenden Vorpostenglieder rücken ein, sobald die Queue der Vorhut in ihre Höhe gelangt ist — die Hauptposten nehmen ihre Feldwachen im Vormarsche auf und rücken sodann jeder für sich auf die ihnen vom Vorposten-Commandanten bezeichneten Punkte.

Entfernteren Vorpostengliedern ist vom Vorposten-Commandanten bekanntzugeben, wann und wohin sie einzurücken haben.

360. Rückmarsche.

Beim Rückmarsche bilden die Vorposten in der Regel die Nachhut.

Die Hauptposten warten das Einrücken der Feldwachen ab und vereinigen sich sodann mit der Vorposten-Reserve.

Die Schonung von Mann und Pferd gebietet, dass jene Truppentheile, welche den anstrengenden Dienst der Feldwachen und Hauptposten versehen haben, zur Nachhut-Reserve eingetheilt werden.

§. 58.

Postirungen.

361. Allgemeine Bemmungen.

Ausgedehnte Cantonirungen werden durch „Postirungen" gesichert.

Die große Ausdehnung des zu sichernden Raumes und Rücksichten auf die Ökonomie der Kraft bedingen eine abschnitt- (gruppen-) weise Anordnung der Sicherungstruppen an den wichtigsten Annäherungslinien des Gegners.

Der große Zeitbedarf zur Concentrirung der cantonirenden Truppen erheischt einen hartnäckigen Widerstand der Postirungstruppen und macht somit die technische Verstärkung der geeigneten Punkte im Postirungsbereiche nothwendig.

Ist die Postirung an einem Annäherungshindernisse zu beziehen, so wird es sich darum handeln, diejenigen Zugänge, Defilés, Landungsplätze, Brückenschlagpunkte u. d. gl., welche der Feind beim Übergange über das Hindernis benützen muss, durch hinreichend starke Hauptposten zu besetzen, welche sich dort zum nachhaltigen Widerstande einrichten und sich durch Feldwachen und Patrouillen sichern.

Hinter den Hauptposten werden nach Bedarf Postirungs- (Abschnitts-) Reserven aufgestellt, denen eine ähnliche Aufgabe wie der Vorposten-Reserve zufällt.

Diese Sicherung in den einzelnen Postirungs-Abschnitten wird am zweckmäßigsten den in der ersten Linie cantonirenden Armeekörpern übertragen werden können, denen auch im Falle eines übermächtigen feindlichen Angriffes die Aufgabe zufällt, ihre Postirungstruppen zu unterstützen und auf diese Weise die Concentrirung der anderen Truppen zu ermöglichen.

Liegt der Cantonirungs-Bereich jedoch nicht hinter einem Annäherungshindernisse, so wird es angezeigt sein, die Sicherung durch einen entsprechend weit vorgeschobenen Armeekörper zu bewirken, welcher sich dort durch eine einheitlich geleitete Postirung deckt.

Unter Umständen kann auch eine Vereinigung beider Sicherungsarten platzgreifen.

Die hier gegebenen Andeutungen, sowie die jeweiligen Verhältnisse, unter denen Postirungen zur Anwendung gelangen, werden dafür maßgebend sein, inwiefern bei Anordnung derselben Abweichungen von den über Vorposten im allgemeinen gegebenen Bestimmungen einzutreten haben.

Hiebei werden namentlich die Rücksichten auf die längere Dauer der Postirung Bestimmungen hinsichtlich der Unterkunft und der Ablösung der Postirungstruppen, dann hinsichtlich der Verpflegs- und Sanitätsvorkehrungen nothwendig machen, die großen hier in Betracht kommenden Räume überdies zweckmäßige Verbindungen (Telegraph, Ordonnanz-Cours) innerhalb der Postirungs-Abschnitte und mit den vorgesetzten Commanden, ferner der Abschnitte untereinander erheischen.

§. 59.

Vorposten im Festungskriege.

362. Im Festungskriege fällt den Vorposten des Angreifers auch die Einschließung der feindlichen Besatzung, sowie die Sicherung der Angriffsarbeiten und des Angriffsmateriales zu.

ngreifer.

Dies bedingt eine geschlossene Vorposten-Linie und die Schaffung mehrerer, den Cernirungs-Abschnitten entsprechenden Vorposten-Abschnitte.

Die Möglichkeit überraschender und überlegener feindlicher Angriffe und die Nothwendigkeit, das schrittweise gewonnene Terrain festzuhalten, erheischen das nähere Heranziehen der rückwärtigen Vorposten-Glieder und den zuverlässigen Anschluss der Vorposten-Linie an den Abschnitts-

grenzen, ferner auch die Herstellung ausgiebiger technischer Verstärkungen in der Hauptposten- eventuell auch schon in der Feldwachen-Linie.

Bei sehr geringer Tiefe werden Vorposten-Reserven entbehrlich und können durch Bereitschaften der nächstgelegenen Truppe ersetzt werden.

Sind die Vorposten dem feindlichen Geschütz- oder Gewehrfeuer ausgesetzt, so werden, abgesehen von der Deckung der einzelnen Vorpostenglieder, auch besondere Einrichtungen zur gesicherten Verbindung der einzelnen Vorposten-Glieder untereinander, als auch mit der rückwärtigen Truppe erforderlich.

Die Vorposten sollen, soweit als es die Kampfbereitschaft zuläßt, gegen die Einflüsse der Witterung geschützt werden.

Der Grad der Kampfbereitschaft muss im allgemeinen mit Hinblick auf die Möglichkeit überraschender Angriffe bei allen Vorpostengliedern noch höher als im Feldkriege sein.

Um namentlich bei Nacht jeder Verwirrung vorzubeugen, müssen die Vorposten örtlich genau orientirt sein.

Diese Anforderung ist insbesondere für Patrouillirungen in unmittelbarer Nähe des Vertheidigers unerläßlich und kann mitunter dazu führen, für diesen Dienst ständige Detachements aus besonders geeigneten Leuten zusammenzustellen.

Die Ablösungen können bei den Vorposten in der Regel nur in der Dunkelheit stattfinden. Die Ablösung in früher Morgenstunde bietet den Vortheil, dass zu dieser — Ausfällen günstigen — Zeit die doppelte Kraft zur Verfügung steht.

Die abgelösten Vorposten rücken erst ab, bis die ablösenden vollkommen eingerichtet und orientirt sind.

Mit dem Fortschreiten des Angriffes nehmen die Vorposten eine Gliederung an, welche dem durch besondere Grundsätze geregelten Angriffsverfahren entspricht.

363. Vertheidiger. Bis zum Momente der Einschließung bietet eine active Aufklärung dem Vertheidiger das wesentlichste Mittel, um sich gegen überraschende Angriffe zu sichern.

Diese Aufklärung wird ihn auch in den Stand setzen, rechtzeitig jene Maßnahmen zu treffen, welche im Interesse einer activen Vertheidigung geboten erscheinen.

Hiezu gehört vor allem das zähe Festhalten des Vorterrains durch Truppen, welche sich in ähnlicher Weise wie im Feldkriege sichern, der vorgeschobenen Cavallerie als Rückhalt dienen und bei einem Angriffe endlich jene Vortheile zur Geltung bringen, welche ihnen durch die Nähe des befestigten Platzes, die technische Verstärkung ihrer Positionen und die bessere Orientirung geboten werden.

Sind die Sicherungstruppen in die Werke und Intervalle zurückgedrängt, so wird der Sicherungsdienst nach besonderen Bestimmungen ausgeübt.

C. Streif-Commanden.

§. 60.

Allgemeine Bestimmungen.

364. Streif-Commanden werden zu mannigfaltigen Zwecken im Anschlusse an die Operationen oder auch unabhängig von letzteren dann entsendet, wenn zur Lösung der Auf-

ıbe auf mehr als einen Tagmarsch von der Haupttruppe ıgedrungen werden muſs.

Die den Streif-Commanden zufallenden Aufgaben nnen:

a) Sicherungszwecke betreffen, wie: Sicherung von Eisenbahnen oder sonstigen Communicationen, Deckung von größeren Requisitionen oder Fouragirungen, Niederhalten der feindlichen Bevölkerung, Säuberung bestimmter Gegenden von feindlichen Streif-Parteien, Sicherung technischer Arbeiten u. d. gl.

b) dahin abzielen, die eigenen Bewegungen zu verbergen, den Gegner zu täuschen, zu beunruhigen, durch Überfälle auf Detachements und Transporte, Überrumplung kleiner befestigter Objecte, Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen-Linien, durch Wegnahme oder Vernichtung von Vorräthen, Störung von Arbeiten, Insurgirung von Landestheilen u. d. gl. ihm thunlichst Abbruch zu thun;

c) die Herstellung oder Erhaltung der Verbindung mit abgetrennten Armeekörpern bezwecken, oder

d) unter Umständen auch mehrere der vorerwähnten Zwecke gleichzeitig verfolgen.

Die Stärke und Zusammensetzung des Streif-Commandos richtet sich nach der jeweiligen Aufgabe. Der ıvallerie fallen in der Regel die weitgehenden Bewegungen zu; wo ein Widerstand geleistet werden soll, darf an Infanterie (Jägern) eventuell auch an Geschützen nicht len.

Dringt der Feind mit überlegenen Kräften gegen einen Nachbar-Hauptposten vor, und ist ein unmittelbarer Angriff auf die eigene Stellung nicht zu gewärtigen, so ist unter Zurücklassung einer Patrouille auf dem eigenen Aufstellungsplatze der angegriffene Hauptposten zu unterstützen.

Wenn durch die Unterstützung eines Nachbar-Hauptpostens der eigene Aufstellungsplatz zeitweilig bloßgestellt wird, so muss dem Vorposten-Commandanten hievon sogleich die Meldung erstattet werden.

346. Abfertigung: er von außen nach innen assirenden.

Sobald sich jemand von der Feldwachen-Linie her nähert, welcher den zur Sicherung des Hauptpostens aufgestellten Posten nicht persönlich bekannt ist, haben diese den zur Abfertigung bestimmten Unterofficier durch Zuruf hievon zu verständigen.

Dieser Unterofficier bewirkt, falls die sich Nähernden nicht zweifellos als Angehörige der eigenen Armee erkannt wurden, die Abfertigung in der für Feldwachen (Punkt 335) vorgeschriebenen Weise.

Civil-Personen, welche gestellt oder eingebracht werden, sind von dem Commandanten des Hauptpostens oder dessen Stellvertreter auszufragen, durchsuchen, und zur Vorposten-Reserve geleiten zu lassen.

347. r von innen ach außen assirenden.

Das Überschreiten der Vorposten von innen nach außen ist bloß Patrouillen, Truppen und solchen Personen zu gestatten, welche sich mit einem vom Commandanten der Haupttruppe oder von einem noch höheren Vorgesetzten ausgestellten Erlaubnisscheine ausweisen.

Der Commandant des Hauptpostens lässt solche Personen — nach Vidirung des Erlaubnisscheines — durch einen Unterofficier oder Gefreiten zu der nächststehenden

XX. Abschnitt.

Verkehr mit dem Feinde.

§. 61.

Parlamentäre.

365. Entsendung

Zum Verkehr mit dem Feinde durch Parlamentäre sind außer dem Armee-(Ober-)Commandanten nur berechtigt:

a) Die Commandanten von Cernirungs- und Belagerungs-Truppen;

b) die Commandanten cernirter, belagerter oder blockirter fester Plätze, jedoch nur unter Mitwissenschaft des Vertheidigungsrathes;

c) die Commandanten abgetrennter Armeekörper;

d) die Commandanten solcher Streif-Commanden, welche sich außer Verbindung mit der Armee befinden;

e) jene Personen, welche hiezu in besonderen Fällen vom Armee- (Ober-) Commandanten ermächtigt werden.

Als allgemeine Regel gilt, dass alle Unterhandlungen mit dem Feinde, selbst wenn sie nach dem Vorstehenden selbständig gepflogen werden dürfen, sobald als möglich zur Kenntnis des Armee-(Ober-)Commandos gebracht werden müssen.

Die betreffenden Commandanten tragen die ganze Verantwortung für die von ihnen eingeleiteten Verhandlungen und die hieraus etwa erwachsenden nachtheiligen Folgen.

366. Als Parlamentär ist immer ein Officier zu entsenden; derselbe ist mit einer Legitimation zu versehen.

Er muss, um sich weithin kenntlich zu machen, mit einem weißen Tuche (einer weißen Fahne) versehen und von einem Hornisten (Trompeter) begleitet sein, welcher bei der Annäherung an den Feind den Generalmarsch zu blasen hat.

367. Verkehr mit feindlichen Parlamentären.

Im Verkehr mit feindlichen Parlamentären ist die größte Vorsicht zu beobachten. Das Erscheinen eines solchen darf bei strenger Verantwortung in keinem Falle hindern, Gefechte oder begonnene Unternehmungen fortzusetzen.

Die Angabe des Feindes, dass ein Waffenstillstand abgeschlossen sei, darf, bevor diesfalls von dem eigenen Commandanten eine Verständigung einlangt, selbst dann die Action nicht beirren, wenn der Gegner das Feuer einstellen oder sich zurückziehen würde.

Gegen einen Parlamentär ist von den Waffen nur in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn derselbe eine feindliche Absicht zeigt oder, nachdem er gestellt worden, die Flucht zu ergreifen versucht.

Als Begleitung des Parlamentärs ist nebst einem Spielmann höchstens noch eine Person zuzulassen.

Überbringt ein Parlamentär Briefschaften, so sind ihm diese bei der nächsten, von einem Officier befehligten Truppe abzunehmen und unverzüglich an den nach Punkt 365 zum Verkehr mit dem Feinde berechtigten vorgesetzten Commandanten abzusenden.

Verlangt der Parlamentär mit einem Truppen-Commandanten zu sprechen, so ist er bei der nächsten von einem Officier commandirten Truppe unter Aufsicht zu halten, die Legitimation über seine Sendung von ihm zu fordern und bei gleichzeitiger Übermittlung des erwähnten Documentes die Entscheidung über sein Anliegen von dem Höchst-Commandirenden einzuholen.

Kann sich der angebliche Parlamentär mit keiner Legitimation ausweisen, so ist er als Kriegsgefangener zu behandeln.

Will ein Parlamentär, der sich gehörig legitimirt hat, nicht warten, so ist ihm die Rückkehr zu seiner Truppe erst dann zu gestatten, wenn die Mittheilung der etwa von ihm wahrgenommenen Operationen keinen Schaden mehr bringen kann. Er ist höflich zu behandeln, es muss aber jedes Gespräch über militärische Angelegenheiten abgelehnt werden.

Wenn ein feindlicher Parlamentär innerhalb des Armee-Bereiches irgendwohin geleitet wird, so sind ihm und seiner Begleitung die Augen zu verbinden; kommt er zu Wagen, so ist überdies der Kutscher durch einen Soldaten zu ersetzen.

Nach Vollziehung seines Auftrages muss der Parlamentär sobald es zulässig ist, unter Beobachtung aller Vorsichtsmaßregeln, zurückgesendet werden. 368.

XXI. Abſchnitt.

Gefecht.

§. 62.

Verhalten vor, in und nach einem Gefechte.

369. Recognoſcirung. Vor dem Beginne eines jeden Gefechtes — wie jeder kriegeriſchen Unternehmung überhaupt — trachte der Commandant Stärke und Zuſammenſetzung des Gegners, die Vertheilung ſeiner Kräfte und ſeine Abſichten, ferner die Beſchaffenheit des Terrains, ſoweit es nur immer angeht, zu erforſchen.

370. Gefechtszweck. Jedem Gefechte muſs ein beſtimmter Zweck zugrunde liegen. Zweckloſe Gefechte, ſowie ſolche, deren Reſultate vorausſichtlich mit den zu bringenden Opfern außer Verhältnis ſtehen, ſind zu vermeiden.

Der erhaltene Auftrag, die Nachrichten und Beobachtungen über den Feind, das gegenſeitige Stärkeverhältnis, der Zuſtand der Truppen, die Terrain-Beſchaffenheit, ſowie auch die Rückſicht auf andere Armeetheile werden entſcheiden, ob überhaupt ein Gefecht zu liefern und wenn, wie es zu führen ſei.

Wo die Umstände die Initiative vortheilhaft erscheinen lassen, ist diese stets energisch zu ergreifen und beharrlich festzuhalten.

371. Gefechtspla

Jedes Gefecht soll planmäßig geführt werden.

Die Art und Weise, wie die Erreichung des Gefechtszweckes angestrebt wird, bildet den Gefechtsplan.

Die zur Durchführung des Gefechtsplanes erforderlichen Anordnungen zerfallen in solche für den Beginn und die Einleitung des Gefechtes (Gefechts-Disposition) und in solche, welche erst während des Gefechtes unter der Einwirkung des Feindes getroffen werden (Gefechtsführung).

372. Gefechts-Dispositio

Die Gefechts-(Angriffs-, Vertheidigungs-) Disposition hat im allgemeinen zu enthalten:

a) Die Nachrichten über den Feind und die allgemeine eigene Situation;

b) die eigene Absicht (Gefechtszweck und Gefechtsplan);

c) die Zusammensetzung und die Aufgaben der einzelnen Gruppen (Angriffs-Objecte, Angriffsrichtung, zu besetzende Abschnitte oder Punkte u. d. gl.);

d) das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander (Direction, Verbindung u. d. gl.), insoweit dasselbe nicht etwa schon aus dem Vorstehenden zu ersehen ist;

e) die Zeitpunkte für die Ausführung der einzelnen Bewegungen oder die Bezeichnung jener Gruppe, nach welcher sich zu richten ist (Abwarten der Artillerie-Wirkung, des Angriffes einer bestimmten Gruppe u. d. gl.);

f) etwaige besondere Anordnungen hinsichtlich des Aufklärungs- und des Meldedienstes, der Sicherung der

Flanken, der Vornahme von technischen Verstärkungen, Recognoscirungen u. d. gl.

g) den Aufenthalt des Commandanten;
überdies insofern es nicht schon früher angeordnet worden wäre:

h) die Aufstellung der Munitions-Parks (Munitions-Wagen);

i) die Aufstellung der Feld-Sanitäts-Anstalten und die Maßnahmen hinsichtlich des Abschubes der Verwundeten, und

j) die Verfügungen bezüglich der Trains.

373. Die Rückzugslinien oder Sammelplätze für den Fall eines Misserfolges sind insoweit, als es unbedingt nothwendig erscheint, im vorhinein bekanntzugeben.

374. Für Gruppen, deren Theile nicht in einem organisationsgemäßen Verbande stehen, ist der (Gruppen-) Commandant stets ausdrücklich zu bezeichnen.

375. Sofern einzelne der in die Gefechts-Disposition aufzunehmenden Anordnungen bereits in der Marsch-Disposition oder in sonstigen, früher ertheilten Befehlen enthalten sind, wird sich die Gefechts-Disposition auf eine bloße Ergänzung derselben beschränken.

376. Die Gefechts-Disposition muss einfach, kurz und bestimmt sein. Sie darf, um Abänderungen soweit als thunlich hintanzuhalten, nicht späteren Gefechtsmomenten vorgreifen.

377. Die Gefechts-Disposition wird von der Truppen-Division aufwärts in der Regel schriftlich ertheilt.

Das Gefecht soll mit klarem Blicke und fester Hand geleitet werden. 378. Gefechtsführu

Der Befehlshaber halte sich stets die Lage im allgemeinen und den Zustand der eigenen und feindlichen Streitkräfte gegenwärtig, schwanke selbst in den Augenblicken höchster Gefahr nicht in der Durchführung des einmal gefassten Entschlusses und ändere in seinem Plane nur das, was er selbst im Laufe der Action als geradezu zweckwidrig oder unausführbar erkennt.

Die ruhige und besonnene Haltung des Befehlshabers, seine Sicherheit im Disponiren, die Bestimmtheit seiner Befehle, seine Zuversicht inmitten der Gefahr, sein persönliches Eingreifen endlich in entscheidenden Momenten wirken jederzeit mächtig auf die Truppe und heben deren Muth und Vertrauen.

Der Aufrechthaltung des taktischen Verbandes und der ordnungsmäßigen Befehlgebung, der strengen Durchführung des Beobachtungs- und Meldedienstes, der Sicherung der Flanken und der Rückzugslinie, der richtigen Verwendung der Reserve, dem regelmäßigen Ersatze der Munition und der zweckentsprechenden Ausübung des Sanitäts-Dienstes muss der Befehlshaber unabläßige Sorgfalt zuwenden.

Ohne die Unterbefehlshaber in ihrer Dispositions-Freiheit zu beschränken, überwache er deren Zusammenwirken im Sinne des Gefechtsplanes zur Erreichung des Gefechtszweckes.

Der Befehlshaber erfasse mit Umsicht den Zeitpunkt, in dem das Gefecht zur siegreichen Entscheidung gebracht werden kann und nütze ihn energisch aus.

Wäre dies nicht möglich und erschiene eine Fortsetzung des Kampfes mit Rücksicht auf den allgemeinen Zweck nachtheilig, dann breche er denselben ab, bevor die Truppe erschöpft, die taktische Ordnung gelöst oder die Rückzugslinie verlegt ist.

Der höchste Commandant muss sich zur Leitung des Gefechtes auf einen Punkt begeben, welcher die grösstmögliche Übersicht über die einzelnen Theile des Gefechtsfeldes gestattet; er soll diesen Punkt nicht ohne triftige Gründe verlassen.

Seine Dispositionen während des Gefechtes werden meist nur einfache Befehle an die betreffenden Unter-Commandanten sein.

379. Dem zur Stellvertretung des höchsten Commandanten Berufenen ist eine besonders eingehende mündliche Verständigung zu ertheilen, damit er die Leitung des Gefechtes nöthigenfalls sofort und in voller Kenntnis der Sachlage übernehmen könne.

Wird der Befehl durch den zur Stellvertretung Berufenen übernommen, so ist die vorangegangene Verständigung nach Bedarf durch den Generalstabs-Chef zu vervollständigen.

380. Directiven für die Unter-(Gruppen-) Commandanten.

Für die Commandanten der im Gefechte zwar unter einem gemeinsamen Oberbefehl stehenden, aber doch ihre Aufgabe selbständig verfolgenden Gruppen sind folgende Grundregeln maßgebend:

a) Selbständiges Disponiren mit allen ihnen direct unterstellten Truppen und Anstalten zur Erreichung des Gefechtszweckes innerhalb des durch den Gefechtsplan festgesetzten Rahmens;

b) Einhalten der zugewiesenen Aufstellungs- oder Bewegungslinie; falls aber vorübergehend von ihr abgewichen werden müsste, Zurücklassen einer Truppe von angemessener Stärke zur Deckung derselben und zur Erhaltung des Zusammenhanges; Wiedergewinnen der besagten Linie, sobald es die Umstände erlauben;

c) Aufrechthaltung der Verbindung mit den Nachbartruppen, stete Kenntnis der Vorgänge bei denselben; Sicherung der Flanken bei Flügel-Colonnen;

d) kräftige Unterstützung der daneben fechtenden Truppen in allen Fällen, wo es die eigene Lage zulässt;

e) Erkunden der Vorgänge und Verhältnisse beim Vordertreffen seitens der Commandanten rückwärtiger Treffen und Bereithalten ihrer Truppe zur augenblicklichen Verwendung.

Die Gruppen-Commandanten sollen in der Offensive 381.
jeden einzelnen Angriff ausreichend vorbereiten, die Truppen in einem möglichst günstigen Verhältnisse an den Feind zu bringen trachten und erst im entscheidenden Zeitpunkte die volle Kraft einsetzen. In der Defensive müssen sie die ihnen zugewiesenen Objecte festhalten und, wo sich die Gelegenheit dazu ergibt, der Vertheidigung durch offensives Handeln Nachdruck geben.

In allen Fällen sollen sie das Gefecht im Einklange mit dem Verhalten anderer etwa mitkämpfender Truppen und den taktischen Vorschriften ihrer Waffengattung gemäß leiten.

Blößen des Feindes sollen erspäht und benützt, wichtige Punkte schnell besetzt und aufopfernd vertheidigt, Fahnen und Geschütze gedeckt und, wo es nothwendig ist, rasch Verstärkungen herbeigezogen werden.

382. Die Commandanten der im engeren taktischen Verbande auftretenden Truppen haben im Gefechte stets im Sinne der ihnen ertheilten Weisungen, beziehungsweise genau nach den erhaltenen Befehlen zu handeln. Sie dürfen bei deren Ausführung nur jene Modificationen vornehmen, welche durch Veränderungen der Sachlage — insbesondere der Kräfteverhältnisse — sowie durch die Gegenmaßregeln des Feindes und durch unerwartete nicht zu bewältigende Hindernisse bedingt sind.

383. Die Commandanten halten sich mit ihrem Stabe in der Regel auf solchen Punkten auf, von wo sie eine freie Übersicht genießen, jedoch nahe genug bei ihrer Truppe sind, um schnell überall hinzugelangen, wo die Gefechtslage ihre Gegenwart und ihr persönliches Eingreifen erheischt.

Entfernen sie sich in Feindesnähe behufs Recognoscirung von ihrer Haupttruppe, so haben sie das Commando über dieselbe auf die Dauer ihrer Abwesenheit dem zu ihrer Stellvertretung Berufenen zu übergeben und ihm einen Theil ihres Stabes zurückzulassen.

Die Berittenen haben in Fällen, wo ihr Verbleiben zu Pferde nicht geboten ist, im wirksamen Bereiche des feindlichen Kleingewehrfeuers abzusitzen, ihre Pferde jedoch derart bereit zu halten, dass sie im Bedarffalle sogleich wieder aufsitzen können.

384. Treffen Truppen, welche in keinem gemeinsamen organischen Verbande stehen, auf dem Gefechtsfelde zusammen, so hat der nach Punkt 116 des I. Theiles zur Commando-Führung Berufene den Befehl sogleich zu übernehmen. Stehen jedoch diese Truppen schon im Gefechte, so darf der zur Übernahme des Commandos Berufene

Befehlergreifung.

Änderungen in der Disposition erst dann vornehmen, wenn er sich über die Sachlage genau informirt hat.

385. Obliegenheit der nicht im G fechte stehend Commandant

Wo immer Truppen, die nicht im Gefechte stehen und keine besondere, anderweitige Verwendungen ausschließende Bestimmung haben, nahes Geschütz- oder heftiges Gewehrfeuer vernehmen, hat deren Befehlshaber die Ursache, beziehungsweise die Gefechtslage schleunig erforschen und seinen Standort, sowie die Stärke seiner Truppe dem im Gefechte stehenden Commandanten mittheilen zu lassen. Nach Lage der Verhältnisse ist sodann im Sinne des Punktes 380 b) und d) vorzugehen.

Wer eine mögliche Unterstützung bedrohter Truppen der eigenen oder alliirten Armee absichtlich oder aus Nachlässigkeit verabsäumt, verfällt der schwersten Verantwortung.

Die Commandanten der hinter der Gefechtslinie etwa auf Straßen haltenden Truppen und Trains sind verpflichtet, für das Freihalten der Communicationen zum Zwecke des Verkehres mit den rückwärtigen Truppen und Reserve-Anstalten, insbesondere der Truppenbewegungen und des Transportes der Verwundeten, unter allen Umständen zu sorgen.

386. Einwirkung d Officiere un Unterofficier

Die Officiere und Unterofficiere müssen allen Unordnungen im Gefechte steuern, wenn Schwankungen beginnen, beruhigend und anfeuernd einwirken und durch das Beispiel persönlicher Tapferkeit und Standhaftigkeit, nach Umständen durch ermunternde Worte oder schonungslosen Gebrauch der Gewaltmittel auch ihre Untergebenen bewegen, mit Muth und Ausdauer solange fortzukämpfen, bis der Gefechtszweck erreicht oder doch zu dessen Erreichung das äußerste geschehen ist, was menschliche Kraft vermag.

Sie sollen diejenigen, die sich im Kampfe besonders hervorthun, wohl im Gedächtnisse behalten und deren Verhalten nach beendetem Gefechte dem unmittelbar vorgesetzten Commandanten zur Kenntnis bringen. In gleicher Weise sind diejenigen, welche im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht gethan haben, unnachsichtlich anzuzeigen.

Kein Vorgesetzter darf im Gefechte Zaghaftigkeit in Wort oder That dulden.

Wer in entscheidenden Augenblicken zaghafte Reden führt, Waffen oder Munition wegwirft, den Gehorsam verweigert, sich eigenmächtig dem Gefechte zu entziehen sucht oder plündert, ist zum warnenden Beispiele vom Truppen-Commandanten, beziehungsweise vom einschreitenden Vorgesetzten selbst oder auf dessen Befehl angesichts der Truppe unverzüglich niederzumachen.

Wer solche außerordentliche Maßregeln zu ergreifen genöthigt war, hat hievon sobald als möglich dem nächsten vorgesetzten Truppen-Commando die Anzeige zu erstatten.

Schwerverwundete sind durch die Blessirtenträger auf den Hilfsplatz zu bringen. Nur wenn solche nicht vorhanden oder unzureichend wären, kann der Commandant, im Falle es die Gefechtslage zuläßt, die unumgänglich nöthige Anzahl von Soldaten des Gefechtsstandes zu diesem Dienste beordern.

387. Die nachdrücklichste und aufopferndste Einwirkung aller Vorgesetzten ist auch nach jedem Gefechte — welchen Ausgang es auch genommen haben möge — erforderlich. Sie müssen mit unbeugsamer Strenge, nöthigenfalls durch Anwendung der äußersten Strafmittel, die Aufrechthaltung *der Ordnung* zu erzielen suchen.

Nach einem glücklichen Gefechtsmomente muſs der Siegestaumel der Soldaten gemäßigt werden.

Die errungenen Vortheile ſind jederzeit feſtzuhalten und, wo es irgend angeht, durch kräftige und planmäßige Verfolgung mit geordneten Truppen auszunützen.

Hat der Feind einen Erfolg erzielt, ſo muſs der Muth der Truppen durch die Standhaftigkeit, Energie und Geiſtesgegenwart der Führer gehoben und gekräftigt werden, und es iſt kein Mittel zu verabſäumen, den drängenden Gegner abzuhalten, ſowie die Fahnen, Geſchütze, Kaſſen und die unentbehrlichſten Lebensmittel in Sicherheit zu bringen.

In keinem Falle darf der mit dem Kampfe verbundene Zerſtörungsact weiter, als es der kriegeriſche Zweck unbedingt erfordert, ausgedehnt, oder Grauſamkeit und zweckloſe Verwüſtung geduldet werden.

Man gewähre vielmehr innerhalb dieſer Grenzen jenen Bewohnern des Kriegsſchauplatzes, welche ſich neutral verhalten, Schutz der Perſon und des Eigenthums.

Wer bereits wehrloſe, verwundete oder krank daniederliegende Feinde miſshandelt oder beraubt, wer fremdes Gut ohne Noth in Brand ſteckt oder ohne daſs es durch die Umſtände gerechtfertigt wird, beſchädigt oder zerſtört, verfällt dem Militär-Strafgeſetze.

Wurde der Kampfplatz behauptet, ſo müſſen die Verwundeten der eigenen und feindlichen Truppen aufgeſucht, gelabt, verbunden und in die nächſten Sanitäts-Anſtalten geſchafft werden. Die Gefallenen ſind nach ſorgfältiger Conſtatirung des Todes zu begraben; hinſichtlich der bei ihnen vorgefundenen Legitimations-Documente gelten die Beſtimmungen des Punktes 392.

388. Besondere Bestimmungen für Adjutanten, Ordonanz- und Generalstabs-Officiere.

Die Adjutanten, Ordonnanz- und Generalstabs-Officiere haben ihre Commandanten mit aller Aufopferung zu unterstützen und sie über die Beschaffenheit des Terrains, die Stellungen (Bewegungen) der Truppen, wie über die sonst gemachten Wahrnehmungen ununterbrochen in Kenntnis zu erhalten.

Sie haben den Unterbefehlshabern, denen sie Aufträge überbringen, die über die allgemeine Gefechtslage verlangten Auskünfte zu geben, dürfen aber niemals im Namen ihres Commandanten Aufträge ertheilen, zu denen sie nicht ermächtigt sind.

Die Generalstabs-Chefs sind befugt und in dringenden Fällen, namentlich wenn sie bei ihren Dienstritten wichtige Wahrnehmungen gemacht haben, verpflichtet, nicht nur ihren eigenen Commandanten, sondern auch jedem isolirt commandirenden Truppen-Befehlshaber, mit dem sie persönlich zusammentreffen, Dispositions-Vorschläge zu machen.

Die Annahme oder Zurückweisung solcher Vorschläge bleibt aber unter allen Umständen ganz dem freien Ermessen des betreffenden Commandanten anheimgestellt.

Zur Übernahme des Commandos über Truppen sind weder die Adjutanten noch die Ordonnanz- und Generalstabs-Officiere berufen; sie dürfen daher in den im Punkte 54 des I. Theiles bezeichneten Fällen ein Commando ausnahmsweise nur dann ergreifen, wenn es durch die Lage der Verhältnisse dringend geboten und ohne Vernachlässigung ihrer eigentlichen Dienstbestimmung zulässig erschiene.

Sobald sie aber in diesen Fällen die nothwendigen Befehle ertheilt und deren Ausführung gesichert haben, *müssen sie*, ebenso wie nach Besorgung anderweitiger

Aufträge schleunigst an die Seite ihrer Commandanten oder auf die ihnen sonst angewiesenen Plätze zurückkehren.

389. Verhalten b rittener Offici und Feld- Gendarmen in Falle, als il Pferd undienst wird.

Wenn einem Cavallerie-, Artillerie- oder Train-Officier das Pferd undienstbar wird und kein Reserve-Pferd zur Hand ist, lässt er einen Soldaten oder Unterofficier absitzen und besteigt dessen Pferd.

Regiments- und Bataillons-Commandanten der Fußtruppen nehmen in dem angegebenen Falle das Dienstpferd ihres Adjutanten, bis es möglich wird, zu einem ihrer Reserve-Pferde, oder zu einem Mannschaftspferde, dessen Beistellung von nahe befindlichen Cavallerie-, Artillerie- oder Traintruppen in diesem Falle nie verweigert werden darf, zu gelangen. Gleiche Rechte sind allen Generalen und Generalstabs-Officieren eingeräumt.

Wird einem Adjutanten oder Ordonnanz-Officier oder einem Feld-Gendarmen während eines Dienstrittes das Pferd undienstbar, so hat die nächste Truppe, auf die er stößt, die Pflicht, die weitere Vermittlung des Auftrages zu übernehmen, wenn es aber eine Cavallerie-, Artillerie- oder Traintruppe wäre, ihm über Verlangen unweigerlich ein Dienstpferd zur Verfügung zu stellen.

390. Aushilfe fü gefechtsunfäh gewordene Geschütze.

Wenn Geschütze wegen Verlusten an Mannschaft gefechtsunfähig werden und man sich ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Gefechtszweckes nicht begeben will, so hat der Artillerie-Commandant von der nächsten Truppe eine Aushilfe anzusprechen.

391. Situations-M dungen (Mi theilungen) u Beobachtung dienst, wäh des Geh

Die jeweilige Situation der eigenen Truppen muss den Commandanten jederzeit vollständig bekannt sein.

Dort, wo die unmittelbare Übersicht nicht genügt, muss die Kenntnis der jeweiligen Situation durch einen

zweckmäßig eingeleiteten Beobachtungs- und Meldedienst, sowie eine sorgfältige Evidentführung der aus den einlaufenden Meldungen und Mittheilungen zusammenzustellenden Gesammt-Situation erlangt werden.

Sobald eine Truppe, welche sich nicht in selbständiger Lage befindet, von ihrem nächsten Vorgesetzten so weit entfernt oder so verborgen steht, dass er sie nicht überblicken kann, hat sie demselben so oft es angeht — in der Regel alle zwei Stunden — über die Gefechtslage mit Beifügung des Standortes zu melden.

Aufstellungs-Veränderungen und alle sonst wichtigen Ereignisse müssen jedenfalls sogleich gemeldet werden.

In gleicher Weise haben die in erster Linie befindlichen Truppen-Divisionen ihren Corps-Commanden und diese dem Armee-Commando kurze, den jeweiligen Stand des Gefechtes und die eigene Truppenvertheilung enthaltende Situations-Meldungen einzusenden.

Abgesehen von diesen Meldungen, welche die Truppen ihren nächsten Vorgesetzten zu erstatten verpflichtet sind, haben die höheren Befehlshaber vom Truppen-Divisions-Commandanten aufwärts noch einen besonderen Beobachtungs-Dienst durch Entsendung oder angemessene Aufstellung berittener Officiere (Feld-Gendarmen) einzurichten, um über die Lage ihrer unterstehenden und der etwa vor oder neben ihnen operirenden Armeekörper in ununterbrochener Kenntnis zu bleiben.

Im übrigen haben sowohl die Truppen-Commandanten als auch die Generalstabs-Officiere den Beginn und *die Beendigung* aller wichtigen Ereignisse, sie mögen bei

eigenen oder bei fremden Truppen wahrgenommen werden, mit genauer Zeitangabe zu notiren.

Die höheren Befehlshaber haben ihre Gruppen-Commandanten, insoweit als es zur Lösung ihrer Aufgabe nothwendig ist, über die Gefechtslage orientirt zu erhalten.

Zwischen den Truppen und den ihnen ins Gefecht folgenden Reserve-Anstalten muss jederzeit eine derartige Verbindung unterhalten werden, dass unverweilt jede Ortsveränderung wechselseitig bekanntgegeben werden könne.

392. Eingaben nach Gefechte.

Welche Eingaben von den Commanden, Truppen und Anstalten nach jedem Gefechte einzusenden sind, ist theils im XXII. Abschnitte, theils durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Hinsichtlich der Belohnungsanträge für hervorragende Leistungen sind die Bestimmungen des Anhanges maßgebend.

Legitimationblätter.

Den auf dem Schlachtfelde Gebliebenen sowohl der eigenen als der feindlichen Armee sind die Legitimationsblätter sammt Kapseln unmittelbar vor der Beerdigung durch den mit einem Detachement hiezu commandirten Officier oder Unterofficier abzunehmen, welcher mit einem zweiten Manne den Tag und Ort der Beerdigung auf der Rückseite des Legitimationsblattes zu bestätigen hat.

Die so ausgefertigten Legitimationsblätter sind sammt Kapseln der Militär-Abtheilung des Armee-General-Commandos — wo kein solches besteht — demjenigen Commando, welches im Gefechte den Oberbefehl geführt hat, einzusenden.

Beerdigt die Truppe ihre Gefallenen jedoch selbst, so ist thunlichst auch die Identität der Leiche festzustellen und

auf dem Legitimationsblatte zu bestätigen; die Legitimationsblätter sind in diesem Falle, wo immer es die Verhältnisse gestatten, unmittelbar dem zuständigen Truppenkörper zu übergeben.

393. Genommenes kriegs-material und Staatsgut.

Das dem Feinde abgenommene Kriegs-Material und Staatsgut — insbesondere Fahnen, Waffen, Pferde, Munition, Proviant, Kassen und Kanzleien — ist sobald als thunlich dem Truppen-Divisions-Commando (von den nicht im Divisions-Verbande Stehenden dem Corps-Commando) anzuzeigen, welches über dasselbe nach Weisung des Armee-Commandos verfügt und ermächtigt ist, von der Beute den Abgang an Pferden, Fuhrwerk, Proviant und sonstigem Materiale bei der ihm unterstehenden Truppe zu decken. Im Falle eines dringenden Bedarfes sind zu einer solchen Maßnahme auch die sonstigen Truppen-Commandanten — unter Anzeige an das Truppen-Divisions-Commando — befugt.

Von den erbeuteten Gegenständen darf bei Strafe nichts verhehlt oder eigenmächtig beseitigt werden.

XXII. Abſchnitt.

Operative und ſtatiſtiſche Berichte und Nachweiſungen.

§. 63.

Tagebücher.

Bei der Armee im Felde führen die höheren Commanden, die Commanden der Truppenkörper, der Anſtalten und der detachirten Truppentheile bis zur Stärke einer Unterabtheilung vom erſten Mobiliſirungstage oder vom Tage der Aufſtellung an ein Tagebuch. 394. Allgemeine Beſtimmung.

Für die Führung desſelben bei den höheren Commanden gelten die einſchlägigen Beſtimmungen der „Geſchäftsordnung für die höheren Commanden bei der Armee im Felde“. 395.

Die im folgenden hinſichtlich der von den Truppen zu führenden Tagebücher gegebenen Beſtimmungen finden auch auf die Anſtalten inſoweit Anwendung, als für ſie nicht beſondere Anordnungen beſtehen.

Zweck des Tagebuches iſt die Feſtſtellung der militäriſch wichtigen Ereigniſſe durch tägliche Vormerkung. Bewegungen, Aufenthalte, Gefechte, ſtets mit Angabe der Zeit, der Sicherungsdienſt, beſondere Vorfallenheiten, fortificato- 396. Zweck.

rische oder sonst wichtige Arbeiten, Bemerkungen über Ausrüstung, Bekleidung und Verpflegungsart, über Witterung, dann wichtige Beobachtungen über den Feind u. d. gl. sind in kurzer, gedrängter und möglichst einfacher Schreibweise zu verzeichnen.

397. ctiven für ührung des gebuches.

Eine mit den Ereignissen gleichmäßig fortschreitende Aufzeichnung und die strengste Wahrheit werden bei der Führung des Tagebuches zur Pflicht gemacht.

Die Tagebücher sollen für die Verfassung von Gefechts- und sonstigen Berichten, dann von kriegsgeschichtlichen Werken verlässliche Anhaltspunkte geben.

Berichte und Meldungen sind nicht in Abschrift zu nehmen.

Die Concepte der Verlustlisten bilden Beilagen des Tagebuches.

Jeder Commandant ist für die Richtigkeit der Notizen des Tagebuches verantwortlich; er hat, wenn er dasselbe nicht persönlich führt, einen Officier mit diesem Geschäfte zu betrauen, täglich Einsicht zu nehmen und das Tagebuch zu unterschreiben.

Das Tagebuch wird täglich durch einen Querstrich abgeschlossen und wenn thunlich, auf derselben Seite fortgesetzt; gelangt ein Ereignis unter einem späteren Datum zur Kenntnis, so ist dies ausdrücklich zu bemerken.

Die Tagebücher sind einfache Notizbücher, deren einzelne Seiten numerirt werden; die erste Seite enthält die Bezeichnung des Truppenkörpers oder der Anstalt.

Die Notizen werden der ganzen Breite nach mit Tinte, wenn dies nicht angeht, mit Bleistift geschrieben; der Ort *und das tägliche* Datum ist den Aufzeichnungen vorzusetzen.

Mit Bleistift geschriebene Stellen sind baldigst mit Tinte zu überschreiben.

Nach Beendigung des Feldzuges ist eine Abschrift des Tagebuches auf Klein-Kanzlei-Format anzufertigen und die Richtigkeit der Abschrift durch den Commandanten zu bestätigen.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium wird die Zeit bestimmen, zu welcher diese Abschriften an das k. k. Kriegs-Archiv einzusenden sind.

Die Originale sind sorgfältig aufzubewahren.

§. 64.

Gefechtsberichte.

398. Kurze Gefechtsberichte.

Jedes Commando, das den Oberbefehl in einem Kampfe führte, hat unmittelbar nach demselben einen kurzen Gefechtsbericht zu verfassen und dem unmittelbar vorgesetzten Commando einzusenden.

Unabhängig von diesem Berichte ist die — wenn möglich telegraphische — Meldung über den stattgehabten Kampf und dessen Ergebnis an das unmittelbar vorgesetzte Commando.

Der gleich nach dem Gefechte einzusendende kurze Gefechtsbericht gründet sich auf die während des Gefechtes oder gleich nach demselben erlangte allgemeine Übersicht.

Zweck dieses Berichtes ist, das vorgesetzte Commando von dem Ereignisse und den Ergebnissen desselben möglichst bald und in einem größeren Umfange, als dies durch die erste Meldung geschehen kann, in Kenntnis zu setzen.

In diesem Berichte ist der Gang des Gefechtes nur in allgemeinen *Umrissen darzustellen*; Einzelheiten, über welche

man noch keine genügende oder verbürgte Nachweisung besitzt, sollen vermieden werden. Die eigenen Verluste sind, soweit sie bekannt sind oder geschätzt werden können, zu erwähnen, hervorragende Waffenthaten einzelner Truppenkörper oder Personen hingegen nicht aufzunehmen.

399. Ausführliche Gefechtsberichte.

Abgesehen von diesem kurzen Gefechtsberichte des höchsten Commandos haben alle bei einem Gefechte betheiligt gewesenen Commandanten der Truppenkörper und Anstalten, sowie die Commandanten isolirter oder detachirter Truppentheile sobald als möglich einen ausführlichen Gefechtsbericht dem unmittelbar vorgesetzten Commando einzureichen.

400. Zweck dieser ausführlichen Gefechtsberichte, ist die Art der Theilnahme der Truppenkörper, Truppentheile und Anstalten an dem Gefechte genau und verlässlich festzustellen, damit die höheren Commanden richtige Anhaltspunkte zur Verfassung ihrer Gefechts-Relationen erhalten, und durch alle diese Berichte Quellen für die kriegsgeschichtliche Darstellung geschaffen werden.

Aus diesen Gründen und weil die in den Berichten enthaltenen Urtheile über die Leistungen der Unterabtheilungen und einzelner Personen gewichtige Anhaltspunkte für Belohnungsanträge bilden, wird es den Truppen-Commandanten zur strengsten Pflicht gemacht, bei Verfassung dieser Berichte mit voller Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit vorzugehen und genaue Auskünfte entweder mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle durch Gefechtsberichte der Unterabtheilungen, über solche Einzelheiten einzuholen, die sich widersprechen oder unaufgeklärt blieben.

Der Gefechtsbericht ist von dem Commandanten selbst oder von einem solchen vom Commandanten zu bestimmenden Augenzeugen zu verfassen, der die Fähigkeit hiezu und namentlich ein richtiges militärisches Urtheil besitzt. 401.

Der Gefechtsbericht beginnt mit der Darlegung der taktischen Lage des Truppenkörpers unmittelbar vor dem Gefechte und geht sodann auf das Gefecht selbst über; vom Gegner sind nur jene Verhältnisse zu erwähnen, die mit Gewissheit festgestellt oder mit Wahrscheinlichkeit beobachtet werden konnten.

Wo es angeht, ist die Gefechtsdarstellung in Momente zu trennen.

Nahm ein Truppenkörper nur kurze Zeit am Gefechte theil, war er während der Dauer des Kampfes mit einer bestimmten Aufgabe betraut, oder lässt sich die Darstellung überhaupt nicht in Momente trennen, so wird die Thätigkeit der Truppe ohne weitere Untertheilung dargestellt.

Die erhaltenen Befehle, die hierauf gefassten Beschlüsse und erlassenen Anordnungen, die Art der Ausführung derselben, wichtige Notizen über Munitions-Verwendung, die Ausführung von fortificatorischen oder sonstigen mit dem Gefechte im Zusammenhange stehenden Arbeiten, Ereignisse bei Nachbartruppen, wenn sie mit dem Kampfe der eigenen Truppen im Zusammenhange stehen, ferner genaue Zeitangaben hinsichtlich der dargestellten Momente sowie hinsichtlich des Gefechtes überhaupt — sind Daten, die in einem Gefechtsberichte Aufnahme finden sollen.

Wenn nur eine Unterabtheilung oder ein Theil derselben ein Gefecht zu bestehen hatte, so liegt dem Unterabtheilungs-Commandanten die Verfassung des Gefechts-

berichtes und die Einsendung desselben im Wege des vorgesetzten Commandos ob.

Der Schluss des Berichtes fasst das Ergebnis des Kampfes kurz zusammen, zählt die etwa erbeuteten oder eroberten Trophäen und die Kriegsgefangenen auf, schildert das Benehmen der Truppe, besondere Waffenthaten einzelner Truppentheile und Personen, und gibt summarisch — jedoch mit namentlicher Anführung der Officiere — die eigenen, dann die bekannt gewordenen Verluste des Gegners an Menschen, Pferden und Kriegs-Material an.

Die Verluste an Personen sind überdies in die Gruppen: Todte, Verwundete, Kriegsgefangene und Vermisste zu untertheilen.

Croquis oder Skizzen bilden sehr erwünschte Beigaben zu den Gefechtsberichten.

Gefechtsberichte dürfen niemals zur Umarbeitung zurückverlangt oder zurückgestellt werden. Zeigen sich nachträglich Irrthümer in der Darstellung, oder sind Aufklärungen oder Zusätze nothwendig, so müssen Nachtragsberichte verfasst werden.

Gefechts-Relation.

402. Auf Grund der Gefechtsberichte, wie der eigenen Wahrnehmungen, stellt das Commando, welches den Oberbefehl führte — bei Kämpfen in größeren Truppenverbänden auch jedes höhere Commando von der Brigade aufwärts — eine „Gefechts-Relation" nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die höheren Commanden der Armee im Felde zusammen.

§. 65.
Verlustlisten.

403. Namentliche Verlustlisten.

Nach jedem Gefechte ist von jedem der betheiligt gewesenen höheren Commanden, Truppenkörper und selbständigen Anstalten (isolirten oder selbständigen Truppentheilen, Anstalten u. d. gl.) eine namentliche Liste über die erlittenen Verluste an Personen zu verfassen und binnen 48 Stunden dem Reichs-Kriegs-Ministerium direct einzusenden.

404. Zweck.

Zweck dieser Listen ist, dem Reichs-Kriegs-Ministerium das Mittel zu bieten, die Verluste möglichst rasch zu verlautbaren.

405. Inhalt.

Diese Verlustlisten müssen nebst genauer Bezeichnung des Gefechtes, des Truppenkörpers — bei Personen des Mannschaftsstandes auch der Unterabtheilung — und Individuums auch noch die Angabe enthalten, ob letzteres todt, verwundet oder kriegsgefangen ist oder vermisst wird.

Verlässlichkeit und Vollständigkeit sollen diese Eingabe besonders kennzeichnen.

406. Berichtigungen.

Berichtigungen dieser Listen sind in gleicher Weise dem Reichs-Kriegs-Ministerium zur Kenntnis zu bringen.

Anhang.

Auszeichnungen.

Orden und Ehren.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Vorzügliche Dienstleistungen und hervorragende Thaten werden von Seiner Majestät durch Beförderung, Belobung oder Verleihung von Decorationen gewürdigt. Diese Auszeichnungen sind der Ausfluss eines Gnadenrechtes des Monarchen und können deshalb durch ausgezeichnete Leistungen wohl erworben, nie aber als Recht beansprucht werden.

Sich mit Verdiensten vorzudrängen und, auf selbe gestützt, Ansprüche zu erheben, wäre übrigens weder dem Charakter, noch der Denkungsart eines vom Pflichtgefühle durchdrungenen Soldaten angemessen.

Es ist daher auch aus diesen Gründen für den Untergebenen ein persönliches Einschreiten um eine Auszeichnung vollkommen unstatthaft, und er muss die Beurtheilung und das Geltendmachen seiner Leistungen ausschließlich den hiezu berufenen Vorgesetzten überlassen.

Nur rücksichtlich der Bewerbung um den Militär-Maria-Theresien-Orden findet hierin die durch die Statuten bedingte Ausnahme statt.

Die Vorgesetzten dagegen sind berufen, hervorragende Leistungen und Thaten ihrer Untergebenen den höheren

Commandanten zur Kenntnis zu bringen. Alle Mittheilungen derartiger Anträge an die Vorgeschlagenen sind untersagt.

b) Belohnungsanträge.

Jedem Belohnungsantrage muss eine eingehende und unparteiische Prüfung der Leistungen vorangehen.

Wer einen Belohnungsantrag stellt, bleibt für die Richtigkeit der dargestellten Thatsachen, insoweit die eigene Wahrnehmung zugrunde liegt, sowie für die strenge Untersuchung der von Augenzeugen herrührenden Aussagen verantwortlich.

Die höheren Commandanten, vom Brigadier aufwärts, haben die eingelangten Vorschläge zu begutachten und — insofern sie vollständig begründet erscheinen — in der Dienstordnung weiter zu leiten.

Über die Art der Auszeichnungen haben jedoch nur der Armee-Ober-Commandant, die Armee- und Corps-(Militär-) Commandanten, im Kriege auch die Commandanten der nicht im Corps-Verbande auftretenden Truppen-Divisionen und die Festungs-Commandanten das Recht, nach vorausgegangener commissioneller Prüfung der Anträge, Vorschläge zu machen.

Als Verdienste vor dem Feinde erscheinen eben sowohl Thaten von hervorragendem Muthe und außerordentlicher Hingebung, als Beweise von besonderem kriegerischen Talente und Geschicke, und zwar vorzugsweise dann, wenn dadurch das Gelingen eines schwierigen Unternehmens, die Erhaltung oder die Eroberung von Fahnen, Geschützen und anderem Kriegs-Materiale oder die Rettung bedrängter *Truppen, wie Einzelner erzielt* oder befördert wurde.

Die Unterabtheilungs- (Train-) Commandanten versammeln nach jedem Gefechte, bei dem die Truppe betheiligt war, sobald als thunlich, ihre Officiere und Unterofficiere, die Truppen-Commandanten ihre Officiere und Cadet-Officiers-Stellvertreter und befragen dieselben, ob und welche bemerkenswerte verdienstliche Thaten wahrgenommen worden und wem dieselben zuzurechnen sind.

Die zum Ausdrucke kommenden Anschauungen werden protokollarisch verzeichnet und auf deren Grundlage, nach Behebung etwaiger Widersprüche, die entsprechenden Anträge vom Truppen-Commandanten im Dienstwege gestellt.

Vorschläge zur Auszeichnung von Personen, die nicht im Truppen-Verbande stehen, hat der unmittelbar vorgesetzte Commandant, nach eingehender, ebenfalls protokollarisch zu verzeichnender Berathung mit dem ihm in Charge (Rang) zunächststehenden Commandanten der ihm untergeordneten Truppenkörper (Anstalten) zu verfassen.

c) Beförderung und Medaillen-Verleihung durch höhere Commandanten.

Inwieweit der Armee-Ober-Commandant, der Commandant einer Armee oder eines selbständig operirenden Armeekörpers Beförderungen oder Auszeichnungen durch Medaillen selbst vorzunehmen berechtigt ist, hängt von der Ermächtigung Seiner Majestät ab.

d) Fremde Orden oder Titel.

Zur Annahme und zum Tragen fremder Orden und Ehrenzeichen ist die Bewilligung Seiner Majestät einzuholen; ebenso zur Annahme eines Titels von einer fremden Macht.

Die mit den Verleihungs-Decreten (Diplomen) belegten Gesuche sind im Dienstwege an das Reichs-Kriegs-Ministerium zu richten.

e) Erhebung in den Adelstand.

Jeder Officier des Soldatenstandes, der vor dem Feinde gedient und dabei ein stetes Wohlverhalten an den

Tag gelegt hat, überdies ſich mit einer 30jährigen u
brochenen im Truppenſtande, bei den Stäben,
kaiſerl. und königl. Garden oder in der Gendarmeri
brachten Dienſtzeit ausweiſen kann, wird auf ſeine
von Seiner Majeſtät taxfrei in den Adelſtand erhobe

Die Statuten des Militär-Maria-Thereſien-
ſind im Dienſtbuche A—10, m (Anhang zum
Reglement für das k. k. Heer vom Jahre 1878) ent

Regiment . . . . . .

Beilage 1.

Ausweis

über den marschirenden Stand.

Truppenkörper u. d. gl.	Marschirender Stand					Haben mit sich				Sind marschbereit		Tägliches Erfordernis							Bestimmungsort	Anmerkung
	Stabsofficiere	Oberofficiere, Cadet-Officiers-Stellvertreter und Cadeten	Mannschaft	Pferde ärarische	Pferde eigene	Schlachtvieh	Geschütze	Fuhrwerke	Meter-Zentner außerhalb der Fuhrwerke	am	in der Aufbruch-Station	Brot	Hafer à		Heu à					
												Portionen	Gramm							
Summe . .																				

Ort und Datum. Unterschrift des Commandanten.

Anmerkung. In der Rubrik „Truppenkörper" sind nach Bedarf die Abtheilungen (Unterabtheilungen) u. d. gl. auszuweisen. Der Kopf der Rubriken „Hafer- und Heu-Portionen" ist nach der jeweiligen Gebür auszufüllen.

Beilage 2.

A.

Normal-Marschordnung.

1. Eines selbständig marschirenden Infanterie- oder Jäger-Bataillons.

Truppen-Colonne.

Die Pionnier-Abtheilung;
die Compagnien;
die Ärzte, die Bandagenträger, die Blessirtenträger, die Rechnungs-Unterofficiere und die Officiersdiener;
die Munitions-Wagen (nach der Reihenfolge der Compagnien);
die beschirrten Reserve-Pferde;
die Bataillons-Inspections-Chargen.

50 Schritte Distanz.

Train.

Unter Commando des Proviant-Officiers (bei jenen Bataillonen, für welche ein Proviant-Officier nicht systemisirt ist, unter Commando des mit diesem Dienste betrauten Officiers):

Gefechts-Train.

Unter Commando des Stabsführers (in dessen Ermanglung eines hiezu bestimmten Unterofficiers):
Die entbehrlichen Reserve-Reitpferde;
der Marketender-Wagen;
der Fleischwagen.

Bagagetrain.

Der Truppen-Rechnungsführer und der Hilfsarbeiter.

Unter Commando des Bataillons-Wagenmeisters (in dessen Ermanglung eines hiezu bestimmten Unterofficiers):

Die Deckelwagen;

der Büchsenmacher.

Proviant-Colonne.

Unter Commando eines Unterofficiers:

Die Proviant- (Rüst-) Wagen.

Festungs-Artillerie-Bataillone beobachten eine ähnliche Marschordnung wie die Infanterie.

2. Eines Infanterie-Regiments.

Truppen-Colonne.

Die Regiments-Pionnier-Abtheilung;

die Regiments-Musik;

die Bataillone;

an der Queue jedes Bataillons die dazugehörigen Ärzte, Bandagenträger, Blessirtenträger, Rechnungs-Unterofficiere und Officiersdiener (jene des Regimentsstabes nach besonderer Weisung), sowie die Bataillons-Inspections-Chargen;

die Munitions-Wagen nach der Reihenfolge der Bataillone;

die beschirrten Reserve-Pferde;

an der Queue des Regiments der Regiments-Chefarzt und der Regiments-Inspections-Officier.

250 Schritte Distanz.

Train.

Unter Commando des Proviant-Officiers:

Gefechtstrain.

Unter Commando eines Stabsführers:
Die entbehrlichen Reserve-Reitpferde;
die Marketender-Wagen } nach der Reihenfolge
die Fleischwagen } der Bataillone.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Bagagetrain.

Der Truppen-Rechnungsführer und die Hilfsarbeiter.
Unter Commando des Regiments-Wagenmeisters:
Die Deckelwagen des Regimentsstabes;
die Deckelwagen der Bataillone nach deren Reihenfolge;
die Büchsenmacher;
die unbeschirrten Reserve-Pferde.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Proviant-Colonne.

Unter Commando eines Stabsführers:
Die Proviant- (Rüst-) Wagen nach der Reihenfolge der taillone.

Vereinte Bataillone des Tiroler Jäger-Regiments rschiren in analoger Ordnung.

3. Eines Cavallerie-Regiments.

Truppen-Colonne.

Der Pionnier-Zug;
die Escadronen; an der Queue jeder Division der Arzt, der ndagenträger, die Curschmiede, die Rechnungs-Unterofficiere und Divisions-Inspections-Chargen;
an der Queue des Regiments der Regiments-Chefarzt, der ierarzt und der Regiments-Inspections-Officier.

250 Schritte Distanz.

Train.

Unter Commando des Proviant-Officiers:

Gefechtstrain.

Unter Commando eines Unterofficiers:
Die Officiersdiener und die entbehrlichen Reserve-Reitpferde;
der Marketender-Wagen;
der Fleischwagen;
eventuell das Landesfuhrwerk mit den Pionnier-Werkzeugen;
das mit Sprengmitteln beladene Packpferd;
die Landesfuhrwerke mit Feldschmieden und Werkzeugen;
die Escadrons-Riemer.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Bagagetrain.

Der Truppen-Rechnungsführer und der Hilfsarbeiter.
Unter Commando des Regiments-Wagenmeisters:
Der Deckelwagen des Regimentsstabes;
die Deckelwagen der Escadronen nach deren Reihenfolge;
der Büchsenmacher;
die beschirrten Reserve-Pferde;
die unberittenen Soldaten.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Proviant-Colonne.

Unter Commando eines Unterofficiers:
Der Proviant- (Rüst-) Wagen des Regimentsstabes;
die Proviant- (Rüst-) Wagen der Escadronen nach deren Reihenfolge;
die unbeschirrten Reserve-Pferde.

Wenn auf gewöhnlichen Märschen die Werkzeuge des Pionnier-Zuges auf den Fuhrwerken des Regimentsstabes fortgebracht werden, so ist auch das mit den Sprengmitteln beladene Packpferd in den Bagagetrain einzureihen.

4. Einer selbständigen Batterie-Division.

Truppen-Colonne.

Die Batterien (mit den Ersatz-Abtheilungen);
der Arzt, der Bandagenträger, die Rechnungs-Unterofficiere und die Divisions-Inspections-Chargen.

Die Officiersdiener des Divisions-Stabes werden nach besonderer Weisung eingereiht.

250 Schritte Distanz.

Train.

Unter Commando des Proviant-Officiers:

Gefechtstrain.

Unter Commando eines Unterofficiers:
Die entbehrlichen Reserve-Reitpferde;
der Marketender-Wagen;
der Fleischwagen;
die Requisiten-Wagen der Batterien nach deren Reihenfolge;
die unbeschirrten Reserve-Pferde.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Bagagetrain.

Der Truppen-Rechnungsführer und der Hilfsarbeiter.
Unter Commando des Divisions-Wagenmeisters:
Der Reserve-Wagen mit der Kanzlei und der Bagage des Batterie-Divisions-Commandos;
die Bagage-Leiterwagen der Batterien nach deren Reihenfolge;
die nicht in der Truppen-Colonne eingetheilten Professionisten und die uneingetheilte Reserve-Mannschaft.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Proviant-Colonne.

Unter Commando eines Unterofficiers:
Die Proviant-Leiterwagen nach der Reihenfolge der Batterien.

5. Eines Corps-Artillerie-Regiments.

Truppen-Colonne.

Die Batterien (mit den Ersatz-Abtheilungen);
an der Queue jeder Batterie-Division die Rechnungs-Unterofficiere und die Divisions-Inspections-Chargen;

an der Queue des Regiments der Regiments-Chefarzt, der Bandagenträger, der Thierarzt und der Regiments-Inspections-Officier.

Die Officiersdiener des Regimentsstabes und der Divisionsstäbe werden nach besonderer Weisung eingereiht.

250 Schritte Distanz.

Train.

Unter Commando des Proviant-Officiers:

Gefechtstrain.

Unter Commando eines Unterofficiers:

Die entbehrlichen Reserve-Reitpferde;

der Marketender-Wagen;

der Fleischwagen;

die Requisitenwagen der Batterien nach deren Reihenfolge;

die unbeschirrten Reserve-Pferde.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Bagagetrain.

Der Truppen-Rechnungsführer und der Hilfsarbeiter.

Unter Commando des Regiments-Wagenmeisters:

Die Reserve-Wagen mit den Kanzleien und den Bagagen des Regiments-Commandos und der Batterie-Divisions-Commanden;

die Bagage-Leiterwagen der Batterien nach deren Reihenfolge;

die nicht in die Truppen-Colonne eingetheilten Professionisten und die uneingetheilte Reserve-Mannschaft.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Proviant-Colonne.

Unter Commando eines Unterofficiers:

Die Proviant-Leiterwagen nach der Reihenfolge der Batterien.

6. Einer Compagnie und eines Bataillons der Genie- oder Pionnier-Truppe.

a) Einer Compagnie.

Truppen-Colonne.

Die Compagnie;

zwei Zugs-Requisiten-Wagen;

der Rechnungs-Unterofficier, die Officiersdiener und die Compagnie-Inspections-Chargen.

25 Schritte Distanz.

Train.

Gefechtstrain.

Unter Commando eines Unterofficiers:
Der Compagnie-Requisiten-Wagen;
zwei Zugs-Requisiten-Wagen;
die unbeschirrten Reserve-Pferde.

Bagagetrain. } Bei der
Unter Commando eines Unterofficiers: } Pionnier-
Der Deckelwagen. } Compagnie.

Proviant-Colonne.

Unter Commando eines Unterofficiers:
Der Proviant- (Rüst-) Wagen.

b) Eines Bataillons.

Truppen-Colonne.

Die Compagnien;
der Arzt, der Bandagenträger, die Rechnungs-Unterofficiere und die Officiersdiener;
zwei Zugs-Requisiten-Wagen von jeder Compagnie nach deren Reihenfolge;
die Bataillons-Inspections-Chargen.

50 Schritte Distanz.

Train.

Unter Commando des Proviant-Officiers:

Gefechtstrain.

Unter Commando eines Unterofficiers:
Die entbehrlichen Reserve-Reitpferde;
die Compagnie-Requisiten-Wagen } nach der Reihenfolge der Compagnien;
die nicht in der Truppen-Colonne eingetheilten Zugs-Requisiten-Wagen } nach der Reihenfolge der Compagnien;

der Marketender-Wagen;
der Fleischwagen;
die unbeschirrten Reserve-Pferde.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Bagagetrain.

Der Truppen-Rechnungsführer und der Hilfsarbeiter.

Unter Commando des Bataillons-Wagenmeisters oder eines hiezu bestimmten Unterofficiers:

Der Deckelwagen des Bataillons-Stabes;
die Deckelwagen der Pionnier-Compagnien nach deren Reihenfolge;
der Büchsenmacher.

Proviant-Colonne.

Unter Commando eines Unterofficiers:

Die Proviant- (Rüst-) Wagen nach der Reihenfolge der Compagnien.

Die zu Recognoscirungs-Zwecken bestimmten Reitpferde der Genie-Truppe marschiren in der Truppen-Colonne unmittelbar vor den Zugs-Requisiten-Wagen.

Die Eintheilung der einer Pionnier-Truppe etwa beigegebenen Kriegsbrücken-Equipagen (Vorhut-Brücken-Trains) in die Marsch-Colonne ist den Umständen gemäß jeweilig zu bestimmen.

7. Einer Compagnie oder eines Bataillons des Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments.

In analoger Weise, wie eine Genie-Compagnie, beziehungsweise ein Genie-Bataillon. Eine Scheidung der Train-Fuhrwerke findet jedoch nicht statt.

8. Einer Infanterie-Divisions-Sanitäts-Anstalt.

Unter Commando des Feld-Sanitäts-Abtheilungs-Commandanten:

Die Hilfsplatz-Abtheilungen mit ihren Blessirten-Wagen;

die Verbandplatz-Abtheilung mit den Blessirten-, den Sanitäts-Requisiten- und den Sanitäts-Material-Reserve-Wagen;

die Mannschaft und die Blessirten-Wagen der Feld-Sanitäts-Colonne des deutschen Ritterordens;

die Mannschaft und die Fuhrwerke der Ambulanz nebst dem Sanitäts-Fourgon und den beschirrten Reserve-Pferden der Feld-Sanitäts-Colonne des deutschen Ritterordens.

Proviant-Colonne.

Unter Commando eines Unterofficiers:

Die Proviant- (Rüst-) Wagen.

Die Ärzte werden nach Weisung des Chefarztes, die übrigen nach dem Vorstehenden noch nicht eingetheilten Personen nach Weisung des Feld-Sanitäts-Abtheilungs-Commandanten in die Colonne eingereiht.

Wird die Vereinigung der Proviant-Colonnen der Truppen-Division angeordnet, so muss ein Proviant- (Rüst-) Wagen zur Fortbringung der zweitägigen currenten Verpflegung bei der Anstalt bleiben.

Das Personal und die Fuhrwerke einer Cavallerie-Divisions-Sanitäts-Anstalt marschiren in analoger Ordnung.

9. Eines Divisions-Munitions-Parkes.

Unter Commando des Divisions-Munitions-Park-Commandanten:

Die Ergänzungs-Mannschaft;

die Bataillons-Munitions-Wagen mit Infanterie-Munition.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Die Lafetten;

die Batterie-Munitions-Wagen mit 9 *cm* Munition.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Die Colonnen-Munitions-Wagen mit 9 *cm* Munition;

der Requisiten-Wagen;

der Rechnungs-Unterofficier, der Curschmied, die Professionisten und die Officiersdiener;

die Ergänzungs-Pferde.

10 bis 15 Schritte Distanz.

Proviant-Colonne.

Unter Commando eines Unterofficiers:

Die Proviant-Leiterwagen.

Für die Eintheilung des übrigen Personales zu den Fuhrwerken gelten die Bestimmungen des Exercir-Reglements für die k. k. Artillerie, II. Theil.

10. Der vereinigten Proviant-Colonne einer Truppen-Division.

Unter Commando des Commandanten des 1. Zuges der Train-Escadron:

Die Proviant-Colonnen, wenn thunlich nach der Reihenfolge der Truppen (Anstalten) in der Colonne mit Distanzen von 10 bis 15 Schritten;

der Gepäckwagen;

der Deckelwagen des Train-Begleitungs-Commandos;

die unbeschirrten Reserve-Pferde;

der Personen-Wagen mit den Verpflegs-Beamten;

die Verpflegs-Mannschaft, der Rechnungs-Unterofficier, der Schreiber und die Officiersdiener.

Das übrige Personal des Train-Begleitungs-Commandos und die Trainwache werden nach Weisung des Train-Zugs-Commandanten in die Colonne eingereiht.

11. Einer Feld-Verpflegs-Colonne.

Unter Commando des Train-Zugs-Commandanten:

Die Wagen-Partien — wenn thunlich in derselben Reihenfolge, wie die Truppen (Anstalten), für die sie bestimmt sind, einander in der Colonne folgen — mit Distanzen von 10 bis 15 Schritten;

der Gepäckwagen;
der Deckelwagen des Train-Zugs-Commandos;
die Reserve-Pferde;
der Personen-Wagen mit den Verpflegs-Beamten;
die Verpflegs-Mannschaft, der Rechnungs-Unterofficier, der Schreiber, der Curschmied und die Officiersdiener.

Das übrige Personal und die Trainwache werden nach Weisung des Train-Zugs-Commandanten in die Colonne eingereiht.

12. Des Stabsquartiers einer Infanterie-Truppen-Division.

Zum Gefolge des Truppen-Divisions-Commandanten gehören:
Die Generalstabs- und die Ordonnanz-Officiere;
der Divisions-Chefarzt;
der Intendanz-Chef mit den Intendantur-Organen;
der Platz-Commandant
der Commandant der Train-Escadron
der Divisions-Proviant-Officier
der Proviant-Officier des Divisions-Stabsquartiers
} falls denselben nicht anderweitige Dienste zufallen;
der quartierregulirende Officier
die berittenen Feld-Gendarmen.

Train.

Unter Commando des Stabs-Wagenmeisters:
Die (Officiers-) Diener mit den entbehrlichen Reserve-Reitpferden des Divisions-Stabes;
die eigenen Wagen des Truppen-Divisions-Commandanten;
die Deckelwagen des Divisions-Stabes mit dem Feldwebel für den Kanzlei-Manipulations-Dienst, den Schreibern, der Mannschaft zur Feldpresse und dem Hilfsarbeiter;
der Marketender-Wagen;
der Fleischwagen;

die Proviant- (Rüst-) Wagen;

der Deckelwagen für die Stabstruppen;

der Deckelwagen des Train-Escadrons-Commandos;

die Wagen der Feldpost-Expositur sammt dem Personale derselben;

die unbeschirrten Reserve-Pferde;

die Schriftführer des Militär-Gerichtes;

das Personal und die Arrestanten des Feld-Arrestes und die zugehörige Escorte-Mannschaft;

die allenfalls nicht abgeschobene transene Mannschaft;

die unberittenen Feld-Gendarmen.

Der nach Abschlag der beigestellten Trainwachen (Trainbedeckungen), Assistenzen, Escorten, dann der ständig Abcommandirten verbleibende Rest an Stabs-Infanterie marschirt als geschlossene Truppe an der Queue des Trains des Stabsquartiers; der Rest der Stabs-Cavallerie — als Abtheilung formirt — schließt sich dem Gefolge des Truppen-Divisionärs an.

Der Truppen-Rechnungsführer, die Auditore, Militär-Geistlichen und die nicht zum Gefolge des Truppen-Divisions-Commandanten gehörigen Militär-Beamten des Divisions-Stabsquartiers marschiren an der Tete oder an der Queue des Trains.

Ist die vereinigte Proviant-Colonne der Truppen-Division nicht formirt, so marschiren die Verpflegs-Abtheilung, der Personen- und der Gepäckwagen mit dem Train des Divisions-Stabsquartiers.

Das Stabsquartier einer Cavallerie-Truppen-Division marschirt in analoger Ordnung.

13. Einer Brigade.

Truppen-Colonne.

Die Truppen in der durch die Marsch-Disposition festgesetzten Reihenfolge; die Truppenkörper (selbständigen Abtheilungen) mit Distanzen von 50 Schritten.

250 Schritte Distanz.

Train.

Der Train des Brigade-Stabes;

Die Trains der einzelnen Truppenkörper (selbständigen Abtheilungen) in derselben Reihenfolge wie die Truppen, zu denen sie gehören, mit Distanzen von 50 Schritten.

14. Einer Infanterie-Truppen-Division.

Die Truppen der Tete-Brigade.

50 Schritte Distanz.

Der Train des Divisions-Stabsquartiers
10 bis 15 Schritte Distanz
der Train des Stabes der Tete-Brigade
der Gefechtstrain der Tete-Brigade
} unter Commando des Platz-Commandanten des Stabsquartiers;

250 Schritte Distanz.

Die Truppen der Queue-Brigade.

50 Schritte Distanz.

Der Train des Stabes der Queue-Brigade
der Gefechtstrain der Queue-Brigade
} unter Commando des höchsten (rangältesten) Traintheil-Commandanten.

500 Schritte Distanz.

Der vereinigte Bagagetrain mit den etwa in denselben eingetheilten Proviant-Colonnen; die Traintheile in derselben Reihenfolge wie die Truppen, mit Distanzen von 50 — falls die Proviant-Colonnen ausgeschieden sind — von 10 bis 15 Schritten.

50 Schritte Distanz.

Die Divisions-Sanitäts-Anstalt.

50 Schritte Distanz.

Der Divisions-Munitions-Park.

500 Schritte Distanz.

Der Verpflegstrain; die Verpflegs-Colonnen mit Distanzen von 250 Schritten.

Sind die Proviant-Colonnen vereinigt, so folgen sie im Verpflegstrain.

Der gesammte Train wird vom Commandanten der betreffenden Train-Escadron,

der vereinigte Bagagetrain (mit den etwa in demselben eingetheilten Proviant-Colonnen) vom Commandanten des 1. Zuges der Train-Escadron, wenn er jedoch als Train-Commandant der vereinigten Proviant-Colonne der Truppen-Division verwendet ist, von einem aus dem Stande der Truppen vom Truppen-Divisions-Commando zu bestimmenden Officier, und

der Verpflegstrain vom höchsten (rangältesten) der daselbst eingetheilten Zugs-Commandanten der Train-Escadron commandirt.

Sind die Divisions- (Corps-) Artillerie und -Cavallerie in der Colonne eingetheilt, so halten sie von der vor ihr marschirenden Truppe (Train) 250 Schritte Distanz; dies gilt auch für die ihnen unmittelbar folgende Truppe. Der Gefechtstrain der Divisions- (Corps-) Artillerie und -Cavallerie marschirt mit dem Gefechtstrain jener Brigade, welche ihnen unmittelbar folgt. Sind diese Waffengattungen hinter dem Gefechtstrain der Queue-Brigade eingetheilt, so schließt ihr Gefechtstrain hinter ihnen auf 50 Schritte an.

Die einer Infanterie-Truppen-Division etwa zugewiesenen technischen Truppen marschiren mit einer Brigade der Division,

die fallweise zugewiesenen Reserve-Anstalten nach besonderer Anordnung.

Cavallerie-Truppen-Divisionen marschiren in analoger Ordnung.

Der Train des Divisions-Stabsquartiers, der Brigade-Stäbe und der Gefechtstrain folgen unter Commando des Platz-Commandanten des Divisions-Stabsquartiers auf 50 Schritte hinter der Truppen-Colonne.

Eine Truppen-Division folgt der anderen auf 1000 Schritte.

B.

Besondere Bestimmungen für Gefechtsmärsche.

Artillerie, welche zwischen Truppenkörpern (Abtheilungen) einer Brigade eingetheilt ist, nimmt von der vor ihr marschirenden Truppe eine Distanz von 50 Schritten.

Infanterie-Truppen-Divisionen scheiden grundsätzlich den Gefechtstrain aus.

Die Divisions-Sanitäts-Anstalt und der Divisions-Munitions-Park folgen in diesem Falle der Truppen-Colonne ihrer Division mit Distanzen von 50 Schritten. Der Corps-Munitions-Park marschirt hinter dem Divisions-Munitions-Parke derjenigen Division, bei welcher die Corps-Artillerie eingetheilt ist.

Auf 250 Schritte hinter dem Divisions- (Corps-) Munitions-Parke marschiren sodann:

der Train des Stabsquartiers
50 Schritte Distanz
der vereinigte Gefechtstrain mit den Trains der Brigade-Stäbe.

unter Commando des Platz-Commandanten des Stabsquartiers.

Hierauf folgen der Bagage- und der Verpflegstrain, falls sie von der Colonne nicht abgetrennt sind, wie bei Reisemärschen.

Die Requisiten-Wagen der Genie- oder Pionnier-Truppe werden je nach Bedarf in die Truppen-Colonne oder zum Gefechtstrain eingetheilt.

Der von der Truppen-Division eventuell abgetrennte und in eine Gruppe vereinigte Bagage- und Verpflegstrain wird vom Commandanten der Train-Escadron befehligt.

Findet die tägliche Vereinigung des Bagagetrains mit den Truppen nicht statt, so sind im Gefechtstrain mitzunehmen:

Die Officiers-Feldküchen auf den Fleischwagen;

das zum currenten Bedarfe gehörige Futter für die Officierspferde auf Landesfuhren; ferner

bei der Feld-Artillerie die Bagage-Leiterwagen, auf welchen die Verpflegung für den zweiten Tag verladen ist.

Während der Operationen ist der eintägige Fleischbedarf stets auf den Fleischwagen mitzunehmen und es sind diesen Fleischhauer und Gehilfen beizugeben.

Wenn nöthig, können aus dem Divisions-Munitions-Parke Bataillons-Munitions-Wagen in die Truppen-Colonne eingereiht werden.

C.

Anmerkung für Reise- und Gefechtsmärsche.

a) Die unentbehrlichen Reitpferde mit den erforderlichen Pferdewärtern (Officiersdienern) sind nach Weisung der Truppen-Commandanten in die Truppen-Colonne einzutheilen.

b) Proviant-Officiere sind nur dann Train-Commandanten, wenn ihre Trains vereint marschiren.

c) Die den Stabs- (Haupt-) Quartieren, Truppen und Anstalten zur Unterstützung des ärarischen Trains im Transport-Dienste zugewiesenen Entlastungs- oder Beiwagen sind ihrer Bestimmung entsprechend in die Colonne einzureihen.

d) Wird einer Colonne Schlachtvieh mitgegeben, so ist dieses mit der zugehörigen Trainwache, den Fleischhauern und deren Gehilfen — falls nicht Parallelwege benützt werden könnten — an der Queue der Colonne einzutheilen.

e) Ein Fuhrwerk folgt dem andern auf 3 Schritte Distanz.

f) In großen Train-Colonnen sind nach je 200 bis 300 Fuhrwerken Distanzen von 500 Schritten zu nehmen.

Beilage 3.

Beiläufige Stärke, Zuſammenſetzung und Diſtanz-Verhältniſſe der Vor- und Nachhut (bei Gefechtsmärſchen) im Vormarſche.

Einer Compagnie.

Vorpatrouille:
2 Schwärme.
400 bis 600 Schritte Diſtanz.

Haupttruppe.
100 Schritte Diſtanz.

Nachhut:
1 Schwarm (Rottenpaar).

Eines Bataillons.

Vorpatrouille:
1/2 Compagnie.
600 bis 1000 Schritte Diſtanz.

Haupttruppe.
100 Schritte Diſtanz.

Nachhut:
1 Schwarm.

Eines Infanterie-Regiments.

Vorpatrouille:
1 Zug.
400 bis 600 Schritte Diſtanz.

Einer Escadron.

Vorpatrouille:
1 Patrouille.
400 bis 600 Schritte Diſtanz.

Haupttruppe.
100 Schritte Diſtanz.

Nachhut:
1 Rottenpaar.

Einer Diviſion.

Vorpatrouille:
1 Zug.
600 bis 1000 Schritte Diſtanz.

Haupttruppe.
100 Schritte Diſtanz.

Nachhut:
1 Patrouille.

Eines Cavallerie-Regiments.

Vorpatrouille:
1 Zug (1 Patrouille).
600 bis 1000 Schritte Diſtanz.

Vortrab:
1¾ Compagnien.
1000 Schritte Distanz.

Haupttruppe.
100 Schritte Distanz.

Nachhut:
1 Zug.

Einer Infanterie-Brigade.

Vorpatrouille:
½ Compagnie.
600 bis 1000 Schritte Distanz.

Vortrab:
3½ Compagnien.
1000 bis 2000 Schritte Distanz.

Haupttruppe.
100 Schritte Distanz.

Nachhut:
1 Zug.

Einer Infanterie-Truppen-Division.

Vorpatrouille.
½ Compagnie.
600 bis 1000 Schritte Distanz.

Vortrab:
3½ Compagnien.
1000 bis 2000 Schritte Distanz.

Vorhut-Reserve:
1 bis 2 Bataillone mit der erforderlichen Artillerie.
2500 Schritte Distanz.

Vortrab:
¾ Escadron (1⅔ Züge).
1000 Schritte Distanz.

Haupttruppe.
100 Schritte Distanz.

Nachhut:
1 Patrouille.

Einer Cavallerie-Brigade.

Vorpatrouille:
1 Zug.
600 bis 1000 Schritte Distanz.

Vortrab:
¾ Escadron.
1000 bis 2000 Schritte Distanz.

Haupttruppe.
100 Schritte Distanz.

Nachhut:
1 Patrouille.

Einer Cavallerie-Truppen-Division.

Vorpatrouille.
1 Zug.
600 bis 1000 Schritte Distanz.

Vortrab:
¾ Escadron.
1000 bis 2000 Schritte Distanz.

Vorhut-Reserve:
2 Escadronen.
5000 Schritte Distanz.

Haupttruppe.	Haupttruppe.
100 Schritte Distanz.	100 Schritte Distanz.
Nachhut:	Nachhut:
1/2 Compagnie.	1 Zug.
Von der zugewiesenen Cavallerie sind 1 bis 2 Züge bei der Vorhut und 1 bis 2 Züge bei der Haupttruppe einzutheilen.	

Zur Haupttruppe gehört hier auch der mit derselben marschirende Train.

Lager eines Cavallerie - Regim

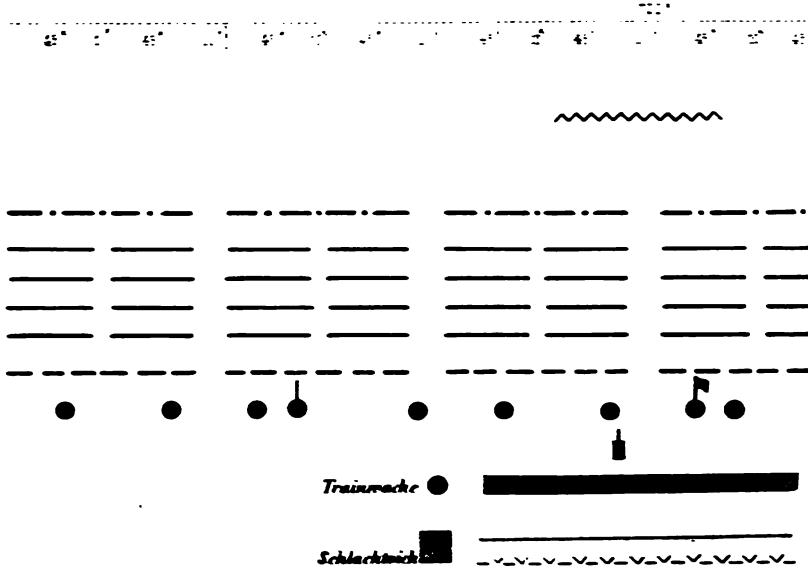

Divisions - Stab.

mts - Stab.

K. k. Hof- u. Sta

5.

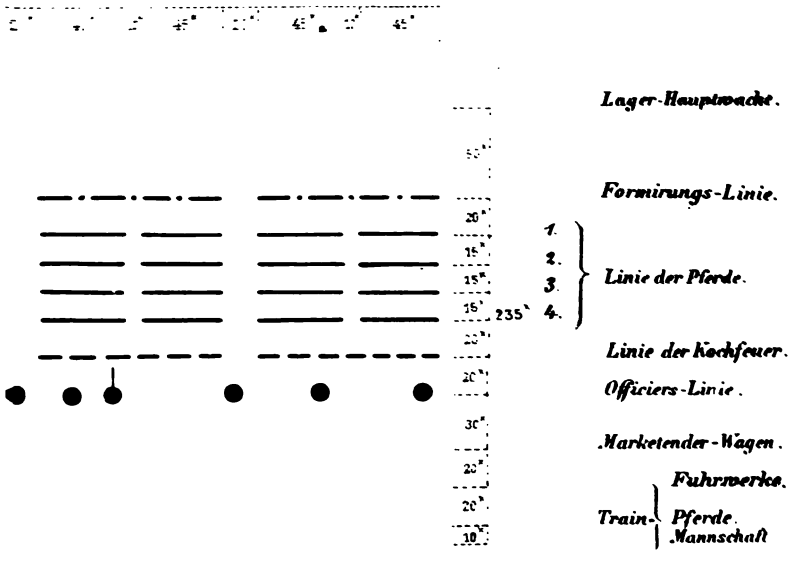
Lager-Hauptwache.
Formirungs-Linie.
1.
2.
3.
4.
Linie der Pferde.
235'
Linie der Kochfeuer.
Officiers-Linie.
Marketender-Wagen.
Fuhrwerke.
Train-
Pferde.
Mannschaft

Lager eines Corps-Artillerie-Regimen

(:auf Kriegsstand:)

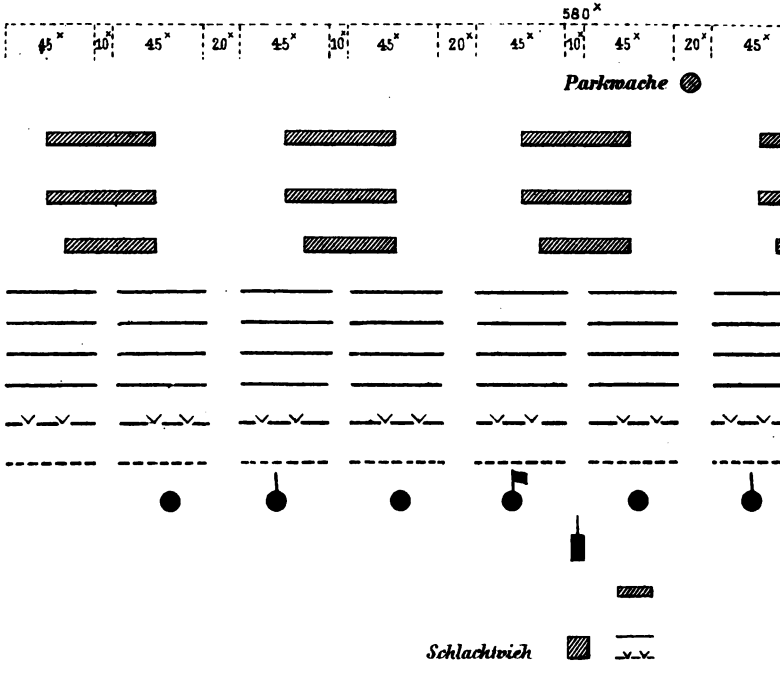

Divisions-Stab.

Regiments-Stab.

K.k.Hof- u Staatsdruckerei.

Beilage 6.

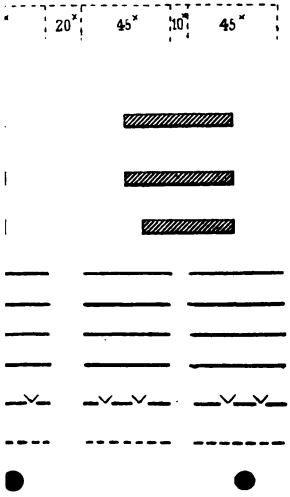

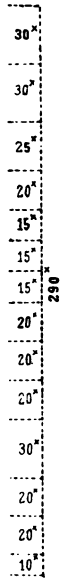

Geschütze.

Batt.-Munitions-Wagen.

Train-Fuhrwerke.

1.
2.
3.
4.
} *Linie der Pferde.*

Linie der Bedienungs-Mannschaft.

Linie der Kochfeuer.

Officiers-Linie

Marketender-Wagen.

Fleisch-u. Reserve-Wagen

Train- { *Mannschaft* / *Pferde* } *d. Regiments-Stabes*

Bei reitenden Batterien nehmen die Munitions-Wagen und die Train-Fuhrwerke um 10ˣ grössere Distanzen.

Lager eines selbständigen Train

(72 Fuhrwerke.)

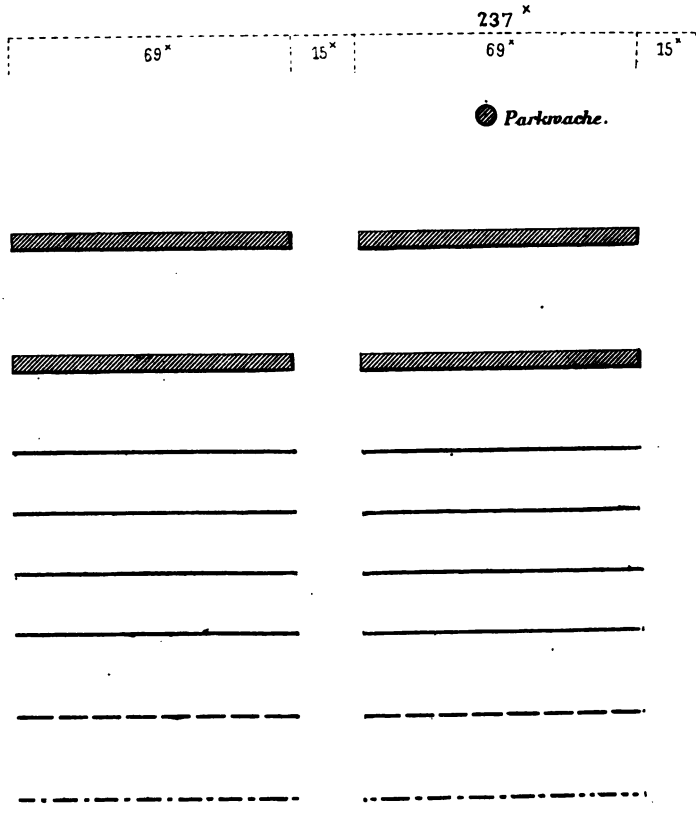

K. k. Hof-u. Staats

Beilage 7.

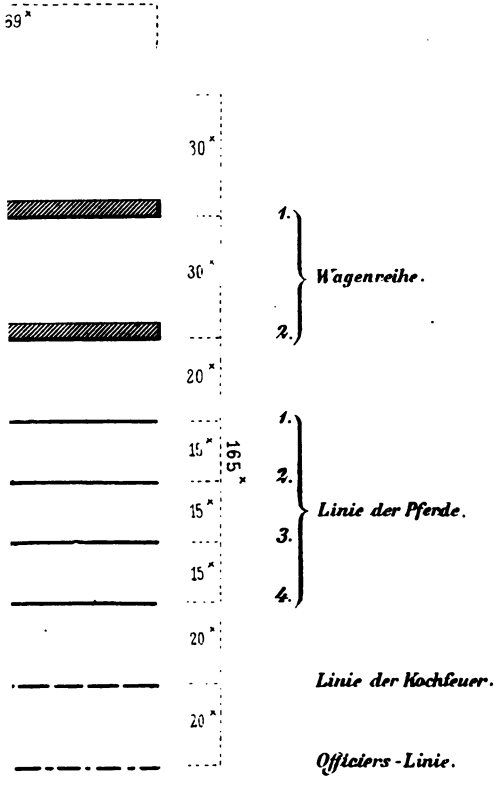
69 ×
30 ×
30 ×
20 ×
15 ×
15 ×
15 ×
20 ×
20 ×
165 ×
1.
2.
Wagenreihe.
1.
2.
3.
4.
Linie der Pferde.
Linie der Kochfeuer.
Officiers-Linie.

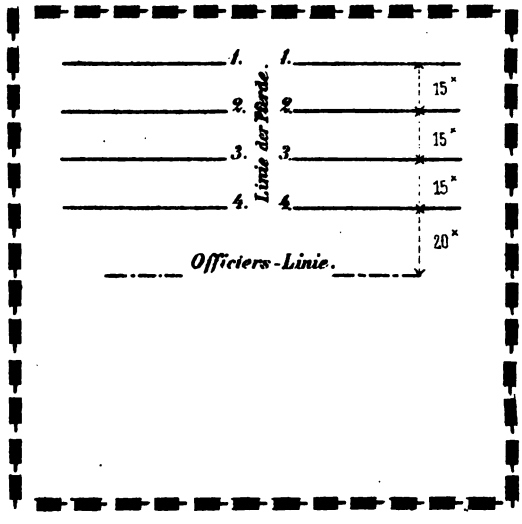

Die Parkwache ist am Eingange in d
Die Koch- und Lagerfeuer sind auss

JRG.

ke)

r an einem sonst geeigneten Punkte aufzustellen.
ıbury je nach der Windrichtung anzulegen.

uckerei.

Stanford University Libraries
3 6105 015 875 136

UB
601
1887
v.2

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.